

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 21. September 2004

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 25. Oktober 2004, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### **Traktandenliste**

**1. Eröffnung**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

**2. Protokoll der Session vom 21. Juni 2004**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

- 3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)**  
**31/1/2004** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 4. Hundegesetz (HuG)**  
**21/1/2004** Antrag Standeskommission  
**21/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
- 5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**  
**22/1/2004** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Emil Koller  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
- 6. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**  
**32/1/2004** Antrag Standeskommission  
**32/1/2004** Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt  
**32/1/2004** Evtl. Antrag der Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Koster  
Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter
- 7. Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung**  
**33/1/2004 - 45/1/2004** Antrag Standeskommission  
**36/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**8. Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)**

**23/1/2004** Antrag Standeskommission  
**23/1/2004** Antrag Kommission für Wirtschaft  
Referent: Grossrat Emil Koller  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

**9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

**48/1/2004** Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission  
Referent: Grossrat Baptist Gmünder

**10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht**

**26/1/2004** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

**27/1/2004** Antrag Standeskommission  
**27/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte**

**28/1/2004** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG)**

**30/1/2004** Antrag Standeskommission  
**30/1/2004** Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt  
 Referent: Bauherr Hans Sutter  
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

**14. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr**

**25/1/2004** Antrag Standeskommission  
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

**15. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SozV)**

**29/1/2004** Antrag Standeskommission  
**29/1/2004** Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
 Referent: Grossrat Emil Koller  
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

**16. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen in den Bänden IIa und III der Gesetzessammlung**

**46/1/2004** Antrag Standeskommission  
**46/1/2004** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
 Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser  
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**17. Geschäftsbericht 2003 der Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

**24/1/2004** Antrag Standeskommission  
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

**18. Landrechtsgesuche****47/1/2004**

Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und  
Sicherheit

Referent:

Grossratvizepräsident Josef Manser

**19. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

**Büro des Grossen Rates**

Die Präsidentin: Der Ratschreiber-Stv.:

Regula Knechtle

Rudolf Keller

*Zur Kenntnis an:*  
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 21. Juni 2004 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Johann Brülisauer / Grossratspräsidentin Regula Knechtle  
**Anwesend:** 46 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 10.00 - 12.15 Uhr  
14.00 - 17.45 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	6
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2004	8
4. Protokoll der Session vom 29. März 2004	9
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	10
6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2003	16
7. Wiederaufnahme der Beratungen zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes	19
8. Schulverordnung (SchV)	33
9. Verordnung über die Berufsbildung (VBB)	50
10. Gymnasialverordnung (GymVO)	54
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung	57
12. Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)	58
13. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra Oberegg	61
14. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken	63
15. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplans "Oberstein-Schatten"	66
16. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell	70
17. Landrechtsgesuche	74
18. Mitteilungen und Allfälliges	75

**Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

"Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin

Hochgeachteter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Wenn wir jeweils ein neues Amtsjahr im Grossen Rat einläuten, ist im Ratssaal doch eine gewisse Spannung zu spüren. Einige vertraute Gesichter fehlen und die Neuen sind wohl besonders motiviert, das Geschehen im Rat durch ihr Gedankengut zu beleben. Es ist gut, wenn sich ein Ratsmitglied für eine Sache mit Herzblut einsetzt, gleichwohl müssen wir alle auch Niederlagen einstecken können. "Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland." Dieser Satz stammt von Jeremias Gotthelf und ist wie zugeschnitten auf die Arbeit im Grossen Rat, denn ohne Vorbereitung kann man im Rat schwerlich Wirkung erzielen.

Unsere Ratsarbeit soll offen und transparent sein. In der respektvoll geführten Diskussion zwischen Jung und Alt und mit Menschen, die andere Wertvorstellungen haben, finden wir unsere Aufgabe, sich für das Wohl der Bürger einzusetzen. Politikgestaltung ist auch nicht so sehr eine Frage des Alters. Eine alte Weisheit lehrt uns nämlich Folgendes:

"Alter orientiert sich nicht an der Anzahl Jahre und dem Stand der grauen Haare, sondern, dass man den Humor nicht verliert und sich an den Dingen des Lebens interessiert."

Ich darf Sie heute zum letzten Mal offiziell zu einer Grossrats-Session begrüßen, denn turnusgemäss wird heute als erste Amtshandlung die Ratsführung neu bestellt. Einen speziellen Willkommensgruss richte ich an unsere neuen Ratsmitglieder. Aus dem Bezirk Appenzell nehmen Grossrätin Christa Wild und Grossrat Franz Mittelholzer erstmals an einer Grossrats-Sitzung teil. Der frei gewordene Oberegger Sitz ist erst gestern durch Urnenwahl mit dem neuen Bezirkshauptmann Martin Bürki besetzt worden. Ganz herzlich gratuliere ich meinem Amtsvorgänger Melchior Looser zur ehrenvollen Wahl in die Standeskommission. Ich denke, neun Jahre aktive Mitarbeit in der Legislative haben unserem neuen Landesführer viel politisches Rüstzeug und reiche Erfahrung für sein verantwortungsvolles Amt gebracht. Ich erachte es als sehr wichtig, dass Standeskommission und Grosser Rat zum Wohle von Land und Volk am gleichen Strick ziehen, um so die erfolgreiche Vorwärtsstrategie der vergangenen Jahre fortsetzen zu können. Ich begrüsse auch die Vertreter der Presse und danke ihnen für die vielen Berichterstattungen aus dem Grossen Rat.

Standeskommission und Grosser Rat sind die gestaltenden Kräfte der kantonalen Politik. "Alle Macht dem Volke", so lautet ein oft gehörter Wahlspruch. Nicht alle Bevölkerungsschichten mö-

gen so recht an diese These glauben. Aber Hand aufs Herz, kann zum Beispiel ein Finanzdirektor seine Macht ausleben, wenn er sich fortwährend um ausgeglichene Finanzhaushalte kümmern muss? Die erhöhte Finanzkraft in unserem Kanton ist aber doch Beweis dafür, dass die Politik Entwicklungen steuern und Rahmenbedingungen für wirtschaftlichen Wohlstand schaffen kann. Die beste Kantonspolitik stösst jedoch an ihre Grenzen, wenn die bundespolitischen Rahmenbedingungen nicht gut sind. Wir leben zwar in einem Land mit weitreichenden Volksrechten. Unser Land gewährt den Kantonen föderale Souveränität und teilt und bündigt somit die Macht des Bundes. Doch wo der Bund Geldleistungen für die Kantone und Gemeinden gewährt, ist der Gestaltungsraum für die kantonalen Gesetzgeber ziemlich eingengt.

Wir müssen uns auch bewusst sein, dass es unbeschränktes materielles Wachstum in einer endlichen Welt nicht geben kann. Wir brauchen ein am Kriterium der Nachhaltigkeit orientiertes Wachstum. Nur mit qualitativ hochstehenden, innovativen Produkten kann die Schweiz einen zukunftsfähigen Platz in der Weltwirtschaft einnehmen. Als exportorientiertes Land müssen deshalb Bildung, Forschung und Entwicklung im Zentrum des öffentlichen Engagements stehen. Da Lernen ein lebenslanger Prozess ist, muss die Wissbegier junger Menschen gefördert werden, um die Erfahrung zu vermitteln, dass Lernen Freude machen kann.

In Politik und Wirtschaft spricht man viel vom Begriff Nachhaltigkeit. So wird Nachhaltigkeit auch bei der Walderhaltung und Waldbewirtschaftung vom schweizerischen Waldwirtschaftsverband und den Umweltverbänden gleichermassen gefordert. Aber wie nachhaltige Bewirtschaftung bewerkstelligt werden soll, daran scheiden sich die Geister. Tatsache ist, dass die Waldwirtschaft immer mehr in die roten Zahlen rutscht und der Wald in weiten Gebieten eine starke Unternutzung aufweist. Viele Waldbesitzer können keine kostendeckende Holznutzung mehr erreichen. Der schweizerische Waldwirtschaftsverband hat deshalb ein Strategiepapier mit acht Thesen ausgearbeitet, um aufzuzeigen, wie im Schweizer Wald wirtschaftlicher gearbeitet werden könnte. Die Vorschläge würden gesetzliche Änderungen nach sich ziehen. Die Holzwirtschaft wünscht sich preisgünstiges Waldareal, also eine leichte Lockerung des Rodungsverbots. Aber der Gedanke, dass Holz verarbeitende Betriebe wie Sägereien und Papierfabriken künftig auf Waldparzellen anstatt auf teurem Gewerbeland gebaut werden könnten, dürfte bereits emotionalen Diskussionsstoff liefern. Eine vernünftige Wald funktionsplanung ist meiner Meinung nach ein Weg in die richtige Richtung. Diejenigen, die sich minimale Freiheiten der Waldeigentümer nicht vorstellen können, sollten sich vielleicht einmal Gedanken darüber machen, ob denn vermehrtes Heizen mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz nicht auch nachhaltiger wäre, als der Import von flüssigen Brennstoffen aus krisengeschüttelten Regionen mit sehr langen Transportwegen.

Nachhaltigkeit, Wettbewerb und Multifunktionalität sind Stichworte für den anhaltenden Anpassungsprozess, dem sich die gesamte Schweizer Landwirtschaft nach jahrzehntelanger staatlicher Lenkung stellen muss. In diesem schwierigen Umfeld will der schweizerische Bauernverband im Herbst ein neues Leitbild für die Landwirtschaft verabschieden. Man möchte eigene Zielvorstellungen entwickeln, die dann gleichzeitig als Richtschnur für unternehmerisches Han-



deln im Einzelbetrieb dienen sollen. Das Leitbild steht unter der Überschrift: "Bauern in der Schweiz - natürlich, wirtschaftlich, nachhaltig!" Das unternehmerische Denken hat unter dem gnadenlosen Diktat der internationalen Märkte mittlerweile auch die abgelegensten Höfe in den Bergregionen erreicht. Im Wissen, dass Neues zu wagen die beste Grundlage für den Markterfolg ist, versuchen initiative Produzenten und Verwerter mit Nischenprodukten und naturnaher Landwirtschaft, die Kundschaft von der Qualität der Schweizer Produkte zu überzeugen. Napf- und Appenzelmilch sind Beispiele dafür, dass nicht alle Akteure der Milchwirtschaft das Vertrauen in die Zukunft verloren haben. Es wäre ihnen zu gönnen, wenn sich das Konsumverhalten der Bevölkerung auch in dem Masse und Tempo verändern würde, wie der Reformprozess es von den Bauern verlangt. Weil gerade die Berglandwirtschaft einen grossen Beitrag zur Landschaftspflege leistet und der Anteil des Produkteerlöses weiter sinken wird, sollten wir unseren Beitrag leisten, indem wir die Bevölkerung davon überzeugen, dass die Abgeltungen des Bundes für diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen wichtiger Bestandteil des bäuerlichen Einkommens sind.

Zufriedene Gesichter waren am 19. Mai 2004 in Brüssel bei der Unterzeichnung der Bilateralen II zu sehen. Die Schweiz kann das Bankgeheimnis trotz einer Weiterentwicklung der Justizkooperation bewahren. Der Bundesrat möchte mit dem Abkommen die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Asyl mit der EU intensivieren. Ein Teil unseres nationalen Parlaments befürchtet nun, der Vertrag werde zum Risiko für die nationale Selbstbestimmung. Gut möglich, dass deshalb das Schweizer Stimmvolk endgültig über das Vertragswerk entscheidet. Weil wir davon ausgehen müssen, dass der bilaterale Weg mit der erweiterten EU in Zukunft noch holpriger wird, braucht unser Land auf jeden Fall weiterhin sehr viel Verhandlungsgeschick und Spürsinn für günstige Konstellationen, um ihre Anliegen erfolgreich durchzubringen.

Nachhaltig müssen die politischen Entscheidungsträger auch bei den Sozialwerken etwas bewegen. Die Reformen stehen im Spannungsfeld zwischen Leistungsabbau und Neufinanzierungen. Das Abstimmungsergebnis vom 16. Mai 2004 hat das Problem eigentlich nur hinausgeschoben. Es ist wohl eine staatspolitische Notwendigkeit, dass längerfristig nach neuen Einnahmequellen gesucht werden muss, ohne dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht oder die Wirtschaftskraft gegenüber den ausländischen Anbietern zu stark gestört wird.

Auf unserem Kantonsgebiet wurden an einigen Versammlungen im Vorfeld der Schul- und Bezirksgemeinden Stimmen laut, die Lastenverteilung sei trotz Finanzausgleich zwischen dem Hauptort Appenzell und den Landgemeinden immer noch hoch. Vor allem einige Landschulgemeinden kämpfen mit einer recht hohen Steuerbelastung. Die Sogwirkung unseres schmucken Hauptortes scheint ungebrochen zu sein, was ja sicher sehr erfreulich ist. Andererseits haben die Landgemeinden mit einem immer noch bedeutenden Anteil Landwirtschaft eine wesentlich schwächere Steuerkraft. Das weit verzweigte Strassennetz und die Umbauten der Scheunen für tiergerechte Haltung erfordern jedoch wesentliche Beiträge der öffentlichen Hand. Der Auftritt an der Immo-Messe in St.Gallen hat gezeigt, dass die Landbezirke grosse Anstrengungen unternehmen, um die Einwohnerzahl halten zu können. Ich bin deshalb der Auffassung, dass bei

Gesetzes- und Verordnungsänderungen den kommunalen Körperschaften keine neuen Lasten überbunden werden sollten, da sonst der Finanzausgleich stark an Bedeutung verlieren würde.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir starten heute mit einer umfangreichen Traktandenliste ins neue Amtsjahr. Freuen wir uns darauf, verantwortungsbewusst, mutig und gepaart mit viel persönlichem Engagement die vor uns liegenden Aufgaben zum Wohle der Bürger mitgestalten zu können. Ich hoffe, dass der Grosse Rat lebhaftere Diskussionen führt, um seine Ideen und Ziele den Bürgern sichtbar zu machen.

In diesem Sinne erkläre ich die heutige Sitzung als eröffnet und stelle sie unter den Macht-schutz Gottes.”

Für die heutige Session liegen die Entschuldigungen von Grossrat Christian Lienhard, Schwende, und Grossrat Baptist Gmünder, Schlatt-Haslen, vor. Damit sind 46 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 24.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

## 2.

### Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

#### 2.1. Wahl des Präsidenten

**Als Präsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 2004/2005 wird einstimmig Vizepräsidentin Regula Knechtle, Appenzell, gewählt.**

*Im Anschluss an diese Wahl ergibt sich folgende Wortmeldung:*

#### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die Mitglieder des Grossen Rates haben mich soeben zur Präsidentin des Grossen Rates gewählt und mir damit eine grosse Ehre erwiesen. Ich danke Euch für diese Wahl und für das Vertrauen, welches Ihr in mich setzt. Ich hoffe, dass ich mich Eurem Vertrauen und den Ansprüchen dieses Amtes würdig erweise und meine Pflicht in Eurem Sinne wahrnehmen kann. Ich freue mich auf die Aufgabe als Grossratspräsidentin und werde meine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen erledigen. Ganz speziell hoffe ich aber auch auf Eure weiterhin disziplinierte, aktive und fundierte Mitarbeit und auf lebhafte und gute Diskussionen innerhalb des Grossen Rates.

#### 2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Als Grossratsvizepräsident wird Grossrat Josef Manser, Gonten, vorgeschlagen.

**Grossrat Josef Manser, Gonten, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.**

#### 2.3. Wahl von drei Stimmenzählern

Für das Amt als 1. Stimmenzähler wird Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, vorgeschlagen.

**Als 1. Stimmenzähler wird einstimmig Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, gewählt.**

Als 2. Stimmenzähler wird Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg, vorgeschlagen.

**Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg, wird einstimmig als 2. Stimmenzähler gewählt.**

Für das Amt des 3. Stimmenzählers wird Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, vorgeschlagen.

**In der Abstimmung wird Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, einstimmig zum 3. Stimmenzähler gewählt.**

**3.****Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2004**Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe zum Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2004 keine Bemerkungen anzubringen.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich habe keine Einwände zum Protokoll der Landsgemeinde. Ich möchte aber eine Bemerkung zum Landsgemeinde-Mandat 2004 zuhanden des heutigen Protokolls anbringen. Anlässlich der Beratungen des Feuerschutzgesetzes im Grossen Rat vom 24. November 2003 habe ich den Antrag gestellt, die Revision des Feuerschutzgesetzes erst per 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Diesem Antrag hat der Grosse Rat in der Folge auch einstimmig zugestimmt. Im Landsgemeinde-Mandat wurde das Inkrafttreten allerdings nach der Annahme durch die Landsgemeinde definiert. Hier ist bestimmt ein Fehler unterlaufen. Ich möchte dies zuhanden des Protokolls der heutigen Session festhalten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Ständekommission hat diesen Fehler mit Schrecken festgestellt. Die Landsgemeinde hat über das Gesetz wie es im Landsgemeinde-Mandat aufgeführt ist, abgestimmt. Demnach ist dieses unverzüglich nach der Landsgemeinde in Kraft getreten.

**Das Wort zum Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2004 wird weiter nicht gewünscht und dieses wird vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.**

**4.**

**Protokoll der Session vom 29. März 2004**

**Das Protokoll der Session vom 29. März 2004 wird ohne Wortmeldung einstimmig genehmigt und verdankt.**

## 5.

### **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**

#### **5.1 Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

##### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zum Wahlvorgehen schlage ich vor, dass zuerst in globo über die verbleibenden Mitglieder einer Kommission abgestimmt wird, danach soll die Ersatzwahl vorgenommen werden. Falls der Präsident einer Kommission ersetzt werden muss, werde ich zuerst in globo über die verbleibenden Mitglieder abstimmen lassen, danach werde ich die Ersatzwahlen vornehmen und am Schluss soll der neue Präsident der Kommission bestimmt werden. Kann sich der Grosse Rat mit diesem Vorgehen einverstanden erklären?

**Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden.**

##### **Staatwirtschaftliche Kommission**

Der Präsident der StwK, Grossrat Baptist Gmünder, Schlatt-Haslen, und die übrigen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der StwK werden in globo einstimmig bestätigt.

##### **Kommission für Wirtschaft**

Grossrat Emil Koller, Rüte, wird einstimmig als Präsident der WiKo bestätigt. Die verbleibenden Mitglieder der WiKo werden in globo wieder gewählt.

Als Nachfolger von a. Grossrätin Katja Gmünder Etter wird einstimmig Grossrätin Vreni Kölberner-Zuberbühler, Rüte, als Mitglied der WiKo gewählt.

##### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Die verbleibenden Mitglieder der SoKo werden vom Grossen Rat in globo einstimmig bestätigt.

Als Nachfolgerin von Grossrat Josef Breitenmoser wird im zweiten Wahlgang mit absolutem Mehr Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, gewählt. Dagegen unterliegen die weiteren vorgeschlagenen Kandidaten Grossrätin Christa Wild, Appenzell, und Grossrat Johann Brülisauer, Gonten.

Der Grosse Rat wählt als neuen Präsidenten der SoKo Bernhard Koch, Gonten. Dagegen unterliegt der weiter vorgeschlagene Kandidat, Grossrat Herbert Wyss, Rüte.

##### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Grossrat Josef Koster, Appenzell, wird als Präsident der BauKo einstimmig wieder gewählt.

Die verbleibenden Mitglieder der BauKo werden in globo bestätigt.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, wird mit 33 Stimmen im ersten Wahlgang als Nachfolger des neu gewählten Landesfähnrichs Melchior Looser gewählt. Dagegen unterliegt der weiter vorgeschlagene Kandidat Walter Messmer, Appenzell.

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Sowohl der Präsident der ReKo, Grossrat Josef Manser, Gonten, wie auch die übrigen Mitglieder der ReKo werden in globo einstimmig in ihrem Amt bestätigt.

## **5.2 Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

### **Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Der Präsident der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse, Statthalter Werner Ebnetter, sowie das verbleibende Mitglied der Kommission, a. Grossrätin Heidi Baumberger-Buchmann, Appenzell, werden einstimmig wieder gewählt.

Als Nachfolger des neu gewählten Landesfähnrichs Melchior Looser wählt der Grosse Rat einstimmig Grossrat Felix Bürki, Oberegg, als neues Mitglied in die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse.

### **Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Statthalter Werner Ebnetter wird einstimmig als Präsident der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung bestätigt. Die übrigen Mitglieder der Kommission, a. Hauptmann Emil Dörig, Weissbad, sowie Hauptmann Markus Rusch, Steinegg, werden in globo einstimmig wieder gewählt.

### **Bankrat**

#### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die Standeskommission schlägt dem Grossen Rat als Nachfolger von a. Hauptmann Max Kaufmann, Appenzell, und des neu gewählten Landesfähnrich Melchior Looser Kurt Ebnetter, St.Gallen, sowie Roman Boutellier, Oberegg, vor.

#### Grossrat Josef Manser, Rüte

Als Bezirkshauptmann des Bezirkes Rüte bin ich im letzten Jahr mehrmals auf die Wahlen in den Bankrat angesprochen worden. Mit dem Rücktritt von Nationalrat Dr. Arthur Loepfe und der Ersatzwahl von Beat Kölbener wurde zwar der "Alpenbitter-Sitz" gerettet, aber der Sitz des Bezirkes Rüte ging dabei verloren. Im Bankrat sollten die Bezirke angemessen vertreten sein. Falls die von der Standeskommission vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, sieht die Sitzverteilung wie folgt aus: 1 Sitz Appenzell, 4 Sitze Schwende, 0 Sitz Rüte, 1 Sitz Schlatt-Haslen, 1 Sitz Gonten, 1 Sitz Oberegg und 1 Sitz St.Gallen.



Es ist zwar lobenswert, dass mit dem Vorschlag von Kurt Ebnetter, St.Gallen, endlich auch eine Bankfachkompetenz im Bankrat Einsitz nehmen soll. Mit der zunehmenden Deregulierung im Bankensektor verschärft sich der Konkurrenzkampf und auf eine in schweizerischen Verhältnissen sehr kleine Staatsbank warten viele Probleme, die bewältigt werden müssen. Deshalb unterstütze ich die Professionalisierung des Bankrates.

Was mich ein bisschen befremdet, ist, dass man keine solche Fachkompetenz aus den eigenen Reihen gesucht hat. Mir jedenfalls kommen mehrere Namen aus dem Bezirk Rüte in den Sinn, die die nötige Unabhängigkeit vorweisen, die Steuern hier bezahlen und vor allem Land und Leute bestens kennen.

Ich weiss, ich bin nicht der Einzige hier im Saal, der sich am Wohnsitz des vorgeschlagenen Kandidaten stört. Kurt Ebnetter ist meines Wissens gebürtiger Appenzeller, er ist hier zur Schule gegangen, war Vizedirektor der UBS St.Gallen und ist heute für einen der ältesten, traditionsreichsten und grössten KMU-Betrieb, der Alba, in Appenzell tätig.

Ich unterbreite dem Grossen Rat bewusst keinen Gegenvorschlag, denn es könnte ja sein, dass Kurt Ebnetter seinen Wohnsitz in der nächsten Zeit in den Bezirk Rüte verlegt und sich demnach mein Problem in Luft auflöst.

#### Landammann Bruno Koster

Ich werde innerhalb des Grossen Rates selbstverständlich keine Personendiskussion führen. Ich möchte aber gerne die Beweggründe der Standeskommission für diese Wahlvorschläge vorbringen. Im Zentrum eines Vorschlages steht sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Im Kantonalbankgesetz wird die Anzahl der Mitglieder sowie die Ausgewogenheit der Sitzverteilung nach Erwerbsgruppen verlangt. Betreffend der Aufteilung der Sitze nach Bezirken wird nichts aufgeführt. Selbstverständlich werden die fachlichen Kompetenzen der Kandidaten beurteilt. Im Weiteren werden auch die persönlichen Voraussetzungen in Bezug auf das Verhältnis zu unserem Bankinstitut geprüft, was nicht immer ganz einfach ist.

Aufgrund dieser Kriterien werden die Kandidaten ausgewählt. Diese werden in der Folge anfragt, ob sie bereit wären, das Amt bei einer allfälligen Wahl anzunehmen. Dies ist das Vorgehen der Standeskommission, aufgrund dessen die beiden vorgeschlagenen Kandidaten hervorgegangen sind.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Im Vorfeld zu diesem Geschäft ist die Frage aufgetaucht, weshalb Landesfähnrich Melchior Looser aus dem Bankrat austritt. Die Standeskommission war früher fast in corpore im Bankrat vertreten. In den 80er Jahren hat man dies geändert, da man der Meinung war, dass es nicht richtig ist, wenn der eigentliche Eigentümer vollständig im Bankrat vertreten ist. Ausserdem waren die Mitglieder der Standeskommission grösstenteils keine ausgewiesenen Spezialisten im Bankfach. Die Standeskommission bemühte sich in der Folge, die Anzahl Mitglieder der Stan-

deskommision im Bankrat je länger je mehr zu reduzieren.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung könnten maximal drei Mitglieder der Standeskommission im Bankrat vertreten sein. Die Standeskommission ist der Meinung, dass nur ein Mitglied im Bankrat Einsitz nimmt. Es liegt auf der Hand, dass dieses Mitglied nicht der Säckelmeister sein kann. Es ist unseres Erachtens richtig, dass die Standeskommission mit dem Volkswirtschaftsdirektor im Bankrat vertreten ist. Aus diesem Grunde hat Landesfähnrich Melchior Looser nach seiner Wahl in die Standeskommission auf seinen Sitz im Bankrat verzichtet.

#### Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Grossrat Josef Manser, Rüte, wünscht, dass bei der Wahl der Mitglieder in den Bankrat der Aspekt der Bezirkszugehörigkeit berücksichtigt wird. Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die fachliche Kompetenz oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bezirk höher zu bewerten ist. Ich möchte damit keinesfalls sagen, dass Grossrat Josef Manser keine Kandidaten aus dem Bezirk Rüte vorschlagen kann, welche die fachlichen Kompetenzen mitbringen würden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass das neue Aktienrecht die Verwaltungsräte viel mehr fordern wird, was beim Bankrat sicher ähnlich sein wird. Dies führt dazu, dass beispielsweise der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen, welcher früher über 30 Personen (Gemeinde- und Bezirksräte) zählte, heute wesentlich kleiner ist, da auch in diesem Falle die fachlichen Kompetenzen höher bewertet wurden als die Ausübung eines politischen Amtes.

Ich kenne die beiden vorgeschlagenen Kandidaten nicht persönlich, ich gehe aber davon aus, dass diese nach den fachlichen Kriterien ausgesucht wurden und aufgrund dessen zur Wahl vorgeschlagen werden.

**In der Abstimmung wählt der Grosse Rat mit wenigen Enthaltungen Kurt Ebnetter, St.Gallen, als Mitglied in den Bankrat. Als Nachfolger des neu gewählten Landesfähnrich Melchior Looser bestimmt der Grosse Rat mit wenigen Enthaltungen Roman Boutellier, Oberegg.**

#### **Bodenrechtskommission**

Der Präsident der Bodenrechtskommission, Landeshauptmann Lorenz Koller, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt. Ebenso werden die verbleibenden Mitglieder einstimmig in globo wieder gewählt.

Als Nachfolger von a. Ratsherr Bruno Bischofberger wählt der Grosse Rat einstimmig Ratsherr Viktor Eugster, Oberegg, in die Bodenrechtskommission.

## **Grundstückschätzungskommissionen**

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder sowohl der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke als auch der Grundstückschätzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke werden einstimmig in globo wieder gewählt.

## **Jugendgerichte**

### *a) innerer Landesteil*

Martin Wellauer, Steinegg, wird als Präsident des Jugendgerichtes innerer Landesteil einstimmig bestätigt. Die verbleibenden Mitglieder des Jugendgerichtes innerer Landesteil werden in globo einstimmig wieder gewählt.

Als Nachfolgerin der neu gewählten Bezirksrichterin Raphaela Zimmermann-Weishaupt, Appenzell, wählt der Grosse Rat einstimmig die bisherige Ersatzrichterin Monika Manser-Sutter, Appenzell.

Der verbleibende Ersatzrichter Sepp Neff-Fust, Haslen, wird vom Grossen Rat einstimmig bestätigt.

Als neue Ersatzrichterin für die Nachfolge der neu gewählten Richterin Monika Manser-Sutter, Appenzell, wählt der Grosse Rat einstimmig Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell.

### *b) äusserer Landesteil*

Die Präsidentin des Jugendgerichtes äusserer Landesteil, Suzanne Bernhard-Deubelbeiss, Obereg, wird vom Grossen Rat einstimmig in ihrem Amt bestätigt.

Die beiden Richter Albin Sonderegger, Obereg, und Armin Fürer, Obereg, werden in globo einstimmig wieder gewählt.

Der verbleibende Ersatzrichter Kurt Geiger, Obereg, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Ersatzrichterin Edith Tinner wählt der Grosse Rat einstimmig Ortrud Rohner-Detzel, Obereg.

## **Landesschulkommission**

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird vom Grossen Rat einstimmig als Präsident der Landesschulkommission bestätigt. Die verbleibenden Mitglieder werden in globo einstimmig wieder gewählt.

Roland Dörig, Steinegg, wird vom Grossen Rat einstimmig als Nachfolger von Edwin Keller, Appenzell, in die Landesschulkommission gewählt.

### **Landwirtschaftskommission**

Der Präsident, Landeshauptmann Lorenz Koller, sowie die übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden vom Grossen Rat in globo einstimmig in ihren Ämtern bestätigt.

### **Stipendienkommission**

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird einstimmig als Präsident der Stipendienkommission bestätigt. Die verbleibenden Mitglieder der Stipendienkommission werden in globo einstimmig wieder gewählt.

Als Nachfolger von Edwin Keller wählt der Grosse Rat einstimmig Roland Dörig, Steinegg, in die Stipendienkommission.

### **Vormundschaftsbehörden**

#### *a) innerer Landesteil*

Sowohl die Präsidentin, Maria Eugster-Breitenmoser, Appenzell, als auch die Mitglieder sowie die beiden Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil werden vom Grossen Rat einstimmig wieder gewählt.

#### *b) äusserer Landesteil*

Die verbleibenden Mitglieder der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil werden einstimmig in ihrem Amt bestätigt. Als Nachfolger des neu gewählten Landesfähnrich Melchior Looser wählt der Grosse Rat als neuen Präsidenten der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil einstimmig Grossrat Martin Bürki, Oberegg.

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Urs Breu, Oberegg, wählt der Grosse Rat einstimmig das bisherige Ersatzmitglied Stefan Mainberger, Oberegg, als neues Mitglied der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil.

Das verbleibende Ersatzmitglied, Ratsherr Viktor Eugster, Oberegg, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, wird als Nachfolger des neu gewählten Landesfähnrich Melchior Looser einstimmig zum Präsidenten der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil gewählt.

Ratsherrin Edith Grand-Amacker, Oberegg, wird einstimmig als Ersatzrichterin in die Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil gewählt.

**6.****Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2003**

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe seitens der Standeskommission keine Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2003 anzubringen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich schlage vor, den Geschäftsbericht kapitelweise zu beraten.

**Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.**

**Inhaltsverzeichnis**

Keine Bemerkungen.

**10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 12)**

Keine Bemerkungen.

**20 Allgemeine Verwaltung (S. 13 - 30)**

Keine Bemerkungen.

**21 Bau- und Umweltdepartement (S. 31 - 62)**

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich habe eine Frage an Bauherr Hans Sutter zum Thema "2150 Gewässerschutz" auf S. 41. Im Jahresbericht 2002 wurden unter dem ersten Titel die Fliessgewässer als im Grossen und Ganzen gut beurteilt. Im Geschäftsbericht 2003 wird nun ausgeführt, dass die Qualität der Fliessgewässer als knapp genügend beurteilt werden muss. Meines Wissens sind die Bäche zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. untersucht worden. Dabei wurden insbesondere drei Verursacher für die Gewässerverschmutzung eruiert. Dabei handelt es sich um den Betrieb der ARA Appenzell, die Landwirtschaft, welche mit dem Austragen von Gülle einen Einfluss auf die Gewässer hat, sowie um die Schadstoffe von stark befahrenen Strassen. Ich möchte wissen, ob im Kanton Appenzell I.Rh. etwas unternommen wird, um die Qualität der Fliessgewässer wieder zu verbessern.

Bauherr Hans Sutter

Eine prioritäre Aufgabe des Amtes für Umweltschutz besteht darin, die Fliessgewässer spontan und kontinuierlich zu untersuchen. Wir haben davon Kenntnis, dass die Einlaufbedingungen der ARA nicht mehr ganz stimmen und die Biologie verbessert werden muss. Dies ist auch der Grund, weshalb die ARA in einer vierten Etappe ausgebaut werden muss. Wir beobachten

selbstverständlich auch die Verschmutzung der Gewässer seitens der Landwirtschaft. Ein Augenmerk legen wir auch auf die Strassen, wobei wir bisher in Bezug auf die Strassen explizit noch keine Massnahmen ergriffen haben. Ich nehme die Anfrage von Grossrat Stefan Sutter zur Kenntnis.

## **22 Erziehungsdepartement (S. 63 - 104)**

Keine Bemerkungen.

## **23 Finanzdepartement (S. 105 - 126)**

Keine Bemerkungen.

## **24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 127 - 144)**

Keine Bemerkungen.

## **25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 145 - 186)**

Keine Bemerkungen.

## **26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 187 - 216)**

Keine Bemerkungen.

## **27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 217 - 232)**

Keine Bemerkungen.

## **Anhang**

### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Der Anhang zum Geschäftsbericht wurde den Mitgliedern des Grossen Rates erst heute unterbreitet. Ich gehe davon aus, dass deshalb keine Bemerkungen zum Anhang gemacht werden können.

### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Anhang zum Geschäftsbericht bildet nicht Gegenstand der Genehmigung. Im Anhang wird die Rechtsprechung der Standeskommission und der Gerichte aufgeführt. Dieser muss jedoch nicht genehmigt werden und wird den Mitgliedern des Grossen Rates lediglich zur Kenntnisnahme zugestellt.

### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf einen Punkt des Geschäftsberichtes 2003 zurückkommen?

### Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich möchte zum Titel "Landwirtschaftliche Berufsbildung" auf S. 191 eine Ergänzung anbringen. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, dass die landwirtschaftlichen Schüler bisher vorwiegend

die Landwirtschaftlichen Schulen in Salez, Flawil und Landquart besucht haben. In letzter Zeit sind aber im Kanton St.Gallen Diskussionen im Gange, dass ein Bildungszentrum geschlossen werden soll. Es ist tatsächlich so, dass die Ausbildung an der Landwirtschaftlichen Berufsschule in Flawil in Zukunft nicht mehr angeboten wird. Dies bedeutet für den Kanton Appenzell I.Rh. Folgendes: Die Landwirtschaftliche Schule Flawil hat so genannte Winterkurse angeboten. Die Landwirtschaftliche Ausbildung ist so aufgebaut, dass vorerst zwei praktische Lehrjahre absolviert werden, das dritte Lehrjahr wird sodann in Blockkursen durchgeführt. Diese werden während zwei Wintern durchgeführt, damit die Auszubildenden während dem Sommer den landwirtschaftlichen Aufgaben auf dem Betrieb nachgehen können. Die Landwirtschaftliche Berufsschule in Salez hat sich jedoch auf so genannte Jahresschulen spezialisiert, d.h. das dritte Schuljahr wird in einem Blockkurs absolviert. In Zukunft wird es so aussehen, dass diejenigen Auszubildenden, welche sich für einen Blockkurs entscheiden, die Landwirtschaftliche Berufsschule in Salez besuchen werden, während die Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart, weiterhin das traditionelle Modell mit zwei Blockkursen anbieten wird.

Im Weiteren geht aus dem Geschäftsbericht hervor, dass ich die Berufsschule in Herisau mitgeführt habe. Durch eine Umstrukturierung im Kanton Appenzell A.Rh. werde ich ab August ein wesentlich höheres Pensum übernehmen. Damit wird mein nebenamtliches Einkommen zu einem wesentlichen Teil durch die Landwirtschaftliche Berufsschule in Herisau und die Landwirtschaftliche Schule Plantahof getragen.

*Weiter hat der Grosse Rat keine Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2003 anzubringen.*

**In der Schlussabstimmung wird der Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahre 2003 einstimmig gutgeheissen.**

## 7.

### **Wiederaufnahme der Beratungen zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes**

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es ist auf mein Verschulden zurückzuführen, dass diese Geschäfte heute noch einmal behandelt werden müssen. Die Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes wurden der diesjährigen Landsgemeinde unterbreitet. Zu beiden Geschäften wurde von Rednern ein Separatum kritisiert und in der Folge wurde von den entsprechenden Rednern verlangt, die jeweiligen Geschäfte aufgrund der kritisierten Punkte an den Grossen Rat zur erneuten Beratung zurückzuweisen. Bei beiden Geschäften habe ich es unterlassen, die beantragten Zurückweisungen zu behandeln, stattdessen habe ich jeweils über Ablehnung oder Annahme der entsprechenden Landsgemeindebeschlüsse abstimmen lassen. Die beiden Gesetzeserlasse wurden mit Gegenstimmen angenommen. Da sich während der Landsgemeinde niemand gegen mein Vorgehen gewehrt hat - dies müsste vor Abschluss der Landsgemeinde geschehen - sind diese beiden Revisionen in Kraft. Sie sind rechtsgültig und formell kann nichts mehr unternommen werden. Politisch ist diese Angelegenheit aber nicht befriedigend und die Standeskommission hat im Anschluss an die Landsgemeinde beschlossen, dass diese Problematik dem Grossen Rat nochmals unterbreitet werden soll.

Bevor ich zu den materiellen Ausführungen komme, möchte ich noch eine formelle Bemerkung anbringen. Das Feuerschutzgesetz ist mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft getreten. Dieses wird also bereits angewandt und wir haben lediglich noch die Möglichkeit, dieses der nächsten Landsgemeinde nochmals zu unterbreiten. Während diesem Jahr hat das Gesetz, wie es von der Landsgemeinde verabschiedet wurde, Geltung. Beim Gesetz über Ausbildungsbeiträge verhält es sich so, dass dieses erst durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft tritt. Der Grosse Rat hat also die Möglichkeit, das Inkrafttreten dieses Gesetzes um ein Jahr hinauszuzögern. Er könnte also mit dem Verschieben der Inkraftsetzung dafür sorgen, dass der umstrittene Art. 12 noch nicht zur Anwendung käme.

In materieller Hinsicht möchte ich zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge Folgendes anführen: Der Grosse Rat hat betreffend den Art. 12 eine ausführliche Diskussion geführt. Dieser bestimmt, dass diejenigen Personen, welche im Alter von 35 oder älter ein neues Studium beginnen, die vom Kanton Appenzell I.Rh. dem Trägerkanton der Universität geleisteten Beiträge zurückerstatten müssen, es sei denn, diese werden auf entsprechendes Gesuch hin von der Standeskommission ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreit. Matthias Hospenthal hat anlässlich der Landsgemeinde ausgeführt, diese Regelung sei ein falscher Ansatz, da damit einfach Kosten gespart werden möchten. Anders könne diese Regelung nicht begründet werden. Ausserdem führte er aus, dass die Standeskommission seines Erachtens die falsche Instanz wäre, um solche Ausnahmen zu bewilligen. Die Standeskommission hat



dem Grossen Rat eine Alterslimite von 40 Jahren vorgeschlagen, der Grosse Rat hingegen entschied sich dafür, die Altersgrenze auf 35 Jahre zu reduzieren. Im Gegenzug hat er aber die Ausnahmemöglichkeit ins Gesetz aufgenommen.

Der Grosse Rat hat heute darüber zu entscheiden, ob er noch einmal auf dieses Geschäft eintreten möchte, um den Art. 12 zu ändern. Falls er sich dafür entscheidet, muss er festlegen, wie der Art. 12 geändert werden soll. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits kann im Zusammenhang mit der Behandlung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Beschluss gefasst werden, dass das Gesetz gar nicht in Kraft gesetzt wird, womit auch der Art. 12 nicht zur Anwendung käme. In der Folge müsste die Standeskommission beauftragt werden, zuhanden der nächsten Grossrats-Session eine neue Vorlage zum Art. 12 auszuarbeiten. Andererseits bestünde auch die Möglichkeit, das Gesetz jetzt in Kraft zu setzen, jedoch der nächsten Landsgemeinde eine Revision des Gesetzes vorzulegen. Der Grosse Rat hätte aber grundsätzlich auch das Recht zu sagen, dass die Landsgemeinde über diese beiden Gesetze abgestimmt hat und dass diese so belassen werden.

In Bezug auf das Feuerschutzgesetz hat Grossrat Albert Koller anlässlich der Landsgemeinde grundsätzlich den Art. 14 Abs. 1 und den Art. 14 Abs. 3 kritisiert. Zu Art. 14 Abs. 1 hat er geltend gemacht, dass mit diesem eine Umverteilung der Kosten zu Lasten der alleinstehenden ledigen Personen und der unteren Einkommen stattfinden wird. Die Standeskommission vertritt ganz klar die Meinung, dass mit der Revision des Art. 14 Abs. 1 eine Bevorteilung der verheirateten Personen gemacht werden wollte. Dies war die eigentliche Absicht der Revision. Hingegen war eine Schwächerstellung der Alleinstehenden nicht gewollt, dies hat sich rechnerisch so ergeben. Der kantonale Gesetzgeber setzt die maximale Höhe der Beiträge fest. Dieses Maximum ist verhältnismässig nicht das Gleiche, wie wenn die Bezirke 2, 2,5 oder 3 Promille festsetzen. Grossrat Albert Koller hat anlässlich der Landsgemeinde deutlich ausgeführt, wie diese Berechnungen funktionieren. Da sich die Standeskommission und der Grosse Rat lediglich mit dem kantonalen Gesetz auseinandergesetzt haben, wurde dieser Punkt übersehen, weshalb der Maximalbeitrag von Fr. 400.-- beibehalten wurde, obwohl eigentlich damit hätte gerechnet werden müssen, dass die Bezirke ihre Grenze von 2,5 auf 3,5 Promille erhöhen.

Betreffend den Art. 14 Abs. 3 hat Grossrat Albert Koller bemerkt, dass mit dieser Revision eine Gruppe von Leuten ohne einen ersichtlichen Grund bevorzugt werde, unabhängig des Einkommens. Dazu möchte ich seitens der Standeskommission bemerken, dass dies schon seit jeher so geregelt war und so beabsichtigt ist. In der heutigen Zeit ist es immer schwieriger, die Leute dazu zu motivieren, Feuerwehrdienst zu leisten. Aus diesem Grunde wollte man diese kleine Bevorteilung so belassen.

Im Übrigen hat Grossrat Albert Koller im Nachgang zur Landsgemeinde erwähnt, dass auch die Möglichkeit bestünde, das Gesetz als Ganzes nochmals zu überprüfen, da bestimmte Mechanismen u.a. bei der Bewertung von Liegenschaften nicht ganz gerechtfertigt seien. Dieser Punkt wurde in der Vergangenheit auch schon vom Grossen Rat diskutiert. Die Standeskommission

vertritt in Bezug auf die maximale Belastung die Meinung, dass dieser Punkt durchaus einmal eingehend überprüft werden könnte. Es ist jedoch klar zu sagen, dass die Bevorteilung von Ehepaaren und von Aktivdienstleistenden gewollt ist.

Die Standeskommission unterbreitet dem Grossen Rat das Feuerschutzgesetz erneut, damit ein Entscheid darüber gefällt werden kann, ob dieses Geschäft noch einmal behandelt werden soll. Falls sich der Grosse Rat für eine Überarbeitung des Gesetzes entscheidet, so hat er klar festzulegen, welche Punkte in welchem Sinne revidiert werden sollen. Aufgrund meiner Ausführungen konnte entnommen werden, zu welchen Punkten die Standeskommission noch Diskussionsmöglichkeiten sieht.

#### Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Matthias Hospenthal hat gestützt auf die Erläuterungen zu Art. 12 des Landsgemeinde-Mandates den Begriff des Zweitstudiums gefunden und ihn zum Dreh- und Angelpunkt seines Rückweisungsantrages gemacht. Im Landsgemeinde-Mandat heisst es: "Intern ist der Kanton nicht bereit, Studiengelder für Studierende zu bezahlen, die sich ein Zweitstudium leisten wollen." Darauf Bezug nehmend hat Matthias Hospenthal ausgeführt, wenn der Kanton kein Zweitstudium mehr finanzieren möchte, dann gehöre eine Gesetzesvorlage geschaffen, die das Kind beim Namen nenne. Es dürfe aber kein Regelwerk zur Kleinhaltung der Studentenzahlen geschaffen werden und das Erststudium ab 35 Jahren dürfe nicht kompliziert werden. Ein Erststudium müsse auch nach 35 auf Staatskosten möglich sein.

Die Argumentation von Matthias Hospenthal, setzt bei der unglücklichen Verwendung des Begriffs "Zweitstudium" im Landsgemeinde-Mandat an. Durch die Verwendung dieses Begriffs wird das "Erststudium" überhaupt ins Spiel gebracht.

In der Erstberatung dieses Geschäfts am 27. Oktober 2003 habe ich auf eben diesen Punkt aufmerksam gemacht, weil ich feststellte, dass Botschaft und Gesetzestext nicht übereinstimmten. In der Botschaft wurde von "Zweitstudium" gesprochen, im Gesetzestext aber nicht. Ich meldete Erklärungsbedarf an und Landammann Carlo Schmid-Sutter hat sodann folgende Bemerkungen angebracht: "Diesbezüglich besteht tatsächlich Erklärungsbedarf. In der Botschaft haben wir auf den wahrscheinlich häufigeren Fall abgestellt, wobei wir den anderen Fall aber nicht ausschliessen wollten." Weiter führte Landammann Carlo Schmid-Sutter Folgendes aus: "Die Standeskommission ist nicht bereit, solch hohe Beiträge zu übernehmen, um einer Person, welche keinen Bedarf hat, ein Zweitstudium mitzufinanzieren. Der Kanton ist gerne bereit, Beiträge zu leisten, wenn eine Person mit einem Studium die Grundlagen schaffen will, um ihren späteren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Es kommt jedoch nicht in Frage, dass solche Beiträge geleistet werden, wenn eine Person in ihrem Lebensabend ein Zweitstudium beginnen will."

Wie aus diesen Zitaten ersichtlich, geht es primär um das Zweitstudium und hier dürfte auch der Grund liegen, dass dieser Begriff Eingang in das Landsgemeinde-Mandat gefunden hat, doch schon nach den Beratungen des Grossen Rates klar war, dass das Studium generell gemeint war. In den Beratungen vom 16. Februar 2004 wurde auf Antrag von Grossrätin Katja Gmünder Etter der Ausdruck "in Härtefällen" zu "in begründeten Fällen" abgeändert. Mit dieser Änderung wurde der Standeskommission letztlich mehr Entscheidungsfreiheit zugestanden. Aufgrund der damals angeführten Beispiele wurde klar, dass dieser erweiterte Entscheidungsspielraum in Bezug auf Erststudien für nötig und sinnvoll erachtet wurde.

Aus alledem wird deutlich, dass in Bezug auf die Differenzierung von Erst- und Zweitstudium Mängel bestehen. Es kann nicht angehen, dass mit berechtigten und ehrenwerten Argumenten gegen ein "Zweitstudium im fortgeschrittenen Alter" auch die Absolventen eines Erststudiums bestraft werden.

Die Standeskommission zeichnet drei Varianten für die Diskussion vor:

Variante 1: genereller Verzicht auf eine Alterslimite

Variante 2: Erhöhung der Alterslimite

Variante 3: Präzisierung der Härtefallklausel respektive der "begründeten Ausnahmefälle"

Mir behagt keine dieser Varianten vollumfänglich, denn das Übel liegt in der Argumentation mittels des Begriffs "Zweitstudium". Eine Altersgrenze für "Zweitstudien" ist vertretbar. Darüber kann diskutiert werden. Allerdings wird mit einer Einführung einer blossen Alterslimite zugleich ermöglicht, dass ein "Zweitstudium" unterhalb dieser Limite vom Staat übernommen wird. Das kann im Sinne einer hochqualifizierten und breiten Ausbildung durchaus Sinn machen, ist aber nicht gratis zu haben. Zudem müsste das von Matthias Hospenthal angesprochene Programm 30+ der Uni Fribourg und dessen Auswirkungen explizit in die Überlegungen miteinbezogen werden. Zu definieren ist folglich, wie der Kanton Appenzell I.Rh. "Zweitstudium" verstanden wissen will und ob er dies an eine Alterslimite binden möchte.

Die Variante 2 "Erhöhung der Alterslimite" macht für mich hingegen keinen Sinn, da damit eine Differenzierung zwischen Erst- und Zweitstudium nicht erfolgt.

Die Variante 3 "Härtefallklausel" ist präziser zu fassen. In Art. 12 Abs. 3 könnte die erwähnte und von mir als notwendig und unabdingbar erachtete Differenzierung zwischen Erst- und Zweitstudium festgelegt werden.

"Die Standeskommission verzichtet in begründeten Fällen, bei denen ein Erststudium erst nach dem 35. Altersjahr begonnen wird, auf die Rückerstattung des Schulgeldes."

Damit müsste der Abs. 2 formal nicht geändert werden, würde materiell aber eingeschränkt auf Zweitstudien, die nach dem 35. Lebensjahr aufgenommen werden.

Aber wie bei der jetzt bestehenden Fassung ist auch bei diesem Vorschlag klar, dass ein Zweitstudium vor Erreichen der im Gesetz fixierten Alterslimite selbstredend auf Kosten des Staates erfolgt. Die Kernfrage lautet letztlich, ob der Kanton überhaupt Zweitstudien finanzieren will oder nicht. Über eine Alterslimite ist diese Frage nicht abschliessend und befriedigend zu entscheiden.

Ich würde es begrüssen, wenn der Grosse Rat die Beratungen zu Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wieder aufnehmen und einer eindeutigen Lösung zuführen würde. Die von Matthias Hospenthal angeführten Argumente sind es in der Tat Wert, gehört zu werden.

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich möchte meinen Vorredner unterstützen und beantrage dem Grossen Rat ebenfalls, nochmals auf die Beratungen von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge zurückzukommen. Meiner Ansicht nach ist der von Matthias Hospenthal angeführte Punkt der Verletzung des Gleichbehandlungsprinzipes berechtigt. Kritikpunkt ist, wie von Grossrat Erich Fässler bereits ausgeführt, dass der Begriff "Zweitstudium" im Laufe der Beratungen je länger je mehr durch den Begriff "Studium" ersetzt wurde. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden. Diejenigen Personen, die vor Erreichen des 35. Altersjahres ein Studium beginnen, haben einen uneingeschränkten Anspruch auf die Studiengelder, egal ob es sich dabei um ein Zweit- oder Drittstudium handelt. Andere Personen hingegen, die aus familiären, gesundheitlichen oder anderen Gründen erst nach dem 35. Altersjahr mit einem Studium beginnen, sind auch bei einem Erststudium auf die wohlwollende Behandlung durch die Standeskommission angewiesen. Eine weitere Ungleichbehandlung besteht aus meiner Sicht auch im Vergleich zu Studierenden aus anderen Kantonen. Meines Wissens besteht nämlich in keinem anderen Kanton eine ähnliche Regelung. Bei einer ablehnenden Entscheidung der Standeskommission würden Gesuchsteller fast zwangsläufig dazu gezwungen, sich in einem anderen Kanton niederzulassen, was sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre. Ich schlage vor, dass die Problematik in Art. 12 so gelöst würde, dass Erst- und Zweitstudien getrennt behandelt werden. Bei einem Erststudium könnte auf eine Altersgrenze gänzlich verzichtet werden oder im anderen Falle könnte diese Grenze so hoch gesetzt werden, dass lediglich die unerwünschten "Altersstudien" davon betroffen wären. Bei einem Zweitstudium könnte eine Altersgrenze sowie eine Härtefallklausel festgelegt werden, wobei nötigenfalls die Standeskommission darüber entscheiden könnte. Diese Kriterien müssten meines Erachtens nicht im Gesetz, sondern in der dazugehörigen Verordnung definiert werden. Für mich könnte durchaus darüber diskutiert werden, dass bei einem Zweitstudium gänzlich auf eine Altersbegrenzung verzichtet wird und dieses in jedem Fall vom Studierenden selber getragen werden müsste. Im Hinblick auf die Diskussion dieses Artikels innerhalb des Grossen Rates möchte ich den Wunsch anbringen, dass das zuständige Departement abklärt, wie viele Studierende im Kanton Appenzell I.Rh. in den letzten Jahren von dieser Regelung betroffen gewesen wären. Es wäre sicher hilfreich zu wissen, um wie viele Personen es sich hier handelt. Ebenfalls wünschenswert wären auch die Vergleichszahlen aus anderen Kantonen.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich beantrage, dass der Grosse Rat nicht mehr auf die Beratungen dieser beiden Geschäfte eintritt. Ich bin der Meinung, wenn wir diese Geschäfte nochmals behandeln und im gleichen Rahmen der Landsgemeinde nochmals vorlegen, so wird dies nicht viel bringen, da eine Mehrheit des Grossen Rates diese Geschäfte so verabschiedet hat. Wenn der Grosse Rat auf die Behandlung eintritt und der Landsgemeinde im nächsten Jahr materielle Änderungen unterbreitet, so macht er sich damit meiner Meinung nach unglaublich.

Wir haben uns bisher vorwiegend mit dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge beschäftigt, ich möchte nun gerne noch auf das Feuerschutzgesetz zu sprechen kommen. Mit der der Landsgemeinde unterbreiteten Revision sind der Art. 8 und der Art. 14 behandelt worden. Ich gehe davon aus, dass, wenn die Verhandlungen heute wieder aufgenommen würden, lediglich diese beiden Artikel behandelt würden. Die Revision dieser beiden Artikel ist sowohl innerhalb des Grossen Rates als auch an der Landsgemeinde von einer grossen Mehrheit angenommen worden. Nach meinem Rechtsverständnis ist eine demokratische Mehrheit zu akzeptieren. Trotz allem gibt es immer wieder grosse Diskussionen um das geltende Feuerschutzgesetz. Das Gesetz ist in seiner Ausgestaltung nicht sehr glücklich und beinhaltet auch einige Unklarheiten. Trotzdem könnten wir durchaus damit leben, wenn eine gewisse Solidarität zum Tragen käme. Aber bei den Aussenfeuerwehren besteht bekanntlich ein echtes Problem in Bezug auf die Finanzen. Aus diesem Grunde werde ich in dem Falle, dass auf die Wiederaufnahme der Beratungen nicht eingetreten wird, beantragen, dass die Verordnung zum Feuerschutzgesetz durch eine Arbeitsgruppe dahingehend geprüft und geändert wird, so dass die Finanzierung der Aussenfeuerwehren gesichert ist. Es war sicher nie die Absicht des Grossen Rates und der Standeskommission, dass die Aussenfeuerwehren aus der laufenden Rechnung der Bezirke finanziert werden müssen. Es müssten also Wege eines Finanzausgleiches innerhalb der Feuerwehren gesucht werden. Ich gehe davon aus, dass der Grosse Rat dieses Problem materiell nicht anlässlich der heutigen Behandlung diskutieren wird. Da aber doch ein Problem in dieser Hinsicht besteht, wäre eine Entschärfung durch eine neue Regelung in der Verordnung relativ rasch zu bewerkstelligen und die unglückliche Situation könnte aufgehoben werden.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Ich bezweifle, dass die Grundlage besteht, diese Angelegenheit innerhalb der Verordnung zu ändern.

Vor ungefähr zehn Jahren wurde mit der Revision des Feuerschutzgesetzes begonnen. Dabei wurden zwei Punkte in den Vordergrund gestellt: Einerseits die Gleichstellung von Mann und Frau und andererseits ein finanzieller Ausgleich über den ganzen Kanton hinweg, d.h. dass in jedem Bezirk die gleiche Ersatztaxe entrichtet werden soll. Die Gleichbehandlung von Mann und Frau ist soweit gelungen, wobei auch Begehren gestellt wurden, dass Mitglieder des Rettungskorps und Polizisten von der Ersatzabgabe befreit werden sollten. Diesen Begehren wurde aber nicht entsprochen, da man vom Grundsatz ausging, dass jedermann dienstpflichtig ist. Wenn wir nun beginnen, gewisse Bevölkerungsgruppen zu bevorzugen, so entspricht dies nicht

mehr dem damals gefällten Grundsatz. Es geht dabei zwar nur um kleinere Beträge, aber es geht in die falsche Richtung.

Der zweite Punkt betreffend den Finanzausgleich konnte nicht erreicht werden, denn einzelne Feuerwehren mussten ihre Ansätze erhöhen. Es konnte damals bereits während den Beratungen festgestellt werden, dass einige Feuerwehren mit 2,5 Promille nicht auskommen würden. Es wurde sodann in Art. 19 des Gesetzes festgelegt, dass, sofern die Bezirke die Ausgaben mit den Einnahmen gemäss Abs. 1 trotz Anwendung der maximal möglichen Ansätze und haushälterischer Mittelverwendung nicht decken können, zum Rechnungsausgleich Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Dies wurde in diesem Sinne festgelegt, da man bereits damals davon ausging, dass nicht alle Feuerwehren ihre Ausgaben decken können. Den entscheidenden Fehler beging schliesslich der Grosse Rat. Denn der Art. 12 in seiner ursprünglichen Variante legte fest, dass der Grosse Rat die Minimal- und Maximalabgabe festsetzt und das Vollzugsverfahren regelt. Im Weiteren wurde festgelegt, dass die Bezirke unter Beachtung des Kostendeckungsprinzipes den Promillesatz um 10 % erhöhen oder reduzieren können. Damals wurde davon ausgegangen, dass für alle Bezirke der gleiche Ansatz von 2,5 Promille gelten soll, wobei dem Bezirksrat das Recht eingeräumt wurde, diesen Ansatz um 10 % zu erhöhen oder zu reduzieren. Falls eine Feuerwehr den höchsten Satz eingeführt hat, jedoch trotzdem noch ein Defizit aufweist, so können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Anlässlich jener Diskussionen haben sich Vertreter des Bezirksrates Appenzell dafür eingesetzt, dass nicht der Grosse Rat sondern der jeweilige Bezirksrat für die Festlegung der Minimal- bzw. Maximalabgabe zuständig ist. In der Folge wurde die Bestimmung, dass der Bezirksrat den vorgegebenen Promillesatz um 10 % erhöhen bzw. reduzieren kann, ersatzlos gestrichen. Diese Regelung war nicht mehr notwendig. Also wurde in Art. 12 festgelegt, dass die Bezirke für die Festlegung der Ersatzabgabe zuständig sind. Der Art. 19 wird nun aber überflüssig, wenn festgeschrieben wird, dass trotz Festlegung der maximal möglichen Ansätze seitens der Bezirke bei einem Ausgabenüberschuss Kantonsbeiträge geleistet werden. Demnach würden also erst Kantonsbeiträge geleistet, wenn trotz einem Maximalsatz von Fr. 400.-- für jeden Steuerpflichtigen ein Ausgabenüberschuss resultieren würde. Dies kann wohl kaum Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein. Dieser Mangel war eigentlich schon lange bekannt, es hat aber bisher keine Revision stattgefunden, da er keine Anwendung fand.

Ich denke, dieser Artikel stellt einen Mangel im Feuerschutzgesetz dar. Ich möchte deshalb beliebt machen, dass das Feuerschutzgesetz an den Grossen Rat zurückgewiesen wird, der Grosse Rat dieses nochmals neu berät und die Finanzierung, welche immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, neu festlegt und anschliessend der Landsgemeinde nochmals zum Beschluss vorlegt.

#### Grossrat Albert Koller, Appenzell

Nachdem an der Landsgemeinde über die beiden Rückweisungsanträge nicht abgestimmt worden ist, hat der Grosse Rat heute die Chance, diesen Formfehler zu Gunsten der Landsgemeinde zu korrigieren. Rechtlich ist die Sachlage klar, doch bin ich der Meinung, dass ein

Rückkommensbeschluss vorteilhaft wäre. Dass die beiden Redner während der Landsgemeinde nicht protestiert haben, ist dem Überraschungseffekt zuzuschreiben. Das beweist die Tatsache, dass auch seitens der Mitglieder der Standeskommission niemand reagierte. Mit einem Ja zur Fehlerbehebung wird die Urform der direkten Demokratie und somit unsere Landsgemeinde gestärkt. Das Ansehen der Landsgemeinde erleidet keinen Schaden. Ich ersuche deshalb den Grossen Rat, auf dieses Geschäft einzutreten.

Sofern der Grosse Rat Eintreten beschliesst, wünscht die Standeskommission eine Diskussion über dieses Gesetz. Ich möchte deshalb einige Bemerkungen zum Feuerschutzgesetz anbringen.

#### *Art. 14 Abs. 1*

Die vorgeschlagene Umverteilung von Verheirateten auf Ledige sieht eine Erhöhung des Beitragssatzes vor. Dabei bleibt die Maximalabgabe bei Fr. 400.--, was zur Folge hat, dass hohe Einkommen, egal ob ledig oder verheiratet, profitieren. Ich vertrete die Meinung, dass der Maximalbetrag in Relation des Beitragssatzes zum heutigen Maximum von Fr. 400.--, was 2,5 Promille entspricht, angepasst werden muss.

Wenn dies nicht geschieht, werden bei erhöhtem Beitragssatz immer tiefere Einkommen den Maximalbetrag erreichen. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Beitragssatz erneut angehoben werden müsste und somit die kleinsten Einkommen je länger je mehr belastet würden. Als Beispiel dazu möchte ich den Bezirk Schwende erwähnen, in welchem für den Höchstsatz die Einkommensgrenze von Fr. 100'000.-- demnächst unterschritten wird.

#### *Art. 14 Abs. 3*

Ich sehe keinen plausiblen Grund, verheiratete Partner von Dienstleistenden speziell zu behandeln. Wir schaffen damit eine neue Ungerechtigkeit, indem Ledige und Konkubinatspartner benachteiligt werden.

Folgende Gründe sprechen meines Erachtens gegen eine solche Spezialbehandlung:

1. Der Dienstleistende wird ordentlich besoldet.
2. Die Ehepaare werden mit dem neuen Gesetz bereits bevorzugt behandelt.
3. Partner von Dienstleistenden, die im Konkubinat leben, sind von dieser Spezialbehandlung ausgeschlossen.
4. Alleinstehende Dienstleistende erhalten keine zusätzliche Vergünstigung.
5. Die Rekrutierung von Aktivdienstleistenden wird dadurch nicht erleichtert, da die meisten Anwärter jung und ledig sind.

Es ist eine Tatsache, dass vor allem bei der Feuerwehr Appenzell viele einen Beitritt wegen der fanatischen Pflichtauslegung scheuen. Das Problem der Rekrutierung wird durch eine finanzielle Spezialbehandlung von Ehepaaren nicht gelöst. Um dem Gleichheitsprinzip Rechnung zu

tragen, sollte ein Partner die Hälfte des Betrages gemäss Art. 14 Abs. 2 entrichten. Der Abs. 3 würde somit wie folgt lauten:

„<sup>3</sup>Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, so entrichtet der andere die Hälfte der Abgabe gemeinsam besteuert Ehepaare gemäss Abs. 2.“

Anlässlich eines Gespräches mit Landammann Bruno Koster habe ich zudem angeregt, dass bei einer allfälligen Wiederaufnahme auch die Regelung über die Höhe der Löschkostenbeiträge für Gebäude angepasst wird. Ich teile deshalb die Ansicht der Standeskommission nicht, dass die heutige Fassung richtig ist.

Im Weiteren stellt sich für mich die Frage, was eine Alphütte - nebst dem Löschkostenbeitrag - mit einem Ein- oder Mehrfamilienhaus gemeinsam hat. Welche Feuerwehr kann beispielsweise bei einem Brandfall auf Bogarten, im Chöllöchli oder auf der Gartenalp Hilfe leisten? Auch bei allfälligen Elementarschäden kann und wird die Feuerwehr dort nicht eingesetzt werden. Deshalb müssen heute viele Gebäudebesitzer für eine Dienstleistung bezahlen, die bei einem Ernstfall nicht gewährt werden kann.

Eine gerechtere Lösung wäre mit einem abgestuften Beitragssatz aufgrund der kantonalen Gebäudeschätzung vorgegeben. Um den administrativen Aufwand minimal zu halten, sähe ich einen grosszügigen Raster, der beispielsweise wie folgt gestaltet werden könnte: Gebäudewert bis Fr. 100'000.--: Fr. 50.--; Gebäudewert bis Fr. 400'000.--: Fr. 100.--; Gebäudewert bis Fr. 1 Mio.: Fr. 150.--; Gebäudewert über Fr. 1 Mio.: Fr. 200.--.

Mit einer solchen Abstufung der Beiträge wäre allen gedient und diese Beiträge könnten in die anstehende Revision miteinbezogen werden.

#### Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich habe mir die Frage gestellt, was es bringt, wenn wir nochmals auf die Beratung dieser beiden Gesetze eintreten. Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge wurde vom Grossen Rat lediglich mit einer Enthaltung gutgeheissen und beide Gesetze wurden von der Landsgemeinde mit grossem Mehr angenommen. Wenn nun der Grosse Rat nochmals grosse Änderungen an diesen beiden Gesetzen vornimmt, so wird er unglaubwürdig. Der heutige Entscheid des Grossen Rates könnte auch Auswirkungen auf andere Gemeindeversammlungen haben. Der kleinste Formfehler an einer Kirch-, Schul- oder Bezirksgemeinde würde vom Bürger unter Umständen so aufgefasst, dass später wieder darauf eingetreten werden müsste. Es könnte mit einem Rückkommensentscheid seitens des Grossen Rates ein Präjudizfall entstehen. Aus diesem Grunde vertrete ich die Meinung, dass auf die Wiederaufnahme der Beratungen zu diesen beiden Gesetzen nicht eingetreten werden sollte.



Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich habe eine konkrete Frage an Landammann Carlo Schmid-Sutter. Ich möchte gerne wissen, wie die Situation in rechtlicher Hinsicht aussieht. Kann der Grosse Rat lediglich über die revidierten Artikel beraten oder würde der Grosse Rat auf die Behandlung des gesamten Gesetzes zurückkommen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn die Landsgemeinde die beiden Gesetze zurückgewiesen hätte, so wären die gesamten Gesetze als solche an den Grossen Rat zurückgewiesen worden und es wäre dem Grossen Rat überlassen, welche Artikel er revidieren möchte. Genauso verhält es sich jetzt. Der Grosse Rat kann nicht nur auf die revidierten Artikel zurückkommen. Der Grosse Rat wird aufgrund der heutigen Diskussion darüber Beschluss fassen, ob die Standeskommission beauftragt werden soll, zuhanden der Landsgemeinde 2005 zwei neue Landsgemeindebeschlüsse auszuarbeiten. Ob sich beispielsweise der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Ausbildungsbeiträge lediglich auf den Art. 12 beschränken oder ob das ganze Gesetz revidiert werden soll, ist dem Grossen Rat überlassen. Dasselbe gilt für das Feuerschutzgesetz. Es handelt sich dabei um neue Landsgemeindebeschlüsse, die mit den diesjährigen Landsgemeindebeschlüssen nicht mehr zusammenhängen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Dass solche Fehler wie an der letzten Landsgemeinde in Bezug auf die Abstimmungen passieren können, ist sicher unvermeidlich. Wir müssen aber den Mut haben, zu diesen Vorkommnissen zu stehen, und ich glaube, es wäre falsch, wenn wir den Bürger damit verträsten würden, dass der Abstimmungsvorgang juristisch richtig war. Ich bin überzeugt, dass mit der Wiederaufnahme der Beratungen dem Ansehen der Landsgemeinde nicht geschadet würde. Wenn die Abstimmungsergebnisse, sei es innerhalb des Grossen Rates oder an der Landsgemeinde, einstimmig gewesen wären, könnte sicher auf eine weitere Behandlung verzichtet werden. Da dies aber nicht der Fall war, ist ganz klar, dass die beiden Geschäfte einer kommenden Landsgemeinde nochmals unterbreitet werden müssen.

Ich habe mich bereits bei der Behandlung des Feuerschutzgesetzes innerhalb des Grossen Rates ganz klar dahingehend geäussert, welche Punkte geändert werden sollten und ich halte an diesen Forderungen nach wie vor fest. Es stellt sich je länger je mehr heraus, dass viele Stimmbürger mit dem neuen Feuerschutzgesetz unzufrieden sind.

In letzter Zeit hat sich auch noch herausgestellt, dass die Ersatztaxen in den Aussenbezirken erhöht werden müssen oder dass das Löschwesen teilweise aus der allgemeinen Rechnung bezahlt werden muss. Dies nur deshalb, weil den Bezirken ein Teil der Versicherungsgelder vorenthalten wird. Die Aussenbezirke stören sich zudem daran, dass öffentliche Körperschaften an Ersatzpflichtige Zahlungen leisten, was von Gesetzes wegen unzulässig wäre.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich dem Grossen Rat, auf die Vorlage zurückzukommen und diese der Landsgemeinde noch einmal zu unterbreiten.

#### Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Grossrat Kurt Rusch hat einige meiner Argumente bereits vorweggenommen. Ich möchte an dieser Stelle nicht im Detail auf die einzelnen Vorlagen eingehen. Mir geht es um die Geschäfte als Ganzes. Es kann aufgrund der bisherigen Diskussion festgestellt werden, dass eine gewisse Unzufriedenheit in Bezug auf beide Vorlagen vorhanden ist. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat Grösse gezeigt, indem er seine Fehler öffentlich zugegeben hat. Wenn Fehler gemacht werden, so soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten versucht werden, diese Fehler auszumerzen. Ich bin der Meinung, dass die vielen Gegenstimmen anlässlich der Landsgemeinde gezeigt haben, dass ein ansehnlicher Teil der Stimmbevölkerung mit den beiden Vorlagen nicht vollumfänglich einverstanden ist. Ich würde es als Chance betrachten, wenn der Grosse Rat die Beratungen zu den beiden Vorlagen wieder aufnehmen würde. Es wäre fast als Überheblichkeit des Grossen Rates anzusehen, wenn er diese beiden Gesetze stillschweigend so belassen würde. Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, die Beratungen zu diesen beiden Geschäften wieder aufzunehmen.

#### Bauherr Hans Sutter

Ich möchte ein Wiedereintreten auf diese beiden Gesetzesvorlagen keineswegs bekämpfen. Ich möchte den Grossen Rat aber doch daran erinnern, dass der Souverän den beiden Revisionsgeschäften grundsätzlich zugestimmt hat. Somit hat das Stimmvolk zum Ausdruck gebracht, dass es mit der Feuerschutzgesetzgebung einverstanden ist und sie wie vorgeschlagen akzeptiert. Der vorgeschlagene Punkt betreffend eine minimale Änderung der Finanzierung kann sicher innerhalb des Grossen Rates noch einmal beraten werden, dagegen habe ich keineswegs etwas einzuwenden. Wenn wir auf die Beratungen dieser beiden Gesetze zurückkommen, müssen wir uns bewusst sein, dass es falsch wäre, wenn sozusagen die Gunst der Stunde genutzt würde, allfällige zusätzliche oder bisher nicht berücksichtigte Wünsche neu aufzurollen. Das Feuerschutzgesetz ist gut strukturiert und mit Ausnahme der erwähnten finanziellen Unklarheiten gut vollziehbar. Es enthält klare Schranken und weist auf ein effizientes Feuerwehrwesen hin. Die Zuständigkeit des Feuerwehrwesens bleibt bei den Bezirken. Ausserdem ist eine gewisse Kontinuität für jedes Gesetz wichtig. Es wird uns wahrscheinlich nie gelingen, Regelungen und Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, die von allen begrüsst, akzeptiert und mitgetragen werden. Falls der Grosse Rat in finanzieller Hinsicht eine Regelung in dem Sinne wünscht, dass die Landfeuerwehren im grösseren Umfange unterstützt werden, so kann ich das als ehemaliger Landfeuerwehrmann begrüssen. Es darf dabei aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Unterstützung zu Lasten eines anderen Bereichs geleistet wird.

Ich bin überzeugt davon, dass die Bezirke die Wirtschaftlichkeit und die Überlebensfähigkeit ihrer Feuerwehren mit aller Sorgfalt laufend überprüfen. Wir möchten mit der jetzigen Gesetzgebung vor allem die grossen Anschaffungen mit einem erheblichen Subventionssatz mitfinanzieren, was zu der heute geltenden Regelung geführt hat. Im Gegensatz zu früheren Jahren

darf heute sicher gesagt werden, dass über einen Zusammenschluss zweier Feuerwehren auch im Kanton Appenzell I.Rh. diskutiert werden darf. Die diesbezügliche Zuständigkeit ist aber autonom bei den Bezirken. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass eine allfällige Revision des Feuerschutzgesetzes so minimal wie möglich gehalten werden sollte. Eine umfängliche Revision erachte ich nicht für notwendig und ich könnte dies auch nicht unterstützen.

#### Grossrat Josef Koster, Appenzell

Ich möchte dem Grossen Rat in Erinnerung rufen, weshalb das Feuerschutzgesetz der diesjährigen Landsgemeinde zur Revision unterbreitet wurde. Im Vorfeld zur Landsgemeinde hat ein Ehepaar ein Schreiben an die Standeskommission gerichtet, dass es nach seiner Heirat eine erhöhte Ersatztaxe zu bezahlen habe als vor der Heirat. Wenn der Grosse Rat die Anliegen, welche anlässlich der heutigen Diskussion unterbreitet wurden, mit der gleichen Ernsthaftigkeit behandeln möchte, wie das Vorbringen des Ehepaares, so muss der Grosse Rat auf dieses Geschäft eintreten. Ich denke, dass es nicht schaden kann, wenn vorhandene Mängel an diesem Gesetz behoben werden. Ich vertrete deshalb die Meinung, dass auf die Wiederaufnahme der Beratungen zu den beiden erwähnten Gesetzen eingetreten werden sollte.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn so lange über etwas diskutiert wird, so bedeutet dies doch, dass die beiden Gesetze noch einmal genauer betrachtet werden müssen. Dies würde zwar für die Standeskommission eine Mehrarbeit bedeuten, aber der Sache selbst wäre damit doch gedient, wenn diese beiden Geschäfte nach dieser Diskussion nochmals eingehend betrachtet würden. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass zwingend Änderungen vorgenommen werden müssen. Falls die Landsgemeinde die beiden Gesetze zurückgewiesen hätte, so wären die Standeskommission bzw. der Grosse Rat nicht dazu verpflichtet, die Vorlage zu ändern. Eine Rückweisung bedeutet lediglich, dass der Grosse Rat die Vorlage noch einmal überprüft. Wenn der Grosse Rat innerhalb seiner Diskussion den Beschluss fasst, dass beispielsweise der Art. 12 wie vorgeschlagen belassen werden soll, so kann er der Landsgemeinde mit dem gleichen Wortlaut noch einmal vorgelegt werden.

Aufgrund der heutigen Diskussion lege ich dem Grossen Rat nahe, auf die Beratungen zu diesen beiden Geschäften nochmals einzutreten und diese beiden Vorlagen noch einmal gründlich zu überprüfen. Dies unabhängig davon, ob die Geschäfte noch einmal der Landsgemeinde vorgelegt werden oder ob darauf verzichtet wird. Das Ganze sollte aber noch einmal eingehend beraten werden.

#### Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich kann mich den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter nicht anschliessen. Mit der heute geführten Diskussion haben wir begonnen, die Sache formal und inhaltlich zu vermischen. Auf der einen Seite wurden heute sehr aufschlussreiche Voten abgegeben, auf der anderen Seite wurden auch Ausführungen in dem Sinne gemacht, dass zusätzliche Revisionspunkte vorgebracht werden möchten. Dies ist jedoch vorläufig nicht von Bedeutung. Heute geht

es nur um die Frage, wie der Grosse Rat mit dem an der Landsgemeinde unterlaufenen Fehler umgehen will. Der heutige Beschluss hat im gewissen Sinne eine präjudizielle Wirkung für zukünftige Gemeindeversammlungen. Ich möchte daran erinnern, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als einziger Kanton über das Instrument der Einzelinitiative verfügt. Das bedeutet, dass das rechtliche Gehör jedem Bürger gewährt ist. Falls sich einer der Landsgemeindevotanten oder ein Mitglied des Grossen Rates oder ein Stimmbürger mit dem gewählten Vorgehen nicht einverstanden erklären kann, so hat er die Möglichkeit, eine Einzelinitiative einzureichen. Ich bin überzeugt davon, dass der Grosse Rat die Angelegenheit in der Folge mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl behandeln wird. Es steht fest, dass anlässlich der Landsgemeinde ein Fehler passiert ist. Es stellt sich nun die Frage, ob wir mit einem Rückkommen auf die beiden Geschäfte nicht ein Präjudiz für die Zukunft schaffen. Ich meinerseits würde es deshalb begrüßen, wenn der Grosse Rat auf dieses Geschäft nicht eintreten würde. Falls sich die Votanten, ein Mitglied des Grossen Rates oder ein anderer Stimmbürger ungerecht behandelt fühlen sollten, stünde es ihnen offen, eine Einzelinitiative einzureichen.

#### Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Der heutige Entscheid des Grossen Rates hat nichts mit einem Präjudiz zu tun. Fest steht, dass anlässlich der Landsgemeinde ein Fehler unterlaufen ist und dazu müssen wir stehen. Sie können sich sicher noch daran erinnern, als Landammann Bruno Koster die Landsgemeinde geführt hat und ein ähnliches Votum vorgebracht wurde. Damals ist die Diskussion abgebrochen und über eine Rückweisung abgestimmt worden. Ähnliche Fälle sind auch schon an anderen Gemeindeversammlungen vorgekommen. Es kann meines Erachtens nicht angehen, dass die Votanten das Mittel der Einzelinitiative anwenden müssen, bis sie zu ihrem Recht kommen.

Aus diesem Grunde halte ich an meinem Antrag fest, auf die Wiederaufnahme der Beratungen zu den beiden Landsgemeindebeschlüssen einzutreten.

#### Grossrat Hanspeter Koller, Schwende

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass eine erneute Beratung dieser beiden Landsgemeindebeschlüsse in keinem Zusammenhang mit der letzten Landsgemeinde steht. Aufgrund der bisherigen Diskussion musste festgestellt werden, dass beide Gesetze gewisse Mängel enthalten. Ich würde mich deshalb dafür aussprechen, dass die Standeskommission diese beiden Vorlagen noch einmal überarbeitet und dem Grossen Rat wiederum unterbreitet. Ich gehe davon aus, dass der Grosse Rat, unabhängig der Voten von Grossrat Albert Koller und Matthias Hospenthal, anlässlich der Landsgemeinde die angesprochenen Revisionen in zwei oder drei Jahren auf jeden Fall vorgenommen hätte. Wenn wir nun auf diese Geschäfte zurückkommen, so geschieht dies nicht nur aufgrund des von Landammann Carlo Schmid-Sutter unterlaufenen Fehlers, sondern weil aufgrund der heutigen Debatte festgestellt werden muss, dass in den beiden Gesetzen Mängel bestehen.

#### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich schlage vor, dass wir die Abstimmung erst nach der Mittagspause durchführen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte einen Ordnungsantrag stellen. Ich bin der Auffassung, dass die Abstimmung jetzt durchgeführt werden sollte und nicht erst nach der Mittagspause.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den von Landammann Carlo Schmid-Sutter gestellten Ordnungsantrag aus.**

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht.*

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Falls sich der Grosse Rat für Eintreten ausspricht, so erteilt er damit der Standeskommission den Auftrag, die beiden Gesetzesvorlagen noch einmal zu überarbeiten und dem Grossen Rat anlässlich einer der nächsten Sessionen eine Vorlage mit einer dazugehörenden Botschaft zu unterbreiten.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 28 zu 15 Stimmen für die Wiederaufnahme der Beratungen zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffen Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes aus.**

## 8.

### Schulverordnung (SchV)

#### Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Nachdem das Stimmvolk an der diesjährigen Landsgemeinde das neue Schulgesetz angenommen hat, hat sich der Grosse Rat heute mit der dazugehörigen Schulverordnung zu befassen. Die SoKo hat sich eingehend mit der neuen Schulverordnung befasst. Sämtliche durch das Gesetz bestimmten Aufträge sind in die Verordnung aufgenommen worden.

Ich möchte an dieser Stelle auf einige wichtige Punkte hinweisen:

Die Kostenverteilung nach Art. 4 Abs. 2 des Schulgesetzes ist im vorliegenden Entwurf so geregelt worden, dass die Landesschulkommission die Höhe der von den Aussenschulgemeinden an die Schule Appenzell zu leistenden Beiträge festlegt. Somit wird die Position der Landesschulkommission gestärkt. Der politische Unmut der Aussenschulgemeinden in Bezug auf die alljährlichen Kosten für die Real-, die Sekundar- und die Sonderschulen soll damit eliminiert werden. Es wird damit der Schulgemeinde Appenzell selbstverständlich keine Kompetenz weggenommen.

Aufgrund der politischen Situation wurde in Art. 2 Abs. 3 der Schulverordnung die Möglichkeit zur Festlegung von Jahrespauschalen festgelegt. Damit kann der Schulrat Appenzell finanzschwachen Schulgemeinden entgegenkommen und Pauschalen verlangen, welche unter dem ordentlichen Ansatz liegen. Die Verantwortung für dieses Entgegenkommen trägt aber, wie bereits erwähnt, nicht der Schulrat, sondern die Landesschulkommission.

Bei der Festlegung der Subventionssätze im Art. 16 hat sich die Standeskommission für die Berücksichtigung der Steuerkraft und somit für das Finanzausgleichsrecht entschieden. Somit wird der Möglichkeit, für künstlich hochgehaltene Steuern, damit mehr Bausubventionen kassiert werden können, ein Riegel geschoben. Diese Stossrichtung, welche vorerst nur bei den allgemeinen, nicht zweckgebundenen Beiträgen als richtig erachtet wurde, soll neu auch bei Bausubventionen zur Anwendung kommen.

Bei der Lehrerbesoldung wurde die zwischenzeitliche Lösung, wonach eine Altersentlastung auch eine Herabsetzung des Gehaltes bedeutet, fallen gelassen. Die Lehrkräfte argumentieren dabei mit der fünften Ferienwoche des Staatspersonals. Der Erziehungsdirektor hat sich für dieses Recht eingesetzt, um damit einen Konflikt zu vermeiden. Er ist der Ansicht, dass in weiterer Zukunft die Besoldung der Lehrkräfte ohnehin neu überprüft werden muss.

Die SoKo hat den Vernehmlassungsbericht als ungenügend bezeichnet, wobei vor allem das fehlende Aufzeigen der durch die Standeskommission vorgenommenen Korrekturen bemängelt

wurde.

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat nachträglich noch das rote Beiblatt zukommen lassen. Demnach soll in Art. 12 Abs. 1 lit. e entgegen dem Antrag der SoKo die Schülerzahl bei Kleinklassen bei 14 Schülern belassen werden. Beim Antrag der SoKo handelt es sich um einen Mehrheitsentscheid, mit der Begründung einer möglichst individuellen pädagogischen Betreuung der einzelnen Schüler. Nachträgliche Abklärungen seitens der Standeskommission und der SoKo mit dem Schulpräsidenten von Appenzell haben jedoch ergeben, dass für das nächste Schuljahr zwingend eine zusätzliche Klasse notwendig wäre. Dies würde bedeutende Mehrkosten von ca. 25 % pro Schüler verursachen. Die SoKo hält diesbezüglich an ihrem Antrag fest.

In Art. 23 wird eine Präzisierung der Schultypen für eine getrennte Rechnungsführung vorgeschlagen. In diesem Falle unterstützt die SoKo den Antrag der Standeskommission.

Zu den Änderungsvorschlägen der SoKo, welche sie mit dem blauen Beiblatt erhalten haben, werde ich mich anlässlich der Detailberatung äussern. Auf dem blauen Blatt fehlen die Änderungen zu Art. 24, wobei es sich dabei lediglich um eine Textkorrektur handelt, sowie zum Anhang zu Art. 14 Abs. 3 beim errechneten Kriteriensatz.

Die SoKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig Eintreten und Annahme des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht, damit ist Eintreten beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **I.**

#### **Art. 1**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 2**

##### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wie Ihnen Grossrat Bernhard Koch in seinem Eintretensreferat ausführlich dargelegt hat, wurde beim Art. 2 versucht, eine Lösung zu finden, welche der wachsenden Disparität zwischen der Schulgemeinde Appenzell und den Landschulgemeinden entgegenkommt. Ich hatte am 19. Mai 2004 die Gelegenheit, mit einer Delegation des Schulrates Appenzell den Art. 3 und 4 des Entwurfes der Schulverordnung näher zu überprüfen. Dabei konnte ich feststellen, dass sich der Schulrat Appenzell dieser brisanten Situation sehr bewusst ist. Der Schulrat Appenzell hat in der Folge ausgeführt, dass er der nächsten Schulgemeinde vorschlagen werde, für die nächs-

ten fünf Jahre einen Beitrag von Fr. 200'000.-- per annum in den Härtefallfonds für Schulgemeinden nach Finanzausgleichsgesetz einzuzahlen. Dies hat der Schulrat Appenzell mit Schreiben vom 7. Juni 2004 bestätigt. Im Weiteren wurde darin festgelegt, dass die Landesschulkommission die Beiträge der Aussenschulgemeinden aufgrund der Kostenelemente nach Art. 2 Abs. 2 der Schulverordnung berechnet und gestützt darauf die Beiträge festlegt. Die Landesschulkommission gewährt aus dem Härtefallfonds Beiträge an die finanzschwachen Schulgemeinden zur Erleichterung der finanziellen Lasten, welche diesen aus ihrer Beitragspflicht für die zentralörtlichen Schulen entstehen. Nach Ablauf von fünf Jahren wird eine Neu beurteilung der Lage durch die Schulgemeinde Appenzell vorgenommen, sodass unter Umständen die Einlage in den Härtefallfonds verlängert werden kann. Der Schulrat Appenzell führt also aus, dass die Pauschalen nur als Auffangnetz gelten sollen. Wir verpflichten uns, den Aussenschulgemeinden zu helfen. Dies soll in dem Sinne geschehen, dass allen Schulgemeinden die gleichen Kosten berechnet werden. So werden alljährlich Fr. 200'000.-- in einen Fonds einbezahlt und die Landesschulkommission kann in der Folge, anstelle der Festsetzung von Pauschalen für die Aussengemeinden, aus diesem Fonds eine Beitragsreduktion finanzieren, sodass die Aufwendungen für die Schulgemeinden finanziell tragbar sind. Der Schulrat Appenzell stellt aber die üblichen Berechnungen an und stellt im üblichen Rahmen Rechnung an die Schulgemeinden. Dies soll während fünf Jahren so durchgeführt werden.

Ich fühle mich in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Grossen Rat Folgendes mitzuteilen: Unter der Voraussetzung, dass die Schulgemeinde Appenzell die Äufnung des Härtefallfonds beschliesst, wird die Landesschulkommission auf eine Pauschalierung der Beiträge von Aussenschulgemeinden im Sinne von Art. 2 der Schulverordnung verzichten. Die Landesschulkommission belastet die Aussenschulgemeinden mit kostendeckenden Beiträgen für die zentralörtlichen Schulen und finanziert die finanzschwachen Aussenschulgemeinden aus dem geäuften Härtefallfonds nach den Grundsätzen des Landesschulkommissionsbeschlusses betreffend die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen. Sollte die Äufnung des Härtefallfonds durch die Schulgemeinde Appenzell nicht beschlossen werden, kann die Landesschulkommission als ultima ratio zur finanziellen Entlastung der finanzschwachen Aussenschulgemeinden die Pauschalbeiträge festsetzen.

Der Schulrat Appenzell hat sein grundsätzliches Einverständnis gegeben, jedoch unter der Bedingung, dass die Art und Weise der Kostenberechnung geändert wird, indem für jede Schulgemeinde genau berechnet wird, wieviel sie bezahlen muss und dieser Betrag auch in Rechnung gestellt wird, wobei mit den vom Schulrat Appenzell durch den geäuften Fonds zur Verfügung gestellten Mitteln eine Subventionierung stattfinden könnte. Die Landesschulkommission hat sich in der Folge verpflichtet, dieses System zu unterstützen, unter der Voraussetzung, dass die Schulgemeinde im Jahre 2005 diesem Vorgehen zustimmt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Änderung der Verordnung, sondern um eine Mitteilung, wie sich der Schulrat Appenzell das weitere Vorgehen vorstellt. Ich vertrete die Auffassung, dass dieses System gut durchführbar ist. Falls sich die Schulgemeindeversammlung gegen dieses Vorgehen ausspricht, käme der jetzige Art. 2 Abs. 4 zur Anwendung.



Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich habe eine Ergänzungsfrage zu Art. 2. In diesem Artikel werden die Begriffe Vorschulklasse und Einführungsklasse verwendet. Im Rahmen der Behandlung des Schulgesetzes wurden diese beiden Begriffe bereits kurz angesprochen, allerdings sind diese Verwendungen in Art. 1 des Schulgesetzes, welcher die verschiedenen Schulen aufzählt, nicht aufgeführt. Ich möchte gerne wissen, welcher Unterschied zwischen einer Vorschulklasse und einer Einführungsklasse besteht. Im Weiteren würde mich interessieren, ob tatsächlich beide Klassentypen notwendig sind. Meines Erachtens bestehen zwischen den beiden Klassenformen keine grossen Unterschiede. Abschliessend stellt sich für mich noch die Frage, weshalb für diese beiden Klassenarten in Art. 12 keine Mindest- und Höchstzahlen festgelegt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

In der Kleinklasse wird den Schülern ein reduzierter Stoff vermittelt. Früher wurde dafür der etwas abwertende Begriff "Hilfsschule" verwendet. Die Einführungsklasse verteilt im Grundsatz den Stoff der ersten Klassen auf zwei Jahre. Die Schüler besuchen also während zwei Jahren die Einführungsklasse und werden danach normal in die zweite Klasse versetzt. Zusätzlich zu diesen beiden Beschulungsformen gibt es auch noch die so genannte Vorschulklasse. Das heisst, das erste Jahr gilt eigentlich als Vorbereitung auf die erste Klasse. Nach der Vorschulklasse besuchen die Schüler die erste Klasse. Diese Beschulung ist ähnlich wie die Einführungsklasse.

Die Schülerzahlen werden im dazugehörigen Ständekommissionsbeschluss im Art. 12 Abs. 1 festgeschrieben. Dort wird festgelegt, dass die Kleinklasse 12 bis 14 Schüler umfasst. Die Vorschulklasse und die Einführungsklasse fallen unter den Begriff der Primarschule.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch eine Ergänzungsfrage stellen. Ist es pädagogisch ausgewiesen, dass beide Beschulungsformen notwendig sind? Mir erscheinen die Vorschulklasse und die Einführungsklasse sehr ähnlich.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Diese Feststellung von Grossrat Emil Koller ist richtig. Aus diesem Grunde wurde die Vorschulklasse als Schulversuch auf zwei oder drei Jahre festgelegt. Wir möchten über diesen Zeitraum hinweg testen, ob eine Vorschulklasse sinnvoll ist. Es sind zwei Varianten möglich. Einerseits ist eine Art Vorjahr möglich, anschliessend an dieses Jahr können die Schüler regulär die erste Klasse besuchen. Andererseits kann auch die erste Klasse auf zwei Jahre verteilt werden, was quasi einer Verlängerung der ersten Klasse gleichkommt. Welche dieser Beschulungsformen pädagogisch sinnvoller ist, soll in einer zwei- bis dreijährigen Phase getestet werden. Welche dieser Beschulungsformen schliesslich Bestand haben wird, können wir derzeit noch nicht sagen. Es handelt sich dabei um einen Versuch.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich habe eine Frage zu Art. 2 Abs. 1 der Schulverordnung. Meines Wissens führt der Kanton auch eine Sekundarschule, nämlich die 1. - 3. Klasse des Gymnasiums.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Dies ist nicht richtig. Die Sekundarschulen in Appenzell und in Oberegg werden von Schulgemeinden geführt. Der Kanton hingegen führt ein Sondergymnasium. Es kann nicht gesagt werden, dass die 1. - 3. Klasse des Gymnasiums der 1. - 3. Sekundarschulklasse entspricht. Am Gymnasium wird mehr Schulstoff behandelt als in der Sekundarschule und ausserdem untersteht das Gymnasium einer anderen gesetzlichen Bestimmung, nämlich der Gymnasialverordnung. Das Gymnasium verfügt auch über einen eigenen Lehrplan. Dieser ist aber ähnlich mit dem der Sekundarschule.

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Gemäss Art. 2 Abs. 3 sollen alle Schulgemeinden die Kosten gemäss ihrer Schülerzahl übernehmen. Dies ist sicher ein einfaches Instrument und ich zweifle auch nicht daran, dass die Kosten pro Schüler problemlos berechnet werden können. Diese Rechnung ist sicher richtig, das Problem ist aber, dass sie im Vergleich pro Steuerzahler etwas komisch aussieht. Die Steuerzahler der Aussenschulgemeinden, welche sehr hohe Steuersätze haben, werden damit dazu gezwungen, dass sie für Leistungen, welche für den ganzen Kantons erbracht werden, prozentual mehr bezahlen müssen. Der Schulrat Appenzell würde zur Behebung dieser Ungleichheit mit einem Härtefallfonds Hand bieten. Ich möchte dem Grossen Rat gerne noch einen weiteren Lösungsvorschlag unterbreiten. Es wäre auch möglich, dass die Schülerzahlen mit der Steuerkraft der Schulgemeinden gemäss Art. 16 gewichtet werden. Dies würde automatisch dazu führen, dass die Landschulgemeinden mit ihrer schwachen Steuerkraft entlastet würden. Dabei darf nicht verschwiegen werden, dass die Schulgemeinde Appenzell mit einer hohen Steuerkraft automatisch mehr bezahlen müsste. Hier würde es sich um eine automatische Lösung handeln, welche greift, ohne dass jemand einen entsprechenden Entscheid fällen muss. Ich möchte gerne vom Grossen Rat wissen, wie er sich zu diesem Vorschlag stellt.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich möchte noch einmal Bezug auf die Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter betreffend das Schreiben der Schulgemeinde Appenzell nehmen. Mit den Vorschlägen der Schulgemeinde Appenzell ist das eigentliche Problem noch nicht gelöst. Diese würden zweifelsohne zu einer Verbesserung der Situation der Aussenschulgemeinden führen, aber dabei handelt es sich nur um eine minimale Verbesserung. Für mich käme das von der Schulgemeinde Appenzell vorgeschlagene Vorgehen einer indirekten Almosengebung an die Aussenschulgemeinden gleich. Meiner Ansicht nach ist mit diesem Vorgehen das Problem noch nicht gelöst, denn die Differenz zwischen den Aussenschulgemeinden und der finanziell gut gestellten Schulgemeinde Appenzell ist so gross, dass meines Erachtens ein schneller Handlungsbedarf besteht. Es wurde versucht, mit dem Finanzausgleich eine Lösung dieses Problems zu finden. Dieser Schritt wurde bereits eingeleitet. Meines Erachtens sollte jetzt ein weiterer Schritt ge-

macht werden. Mit der vorliegenden Schulverordnung wurden einige Punkte betreffend der Kostentragung geregelt. Aber mit diesen Bestimmungen allein ist es noch nicht getan. Ich bringe den Wunsch zuhanden der Standeskommission an, dass im Rahmen des Finanzausgleichs ein weiterer Schritt in dem Sinne gemacht wird, dass die Aussengemeinden in dieser Hinsicht stark entlastet werden.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat den Vorschlag von Grossrat Stefan Sutter ebenfalls geprüft. Der Grund, weshalb sie sich gegen dieses Vorgehen entschieden hat, liegt darin, dass dieses nicht mehr mit einem Entscheid verbunden ist, sondern einem Automatismus unterliegt. Dies würde wahrscheinlich dazu führen, dass die Diskrepanz irgendwann so gross würde, dass sich die Schulgemeinde Appenzell dagegen wehren würde.

Der Vorteil der von Grossrat Stefan Sutter vorgeschlagenen Vorgehensweise liegt darin, dass es sich dabei um einen Automatismus handelt, der Nachteil ist, dass wir nach ca. fünf Jahren wieder vor einem ungelösten Problem stehen. Es kann aber durchaus überlegt werden, ob dieses Vorgehen eingeführt werden soll. Rein von der Sache her spricht eigentlich nichts dagegen. Die Standeskommission hat einen anderen Weg gewählt.

Zu den Ausführungen von Grossrat Bruno Ulmann möchte ich ausführen, dass das vorgeschlagene Vorgehen nicht einem Almosen, sondern einem ersten Schritt zum horizontalen Finanzausgleich gleichkommt. In diesem Sinne handelt es sich um ein taugliches Instrument. Wenn wir eine andere Lösung möchten, so müssen wir die Überlegung anstellen, ob wir nicht alle Schulgemeinden im inneren Landesteil zusammenlegen möchten, denn damit hätten alle genau die gleiche Steuerlast. Damit wären wir wieder genau an derselben Stelle wie vor zehn Jahren, als die Standeskommission genau dies vorgeschlagen hat, was jedoch vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Dabei geht es aber nicht nur um die Schulgemeinden, die ganze Diskussion ginge noch weiter.

#### Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Anlässlich der Diskussion zum Schulgesetz vor ca. zwei Jahren wurde von den Präsidenten der Schulgemeinden Meistersrüte, Steinegg und Schwende genau dieser Vorschlag zur Diskussion gestellt. Damals ging man davon aus, dass diese Diskussion noch etwas verfrüht ist und es konnte festgestellt werden, dass die Akzeptanz nicht von allen Seiten vorhanden wäre. Der Vorschlag einer einzigen einheitlichen Schulgemeinde stand aber tatsächlich vor zwei Jahren bereits zur Diskussion. Die grössten Kosten für eine Schulgemeinde stellen die Löhne dar. Die Besoldung der Lehrer ist sowohl in den Aussengemeinden als auch in der Schulgemeinde Appenzell praktisch gleich. Es würde sich meines Erachtens durchaus lohnen, eine solche Zusammenlegung einmal zu diskutieren und eingehend zu überprüfen.

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Als Antwort auf die Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass sich der Schulrat Appenzell auf jeden Fall ausbedungen hat, nach fünf Jahren eine Neu Beurteilung vorzunehmen. Die Angelegenheit muss also auf jeden Fall in etwa fünf Jahren noch einmal überprüft werden, unabhängig davon, ob wir nun den Vorschlag des Schulrates Appenzell annehmen oder den von mir vorgeschlagenen Automatismus einführen. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass bei einem Automatismus kein Entscheid mehr notwendig ist. Es könnte dabei auf die Fakten abgestellt werden und ich möchte auch nicht verschweigen, dass damit für einige Gemeinden höhere Kosten entstehen. Die finanzschwachen Schulgemeinden, welche heute eine Steuerkraft zwischen 60 % und 70 % haben, würden aber automatisch entlastet.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte gerne wissen, ob Grossrat Stefan Sutter einen Antrag stellt? Wenn nein, bestünde auch die Möglichkeit, die ganze Angelegenheit in ein paar Jahren noch einmal näher zu überprüfen.

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ja, ich stelle den Antrag, dass der Wortlaut des zweiten Satzes von Art. 2 Abs. 3 wie folgt geändert wird:

...Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler gewichtet mit ihrer Steuerkraft...

Grossrat Hans Büchler, Appenzell

Für mich besteht faktisch kein Unterschied zwischen dem Vorschlag der Schulgemeinde Appenzell und dem Vorschlag von Grossrat Stefan Sutter. Die Schulgemeinde Appenzell hat mit der vorgeschlagenen Leistung eines jährlichen Beitrages von Fr. 200'000.-- ein Entgegenkommen zum indirekten horizontalen Finanzausgleich gezeigt. Der Betrag von Fr. 200'000.-- wird der Landesschulkommission übergeben, welche über dessen Verteilung beschliessen kann. Ich würde davon absehen, dass der Vorschlag von Grossrat Stefan Sutter heute ohne weitere Diskussion angenommen wird. Ich möchte diese Variante gerne vorher mit dem Schulrat Appenzell diskutieren und entsprechende Berechnungen anstellen. Der Schulrat Appenzell hat ein entsprechendes Angebot gemacht und ich erachte es nicht für richtig, wenn heute etwas beschlossen wird, wovon der Schulrat Appenzell vorher nichts gewusst hat und auch keine Möglichkeit hatte, das Ganze zu prüfen. Ich beantrage deshalb, heute auf den Vorschlag von Grossrat Stefan Sutter nicht einzutreten und die Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter zur Kenntnis zu nehmen. Wenn wir in einigen Jahren feststellen müssen, dass das angewendete Verfahren nicht zufriedenstellend ist, können wir auf die Diskussion zurückkommen und unter Umständen ein anderes Vorgehen wählen. Es erschiene mir etwas fahrlässig, heute kurzfristig einen Entscheid zu fällen.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Diskussion von heute Morgen betreffend das Feuerschutzgesetz und die entsprechende Beitragsleistung hat gezeigt, dass innerhalb des Grossen Rates relativ kurz entschlossene Entscheidungen gefällt wurden, wobei die Folgen davon erst später ersichtlich wurden.

Dem Grossen Rat liegt nun ein Antrag zur Beschlussfassung vor, welcher noch nicht durchdacht und überprüft wurde. Es könnte also auch hier der gleiche Fall wie beim Feuerschutzgesetz eintreten. Ich möchte deshalb davor warnen, heute voreilig einen Beschluss zu fassen, ohne dass wir über ein entsprechendes Rechnungsmodell verfügen.

Zu dem vom Schulrat Appenzell vorgeschlagenen Vorgehen möchte ich folgende Bemerkungen anbringen: Das Finanzdepartement hat im Februar dieses Jahres mit den Schulgemeinden Schlatt, Haslen und dem Bezirksrat Schlatt-Haslen eine Sitzung durchgeführt und dabei die finanzielle Situation eingehend geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Finanzausgleich auf Bezirksebene gut funktioniert. Er funktioniert bei den Schulgemeinden grundsätzlich ebenfalls, aber der Finanzausgleich ist nicht genügend gross. Mit dem vom Schulrat Appenzell unterbreiteten Vorgehen verfügen wir über ein vernünftiges Instrument und die Landesschulkommission hat die Möglichkeit, notwendige Korrekturen vorzunehmen. Damit bliebe die Autonomie der Schulgemeinden grundsätzlich gewährleistet. Die diesbezüglichen Gespräche sind sehr positiv verlaufen. Das vorgeschlagene Instrument kann nur dank dem Entgegenkommen der Schulgemeinde Appenzell angewendet werden. Wenn wir heute nun eine andere Regelung einführen, welche vorgängig nicht seriös abgeklärt und geprüft werden konnte, so kann dies ungeahnte Auswirkungen haben. Ich schlage deshalb vor, dass sich der Grosse Rat mit dem Vorschlag der Schulgemeinde Appenzell im Sinne einer Übergangslösung einverstanden erklärt. Der von Grossrat Stefan Sutter vorgeschlagene Ansatz klingt an sich vernünftig, aber ich möchte dazu zuerst eingehende Berechnungen anstellen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Mich würde interessieren, welche finanziellen Auswirkungen der Antrag von Grossrat Stefan Sutter nach sich ziehen würde, d.h. in welchem Verhältnis der Betrag von Fr. 200'000.-- zu den Beiträgen, welche von den Schulgemeinden bezahlt werden müssen, steht. Ich möchte konkret wissen, welchen Betrag die Aussenschulgemeinden an die zentralörtlichen Schulen in Appenzell alljährlich bezahlen müssen. Ich denke, dass diese Zahlen im Rahmen einer weiteren Diskussion innerhalb des Grossen Rates von Nutzen sein könnten.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Als Präsident der Schulgemeinde Gonten erachte ich den Vorschlag von Grossrat Stefan Sutter derzeit ebenfalls als etwas gefährlich. Ich denke, diese Angelegenheit müsste vorgängig einer Beschlussfassung innerhalb der Schulpräsidentenkonferenz diskutiert werden. Der Antrag von Grossrat Stefan Sutter stellt eine totale Kehrtwendung dar und ich hätte Mühe damit, wenn heute kurzfristig eine doch weitreichende Entscheidung gefällt würde.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Ich sehe im Vorschlag von Grossrat Stefan Sutter eine gewisse Gefahr darin, dass es bei der Einführung eines Automatismus einer Schulgemeinde möglich wäre, eine so genannte Finanzpolitik zu betreiben, indem die Steuern erhöht oder gesenkt werden. Eine Erhöhung oder Senkung der Steuern könnte nämlich unter Umständen lukrativ sein, da die Schulgemeinde damit unter Umständen mit dem Automatismus einen höheren Beitrag aus dem Härtefallfonds erhalten würde. Dies kann sicher nicht die Absicht des Grossen Rates sein.

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Zum Votum von Grossrat Markus Rusch möchte ich bemerken, dass bestimmt keine Schulgemeinde ihre Steuern freiwillig erhöhen wird. Ich habe bisher noch nie davon gehört, dass ein Gremium die Steuern erhöht hat, damit es erhöhte Subventionen beziehen kann.

In Bezug auf die Ausführungen von Grossrat Hans Bächler möchte ich bemerken, dass ich keinerlei Zweifel an den Entscheidungen der Landesschulkommission hege.

Abschliessend ist zu sagen, dass es sich bei den zur Diskussion stehenden Kosten für die Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie für die Real- und Sekundarschule um Fr. 11,8 Mio. handelt, welche dieses Jahr den einzelnen Schulgemeinden belastet werden. Der Betrag von Fr. 200'000.-- ist also im Verhältnis dazu relativ klein.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Der von Grossrat Stefan Sutter angeführte Betrag von Fr. 11,8 Mio. ist nicht richtig. Nach meinen Berechnungen handelt es sich dabei um ca. Fr. 2,4 Mio. Der Betrag von Fr. 200'000.-- macht also knapp 10 % zu den in Rechnung gestellten Kosten aus.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte Grossrat Stefan Sutter nahelegen, dass er seinen Antrag zurückzieht. Ich kann ihm garantieren, dass wir die Angelegenheit überprüfen und Berechnungen anstellen werden. Im Prinzip muss ein neues Rechnungsmodell erstellt werden. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind relativ schwer vorauszusagen. Was heute bereits mit Sicherheit gesagt werden kann, ist, dass es sich dabei intellektuell um eine saubere Lösung handelt. Ob das Vorgehen aber auch politisch akzeptabel ist, kann zum Voraus noch nicht gesagt werden. Was die Kosten angeht, so kann davon ausgegangen werden, dass ein Realschüler oder ein Sekundarschüler Aufwendungen zwischen Fr. 8'000.-- und Fr. 12'000.-- verursacht. Dieser Betrag wird bei der Vollkostenrechnung pro Schüler in etwa errechnet. Die Kleinklassenschüler möchte ich bei diesen Ausführungen ausser Betracht lassen, da diese gewissen Schwankungen unterworfen sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ca. 70 % der Schüler, d.h. ca. 140 Schüler pro Jahrgang, die Sekundarschule oder die Realschule besuchen. Wenn wir davon noch die Oberegger Schüler abzählen, so können wir noch von 120 Schülern pro Jahrgang ausgehen. Wenn wir nun von jeweils drei Klassen ausgehen, so erhalten wir insgesamt die Zahl von 360 Schülern. Wird diese Anzahl mit den durchschnittlichen Kosten von Fr. 10'000.-- pro Schüler multipli-

ziert, erhalten wir ein Gesamtergebnis von Fr. 3,4 Mio. Von diesen 360 Schülern gehört etwa die Hälfte der Schulgemeinde Appenzell an, die andere Hälfte kommt aus den Aussenschulgemeinden. Die Aussenschulgemeinden haben also der Schulgemeinde Appenzell etwas mehr als Fr. 1 Mio. zu entrichten.

Meiner Auffassung nach wäre es sinnvoll, wenn sich der Grosse Rat dem Vorschlag des Schulrates Appenzell anschliessen könnte. Wir werden den Antrag von Grossrat Stefan Sutter aber überprüfen und die entsprechenden Berechnungen anstellen.

#### Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Die Schulgemeinde Appenzell stellt den Aussenschulgemeinden alljährlich den Betrag von Fr. 2 Mio. in Rechnung. Die Schulgemeinde Appenzell steuert also mit dem Beitrag von Fr. 200'000.-- 10 % zu diesen Gesamtkosten bei.

Mit der Annahme des Antrages von Grossrat Stefan Sutter ist noch ein weiterer Unsicherheitsfaktor zu beachten. Wenn beispielsweise die finanziell schwache Schulgemeinde Schlatt während zwei Jahren relativ viele Sekundar- und Realschüler hat, hingegen die finanzstarke Schulgemeinde Meistersrüte während derselben Zeit wenige Schüler nach Appenzell schickt, dann stimmt die Berechnung gemäss dem Antrag von Grossrat Stefan Sutter nicht mehr. In diesem Falle würde das ganze System aus dem Ruder laufen.

#### Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich bin einverstanden damit, dass diese Angelegenheit noch näher überprüft wird. In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

### **Art. 3**

#### Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich habe eine Frage an Landammann Carlo Schmid-Sutter zu Art. 3 Abs. 2. Wurden Überlegungen angestellt, in welchen Fällen der Kanton die Schulgelder ganz, teilweise oder überhaupt nicht übernimmt?

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat vor einer Woche beschlossen, dass an die zehnte Klasse Pauschalen von Fr. 12'000.-- pro Jahr und Schüler ausgerichtet werden. Allfällig ausgerichtete Stipendien werden allerdings von diesem Betrag abgezogen. Der Kantonsbeitrag soll auf jeden Fall Fr. 12'000.-- nicht überschreiten. Einige Schulen kosten lediglich Fr. 7'000.--, wobei dabei die effektiven Kosten entrichtet werden.

## **II.**

### **Art. 4 - 5**

Keine Bemerkungen.

**Art. 6**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 6 liegt ein Antrag der SoKo vor. Dabei handelt es sich lediglich um die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser Korrektur stillschweigend einverstanden.**

**Art. 7**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 7 liegt ebenfalls ein Antrag der SoKo vor. Dabei handelt es sich ebenfalls um die Verbesserung eines orthographischen Fehlers.

**In der Folge erklärt sich der Grosse Rat stillschweigend mit dieser Änderung einverstanden.**

**Art. 8**

Keine Bemerkungen.

**III.****Art. 9 - 11**

Keine Bemerkungen.

**IV.****Art. 12**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zum Art. 12 Abs. 1 lit. e liegen einerseits ein Antrag der SoKo und andererseits ein weiterer Antrag der Standeskommission vor, welchen sie nachträglich mit dem roten Blatt erhalten haben.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, die Höchstschülerzahl in der Kleinklasse von 14 auf 12 Schüler zu reduzieren. Die diesbezügliche Begründung habe ich bereits in meinem Eintretensreferat ausgeführt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Schulgemeinde Appenzell als einzige Schulgemeinde in unserem Kanton, die so genannte Kleinklassen führt, hat mir mitgeteilt, dass sie jährlich zwischen 45 und 55 Kinder in den Kleinklassen beschule. Bei einer Reduktion der Höchstzahl auf 12 Schüler wäre bei einer Schülerzahl von über 48 gezwungenermassen eine zusätzliche Klasse notwendig. Bisher wurden alljährlich vier Klassen geführt. Bei einer Höchstzahl von 14 Schülern konnten alljährlich 56 Schüler in den Kleinklassen eingeschult werden. Wenn wir die Höchstzahl bei 12 Schülern festsetzen, ist die Schulgemeinde Appenzell gezwungen, eine zusätzliche Kleinklasse einzuführen,



was zusätzliche Kosten von mindestens 20 % verursacht. Die Ständekommission unterstützt die Meinung der Schulgemeinde Appenzell und beantragt dem Grossen Rat, die Höchstzahl bei Kleinklassen bei 14 Schülern zu belassen.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 28 Stimmen für den Antrag der Ständekommission aus. Dagegen unterliegt der Antrag der SoKo mit 12 Stimmen.**

Grossrätin Maria Dörig-Huber, Rüte

Ich beantrage für Art. 12 lit. b folgende Änderung:

”b) in altersgemischten Kindergärten und in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler;”

Zur Begründung meines Antrages möchte ich darauf hinweisen, dass ausser in den Schulgemeinden Steinegg und Gonten in allen Schulgemeinden altersgemischte Kindergärten geführt werden, welche den so genannten Mehrklassenschulen entsprechen. Im Gegensatz zu der Primarschule werden im Kindergarten alle Kinder gemeinsam betreut, also auch diejenigen, welche später eine Kleinklasse, eine Einführungs- oder eine Vorschulklasse besuchen werden. Dass diese Kinder eine vermehrte Betreuung benötigen, liegt meines Erachtens auf der Hand. Vielfach besuchen sogar Kinder, die später in eine heilpädagogische Schule integriert werden, den regulären Kindergarten. Der Altersunterschied fällt bei kleinen Kindern grösser ins Gewicht als bei älteren. Es ist also ein Unterschied, ob beispielsweise Fünftklässler und Sechstklässler gemeinsam eine Klasse besuchen oder ob Kinder gemeinsam den so genannten kleinen und grossen Kindergarten besuchen. Zu den Aufgaben des Kindergartens gehört auch die Einzel- und Kleingruppenförderung. Zudem wird ab dem Schuljahr 2005/06 der Kindergarten einen Lehrplan erhalten.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

In keiner anderen Schulstufe sind die Unterschiede so gross wie im Kindergarten. Der Entwicklungsstand bei den Kindgärtlern ist sehr verschieden. Erst ab der 1. Klasse werden die Unterteilungen in die verschiedenen Schultypen, wie beispielsweise in die Regel-, Klein- oder Einführungs-klasse, gemacht. Nur wenn eine Gruppe nicht zu gross ist, kann auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder eingegangen werden. Gemäss Art. 1 des Schulgesetzes stellt der Kindergarten die erste aller möglichen Schulstufen dar und wird somit von der Bedeutung her den anderen Schultypen gleichgestellt. Es ist für mich klar, dass der altersgemischte Kindergarten und die Mehrklassenschulen gleich behandelt werden müssen. Ich sehe es deshalb nicht ein, dass in diesem Punkt zwischen Kindergarten und Primarschule ein Unterschied gemacht wird. Ich unterstütze deshalb den Antrag von Grossrätin Maria Dörig.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe Verständnis für die Voten von Grossrätin Maria Dörig und Grossrat Toni Heim. Ich möchte aber gerne von den beiden Votanten wissen, welche Konsequenzen eine solche Ände-

rung auf die Anzahl der Klassen nach sich ziehen würde. Müssen aufgrund dessen zusätzliche Kindergartenklassen eingesetzt werden?

Grossrätin Maria Dörig, Rüte

Ich bin der Meinung, dass aufgrund dieser Änderung keine zusätzlichen Kindergartenklassen notwendig sind.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen, ist es meines Erachtens auch nicht notwendig, dass wir diesen Artikel ändern. In der alten Schulverordnung war in Art. 8 geregelt, dass der Kindergarten höchstens 25 Schüler umfassen darf. Die neue Regelung bewegt sich im gleichen Rahmen.

Grossrätin Maria Dörig, Rüte

Mir geht es vor allem um die altersgemischten Klassen. Es ist sehr schwierig, eine grosse Gruppe von Kindergärtern zwischen fünf und sieben Jahren zu führen.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Mir geht es um einen grundsätzlichen Entscheid im Sinne einer Gewichtung des Kindergartens und der Primarschule. Gemäss Schulgesetz werden die einzelnen Schultypen nicht gewichtet. Bei der Klassengrösse soll nun aber eine Gewichtung "zu Lasten" des Kindergartens vorgenommen werden. Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, dem Antrag von Grossrätin Maria Dörig zuzustimmen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann die Argumente meiner beiden Vorredner nachvollziehen. Auf der anderen Seite muss ich darauf hinweisen, dass die Anzahl Klassen massgebend für die Kosten im Erziehungswesen ist. Je mehr Klassen geführt werden, umso höher fallen die Kosten aus.

Wenn wir den Art. 12 Abs. 2 betrachten, so können wir feststellen, dass die Landesschulkommission über Ausnahmen entscheiden kann. Die Landesschulkommission verfügt also über einen gewissen Handlungsspielraum. Sie darf dabei aber nicht willkürlich handeln und muss aufgrund der jeweils vorliegenden Situation entscheiden.

Ich kann derzeit die Konsequenzen der beantragten Änderung von Art. 12 lit. b nicht genau abschätzen, was mich etwas verunsichert. Ich habe mir diese Frage im Voraus nicht gestellt und ich kann deshalb jetzt nicht sagen, ob dadurch zusätzliche Klassen notwendig sind oder nicht. Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, sich für den Vorschlag der Standeskommission auszusprechen.

Grossrätin Maria Dörig-Huber, Rüte

Ich sehe nicht ein, weshalb meinem Antrag auf Reduzierung der Schülerzahl der altersgemischten Kindergärten auf 22 Kinder nicht zugestimmt werden kann. Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Klassen notwendig sind. Vor einigen Jahren war es aber so, dass teilweise 26 und 27 Kinder eine Klasse besuchten, wobei diese Anzahl damals noch als Toleranzgrenze betrachtet wurde. Ein solches Vorgehen darf sich einfach nicht mehr wiederholen.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Ich verstehe die Ängste von Grossrätin Maria Dörig nicht ganz. Für mich handelt es sich bei den festgelegten Zahlen von 25 Schülern um Maximalwerte. Ich kann mich an lediglich einen oder zwei Fälle erinnern, bei denen diese maximale Schülerzahl voll ausgeschöpft wurde, dabei handelte es sich aber um Ausnahmefälle bei ausserordentlich grossen Jahrgängen. Im Weiteren ist zu beachten, dass unter Umständen anfangs eines Schuljahres beispielsweise 25 Kinder eine Klasse besuchen, wobei es durchaus möglich ist, dass nach einigen Wochen zwei bis drei Kinder in eine andere Klasse versetzt werden müssen. Ich würde die von der Standeskommission vorgeschlagene Anzahl von 25 Schülern als Maximalwert betrachten und diese Regelung so belassen. Ich gehe davon aus, dass die Schulräte diese Höchstwerte nicht kontinuierlich voll ausnutzen werden. Sollte dieser Fall aber tatsächlich eintreffen, so könnte im Einzelfall die Landesschulkommission angegangen werden. Ich würde aber empfehlen, die Maximalschülerzahl bei 25 zu belassen.

Grossrätin Maria Dörig-Huber, Rüte

Ich verstehe nicht, weshalb diese Regelung für den Kindergarten im Gegensatz zu den anderen Klassen eine so grosse Rolle spielt. Das Argument von Grossrat Hans Bächler, dass nach einigen Wochen zwei bis drei Kinder in eine andere Klasse umgeteilt werden, kann nicht gehört werden, da es unter Umständen auch zwei oder drei Schüler mehr sein können.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Vorschlag der Standeskommission betreffend Art. 12 Abs. 1 lit. b aus. Dagegen unterliegt der Antrag von Grossrätin Maria Dörig.**

**Art. 13**Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 13 liegt ein Antrag der SoKo vor.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Im Art. 13 geht es um den Schülertransport und die Schülerverpflegung. Wie ich bereits in meinem Eintretensreferat erwähnt habe, soll auf die lit. a und b verzichtet werden. Der Art. 13 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:

”<sup>1</sup>Als unzumutbar gelten für Kindergartenschüler und Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 km, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 km.”

Zur Begründung dieses Antrages möchte ich bemerken, dass eine Angabe in Minuten nicht zu befriedigen vermag, denn damit könnte ein vermehrter Anspruch erhoben werden. Es ist zudem sehr schwer zu definieren, wie lange ein Schüler für einen Weg benötigt. So kann beispielsweise ein Kindergärtler von der Forrenstrasse bis zum Kindergarten in der Chlos 45 Minuten in Anspruch nehmen, wenn er herumtrödelt. Mit der Angabe der Kilometerzahl sind die Schulbehörden besser bedient. Ausserdem muss davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Regelung bei einigen Schulbehörden erhebliche finanzielle Mehraufwendungen verursachen würde.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag der SoKo betreffend Änderung von Art. 13 Abs. 1 einverstanden.**

#### V.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Der Titel zum Abschnitt V. beinhaltet einen Rechtschreibfehler. Dieser lautet korrekterweise “V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen”.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser orthographischen Korrektur stillschweigend einverstanden.**

#### Art. 14 - 22

Keine Bemerkungen.

#### VI.

##### Art. 23

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat nachträglich auf dem roten Blatt noch einen zusätzlichen Antrag betreffend Änderung von Art. 23 unterbreitet. Die vorgeschlagene Präzisierung stellt eine klarere Gliederung dar. Einerseits sollen die Vorschulklasse, die Einführungs-klasse und die Kleinklassen und andererseits die Realschule und die Sekundarschule separat aufgeführt werden.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit dem Antrag der Standeskommission betreffend Präzisierung von Art. 23 einstimmig einverstanden.**

##### Art. 24

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo schlägt dem Grossen Rat zu Art. 24 Abs. 1 eine geringfügige Änderung vor, indem der Ausdruck “..nach Anhören der Schulgemeinde...” durch den Begriff “...nach Anhören des

Schulrates..." ersetzt wird.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser geringfügigen Änderung von Art. 24 Abs. 1 stillschweigend einverstanden.**

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich möchte auf die dritte Zeile von Art. 24 Abs. 1 zurückkommen. Ich bin der Meinung, dass dieser Teilsatz stilistisch verbessert werden könnte, indem auf die vielen Genitive verzichtet wird. Ich schlage folgenden Wortlaut vor:

"...und nach Anhören des betroffenen Schulrates diese zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten."

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe nichts gegen diese Verbesserung einzuwenden.

**In der Folge wird der Antrag von Grossrat Erich Fässler stillschweigend angenommen.**

**Art. 25 - 27**

Keine Bemerkungen.

**VII.**

**Art. 28**

Keine Bemerkungen.

**VIII.**

Keine Bemerkungen.

**Anhang zu Art. 16 Abs. 3**

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, im Anhang zu Art. 16 Abs. 3 bei der Spalte "Errechneter Kriteriensatz" vor der Ziff. 91 das Wort "ab" anzufügen und die nachfolgenden Ziff. 90 - 81 bzw. in der zweiten Spalte die Ziff. 51 - 60 ersatzlos zu streichen. Gemäss Schulgesetz beträgt der höchste Subventionssatz 50 %. Ich möchte an dieser Stelle noch kurz erklären, weshalb im Anhang ein Subventionssatz von bis zu 60 % aufgeführt wurde. Unsere Berechnungen mit einem Subventionssatz von 50 % führten zu einer gestauchten Skala, mit dem Resultat, dass einige Gemeinden erheblich stärker belastet worden wären als bisher. Um dies auszugleichen, wurde die ganze Tabelle auf 60 % erweitert. Dies hat denn auch zu einer vernünftigen Skala geführt. Wir dürfen diese jedoch nicht bis zu 60 % aufführen, da von Gesetzes wegen nur 50 % möglich sind. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Tabelle auf S. 9 der Botschaft. Dort werden die einzelnen Schulgemeinden mit einem Subventionssatz von bis zu 60 % aufgeführt. Mit der Kürzung auf 50 % würde die Veränderung der Schulgemeinde Has-

len +3, der Schulgemeinde Eggerstanden +18 und der Schulgemeinde Schlatt +19 ausmachen. Mit dieser Veränderung verliert keine der aufgeführten Schulgemeinden etwas.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der Änderung des Anhangs zu Art. 16 Abs. 3 einverstanden.**

**In der Schlussabstimmung wird die Schulverordnung (SchV) vom Grossen Rat mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.**

**9.****Verordnung über die Berufsbildung (VBB)****Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo**

Der Verordnungsentwurf enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, welche durch das neue Berufsbildungsgesetz gegeben sind. Die Verordnung erschöpft sich weitgehend in einer Anpassung an die neuen Begriffe des Bundesgesetzes, welche - wie auch in der Botschaft ausgeführt - alles andere als eine Verbesserung darstellen.

So sind in Art. 5 beispielsweise die Aufgaben gemäss Bundesgesetz aufgelistet. Dabei ist jedoch die Problematik der Lehrabgänger, welche die Rekrutenschule zu absolvieren haben, nicht gelöst. Gemäss den neuen Vorgaben des Bundesgesetzes müssen Lehrabgänger, welche im Sommer die Rekrutenschule absolvieren möchten, vorzeitig die Lehre beenden. Auch die Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten sind von den neuen Vorgaben des Bundesgesetzes betroffen. Sowohl Lehrmeister als auch die betroffenen Schulen erwarten diesbezüglich eine bessere Lösung.

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes muss jeder Berufsberater eine entsprechende Ausbildung besitzen. Der durch das Erziehungsdepartement beschäftigte Berater, Hanspeter Inauen, Reallehrer mit Berufswahllehrausbildung, arbeitet zur Zufriedenheit der Kundschaft. Aus diesem Grunde nimmt das Erziehungsdepartement vorläufig keine Änderung an der derzeitigen Situation vor.

Zu den Änderungsvorschlägen der SoKo werde ich mich bei der Diskussion zu den jeweiligen Artikeln äussern.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.*

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I.****Art. 1 - 6**

Keine Bemerkungen.

**II.****Grossrat Albert Streule, Appenzell**

Meines Erachtens müsste der Titel von Ziff. II. nicht "Berufliche Grundbildung" sondern "Berufliche Grundausbildung" lauten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Gemäss dem Eidg. Berufsbildungsgesetz ist der Begriff "Berufliche Grundbildung" tatsächlich richtig.

**Art. 7 - 12**

Keine Bemerkungen.

**Art. 13**Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, in Art. 13 Abs. 3 den Begriff "der Lehrbetrieb" durch den Ausdruck "die Vertragsparteien" zu ersetzen.

**Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit dem Antrag der SoKo betreffend Änderung von Art. 13 Abs. 3 einverstanden.**

**Art. 14**Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

In Art. 14 Abs. 1 soll die Bezeichnung "Berufsschule" durch den Begriff "Berufsfachschule" ersetzt werden. Damit könnte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden, denn in Art. 14 Abs. 2 wird ebenfalls von der Berufsfachschule gesprochen.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag der SoKo betreffend Änderung von Art. 14 Abs. 1 einverstanden.**

**Art. 15**Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich habe eine Frage an Landammann Carlo Schmid-Sutter betreffend die Verankerung von Stütz- und Fördermassnahmen. Diese sind unter Art. 15 der vorliegenden Verordnung nicht manifestiert. In Art. 20 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung werden nämlich nicht nur - wie im kantonalen Verordnungsentwurf - Freifächer erwähnt, sondern auch Stützkurse. Meines Erachtens würde es allenfalls ausreichen, wenn der Art. 15 Abs. 2 wie folgt ergänzt würde:

"<sup>2</sup>Freifächer und Stützkurse sind in der Regel an der angestammten Berufsfachschule zu besuchen."

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn dies der Klarheit dient, ist diese Ergänzung durchaus möglich.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Stellt Grossrat Herbert Wyss einen entsprechenden Antrag?



Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ja. Ich stelle den Antrag, Art. 15 Abs. 2 an das Bundesgesetz über die Berufsbildung anzupassen.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag von Grossrat Herbert Wyss betreffend Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 einverstanden.**

**Art. 16**

Keine Bemerkungen.

**Art. 17**Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, in Art. 17 Abs. 1 lit. b, c und d die Bezeichnung "Lehrlinge" durch "Lernende" zu ersetzen. Ausserdem ist in lit. b das Komma nach dem Wort "Berufen" ersatzlos zu streichen.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit den Anträgen der SoKo betreffend Änderung von Art. 17 Abs. 1 einstimmig einverstanden.**

**III.****Art. 18 - 19**

Keine Bemerkungen.

**Art. 20**Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo ist der Ansicht, dass in Art. 20 Abs. 1 der Satzteil "an der Berufsmittelschule des Kantons St.Gallen" gestrichen werden soll. Der Art. 20 Abs. 1 würde demnach wie folgt lauten:

"<sup>1</sup>Die Standeskommission anerkennt Berufsmaturitätsschulen für Berufsleute (vollzeitlicher oder berufsbegleitender Ausbildungsgang)."

Zur Begründung dieses Antrages macht die SoKo geltend, dass Fälle bekannt sind, in welchen Berufsleute eine Berufsmittelschule in einem anderen Kanton als St.Gallen besuchen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Arbeitsort der betreffenden Personen ebenfalls in einem anderen Kanton liegt. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll der Abs. 2 deshalb wie vorgeschlagen geändert werden.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag der SoKo betreffend Änderung von Art. 20 Abs. 1 einverstanden.**

**IV.**

**Art. 21 - 22**

Keine Bemerkungen.

**V.**

**Art. 23**

Keine Bemerkungen.

**VI.**

**Art. 24 - 25**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.**

## 10.

### Gymnasialverordnung (GymVO)

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Aufgrund der Revision des Schulgesetzes ist es notwendig, den Ingress der Gymnasialverordnung entsprechend anzupassen. Anstelle des Verweises auf Art. 20 Abs. 2 des Schulgesetzes muss neu auf den Art. 78 Abs. 1 des Schulgesetzes verwiesen werden. Ausserdem datiert das neue Schulgesetz vom 25. April 2004 und hat dasjenige vom 29. April 1984 ersetzt.

Im Weiteren ist aufgrund des neuen Schulgesetzes die Schulpflicht in Art. 19 Abs. 1 geregelt und nicht wie im bisherigen Schulgesetz in Art. 7 Abs. 2. Die Klammerbemerkung in Art. 19 Abs. 3 ist demnach entsprechend anzupassen.

Der Art. 28 "Lehrmittel und Schulmaterial" muss ebenfalls an das neue Schulgesetz angepasst werden. Bisher wurde in Art. 28 Abs. 2 von der Schulberechtigung gemäss Art. 7 Abs. 1 des Schulgesetzes gesprochen. Gemäss altem Schulgesetz hat die Schulberechtigung die Primarschule und drei Jahre Sekundarstufe I umfasst. Die so genannte Schulpflicht wurde mit dem neuem Gesetz angepasst. Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass Gymnasiasten bis zum Ende ihres Schulbesuches ihre Lehrmittel und das Schulmaterial zulasten des Staates beziehen können. Unter der Schulpflicht ist heute die Primarschule sowie drei Jahre Sekundarstufe I zu verstehen. Damit ändert sich materiell eigentlich nichts, der Wortlaut muss aber an das neue Schulgesetz angepasst werden.

Die Übergangsbestimmungen der Gymnasialverordnung können ersatzlos gestrichen werden.

#### Grossrat Erich Fässler, Appenzell

In Art. 19 Abs. 2 wird Folgendes ausgeführt:

"<sup>2</sup>Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub."

Ich beantrage dem Grossen Rat, diesen Absatz um folgenden Teilsatz zu ergänzen:

"...und legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind."

Diese Regelung entspricht dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 5 des Schulgesetzes. Zur Begründung meines Antrages möchte ich bemerken, dass mit Art. 43 Abs. 5 die frei wählbaren Schultage eingeführt werden. Da es sich hierbei um eine neue Kategorie handelt und die Lernenden des Gymnasiums gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern nicht benachteiligt werden sollten, erachte ich es als unabdingbar, diese Ergänzung in der Gymnasialverordnung vorzu-

nehmen. Wird dies unterlassen, so würde eine kuriose Situation eintreten, indem Schüler der Primarschule und der Sekundarstufe I freie Tage beziehen können, diese Möglichkeit jedoch den Gymnasiasten vorenthalten wäre. Ich habe bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf diesen Mangel hingewiesen, wobei eine entsprechende Anpassung allem Anschein nach vergessen ging.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, sich gegen diesen Antrag auszusprechen. Dies aus dem Grunde, dass wir den Grundsatz gefasst haben, dass wir derzeit lediglich eine rein formelle Revision der Gymnasialverordnung durchführen. Der Grosse Rat hat sich hingegen dafür ausgesprochen, aus der Gymnasialverordnung ein Gesetz zu bilden, da er der Meinung war, dass die Verordnung zu wenig gewichtig ist und dass die ganze Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt gesamthaft überprüft werden soll. Wenn eine Gesamtrevision durchgeführt wird, kann über Punkte, wie sie Grossrat Erich Fässler vorschlägt, durchaus diskutiert werden.

**In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr gegen den Antrag von Grossrat Erich Fässler betreffend Ergänzung von Art. 19 Abs. 2 aus.**

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich habe eine Verständnisfrage zu Art. 28 Abs. 2. Darin wird von der so genannten Schulpflicht gesprochen. Ich möchte gerne wissen, wie es sich verhält, wenn beispielsweise ein Schüler zuerst die Realschule besucht und danach ins Gymnasium überwechselt und dadurch die Schulpflicht bereits in der 2. Gymnasialklasse erfüllt. Muss er dann die Kosten für das Schulmaterial bereits ab der 2. Gymnasialklasse selber übernehmen oder wird das Schulmaterial generell bis zur 3. Gymnasialklasse vom Staat übernommen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bis zur 3. Klasse des Gymnasiums werden die Kosten für das Schulmaterial vom Staat übernommen. Mit der Regelung in Art. 28 Abs. 2 soll verhindert werden, dass das Schulmaterial bis zum Abschluss des Gymnasiums bezahlt wird.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Gemäss den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter steht die Gesamtrevision der Gymnasialverordnung an, wobei dabei auch materielle Änderungen vorgenommen werden sollen. Ich möchte gerne wissen, auf welchen Zeitpunkt eine solche Gesamtrevision geplant ist.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Revision der Gymnasialverordnung hat für mich derzeit nicht erste Priorität. Falls es der Grosse Rat wünscht, bin ich bereit, die Revision zu forcieren. Ich meinerseits sehe vor, die Arbeiten für die Revision in ca. einem Jahr aufzunehmen.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.*

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Art. 19**

Keine Bemerkungen.

**Art. 28**

Keine Bemerkungen.

**Art. 39**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der Gymnasialverordnung (GymVO) einverstanden.**

**11.****Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung**

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die vorliegende Revision umfasst zwei Punkte. Einerseits soll der Ingress im formellen Sinne an die neue gesetzliche Grundlage, nämlich das Gesetz über Ausbildungsbeiträge, angepasst werden und andererseits soll dieser Revisionsbeschluss gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 24. April 2004 in Kraft gesetzt werden.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht, damit ist Eintreten beschlossen.*

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.**

## 12.

### Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)

#### Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Die Landsgemeinde vom 27. April 2003 hat den Grossen Rat ermächtigt, das EDV-Grundbuch anzuordnen sowie die technischen Details dazu und die entsprechenden Vorschriften in einer Verordnung zu regeln. Bisher wurde das Grundbuch in Papierform geführt. Neu soll das EDV-Grundbuch eingeführt werden, was einer neuen Art der Grundbuchführung entspricht. Die vorliegende Verordnung regelt die Vollzugsgrundlagen für die Umstellung des Grundbuches auf EDV.

Zu den auf dem blauen Blatt aufgeführten Änderungsanträgen möchte ich erwähnen, dass nicht alle Änderungen von der WiKo vorgeschlagen werden. Dabei handelt es sich zum Teil auch um Empfehlungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, welches für die Genehmigung und Ermächtigung dieser Verordnung zuständig ist. Ebenfalls wurde vom Eidg. Amt für Grundbuch und Bodenrecht ein Verbesserungsvorschlag eingebracht. Der Einfachheit halber haben wir alle diese Verbesserungsvorschläge zusammengenommen und auf dem blauen Blatt aufgeführt.

Die WiKo empfiehlt dem Grossen Rat, auf den vorliegenden Verordnungsentwurf einzutreten und diesen nach Vornahme der vorgeschlagenen Korrekturen zu verabschieden.

#### Landammann Bruno Koster

Die Ständekommission kann sich mit den Änderungsvorschlägen der WiKo vollumfänglich einverstanden erklären und zieht ihre Anträge zugunsten derjenigen der WiKo zurück.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.*

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **I.**

##### **Art. 1**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 2**

#### Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 2 liegt ein Änderungsantrag der WiKo vor. Dieser kann dem blauen Blatt entnommen werden.

**In der Abstimmung wird der Änderungsantrag der WiKo zu Art. 2 einstimmig angenommen.**

### **Art. 3**

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

In Art. 3 wird von Miteigentumsanteilen im Eigentum von Ehegatten gesprochen. Wie ist das zu verstehen?

Landammann Bruno Koster

Diese Frage wurde bereits im Rahmen der Sitzung mit der WiKo diskutiert bzw. dem Grundbuchverwalter gestellt. Es verhält sich so, dass pro Parzelle ein Blatt existiert. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass pro Eigentümer ein Blatt eröffnet werden muss.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich gehe davon aus, dass auf diesem Parzellenblatt ausgeführt wird, ob das Eigentum je zur Hälfte ist.

Landammann Bruno Koster

Ich kann in diesem Zusammenhang Art. 111c Abs. 2 der Eidg. Grundbuchverordnung zitieren, welcher vielleicht der Klärung dieser Frage hilft. Dieser Artikel überlässt es den Grundbuchämtern, ob für Ehegatten im Miteigentum für Autoabstellplätze eigene Blätter zu eröffnen sind oder nicht. Die Eidg. Grundbuchverordnung bietet an sich diese Möglichkeit, das kantonale Grundbuchamt vertritt jedoch die Meinung, dass es aus praktikablen Gründen nicht wünschbar ist, in diesen Fällen neue Blätter zu eröffnen. In diesem Zusammenhang wurde aber vom Grundbuchverwalter auch ausgeführt, dass es jederzeit möglich wäre, das System zu ändern.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Der Bund überlässt es den Grundbuchämtern, wie sie in solchen Fällen vorgehen möchten. Das Grundbuchamt vertritt die Meinung, dass es aus Praktikabilitätsgründen nicht notwendig ist, beispielsweise für einen Autoabstellplatz ein zweites Blatt zu eröffnen.

## **II.**

### **Art. 4**

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Mit dem Antrag der WiKo soll der Art. 8 Abs. 1 in den Art. 4 Abs. 2 integriert werden. Damit werden die Aufgaben des Amtes für Informatik in einem Artikel zusammengefasst.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag der WiKo betreffend Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 einverstanden.**



**Art. 5**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 5 liegt ebenfalls ein Antrag der WiKo vor. Demnach soll der erste Satz von Art. 5 abgeändert und der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden.

**Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit dem Antrag der WiKo betreffend Änderung von Art. 5 einverstanden.**

**Art. 6**

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Beim Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 1 handelt es sich um eine Empfehlung des Eidg. Amtes für Grundbuch und Bodenrecht, wonach der zweite Teilsatz ersatzlos gestrichen werden kann.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Antrag der WiKo betreffend Änderung von Art. 6 Abs. 1 einstimmig einverstanden.**

**Art. 7**

Keine Bemerkungen.

**III.****Art. 8**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Durch die Aufnahme des Art. 8 Abs. 1 in den Art. 4 Abs. 2 kann dieser Absatz in Art. 8 ersatzlos gestrichen werden.

**Der Grosse Rat erklärt sich mit diesem Antrag stillschweigend einverstanden.**

**Art. 9 - 12**

Keine Bemerkungen.

**IV.****Art. 13**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB) vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.**

**13.****Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra Obereg****Landammann Carlo Schmid-Sutter**

Die Elektra Obereg war bisher eine Genossenschaft privaten Rechts. Sie hat jedoch festgestellt, dass vergleichbare Körperschaften im inneren Landesteil in den Genuss des öffentlich-rechtlichen Status kommen und damit die Grundlage erhalten, von den Steuern befreit zu werden. Gestützt auf diese Überlegungen hat die Elektra Obereg beschlossen, einen Rechtswechsel vorzunehmen. Es wurden neue Statuten ausgearbeitet und am 23. Januar 2004 wurde der Beschluss gefasst, dass sich die Elektra Obereg neu als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisieren möchte. Sie hat gleichzeitig beschlossen, dass für den Fall, dass die neue Korporation öffentlichen Rechts genehmigt wird, die alte privatrechtliche Genossenschaft liquidiert werden soll. In den neuen Statuten wird festgehalten, dass die neue öffentlich-rechtliche Körperschaft alle Rechte und Pflichten der bisherigen privatrechtlichen Genossenschaft inkl. alle laufenden Verträge übernimmt. Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, um die Statuten der Korporation Elektra Obereg zu genehmigen. Betreffend die Frage der Haftung wird niemand benachteiligt, da die neue Korporation alle bisherigen Positionen vollumfänglich übernimmt. Wir sind der Meinung, dass alle Bestimmungen erfüllt werden und die Elektra Obereg durchaus als eine Korporation im Sinne von Art. 30 des EG ZGB bezeichnet werden kann, welcher wie folgt lautet:

”<sup>1</sup>Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. können vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden.”

Im Übrigen sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Der Grosse Rat kann mit der Genehmigung der Statuten der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Elektra Obereg zustimmen, was seitens der Standeskommission beantragt wird.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.*

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Elektra Oberegg vom Grossen Rat einstimmig angenommen.**

## 14.

### **Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken**

#### Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Der Mensch hat verschiedene Interessen an unserem Lebensraum und an unserer Natur. Ein bedeutendes Interesse ist sicher auch die Freizeitgestaltung und die Erholung in der freien Natur. Zu dieser Freizeitgestaltung gehört heute auch das Befahren unserer Gegend mit dem Mountainbike. Bei der Ausübung dieses Sportes dürfen aber die Interessen der Grundeigentümer, der Wanderer, der Natur und vor allem der Lebensraum für Mensch und Tier nicht übergebührend beeinträchtigt werden. Deshalb muss eine gemeinsame Lösung gesucht werden.

Um unseren Lebensraum gemeinsam zu nutzen, aber auch vor schädlicher Ausbeutung zu schützen, hat der Gesetzgeber Richtlinien für die gemeinsame Nutzung erlassen. Diese sind im kantonalen Richtplan geregelt. Im kantonalen Baugesetz sind die einzelnen Schritte für den Erlass im Richtplan festgelegt. Wann und wie diese Schritte erfolgt sind, können der Botschaft entnommen werden.

In unserem Tourismus- und Freizeitkanton ist das Bedürfnis für Mountainbikerouten ausgewiesen. Dass trotzdem auf ungeeigneten Strecken und Wanderwegen mit dem Velo gefahren wird, ist sehr unerfreulich. Dies ist gefährlich und wird zudem von vielen Leuten als störend empfunden. Auf ungeeigneten Strecken ist auch die Sicherheit für die Wanderer nicht gewährleistet. Ziel muss sein, in unserer Region so viele Mountainbikestrecken zur Verfügung zu stellen, wie es unsere Landschaft verträgt. Es bleibt auch zu hoffen, dass - wenn genügend Strecken zur Auswahl stehen - sich die Sportler an diese Strecken halten.

Der Kanton hat in der Folge eine Arbeitsgruppe "Mountainbike" eingesetzt. Dieser gehören unter der Leitung des Volkswirtschaftsdepartementes Vertreter des Tourismus, des Naturschutzes, der Jagd sowie der Mountainbiker an. Die Arbeitsgruppe hat versucht, Strecken zu bezeichnen, die für die Mountainbiker geeignet und attraktiv sind, nicht von zu vielen Wanderern frequentiert werden und ungefährlich sind. Aufgrund der vielen Touristen und der vielen gefährlichen Stellen hat die Arbeitsgruppe davon abgesehen, das Alpgebiet für die Velofahrer freizugeben. Das Alpgebiet verfügt über viele steile Wege, Treppenwege, die für Velos ungeeignet sind. Es ist also nach wie vor verboten, das Alpgebiet mit dem Velo abzufahren.

Innerhalb der Arbeitsgruppe wird die Meinung vertreten, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit den vorgeschlagenen fünf zusätzlichen Strecken mittelfristig über ein genügend grosses Angebot verfügt.

Die Arbeitsgruppe hat aufgrund ihrer Arbeiten der Standeskommission folgende fünf Streckenabschnitte zur Diskussion unterbreitet:

- Jakobsbad-Lauftegg-Urnäsch-Saul-Eugst-Bühler
- Hoher Hirschberg-Nisplesmoos-Chräzeren-Eggerstandenstrasse
- Ochsenegg-Webern-Kau
- Sennweg-Büschelisweid-Bahnhüttli-Pulverturm

Diese Strecken fallen zum Teil mit Wanderwegen und mit Naturschutzzonen zusammen. Bei einer Begehung konnte aber trotzdem mit allen Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Die Vernehmlassung zu diesem Geschäft hat ergeben, dass eine Erweiterung der Mountainbikestrecken erwünscht ist und dass alle Beteiligten mit diesen Vorschlägen einverstanden sind. Mit diesen neuen Strecken sind keine besonders geschützten Lebensräume für Mensch und Tier betroffen. Aufgrund der öffentlichen Auflage im Januar 2004 sind keine Einsprachen gegen die fünf vorgeschlagenen Routen eingegangen. Einem eingebrachten Anliegen kann mit dem Aufstellen einer Fahrverbotstafel entsprochen werden.

Die BauKo beantragt dem Grossen Rat, die fünf neuen Mountainbikestrecken in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

#### Landammann Bruno Koster

Ich möchte an dieser Stelle der Arbeitsgruppe "Mountainbike" für ihren grossen Einsatz bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Routen herzlich danken. Das erfolgreiche Resultat der Arbeitsgruppe hat von einigen Beteiligten ein gewisses Mass an Grosszügigkeit erfordert. Ich möchte auch den betroffenen Grundeigentümern für die Bereitschaft, ihr Land für die Mountainbikestrecken zur Verfügung zu stellen, meinen Dank aussprechen.

Die Standeskommission sieht folgendes weitere Vorgehen vor: Zu einer Route ist noch eine Einsprache hängig, die noch bereinigt werden muss. Diese Route kann bis zur Erledigung dieser Einsprache noch nicht freigegeben werden. Die anderen Routen im Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. sollen noch diesen Sommer umgesetzt und signalisiert werden. Der Kanton Appenzell A.Rh. ist mit seinen Arbeiten noch nicht so weit fortgeschritten wie wir. Wir werden aber bestrebt sein, dass der Kanton Appenzell A.Rh. die diesbezüglichen Arbeiten möglichst schnell vorantreibt.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.*

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Ergänzung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.**

## 15.

### Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplans "Oberstein-Schatten"

#### Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

In der Vergangenheit sind in unserem Kanton viele kleinere Kiesabbaustellen, aber auch viele Aushubdeponien betrieben worden. Mit diesen kleinen Abbaustellen konnte nicht genügend Kies, sowohl in der gewünschten Menge als auch in der verlangten Qualität, bereitgestellt werden. Zahlreiche Abbau- und Deponiestellen waren von ihrem Standort her sehr einsichtig und haben unser Landschaftsbild negativ beeinträchtigt. Diese "braunen Flecken" sind von der Bevölkerung, aber auch von unseren Gästen als störend empfunden worden, insbesondere dann, wenn an diesen über Jahre hinweg nichts mehr verändert wurde.

Der Wunsch nach einer grösseren Abbau- und Deponiestelle wurde von verschiedenen Seiten immer wieder geäussert. Der Grosse Rat hat deshalb heute den Sondernutzungsplan Oberstein-Schatten sowie das dazugehörige Reglement für den Abbau und die Deponie zu behandeln. In der dazugehörigen Botschaft werden vorerst die Verfahrensschritte, welche in den letzten 12 bis 15 Jahren für den Abbau an diesem Standort notwendig waren, aufgelistet.

Das zur Diskussion stehende Abbau- und Deponieprojekt der Firma Koch & Co. AG liegt an der Kantonsstrasse Appenzell-Hundwil und ist verkehrsmässig gut erschlossen. Der Standort ist von Aussen nicht gut einsehbar, was für uns als Wohn- und Tourismuskanton sicher von Bedeutung ist. Der Kiesbruch Oberstein-Schatten ist von der Grösse her so gross, dass er den Kiesbedarf für die nächsten Jahrzehnte für unseren Kanton zu fast 100 % abdecken kann. Auch für unverschmutzte Materialien bietet der Standort über viele Jahre genügend Deponieplatz. Mit diesem Kiesabbau können nebst einer Eigenversorgung auch viele Lastwagenfahrten eingespart werden, was weniger Verkehr und andere Immissionen bedeutet.

Die Firma Koch & Co. AG hat in den letzten Jahren alle notwendigen Auflagen für den Abbau und die Deponie erfüllt, welche bei diesem Abbauvorhaben nicht unerheblich waren. Diese Standortabklärungen verlangten im Gebiet Oberstein-Schatten grosse finanzielle Aufwendungen, welche von der Firma Koch & Co. AG investiert wurden und schliesslich dazu führten, dass alle Einsprachen zurückgezogen wurden oder erledigt werden konnten.

Für den Abbau wurden drei Etappen festgelegt. Sowohl für die Erschliessung als auch für den Gewässerschutz sind für den Abbau und die Deponie Auflagen gemacht worden, sodass für die Umwelt möglichst kein Risiko besteht. Für die Auffüllung und die Rekultivierung sind Vorschriften erlassen worden, welche durch kantonale oder ausserkantonale Stellen überwacht werden. Auch werden während dem Betrieb vom Betreiber Schutzmassnahmen verlangt. Die Abbau- und Deponiestelle steht während der ganzen Betriebsdauer unter der Kontrolle des Bau- und

Umweltdepartementes sowie des notwendigen Fachverbandes. Die Quellen innerhalb des Abbaugebietes werden jährlich überprüft. Sollten Veränderungen eintreten, würde die Haftung bei der Betreiberfirma liegen, welche auch für den Schaden aufkommen müsste. Für die Sicherstellung der Auflagen und die Herstellung des Endzustandes muss eine Bank- oder Versicherungsgarantie geleistet werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, den anderen Bauunternehmern Baustoffe zu marktkonformen Preisen zu liefern. Bei Unstimmigkeiten kann das Bau- und Umweltdepartement als Schiedsgericht angerufen werden. Für eine Preiskontrolle müssen alle verlangten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass eine Firma eine monopolähnliche Stellung einnehmen kann.

Der Art. 30 des Baugesetzes legt fest, unter welchen Bedingungen die Ständekommission Sondernutzungspläne erlassen kann. Der vorliegende Sondernutzungsplan und das dazugehörige Betriebsreglement werden durch die Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.

Die BauKo beantragt dem Grossen Rat, den Sondernutzungsplan Oberstein-Schatten wie vorgeschlagen zu genehmigen.

#### Bauherr Hans Sutter

In Ergänzung zu den Ausführungen des Präsidenten der BauKo möchte ich erwähnen, dass wir mit der Firma Koch & Co. AG während den Bauetappen 0 und 1 sehr gute Erfahrungen machen konnten und eine kooperative Zusammenarbeit möglich war. Der geplante Abbau ist für unsere Verhältnisse grösseren Ausmasses, bei welchem sehr eingehende Überprüfungen und Abklärungen getätigt wurden, um die ökologischen Belange zu berücksichtigen und mit den entsprechenden Fachkreisen Verhandlungen zu führen. Auch in diesem Zusammenhang konnte ein Konsens erreicht werden. Die verschiedenen Schutzmassnahmen in Bezug auf Lärm, Verschmutzung und Verkehr wurden ernst genommen.

Der Grosse Rat konnte vor einiger Zeit anlässlich eines Augenscheines feststellen, dass der Betrieb sehr gut organisiert ist. Ich bin zuversichtlich, dass auch in der kommenden Phase das Projekt vorbildlich weitergeführt wird. Aber es ist dennoch wichtig, dass das Bau- und Umweltdepartement ein Controlling durchführt.

Das ganze Projekt wird sich über ca. 50 Jahre hinwegziehen. Die Rekultivierungsmassnahmen stellen ein sehr wichtiges Kapitel dar, welches bereits jetzt in verschiedenen Etappen ins Auge gefasst werden muss.

#### Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich kann den Ausführungen von Grossrat Josef Koster und Bauherr Hans Sutter zustimmen. Ich gehöre einem Umweltverband an und kann an dieser Stelle bestätigen, dass wir die von uns eingereichte Beschwerde zurückgezogen haben. Ich begrüsse es, dass hier ein klares Konzept und Reglement geschaffen wurden, welche klar Auskunft darüber geben, wie der Abbau durchgeführt wird, welche Menge abgebaut wird und wie die Rekultivierung aussehen wird.



In diesem Zusammenhang würde mich interessieren, wie mit Kiesgruben, deren Konzessionen seit längerem abgelaufen sind und welche zum Teil nur noch als Abstellplätze dienen, verfahren wird. Wie sieht das diesbezügliche weitere Vorgehen aus und wann sollen diese Kiesgruben abgeschlossen werden? Eine dieser Abbaustellen soll mit einer Zwangsauffüllung geschlossen werden, aber es gibt noch weitere Kiesgruben, bei denen schon längstens ein Handlungsbedarf vorhanden wäre.

#### Bauherr Hans Sutter

Bei der angesprochenen Problematik handelt es sich um eine wichtige Aufgabe des Bau- und Umweltdepartementes. Es sind tatsächlich solche Abbaustellen und Deponien vorhanden, die schon seit längerer Zeit rekultiviert werden sollten. Das Bau- und Umweltdepartement ist bestrebt, diese Pendenzen sobald als möglich zu erledigen. Ich bin nun seit dem Jahre 1992 als Bauherr tätig und ich wurde immer wieder mit dieser Problematik konfrontiert. Dabei musste ich mehrmals feststellen, dass durch die Betreiber alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, wodurch sich unendlich lange Verzögerungen ergaben.

Bei der Kiesabbaustelle Klus wurde in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat Rüte eine Ersatzvornahme vorgenommen. Wir werden uns aber auch weiterhin bemühen, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Dabei müssen wir aber immer die Verhältnismässigkeit im Auge behalten, denn es gibt Abbaustellen, welche sich in der Positivplanung der Abbau- und Deponieplanung befinden. In solchen Fällen muss unter Umständen die Bewilligung oder die Rekultivierungszeit um eine vernünftige Zeitspanne verlängert werden, damit eine Realisierung tatsächlich möglich ist. In diesem Zusammenhang taucht auch immer wieder das Problem auf, dass zu wenig Material vorhanden ist, um die Abbaustelle zu schliessen.

Ich kann Grossrat Walter Messmer versichern, dass wir uns mit diesem Problem eingehend befassen und die entsprechenden Bezirke darauf aufmerksam machen, denn der Vollzug liegt an sich bei den Bezirken.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf die Ersatzvornahme der Abbaustelle Klus zu sprechen kommen. Der Abbau Klus wurde von 1983 bis 30. November 1996 bewilligt. Diese Bewilligung wurde am 22. August 1989 und am 2. März 1993 je unter Ansetzung einer neuen Frist verlängert. Nach Durchführung eines Einspracheverfahrens gestattete das Bau- und Umweltdepartement der entsprechenden Firma mit einer weiteren Verlängerungsverfügung vom 22. Mai 1997 den Felsabbau von Iosem, bereits gesprengtem Material bis zum 21. Dezember 1998. Weitere Sprengungen wurden untersagt. Als letzter Termin wurde der 31. Dezember 1999 gesetzt. Gegen die erwähnten Verfügungen wurde von der Baufirma rekurriert. Es wurden sämtliche Rechtsmittel benutzt. Am 31. August 1999 wurde der Rekurs vom Bundesgericht abgelehnt. Der Rekurrent hat also von der obersten Gerichtsstanz Klarheit erhalten, dass eine Verlängerung nicht mehr möglich ist. Am 2. September 2003 verfügte der Bezirksrat Rüte die Ersatzvornahme. Gegen diese Ersatzvornahme rekurrierte die betroffene Firma bis zum Kantonsgericht, welches am 4. November 2003 den Entscheid der Ersatzvornahme guthiess. Am 8.

März 2004 wurde die Firma über die Ersatzvornahme orientiert.

Ich könnte in diesem Zusammenhang noch weitere Ausführungen machen. Ich möchte mit meinen Bemerkungen aufzeigen, dass alle gleich behandelt werden und dass das Bau- und Umweltdepartement ernsthaft mit dieser Problematik umgeht und die Fristen eingehalten werden müssen.

*Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr benutzt. Damit ist Eintreten beschlossen.*

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplans "Oberstein-Schatten" vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.**

**16.****Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell**Statthalter Werner Ebnetter

Wer regelmässig Besuche beim Spital abstattet, musste sicher schon vermehrt vergeblich nach einem freien ordentlichen Parkplatz suchen. In der Folge werden an jedem unmöglichen Platz Autos abgestellt. Dies ist eigentlich ein gutes Zeichen, doch nicht nur die Zunahme von Behandlungen im Spital Appenzell, sondern auch die stets zunehmende Mobilität und die ideale Erreichbarkeit mit dem Auto zeigen Auswirkungen.

Die fehlenden Parkplätze wurden nicht nur von den Benutzern und Besuchern des Spitals, sondern auch von den Anstössern zurecht beanstandet, denn die Zufahrten sind teilweise kaum passierbar. Fehlende Parkplätze führen unter Termindruck von Patienten und Besuchern zu unkontrolliertem Parkieren und in solchen Situationen ist es auch für die Polizei schwierig, Recht und Ordnung zu schaffen.

Die angeführte Problematik ist bei den Mitgliedern des Grossen Rates schon seit längerem bekannt, denn diese wurde bereits anlässlich der Grossrats-Session vom 24. Juni 2002 von Grossrätin Heidi Buchmann thematisiert und in der Zwischenzeit hat das Problem eher noch zugenommen. Dies bedarf deshalb einer dringenden Lösung.

Mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat einen entsprechenden Lösungsvorschlag. Ich ersuche den Grossen Rat, auf diese Vorlage einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Ich möchte gerne wissen, ob für die neuen und bestehenden Parkplätze eine zentrale Parkuhr vorgesehen ist und ob eine Beschilderung "Nur Spitalbesucher" geplant ist.

Statthalter Werner Ebnetter

Eine Beschilderung der Parkplätze ist vorgesehen, auf eine Bewirtschaftung im Sinne von Parkgebühren wird verzichtet.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Ich möchte gerne wissen, weshalb man in Appenzell auf eine Bewirtschaftung verzichten will. Alle anderen Spitäler in der Umgebung verlangen Parkgebühren.

Statthalter Werner Ebnetter

Der Verzicht auf den Einzug von Parkgebühren soll als Goodwill zwischen dem Spital Appenzell und dem Besucher angesehen werden. Der Erlass von Bussen würde von den Spitalbesuchern wahrscheinlich nicht verstanden und zu Verärgerungen führen. Ausserdem können mit dem Gebührenbezug keine hohen finanziellen Einnahmen getätigt werden, da die Parkplatzbewirtschaftung mit recht hohen Aufwendungen verbunden ist.

Grossrat Andreas Moser, Rüte

Ich wollte diese Frage einfach zur Diskussion stellen. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, dass diese Parkplätze nur denjenigen Personen zur Verfügung stehen, welche das Spital Appenzell besuchen. Ich bin der Meinung, dass wir durch den Einzug von Parkplatzgebühren einen Teil der Aufwendungen wieder einziehen können.

Grossrat Josef Manser, Gonten

Dass es manchmal schwierig ist, beim Spital Appenzell Parkplätze zu finden, ist unbestritten. Ich bin auch nicht dagegen, dass etwas unternommen wird, um dieses Problem zu lösen. Ich frage mich allerdings, ob das Projekt, welches auf dem beiliegenden Plan unterbreitet wird, wirklich die beste Lösung ist.

Wenn man sich das Vorhaben in der Realität vorstellt, so muss festgehalten werden, dass die zusätzlichen Parkplätze unsensibel in die Landschaft "gedrückt" werden. Es wird einfach die Liegenschaft Spitalgut angerissen. Auf die gewachsene Landschaft mit dem Bleichenwäldlibach mit seiner Bestockung wird keine Rücksicht genommen. Es ist einer von verschiedenen Bächen, die sich typisch den Sonnenhang des Lehns herabschlängeln. Es würde eigentlich die natürliche Abgrenzung gegen Osten bilden. Dafür soll ein Damm in den exponierten Hang gestellt werden und der traditionelle Weg, übrigens der historische Stosswallfahrtsweg, wird einfach überbaut und verlegt.

Ich frage mich, ob so viele und ob alle Parkplätze genau hier erstellt werden müssen. Ich möchte auch noch andere Varianten und vor allem sensiblere Lösungen sehen. Der Kanton als Öffentlichkeit sollte doch mit dem guten Beispiel vorangehen. Im Übrigen geht es immerhin um eine Viertelmillion Steuerfranken. Für diesen Betrag sollte eine Lösung entstehen, die in jeder Hinsicht befriedigt und an der man sich nicht auf ewige Zeit ärgern muss.

Ich beantrage deshalb, auf das vorliegende Projekt nicht einzutreten, d.h. die Vorlage zur Überarbeitung zurückzuweisen und noch andere Varianten zu präsentieren, die eine bessere Einpassung in die Landschaft und die Umgebung bringen.

Bauherr Hans Sutter

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat als Benutzerdepartement den gewählten Standort aufgrund seiner Abklärungen als am geeignetsten bezeichnet. Aufgrund dieser Angaben hat das Bau- und Umweltdepartement versucht, eine Lösung zu finden, welche annehmbar ist.

In Bezug auf die Ausführungen von Grossrat Josef Manser, Gonten, betreffend den Stosswallfahrtsweg möchte ich anführen, dass die Stosswallfahrt meines Wissens auf dem Trottoir der Gaiserstrasse entlang führt.

Der geplante Wall weist eine Höhe von 2 m auf. D.h. der jetzt bereits bestehende Wall würde in der gleichen Höhe bis zur Zufahrt zu der angrenzenden Liegenschaft weitergezogen. Dieser Wall hat auch eine lärmdämpfende Wirkung gegenüber dem Spital. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass dadurch die Sicht auf den Parkplatz etwas verdeckt wird.

Nach reiflicher Überlegung sind wir auf die vorliegende Lösung gekommen. Dabei musste festgestellt werden, dass es schwierig ist, in der Umgebung des Spitals einen geeigneten Platz zu finden. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement sind wir zur Überzeugung gelangt, dass dies die beste Lösung darstellt. Auch in raumplanerischer Hinsicht ist dieses Projekt durchaus vertretbar.

#### Grossrat Josef Manser, Gonten

Mir ist bekannt, dass die Prozession zum Stoss heute über die Gaiserstrasse führt. Der ursprüngliche Weg führt aber beim Spital vorbei. Dabei handelt es sich um einen historischen Weg, welcher erhalten werden sollte.

Im Weiteren möchte ich auf das Votum von Grossrat Andreas Moser betreffend eine Parkplatzbewirtschaftung zurückkommen. Meines Erachtens sollten Anreize geschaffen werden, dass sowohl die Angestellten als auch die Spitalbesucher nicht mit dem Auto zum Spital kommen, sondern auch andere Möglichkeiten nutzen. Dies ist nur ein Aspekt, welcher mitberücksichtigt werden sollte.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob tatsächlich so viele Parkplätze notwendig sind und ob sie wirklich auf dem geplanten Standort zu stehen kommen müssen. Ich möchte gerne noch weitere konkrete Projekte zur Einsichtnahme unterbreitet erhalten, denn in der Botschaft wird ausgeführt, es seien noch weitere Varianten geprüft worden. Ich möchte diese weiteren Varianten gerne sehen, damit diese allenfalls vom Grossen Rat diskutiert werden können.

#### Statthalter Werner Ebnetter

Grossrat Josef Manser, Gonten, hat in seinem Votum den Bleichenwäldlibach angesprochen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass auf solche Bäche Rücksicht genommen werden muss. Der erwähnte Bach fliesst bereits heute unter dem Pflegeheim durch, womit der Bach durch das vorgesehene Projekt in keiner Art und Weise tangiert wird. Ich bin mir im Klaren darüber, dass das Gebiet um das Spital sehr sensibel ist. Aus diesem Grunde hat es auch einige Monate gedauert, bis dem Grossen Rat ein konkretes Projekt vorgelegt werden konnte. Anlässlich der Vorarbeiten wurde auch die Möglichkeit geprüft, die Parkplätze in Richtung Liegenschaft Roten, beim Personalhaus zu erstellen. Dort müsste aber eine relativ teure Kunstbaute erstellt werden.

Ausserdem müssten die Motorfahrzeuge mit dieser Variante jedesmal beim Spital Appenzell vorbeifahren, was mit erheblichen Immissionen verbunden wäre. Diese Mehrimmissionen sollten verhindert werden, da die Lärmimmissionen von der Gaiserstrasse und vom Spitalkreisel her heute schon enorm gross sind. In diesem Bereich kann mit der geplanten Verschiebung des Walls sogar noch eine gewisse Verbesserung erreicht werden.

Das heute gewachsene Bachbord besteht noch nicht seit vielen Jahren und das Spitalgässli war früher auch an einer anderen Stelle als heute. Die vom neuen Projekt betroffenen 50 m Boden können also keineswegs als historisch bezeichnet werden.

Wie bereits erwähnt, bringt die angesprochene Verschiebung des Walls eine gewisse Verminderung der Lärmimmissionen. Der neue Wall kann nach Abschluss der Arbeiten mit einheimischen Sträuchern bepflanzt werden und wird sich nach einiger Zeit gut in die Umgebung eingliedern.

#### Grossrat Josef Manser, Gonten

Ich halte an meinem Antrag betreffend Nichteintreten auf dieses Geschäft fest.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Manser, Gonten, auf Nichteintreten auf den Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell vom Grossen Rat mit grossem Mehr abgelehnt. Demnach ist Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell vom Grossen Rat mit grossem Mehr gutgeheissen.**

**17.****Landrechtsgesuche**

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

**Dusan Miskovic-Holova**, geb. 1954 in Serbien, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Irena Miskovic-Holova**, geb. 1961 in der Tschechischen Republik, tschechische Staatsangehörige, beide wohnhaft Zielstrasse 19, 9050 Appenzell;

**Igbala Medunjanin**, geb. 1964 in Jugoslawien, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, ledig, wohnhaft St. Antonstrasse 9, 9050 Appenzell;

**Arife Iljazi Ismaili**, geb. 1984 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Marktgasse 14, 9050 Appenzell;

**Brana Kovacevic**, geb. 1983 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Feldstrasse 3, 9050 Appenzell.

Ein Landrechtsgesuch wurde sistiert, da die ReKo noch weitere Abklärungen tätigen wird.

## 18.

### Mitteilungen und Allfälliges

#### **18.1. Neues Verwaltungsgebäude / Bedürfnisabklärung**

##### Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Der Kanton Appenzell I.Rh. plant ein neues Verwaltungsgebäude. Gemäss Finanzplanung 2004-2007 und dem Voranschlag 2004 war von einem Anbau an die Neue Kanzlei die Rede. Zeitungsberichten zufolge ist nun aber ein Neubau geplant. Für mich stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Bei welchen Amtsstellen besteht derzeit ein Platzmangel?
- Was wird mit einem Neubau beabsichtigt bzw. welches sind die Hintergründe für einen Neubau?
- Könnten die bestehenden Gebäude besser genutzt werden?

Für mich bedeuten neue Räumlichkeiten und Büros innerhalb der kantonalen Verwaltung zusätzlichen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten.

##### Bauherr Hans Sutter

Im Rahmen des Projektes Appio-Raum wurde im Auftrage der Standeskommission die Frage des Bedürfnisses nach zusätzlichen Räumlichkeiten abgeklärt. Dabei wurde geprüft, ob ein Annexbau vertretbar ist oder ob die fehlenden Büros in den bestehenden Gebäulichkeiten integriert werden könnten. Diese Abklärungen haben ergeben, dass die beste Lösung darin liegt, südlich des bestehenden Zeughauses einen Annexbau zu erstellen. In dem Annexbau sollen ca. 20 Büros mit etwa 30 Arbeitsplätzen untergebracht werden.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat seine Büros in einem Haus eingemietet, welches nicht dem Kanton gehört. Diese Büros sollen in das neue Verwaltungsgebäude übersiedelt werden. Wir können den Nachweis erbringen, dass das geplante Verwaltungsgebäude einem Bedürfnis entspricht und zusätzliche Büros geschaffen werden müssen. Derzeit bestehen keinerlei Platzreserven mehr.

Vor einiger Zeit wurde auch die Variante geprüft, an die bestehende Neue Kanzlei Richtung Friedhof einen Anbau zu erstellen. Diese Lösung hätte aber nicht zu befriedigen vermögen. Es wurden auch noch weitere Standorte in Erwägung gezogen, wobei die vorliegende Lösung als bestmögliche Variante betrachtet wurde.

Das Bedürfnis nach zusätzlichen Büroräumlichkeiten ist auf jeden Fall eindeutig ausgewiesen.



## 18.2. Leitbild Land- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh.

### Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Im Rahmen der Budgetdebatte anlässlich der November-Session 2002 habe ich Landeshauptmann Lorenz Koller folgende vier Fragen bzw. Aufträge unterbreitet:

- Das Departement prüft Rationalisierungsmassnahmen im Forstwesen;
- Das Departement prüft auch eine allfällige strategische Neuausrichtung, zumindest in Teilbereichen, insbesondere auch eine Zusammenarbeit mit Dritten;
- Das Departement überprüft bestehende Projekte auf deren Wirtschaftlichkeit und Berechtigung hin;
- Das Departement erstattet dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht, wobei bis zur Budgetdebatte für das Jahr 2004 nach Möglichkeit ein Zwischenbericht einzureichen ist.

Der Grund für diese Anfragen bestand damals darin, dass zwischen der Rechnung für das Jahr 2001 und dem Budget für das Jahr 2002 in vier Bereichen des Forstwesens eine Teuerung von 24 % budgetiert war, was mich zu den erwähnten Fragen erwogen hat.

In der Zwischenzeit hat Landeshauptmann Lorenz Koller eine Änderung des Kontenplanes eingeführt, um damit eine bessere Transparenz zu gewährleisten. Im Weiteren wurde den Mitgliedern des Grossen Rates das Leitbild "Land- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh." zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Ich möchte gerne von Landeshauptmann Lorenz Koller wissen, ob dieses Leitbild als Antwort auf meine Fragen gedacht ist.

### Landeshauptmann Lorenz Koller

Das Leitbild ist nicht die alleinige Antwort auf die aufgeworfenen Fragen. Ich habe den Grossen Rat vor einiger Zeit angefragt, ob er damit einverstanden ist, dass ich ein Leitbild erarbeite. Der Grosse Rat hat diesem Vorgehen in der Folge zugestimmt. Wie Grossrat Emil Koller bereits erwähnt hat, habe ich in der Zwischenzeit versucht, das Budget transparenter darzustellen.

Ich möchte an dieser Stelle kurz auf die einzelnen Fragen von Grossrat Emil Koller eingehen:

Ich habe Erkundigungen betreffend die Rationalisierungsmassnahmen im Forstwesen eingeholt und dabei festgestellt, dass gewisse Strukturen in anderen Kantonen anders aufgebaut sind. Ich habe den Grossen Rat diesbezüglich bereits orientiert und dabei auch angefragt, ob ich zuerst das Leitbild erarbeiten kann. In der Zwischenzeit haben wir die Arbeiten für das Leitbild an die Hand genommen. Wie heute durch a. Grossratspräsident Johann Brülisauer bereits ausgeführt wurde, hat in der Folge auch der Waldwirtschaftsverband reagiert, indem er ein Arbeitspapier mit acht Thesen ausgearbeitet hat, mit welchen insbesondere Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, damit die Wirtschaftlichkeit beim Wald verbessert werden kann. Unter-

dessen sind aber noch zwei weitere wesentliche Punkte dazugekommen. Einerseits hat die Eidg. Forstdirektion eine Revision der eidgenössischen Waldgesetzgebung ins Auge gefasst, welche wahrscheinlich auch Anpassungen in den kantonalen Ergänzungsgesetzen nach sich zieht, und andererseits sind letzten Herbst die so genannten Entlastungsprogramme erlassen worden. Ich habe dazu im Begleitbericht erwähnt, dass das BUWAL allein bei der Eidg. Forstdirektion 30 % aller Einsparungen verfügt hat.

Ich habe das vorliegende Leitbild mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Ich sehe das Leitbild in gewissem Sinne als eine Leitplanke, welche hinsichtlich der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung angewendet werden kann, wenn die eidgenössische Forstgesetzgebung revidiert wird. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber erwähnen, dass Massnahmen, welche gewisse Kostenfolgen nach sich ziehen, in Bezug auf die Budgetierung durch den Grossen Rat bzw. die Ständekommission diskutiert werden müssen.

Ich möchte aber noch einen Schritt weitergehen. Die Arbeitsgruppe ist eindeutig zum Schluss gekommen, dass versucht werden muss, mit einem so genannten Kopfbetrieb, d.h. einem Forstbetrieb, zusammenzuarbeiten. Ich möchte mich diesbezüglich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht festlegen, ob dies seitens des Kantons oder von privater Seite organisiert werden soll. Ich werde die Angelegenheit aber an die Hand nehmen, sodass dieses Vorhaben realisiert werden kann. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass im Kanton Appenzell A.Rh. fast alle Gemeinden mit einem so genannten Kopfbetrieb zusammenarbeiten. Ich möchte, dass auch in unserem Kanton die tätigen Holzerequipes in den geplanten Kopfbetrieb integriert werden können. Es besteht meinerseits die Absicht, mit dem Kanton Appenzell A.Rh. das Gespräch aufzunehmen und von dieser Seite her Synergien zu finden.

Zuhanden von Grossrat Emil Koller möchte ich betonen, dass ich mir im Klaren darüber bin, dass derzeit noch nicht alle Fragen beantwortet sind. Ich sehe das vorliegende Leitbild als Standortbestimmung und ersuche den Grossen Rat, davon Kenntnis zu nehmen.

#### Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Es ist tatsächlich so, dass meine Fragen nicht vollständig beantwortet wurden.

In Bezug auf die Rationalisierungsmassnahmen im Forstwesen wird im Leitbild lediglich ausgeführt, dass gemeinsame Synergienutzungen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sind, da der Kanton Appenzell A.Rh. andere Waldbesitzverhältnisse aufweist als der Kanton Appenzell I.Rh. und im Kanton Appenzell A.Rh. der öffentliche Wald zum grössten Teil den öffentlichen Gemeinden gehört. Ausserdem sei der Handlungsspielraum im Rahmen der derzeit 350 Stellenprozente eher klein. Ich kann diesen Ausführungen zustimmen und betrachte diese Frage als beantwortet.

Zu meiner zweiten Frage einer allfälligen strategischen Neuausrichtung, zumindest in Teilbereichen, insbesondere auch eine Zusammenarbeit mit Dritten, führt Landeshauptmann Lorenz

Koller aus, eine Reorganisation sei nicht sinnvoll, solange das Waldprogramm Schweiz, die Teilrevision des Waldgesetzes sowie die Entlastungsprogramme des Bundes nicht abschliessend behandelt sind. Diese Argumentation kann ich gut nachvollziehen.

Meine dritte Frage betreffend Überprüfung bestehender Projekte auf deren Wirtschaftlichkeit und Berechtigung hin wurde bisher noch nicht beantwortet. Ich habe anlässlich meiner Antragstellung erwähnt, dass ich dabei insbesondere an den Pflanzgarten denke. Dazu wurde bis heute noch keine konkrete Antwort erteilt. Aus dem Leitbild kann aus dem Satz, die einheimischen Hölzer seien aufzuwerten, höchstens interpretiert werden, dass der Pflanzgarten eher noch intensiviert werden soll.

Das vorliegende Leitbild lässt viele Fragen offen und zeigt meines Erachtens die beabsichtigten Massnahmen zu wenig klar auf.

Im Weiteren möchte ich zum Vorgehen einige Bemerkungen anbringen. Landeshauptmann Lorenz Koller wurde vom Grossen Rat beauftragt, ein Leitbild zu erarbeiten. Ich bin nun ein wenig überrascht, dass das vorliegende Leitbild von der Standeskommission verabschiedet und dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde. Eine Mitsprachemöglichkeit wurde dem Grossen Rat nicht eingeräumt. Ich möchte verhindern, dass der Grosse Rat heute einfach vom vorliegenden Leitbild Kenntnis nimmt und zu einem späteren Zeitpunkt das entsprechende Gesetz auf der Basis des Leitbildes ausgearbeitet wird. Es könnte in der Folge im Rahmen der Erarbeitung des neuen Gesetzes, der dazugehörigen Verordnung sowie der Budgetierung damit argumentiert werden, dass der Grosse Rat das Leitbild zur Kenntnis genommen und damit die Stossrichtung gegeben hat.

Zum Leitbild selber möchte ich folgende Bemerkungen anbringen: Ein Leitbild ist ein Grundgedanke und enthält eine Grundausrichtung, aus welcher die strategischen Grundsätze abgeleitet werden. In einem Leitbild werden die angestrebten Ziele, die diesbezüglich notwendigen Massnahmen, der Zeitrahmen, diese Ziele zu erreichen und die dazu notwendigen finanziellen Aufwendungen aufgeführt. Die grundsätzliche Bewertung und die angestrebten Ziele sind im vorliegenden Leitbild vorhanden. Hingegen ist der aufgeführte Massnahmenplan meines Erachtens zu wenig konkret und lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Die Beweggründe, weshalb ich seinerzeit meine Fragen aufgeworfen habe, waren auf die Kosten zurückzuführen. Wenn ich das Leitbild nun unter diesem Aspekt betrachte, so muss ich feststellen, dass viele Punkte des Leitbildes genau in eine andere Richtung gehen, als ich es damals beabsichtigt habe. So wird beispielsweise von einem Kopfbetrieb gesprochen, wobei offen gelassen wird, ob dieses Vorhaben mit Kosten verbunden ist. Im Punkt 1.1.1. wird erwähnt, dass die bevorstehende Revision der Bundesgesetzgebung vom Kanton waldeigentümerfreundlich umgesetzt werden soll, was unter Umständen finanzielle Aufwendungen vom Kanton verlangt. Unter der Ziff. 1.1.4. wird von einem unabhängigen Forstbetrieb mit einem Förster gesprochen, welcher sicher auch finanzielle Auswirkungen für den Kanton haben wird. Im Weiteren ist geplant, alte Waldwege zu erneuern und mit neuen Waldwegen zu ergänzen. Betreffend die Ausführungen in der Ziff.

1.2.1. stellt sich für mich die Frage, zu welchem Preis die vorhandenen Arbeitsplätze erhalten werden sollen. Unter dem Punkt 2.2.1. wird ausgeführt, die Unterstützung der Waldrandaufwertungen und der Heckenpflanzungen sei zu fördern, was sicher bedeutet, dass ein finanzieller Beitrag geleistet wird. Die Ziff. 2.3.1. spricht von freiwilligen Verträgen über konkrete Reservate, welche unter Umständen ebenfalls Kostenfolgen nach sich ziehen. Als Ziele von Punkt 3.1.2. werden die Erneuerung älterer Anlagen und die Neuerstellung zusätzlicher Einrichtungen aufgeführt, wobei die Finanzierung jeweils im Einzelfall gelöst werden solle. Welche finanziellen Konsequenzen hat dies für den Kanton? Unter dem Punkt 3.1.3. wird unter den Massnahmen von einer Erfolgskontrolle über die Wanderungen und Führungen gesprochen. Diesbezüglich müsste meines Erachtens genau überprüft werden, ob Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In der Ziff. 3.3. wird schliesslich festgelegt, die Kosten der Waldeigentümer für die Multifunktionalität des Waldes seien abzugelten, was meines Erachtens ebenfalls finanzielle Konsequenzen für den Kanton hätte.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass die Fragen und Aufträge, welche ich zuhanden von Landeshauptmann Lorenz Koller gestellt habe, nicht vollständig beantwortet sind. Das Leitbild geht meines Erachtens in eine ganz andere Richtung. Ich bin etwas überrascht darüber, dass die Standeskommission das Leitbild in der vorliegenden Form verabschiedet hat.

Ich möchte noch einmal festhalten, dass mir viel daran liegt, dass das neue Waldgesetz nicht unter dem Aspekt dieses Leitbildes erarbeitet wird.

#### Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich werde nicht zu allen von Grossrat Emil Koller aufgeworfenen Punkten Stellung beziehen, ich möchte aber kurz auf zwei konkrete Aspekte zurückkommen.

Die Standeskommission hat sich in der Vergangenheit mit dem Pflanzgarten Nanisau beschäftigt. Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass das Land- und Forstwirtschaftsdepartement einen Pflanzgarten führen kann. Die Standeskommission kam zum Schluss, dass der Pflanzgarten zur Zeit weitergeführt werden soll. Falls aber andere Bedürfnisse auftauchen, kann durchaus eine Änderung vorgenommen werden, indem der Betrieb des Pflanzgartens unter Umständen eingestellt wird.

Aufgrund des zweiten Entlastungspaketes des Bundes ist davon auszugehen, dass seitens des Bundes auch im Forstwesen noch einmal Beitragskürzungen vorgenommen werden. Die Standeskommission hat in diesem Zusammenhang klar zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton diesbezüglich nicht in die Lücke springen kann. Der Kanton hat keine Möglichkeit, die gekürzten Bundesbeiträge durch Kantonsbeiträge zu ersetzen.

### **18.3. Vermarkung und Vermessung von Strassen und Plätzen / Gesetzesänderung**

#### Grossrat Markus Rusch, Rüte

Der Bezirk Rüte sowie auch andere Bezirke und zu einem kleinen Teil auch der Kanton besitzen Strassen und Plätze, welche bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vermessen sind. Dies bedeutet, dass in dem Falle, in dem bei einer Strassensanierung oder dergleichen Boden von einem Landbesitzer erworben werden muss, dieser Boden nicht gekauft werden kann. Dieser Vorgang kann grundbuchamtlich nicht geregelt werden. Es muss also ein Dienstbarkeitsvertrag mit dem Bodenbesitzer abgeschlossen werden, mit welchem die Entschädigung festgeschrieben wird. In diesem Vertrag muss ausserdem aufgeführt werden, dass der Kaufpreis einem allfälligen Rechtsnachfolger überbunden werden muss. Diese Lösung ist sehr unglücklich. Der Vorsteher des Grundbuchamtes hat mich darüber informiert, dass nach altem Strassengesetz dies noch möglich gewesen sei, nach neuem Strassengesetz sei jedoch ein solcher Kauf heute nicht mehr möglich.

Ich stelle deshalb den Antrag, dass Bauherr Hans Sutter in Zusammenarbeit mit der BauKo und in Absprache mit dem Grundbuchamt dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreitet, welcher den von mir geschilderten Umstand regelt.

Ich beantrage, dass das Gesetz in dem Sinne geändert wird, dass eine Vermarkung wieder möglich ist. Es geht mir nicht darum, dass alle Strassen und Plätze vermessen und vermarktet werden, denn das würde den Bezirk Rüte mehrere Hunderttausend Franken kosten. Hinzu käme, dass das Grundbuchamt alle Parzellen bzw. Teilparzellen, welche sich aus diesen Liegenschaften ergeben würden, neu erfassen müsste, was einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand gleichkäme. Es wäre aber wünschenswert, dass das Gesetz in dem Sinne geändert würde, dass eine Vermessung und Vermarkung von Strassen und Plätzen wieder möglich wäre.

#### Bauherr Hans Sutter

Ich nehme den Auftrag von Grossrat Markus Rusch entgegen und werde die gewünschten rechtlichen Abklärungen in die Wege leiten.

### **18.4. Zeitungsartikel "AI-AG" / Revision Steuergesetz**

#### Grossrat Hans Büchler, Appenzell

Ich möchte auf ein Thema zu sprechen kommen, welches die Gemüter in unserem Kanton in letzter Zeit etwas erhitzt hat. Kurz nach der Landsgemeinde ist in einer Zeitschrift ein Artikel über den Kanton Appenzell I.Rh. erschienen, welcher die Überschrift "AI-AG" trug. Die Bilder und der Inhalt dieses Artikels sind meiner Meinung nach marktschreierisch und teilweise unecht dargestellt gewesen und zum Teil sogar materiell falsch wiedergegeben worden.

Ich gehe davon aus, dass Säckelmeister Paul Wyser dieses Interview im guten Glauben daran gegeben hat, etwas Gutes für den Kanton Appenzell I.Rh. zu tun. Wenn man das Resultat sieht, muss aber eher das Gegenteil festgestellt werden, denn ich verstehe unter Diskretion, Seriosität und Nachhaltigkeit unserer Wirtschaftsförderung etwas anderes, als im erwähnten Artikel geschrieben wurde.

Ich möchte heute keine Debatte eröffnen, um über Fehler, Rechtfertigungen und Schuldzuweisungen zu diskutieren. Ich möchte aber gerne der Standeskommission, insbesondere dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, Gelegenheit geben, dem Grossen Rat eine kurze, objektive Bekanntgabe bzw. Richtigstellung seitens der Standeskommission zu machen, welche aufzeigt, wie sich der Kanton in Bezug auf eine nachhaltige Wirtschaftsförderung verhalten soll und was er diesbezüglich unternehmen will. Es kann nicht angehen, dass Neuzuzügern mit zehnstelligen Vermögensverhältnissen alle Türen offen stehen. Ich bin diesbezüglich etwas anderer Meinung.

Im Weiteren möchte ich gerne von Säckelmeister Paul Wyser darüber informiert werden, wie der Zeitplan für die geplante Revision des Steuergesetzes aussieht. Neben der Initiative betreffend die Kinderabzüge, welche anlässlich der diesjährigen Landsgemeinde von der Präsidentin der CVP Appenzell I.Rh. eingereicht wurde, stehen noch verschiedene andere wesentliche Punkte an, die revisionsbedürftig sind. Diese Punkte sind in materieller Hinsicht mindestens genauso wichtig, wie die anlässlich der heutigen Session ausgiebig diskutierten Artikel des Feuerschutzgesetzes.

#### Landammann Bruno Koster

Ich möchte vorerst erwähnen, dass ich vor der Veröffentlichung des Interviews keine Kenntnis über den erwähnten Zeitungsartikel hatte. Die Standeskommission hat sich aber im Nachgang mit diesem Zeitungsartikel befasst und die Angelegenheit innerhalb der Standeskommission bereinigt.

Zu der Frage von Grossrat Hans Büchler betreffend der Strategie in Bezug auf die Wirtschaftsförderung im Kanton Appenzell I.Rh. möchte ich erwähnen, dass wir unsere Strategie verschiedentlich, insbesondere im Geschäftsbericht, bekannt geben. Für uns hat die Bestandespflege erste Priorität. Wir versuchen also, alle Unternehmungen und Einwohner unseres Kantons zufriedenstellend zu behandeln. Einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit setzen wir darin, dass neue Firmen gut betreut werden, jedoch nicht mit dem einzigen Ziel, zusätzliche Steuern einziehen zu können, sondern dass damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Gemäss dieser Strategie führen wir unsere Tagesgeschäfte aus. Für die Ausführung dieser Tagesgeschäfte haben wir ein klares Konzept, über welches ich den Grossen Rat bei anderer Gelegenheit schon informiert habe. Die Attraktivität für Auswärtige, in den Kanton Appenzell I.Rh. zu kommen, kommunizieren wir mit so genannten Multiplikatoren. Wir arbeiten auch teilweise mit den umliegenden Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen zusammen. Wir erledigen diese Arbeiten seriös, korrekt und diskret und es kann gesagt werden, dass wir damit erfolgreich sind.

Ich kann an dieser Stelle nicht auf Details eingehen. Falls Grossrat Hans Bächler jedoch noch nähere Ausführungen über die Wirtschaftsförderung wünscht und die Angaben aus dem Geschäftsbericht nicht genügen, könnte ich einen entsprechenden Bericht verfassen.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Diese Ausführungen genügen mir.

Säckelmeister Paul Wyser

Es ist richtig, dass ich einer Zeitschrift ein Interview gegeben habe. Ich habe in der Folge auch das Manuskript des Interviews zur Überprüfung erhalten, wobei ich viele Korrekturen anbringen musste. In der Folge ist mir ein folgenschwerer Fehler unterlaufen, denn ich habe die endgültige Fassung des Artikels nicht mehr zur Durchsicht verlangt. Ich hatte dabei weder über die Überschrift Kenntnis, noch habe ich in meinem Interview erwähnt, mit wem die Standeskommission zusammenarbeitet, auch habe ich über den erwähnten Milliardär kein Wort verloren und auch im Entwurf war davon keine Rede. Ich nehme die Schuld für diesen Fehler auf mich, da ich lediglich den Entwurf durchgesehen, das endgültige Manuskript aber nicht mehr verlangt habe.

Zur Revision des Steuergesetzes möchte darüber orientieren, dass sich die Standeskommission unmittelbar nach der Landsgemeinde damit auseinandergesetzt hat. Sie hat dabei festgestellt, dass es zeitlich kaum möglich sein wird, dem Stimmvolk auf die nächstjährige Landsgemeinde hin eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, denn es sind einige unerlässliche Abklärungen und Vorarbeiten notwendig. Unser erklärtes Ziel ist es, dieses Geschäft spätestens der Landsgemeinde 2006 zur Abstimmung zu bringen. Einige Punkte wurden bereits im Detail diskutiert, so beispielsweise der Aspekt des Eigenmietwertes. Die Standeskommission wird sich in den nächsten Wochen wiederum mit der geplanten Revision befassen.

### **18.5. Vorgehen der Kantonspolizei im Bezirk Oberegg anlässlich des Funkensonntags und der Gewerbeausstellung**

Landesfährnich Melchior Looser

A. Landesfährnich Alfred Wild hat anlässlich der letzten Session des Grossen Rates Grossrat Hans Schmid eine Antwort betreffend die Polizeieinsätze in Oberegg versprochen. Grossrat Hans Schmid hat dabei bemängelt, die Polizei habe die Lenker der Fahrzeuge, mit welchen für den Funkensonntag Holz gesammelt wurde, angehalten und gebüsst, da diese die Sicherheitsgurten nicht trugen. Im Weiteren machte er darauf aufmerksam, dass einem Fahrzeuglenker anlässlich der Gewerbeausstellung der Führerausweis entzogen wurde.

Beim ersteren Fall hat es sich so verhalten, dass der Kantonspolizei ein Fahrzeug aufgefallen war, dessen Ladung nicht den Sicherheitsanforderungen entsprochen hat, da mehrere Äste seitwärts über das Fahrzeug hinausragten. Das Fahrzeug wurde aus diesem Grunde angehalten und die Lenker wurden ermahnt, die Ladung zu sichern, wobei gleichzeitig auch eine Busse

von Fr. 60.-- für das Nichttragen der Sicherheitsgurte ausgesprochen wurde. Weitere Bussen sind an jenem Tag nicht erteilt worden.

Betreffend den zweiten Fall möchte ich etwas weiter ausholen. Der Bezirk Obereggen hat schon seit einigen Jahren versucht, eine höhere Polizeipräsenz zu erwirken, denn es bestehen innerhalb des Bezirkes grosse Probleme in Sachen Alkohol, Rauchen und Drogen bei Jugendlichen. Die Problemstandorte sind den Bezirks- und Schulbehörden bekannt und auch der Polizei mitgeteilt worden. Als ehemaliger Präsident der Vormundschaftsbehörde Obereggen hatte ich sozusagen an vorderster Front mit diesen Problemen zu tun. Es wurde in Obereggen immer wieder eine Polizeipräsenz ausserhalb der gewohnten Zeiten, also nicht nur am Mittwochnachmittag, gewünscht.

Aus diesen Gründen hatte die Kantonspolizei am erwähnten Abend den Auftrag, diese Problemstandorte zu kontrollieren, weshalb sie sich verdeckt aufhielt. Gleichzeitig wurde die Kantonspolizei beauftragt, den Verkehr zu kontrollieren, was zum erwähnten Führerausweisentzug geführt hat. Es ist aber nicht richtig, dass gross angelegte Kontrollen durchgeführt und mehrere Führerausweise entzogen wurden. Es kann im vorliegenden Fall nicht von einer aggressiven Polizeitätigkeit ausgegangen werden, denn am erwähnten Abend wurde lediglich bei zwei Lenkern ein Alkoholtest durchgeführt, wobei einer negativ und einer positiv ausfiel.

Wenn die diensthabenden Polizisten einen Auftrag erhalten, haben sie diesen zu erfüllen und sie sind verpflichtet, das Strassenverkehrsgesetz durchzusetzen. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass den beiden diensttuenden Polizisten in beiden Fällen kein Vorwurf gemacht werden kann. Sie haben gemäss ihrem Auftrag und nach ihren Vorschriften gehandelt.

Es tut mir leid, dass es eine Person getroffen hat, welche sehr viel für die Öffentlichkeit und den Bezirk Obereggen getan hat. Ich habe mit dem Betroffenen ein Gespräch geführt und er hat mir dabei mitgeteilt, wie er die Angelegenheit empfunden hat, was ich auch verstehen kann.

Es gilt nun zu überlegen, wie wir die Prävention in Zukunft betreiben wollen, wobei uns sicher allen bewusst ist, dass es immer problematisch ist, alkoholisiert ein Fahrzeug zu lenken.

#### **18.6. Neubesetzung Stelle des Polizeikommandanten / Weiteres Vorgehen im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

##### Landesfähnrich Melchior Looser

Ich möchte den Grossen Rat kurz über das weitere Vorgehen innerhalb des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes orientieren.

Letztes Jahr hat eine "Arbeitsgruppe Polizei" unter dem Vorsitz von Landammann Bruno Koster ihre Arbeit aufgenommen. Mit dem Wechsel des Amtes des Landesfähnrchs hat die Standes-



kommission anlässlich ihrer letzten Sitzung diese Arbeitsgruppe wieder aufgehoben und deren Aufgaben an den Departementsvorsteher übertragen.

Eine dieser Aufgaben, welche immer noch pendent ist, ist die Wahl eines neuen Polizeikommandanten. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben und es sind in der Folge viele Bewerbungen bei uns eingegangen. Leider konnte mich keiner der Bewerber überzeugen, sodass der Entscheid gefällt wurde, die Stelle vorläufig nicht neu zu besetzen. Kreiskommandant Bruno Fässler wird deshalb weiterhin als Polizeikommandant a.i. tätig sein, wobei er aufgrund der Arbeitsüberlastung von anderen Aufgaben entlastet wird.

Dieses Vorgehen wurde nicht zuletzt deshalb gewählt, weil Kreiskommandant Bruno Fässler das Kommando sehr gut führt. Es wurde deshalb auf eine Wahl, welche zum vornherein nicht überzeugt hätte, verzichtet.

In Bezug auf das weitere Vorgehen ist geplant, dass wir bis Herbst 2004 mit unseren Abklärungen so weit fortgeschritten sein werden, dass wir klar sagen können, wie die Stelle des neuen Polizeikommandanten aussieht, ob nun ein neuer Kommandant in Personalunion mit dem Departementssekretär gesucht werden soll oder ob die beiden Aufgaben unabhängig voneinander erfüllt werden sollen.

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement wird in den nächsten zwei Jahren einige Veränderungen erfahren, nicht zuletzt deshalb, weil Kreiskommandant Bruno Fässler im Jahre 2006 pensioniert wird.

Ich werde den Grossen Rat in Bezug auf das weitere Vorgehen auf dem Laufenden halten.

**Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Damit erkläre ich die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 3. August 2004

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

## Schulverordnung (SchV)

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 71 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

### I. Öffentliche Schulen

#### Art. 1

Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Schulgemeinden  
Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 umschrieben sind:

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Kau
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit jährlichen Beiträgen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach Abzug der Grundbeiträge gemäss Art. 26 dieser Verordnung entstehen.

<sup>2</sup>Die massgebenden Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten- und den Mietanteilen und werden für die Vorschulklassen, die Einführungsklassen, die Kleinklassen, die Realschule und die Sekundarschule separat ermittelt.

<sup>3</sup>Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen oder zur Entlastung von finanzschwachen Schulgemeinden einer Jahrespauschale.

<sup>4</sup>Die von einer Schulgemeinde des inneren Landesteils der Schulgemeinde Appenzell zu leistenden Beiträge werden von der Landesschulkommission jährlich auf Antrag der beteiligten Schulgemeinden festgelegt.

#### Art. 3

Fakultative zehnte Klassen

<sup>1</sup>Der Kanton sorgt für den freien Zugang der Schüler zu fakultativen zehnten Klassen im Sinne von Art. 11 SchG.

<sup>2</sup>Zu diesem Zwecke kann der Kanton mit ausserkantonalen Institutionen sachdienliche Vereinbarungen abschliessen; er übernimmt ganz oder teilweise die von den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragenden Schulgelder. Die Standeskommission regelt die Kostenbeteiligung des Kantons.

### II. Rechtsstellung der Schüler

#### Art. 4

Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag

<sup>1</sup>Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung.

#### Art. 5

Kindergarten- und Schuleintritt, Ausnahmen

<sup>1</sup>Der Schulrat kann kindergarten- oder schulpflichtige Kinder mit mangelnder Kindergarten- oder Schulreife oder gesundheitlichen Störungen auf Antrag der Eltern zurückstellen. Die Eltern lassen sich durch die Lehrkräfte beraten. Eltern und Lehrkräfte können die Schuldienste beiziehen.

<sup>2</sup>Im ersten Semester des ersten Kindergarten-, bzw. Schuljahres kann die Rückstellung auch durch die Lehrkraft beantragt werden.

<sup>3</sup>Der Schulrat kann Kinder, die das 6. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres nach dem Stichtag vollenden, auf Gesuch der Eltern in die erste Primarklasse aufnehmen, sofern die Schulreife glaubhaft gemacht wird.

#### Art. 6

Disziplinar-massnahmen der Lehrkräfte

<sup>1</sup>Die Lehrkraft kann als Disziplinar-massnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;
- c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.
- d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

<sup>2</sup>Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinar massnahme nach lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung.

<sup>3</sup>Ein Ausschluss nach lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung;
- c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen;
- d) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde.

Disziplinar massnahmen des Schulrates

<sup>2</sup>Er muss einen Ausschluss gemäss Art. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.

Form der Eröffnung von Disziplinar massnahmen

<sup>2</sup>Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt.

<sup>3</sup>Eine Disziplinar massnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 wird den Eltern durch Verfügung eröffnet.

### III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

#### Art. 9

<sup>1</sup>Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im Übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes.

Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht

<sup>2</sup>Wer Privatunterricht anstelle der öffentlichen Schulen erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen von Art. 32 SchG erfüllen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Schulrat kann Lehrkräften mit erfüllttem 60. Altersjahr eine Entlastung um höchstens drei Lektionen pro Woche ohne Herabsetzung der Besoldung gewähren.

Altersentlastung

<sup>2</sup>Die Altersentlastung darf nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden.

Art. 11

Ferienanspruch der Lehrkräfte Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Standeskommission festgelegt.

**IV. Schulbetrieb**

Art. 12

Klassengrösse <sup>1</sup>Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:

- a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 25 Schüler;
- b) in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler;
- c) im Hauswirtschaftsunterricht höchstens 14 Schüler;
- d) im Werkunterricht (textil/nichttextil) höchstens 14 Schüler;
- e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler.

<sup>2</sup>Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.

Art. 13

Schülertransport und -verpflegung <sup>1</sup>Als unzumutbar gelten für Kindergartenschüler sowie für Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 km, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 km;

<sup>2</sup>Falls Schulwege aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden können, leitet der Schulrat entsprechende Massnahmen ein.

<sup>3</sup>Für Schüler, die den ganzen Tag Unterricht haben und die Anspruch auf einen Transport hätten, kann die Schulgemeinde anstelle des Mittagstransportes eine Mittagverpflegung anbieten, wenn dies kostengünstiger ist.

**V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen**

Art. 14

Beitragsberechtigigte Baukosten <sup>1</sup>Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 57 Abs. 2 SchG subventioniert.

<sup>2</sup>Werden bestehende Schulbauten und -anlagen oder Teile davon infolge der neuen Aufwendungen dauernd anderen Zwecken zugeführt, so ist ihr Zeitwert von den Baukosten abzuziehen.

<sup>3</sup>Die für die Subventionierung zuständige Behörde legt den subventionsberechtigten Anteil wertvermehrender Umbauten oder nicht ausschliesslich schulischen Zwecken dienenden Neubauten und Anlagen fest.

Art. 15

Zuständigkeit Zuständig für die Zusicherung des Kantonsbeitrages sind:

- a) bis zu Fr. 125'000.— die Landesschulkommission;
- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 250'000.— die Standeskommission;

c) über Fr. 250'000.— der Grosse Rat.

#### Art. 16

<sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Bausubvention ist die Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinde.

Subventionsansätze

<sup>2</sup>Die Steuerkraft pro Einwohner im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (Steuer-Soll), umgerechnet auf 100 Steuerpunkte dividiert durch die Einwohnerzahl der Schulgemeinde. Für die Berechnung der Steuerkraft werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet. Der jeweilige Stichtag ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache.

<sup>3</sup>Der Bausubventionssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie sie im Anhang aufgeführt sind.

<sup>4</sup>Sofern verschiedene Schulgemeinden an einem Bauvorhaben beteiligt oder interessiert sind, kann die für die Subventionierung zuständige Behörde andere Prozentsätze festlegen.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Die Beitragsgesuche sind mit ausführungsfähigen Plänen, Kostenberechnungen und Baubeschrieb an das Erziehungsdepartement zu richten.

Beitragsgesuch

<sup>2</sup>Nachträgliche Projektänderungen, die nicht reine Detailsausführungen betreffen, sind der Subventionsbehörde zu melden. Bei Kostenüberschreitungen ist rechtzeitig eine neue Beitragszusicherung einzuholen.

#### Art. 18

Die Landesschulkommission prüft die Beitragsgesuche und leitet sie, sofern sie für den Entscheid nicht zuständig ist, mit ihrem Antrag an die Ständekommission weiter.

Prüfung der Beitragsgesuche

#### Art. 19

<sup>1</sup>Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Landesschulkommission kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

Beitragszusicherung

<sup>2</sup>Verstreicht zwischen der Beitragszusicherung und dem Baubeginn mehr als ein Jahr, so kann die entsprechende Behörde auf ihren Beitragsbeschluss zurückkommen und ihn allfällig veränderten Verhältnissen anpassen.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Schlussabrechnung und Baubericht sind dem Erziehungsdepartement zu übermitteln. Dieses prüft die Schlussabrechnung, errechnet die definitive Beitragssumme und erteilt den Auszahlungsauftrag.

Auszahlung

<sup>2</sup>Über Teilzahlungen entscheidet die für die Subventionierung zuständige Behörde.

Art. 21

Ausserkantonale Schulanlagen      Über Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen im Sinne von Art. 61 SchG entscheiden auf Antrag der Landesschulkommission die Standeskommission bzw. der Grosse Rat. Die Schulgemeinden können zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden.

Art. 22

Abschreibung      Auslagen, die mehr als 15 % der Steuereinnahmen des Vorjahres ausmachen, sind in der Regel der Investitionsrechnung zu belasten. Die jährlichen Abschreibungsquoten betragen  $\frac{1}{12}$  der Investitionskosten.

**VI. Übrige Beiträge**

Art. 23

Getrennte Rechnungsführung      Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen, ist dafür getrennt wie folgt Rechnung zu führen:

- a) Vorschulklasse, Einführungs- und Kleinklassen
- b) Realschule
- c) Sekundarschule

Art. 24

Besuch ausserkantonaler öffentlicher Schulen      <sup>1</sup>Für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Schule während der allgemeinen Schulpflicht kann die Landesschulkommission in besonders begründeten Fällen und nach Anhören des betroffenen Schulrates diesen zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten.

<sup>2</sup>Die Landesschulkommission kann die Schulgeldzahlung mit Beiträgen unterstützen.

Art. 25

Klassen- und Schülerbeiträge      Die Landesschulkommission kann Klassen- und Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. Oktober 2002 (FAV) streichen, wenn die Schulgemeinde auf Dauer (mehr als zwei Jahre) die Mindestklassengrösse nach Art. 12 dieser Verordnung unterschreitet.

Art. 26

Beiträge an Kleinklassen, Real- und Sekundarschulen      An die gesamten Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen (einschliesslich Mietkosten für die Schulräume) entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20 %.

## Art. 27

Die Standeskommission kann Schulgemeinden in ausserordentlichen Fällen zusätzliche Beiträge zu Lasten der Grundstückgewinnsteuer zusprechen. Diese können an Bedingungen (Rationalisierung usw.) geknüpft werden.

Ausserordentliche Beiträge

**VII. Behörden**

## Art. 28

<sup>1</sup>Der Schulrat ist verpflichtet, nebst den in Gesetz und Verordnung genannten Meldungen, dem Erziehungsdepartement zuhanden der Landesschulkommission wie folgt Bericht zu erstatten:

Schulrat

- a) innert 10 Tagen über die Beschlüsse und Wahlen der Schulgemeinde;
- b) über die Jahresrechnung der Schulgemeinde bis 30. April;
- c) über die Anstellung von Stellvertretern;
- d) über die Verfügung von Disziplinar massnahmen.

<sup>2</sup>Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG) besucht werden.

<sup>3</sup>Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission.

<sup>4</sup>Der Schulrat kann vor Entscheidungen die Schuldienste beiziehen.

**VIII. Schlussbestimmungen**

## Art. 29

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Schulgesetz vom 25. April 2004 am 1. August 2004 in Kraft.

Inkrafttreten und  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

<sup>2</sup>Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben. Insbesondere:

- Verordnung zum Schulgesetz vom 19. November 1984 (GS 422);
- Art. 11 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (FAV) vom 7. Oktober 2002 (GS 603).

<sup>3</sup>Der Art. 4 dieser Verordnung wird in einer zeitlichen Staffelung eingeführt; der Stichtag für den Beginn der Kindergarten- bzw. der Schulpflicht wird festgesetzt:

- a) für das Schuljahr 2005/2006 auf den 1. Februar
- b) für das Schuljahr 2006/2007 auf den 1. März
- c) für das Schuljahr 2007/2008 auf den 1. April.

Die Landesschulkommission kann aus wichtigen Gründen Abweichungen von dieser Staffelung beschliessen.



<sup>4</sup>Die Abs. 2 und 3 dieses Artikels werden nach deren Vollzug durch die Ständekommission aufgehoben.

**Anhang zu Art. 16 Abs. 3**

<b>Errechneter Kriteriensatz</b>	<b>Subventionssatz in Prozenten</b>
150	0
146-149	1
142-145	2
138-141	3
134-137	4
130-133	5
128-129	6
126-127	7
124-125	8
122-123	9
120-121	10
118-119	11
116-117	12
114-115	13
112-113	14
110-111	15
109	16
108	17
107	18
106	19
105	20
104	21
103	23
102	25
101	27
100	29
99	31
98	34
97	37
96	40
95	43
94	46
93	48
92	49
ab 91	50

## Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 9 des Berufsbildungsgesetzes vom 25. April 2004 (GBB),

beschliesst:

### I. Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Aufgaben

#### Art. 1

Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug des GBB zuständigen Behörden und Stellen und umschreibt deren Aufgaben. Geltungsbereich

#### Art. 2

Der Vollzug des Gesetzes über die Berufsbildung wird folgenden Behörden und Stellen übertragen: Vollzug

- a. der Standeskommission;
- b. dem Erziehungsdepartement;
- c. dem Amt für Berufsbildung;
- d. der kantonalen Berufsberatung.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Der Standeskommission obliegen als Aufsichtsbehörde die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben. Standeskommission

<sup>2</sup>Sie wählt die Mitglieder in Aufsichts-, Prüfungs- und Rekursbehörden, soweit dem Kanton Vertretungen in solchen Behörden zustehen.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) obliegen alle nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden. Departement

<sup>2</sup>Es regelt die Anerkennung der nachschulischen Fördermassnahmen gemäss Art. 4 des Gesetzes.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung übt die unmittelbare Aufsicht über alle Lehrverhältnisse aus und berät alle Betroffenen in Fragen der beruflichen Bildung. Amt für Berufsbildung

<sup>2</sup>Es ist zuständig für die:

- a. Genehmigung der Lehrverträge;

- b. Berufsfachschulzuweisung der Lernenden;
- c. Festlegung des Lehrzeitbeginns;
- d. Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit;
- e. Befreiungen betreffend den beruflichen Unterricht und die Qualifikationsverfahren;
- f. Verlängerung der Probezeit;
- g. Vergleichsverhandlungen bei Streitigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien;
- h. Verfügung betreffend Lehrvertragsauflösung;
- i. Vorübergehende Befreiung einer Berufsbildnerin / eines Berufsbildners der Praxis von der Lehrmeisterausbildung;
- j. Befreiung vom überbetrieblichen Kurs (Lehrbetrieb bzw. Lernende);
- k. Zuweisung zu den Qualifikationsverfahren;
- l. Erleichterungen bei Lernenden, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht alle Ausbildungsinhalte bewältigen können;
- m. Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses oder Attest sowie des Notenausweises.

<sup>3</sup>Das Departement kann eine abweichende Zuständigkeitsordnung vorsehen.

#### Art. 6

Berufsberatung Die Aufgaben der kantonalen Berufsberatung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

### II. Berufliche Grundbildung

#### Art. 7

Abweichung vom Lehrortsprinzip Über Abweichungen vom Lehrortsprinzip entscheidet die Standeskommission.

#### Art. 8

Ausbildungsbewilligung <sup>1</sup>Die Ausbildung von Lernenden bedarf einer Bewilligung des Amtes für Berufsbildung.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

<sup>3</sup>Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup>Die Ausbildungsbewilligung wird entzogen, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung nicht mehr gegeben sind.

#### Art. 9

Betriebsbesuche Das Amt für Berufsbildung kann für die Durchführung von Betriebsbesuchen sowie zur Abklärung von Fachfragen Experten einsetzen.

## Art. 10

<sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung kann Zwischenqualifikationen anordnen, insbesondere wenn ein Berufsbildner der Praxis erstmals eine lernende Person ausbildet.

Zwischenqualifikation

<sup>2</sup>Die Kosten für die Zwischenqualifikationen trägt:

- a. der Kanton, soweit sie von der kantonalen Behörde angeordnet werden;
- b. der Lehrbetrieb, wenn der Berufsbildner der Praxis sie verlangt;
- c. der gesetzliche Vertreter, wenn er sie verlangt;
- d. die Organisation der Arbeitswelt für alle Lernenden eines Berufes, wenn die Organisation der Arbeitswelt die Zwischenqualifikation beantragt bzw. durchführt.

## Art. 11

<sup>1</sup>Das Erziehungsdepartement kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Organisationen mit der Durchführung von Veranstaltungen der Bildung von Berufsbildnern beauftragen, soweit sie nicht schon durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beauftragt sind.

Bildung der Berufsbildner

<sup>2</sup>Die Teilnehmer an Veranstaltungen zur Bildung von Berufsbildnern entrichten in der Regel ein Kursgeld.

## Art. 12

Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildner der Praxis für eine gleichwertige Grundbildung, wenn die Durchführung von überbetrieblichen Kursen durch die Organisation der Arbeitswelt nicht sichergestellt ist.

Überbetriebliche Kurse

## Art. 13

<sup>1</sup>Der Lehrvertrag wird auf einem vom Amt für Berufsbildung genehmigten Formular ausgefertigt. Das Amt für Berufsbildung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Lehrvertrag

<sup>2</sup>Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a. die Lehrverträge sind vor Lehrbeginn einzureichen;
- b. das Lehrverhältnis schliesst in der Regel an das Ende des Schuljahres der Schulen der Sekundarstufe I an.

<sup>3</sup>Die Vertragsparteien haben alle Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung zu melden.

<sup>4</sup>Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a. Verlängerung der Probezeit;
- b. Wechsel des verantwortlichen Ausbildners;
- c. Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit.

<sup>5</sup>Massgebend ist das Lehrvertragsexemplar, welches beim Amt für Berufsbildung liegt.

Art. 14

Ferien und Urlaub

<sup>1</sup>Die Ferien sind in der Regel während der Ferien der Berufsfachschulen anzusetzen; wenigstens zwei Wochen Ferien müssen zusammenhängen (Art. 329c Abs. 1 OR).

<sup>2</sup>Die Beurlaubung vom Unterricht der Berufsfachschule für einzelne Lektionen bzw. Schultage ist mit der zuständigen Berufsfachschule direkt zu regeln.

Art. 15

Beruflicher Unterricht (Berufsfachschule)

<sup>1</sup>Die lernende Person bzw. der gesetzliche Vertreter trägt die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit im Lehrvertrag nichts anderes vereinbart wird.

<sup>2</sup>Freifächer und Stützkurse sind in der Regel an der angestammten Berufsfachschule zu besuchen.

<sup>3</sup>Der Besuch des beruflichen Unterrichts richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsregelung der zugewiesenen Berufsfachschule.

<sup>4</sup>Es gelten die Schulreglemente jener Berufsfachschule, welcher die lernende Person zugewiesen ist.

Art. 16

Berufsmittelschule (BMS)

Lernende, die in Betrieb und Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsmaturitätsschule zu besuchen.

Art. 17

Qualifikationsverfahren

<sup>1</sup>Die Qualifikationsverfahren richten sich:

- a. in den kaufmännischen Berufen und in den Berufen des Verkaufs nach den Weisungen der Kreiskommissionen St.Gallen bzw. des schweizerischen Kaufmännischen Vereins;
- b. in den gewerblich-industriellen und hauswirtschaftlichen Berufen nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lernenden für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- c. in den Berufen der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lernenden für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- d. in den Berufen der Forst- und Landwirtschaft nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lernenden für die Schlussprüfung zugewiesen werden;

<sup>2</sup>Das ordentliche Qualifikationsverfahren am Ende der Lehrzeit findet im Frühsommer statt. Über die Durchführung von Winterprüfungen gelten die Weisungen jener Prüfungsorgane, welchen die lernenden Personen zur Prüfung zugewiesen werden.

<sup>3</sup>Ist eine lernende Person verhindert, das ordentliche Qualifikationsverfahren abzulegen, entscheidet das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Prüfungsorganen nach Wegfall des Hinderungsgrundes über den Zeitpunkt der Prüfung.

<sup>4</sup>Personen ohne Berufslehre, welche eine Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren wünschen, werden der ordentlichen Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugewiesen.

<sup>5</sup>Das Amt für Berufsbildung beschliesst über Massnahmen gegen Kandidaten, die an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel in Anspruch nehmen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

Es kann

- a. einen Verweis erteilen;
- b. einen Notenabzug für die betreffende Prüfung verfügen oder
- c. die Prüfung als nicht bestanden erklären.

### III. Berufsorientierte Weiterbildung

#### Art. 18

Anerkannt wird das Weiterbildungsangebot des Zentrums für berufliche Weiterbildung (ZbW) St.Gallen; ausserdem werden in der Regel jene Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt, welche vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt bzw. subventioniert werden.

Anerkennung

#### Art. 19

<sup>1</sup>Die Höhe des Beitrages entspricht, sofern der Beitrag nicht durch eine Vereinbarung geregelt ist, in der Regel 30 % (mittlerer Bundessatz) der vom Bund anerkannten Kosten oder dem ordentlichen Kantonsbeitrag des Standortkantons.

Finanzierung

<sup>2</sup>Abs. 1 dieses Artikels hat bis zur definitiven Umsetzung des nBBG (Übergangsfrist) Gültigkeit. Danach gilt das jeweilige Schulgeldabkommen.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Die Standeskommission anerkennt Berufsmaturitätsschulen für Berufsleute (vollzeitlicher und berufs begleitender Ausbildungsgang).

Berufsmaturität  
für Berufsleute  
(BMB)

<sup>2</sup>Die Kosten für die Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (Vollzeit- oder berufs begleitender Ausbildungsgang) gemäss Abs. 1 werden nur für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. übernommen. Die Standeskommission kann die Überwälzung der Kosten auf die Studierenden vorsehen.

### IV. Finanzielle Leistungen

#### Art. 21

<sup>1</sup>Der Lehrortsbezirk trägt 40 % der Kosten gemäss Art. 6 Abs. 1 GBB.

Lehrortsbeiträge

#### Art. 22

Die Standeskommission kann Beiträge an Bauten gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a GBB bis Fr. 250'000.— zusprechen.

Beiträge an Bauten

## V. Disziplarmassnahmen

### Art. 23

<sup>1</sup>Disziplarmassnahmen sind:

- a. schriftlicher Verweis
- b. Ordnungsbusse von Fr. 50.— bis Fr. 500.—
- c. vorübergehender oder dauernder Entzug der Bildungsbewilligung.

<sup>2</sup>Über Disziplarmassnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 24

Anlehre

<sup>1</sup>Während der Übergangszeit bis zur Einführung der Attestausbildung bzw. bis zur Aufhebung der Anlehre in den jeweiligen Berufen gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

<sup>2</sup>Wird eine Grundausbildung mit Attest eines Berufs in Kraft gesetzt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die berufliche Grundbildung bzw. die Bestimmungen der Bildungsverordnung der Attestausbildung.

<sup>3</sup>Die Anlehre richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Berufslehre.

<sup>4</sup>Das Amt für Berufsbildung legt in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb die Berufsbezeichnung des Anlehrberufes fest und genehmigt das Ausbildungsprogramm. Dieses ist während der Anlehre den Fähigkeiten des Anlehrlings anzupassen. Es dient als Grundlage für den Augenschein.

<sup>5</sup>Für den Augenschein bzw. zur Überprüfung ob das Ausbildungsziel erreicht ist, sind Experten beizuziehen.

### Art. 25

Inkrafttreten und  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem neuen kantonalen Berufsbildungsgesetz in Kraft.

<sup>2</sup>Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Juni 1999 (GS 452).

<sup>3</sup>Die Standeskommission hebt Abs. 2 dieses Artikels nach dessen Vollzug auf.

Inkrafttreten: 1. August 2004 (Art. 10 Abs. 1 des GBB vom 25. April 2004).



---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Gymnasialverordnung (GymVO)**

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Gymnasialverordnung (GymVO) vom 30. November 1998,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 25. April 2004,

beschliesst:

**II.**

Im bisherigen Art. 19 Abs. 3 wird die in Klammern aufgeführte Gesetzesverweisung aufgehoben und durch folgende neue Klammerbemerkung ersetzt:

<sup>3</sup>...(Art. 19 Abs. 1 SchulG)...

**III.**

Der bisherige Art. 28 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Während der Dauer der Schulpflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 SchulG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.

**IV.**

Der bisherige Art. 39 wird ersatzlos gestrichen.

**V.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung**

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung vom 26. November 1991,

beschliesst:

**I.**

Der Ingress wird wie folgt geändert:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 25. April 2004 in Kraft.

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Regula Knechtle

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

# Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 202 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-  
setzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung  
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch genannt) ist zulässig. Grundsatz

### Art. 2

<sup>1</sup>Als Grunddatensatz gelten die Programmelemente einer vom Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht genehmigten EDV-Grundbuchlösung. Grunddatensatz

<sup>2</sup>Zusätzlich zu den in der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV) verlangten Daten der Personen, welchen Rechte an Grundstücken zustehen, können durch das Grundbuchamt noch weitere für die Geschäftstätigkeit notwendige Daten (Zivilstand, Bürgerort(e), Wohnadresse) aufgenommen werden.

### Art. 3

Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden. Aufnahme von Grundstücken

## II. Datensicherheit

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme gesichert sind. Grundsatz

<sup>2</sup>Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
- der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,
- der unbefugten Bearbeitung über Arbeitsplätze und Schnittstellen, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
- des Zugriffs auf Grundbuchdaten nicht autorisierter Personen und
- von Viren und dergleichen bei den Grundbuchdaten verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Grundbuchämter sind für den Datenverlust durch unsachgemässe Bearbeitung am Systemarbeitsplatz, die Entwendung von Daten und die unbefugte Kenntnissgabe an Dritte verantwortlich.

#### Art. 5

Datensicherung      Sämtliche Daten sind nach dem vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Konzept zu sichern.

#### Art. 6

Zugriff im Abrufverfahren      <sup>1</sup>Der Nachführungsgeometer\* und das Schatzungsamt dürfen direkt<sup>1</sup> auf die Daten des Hauptbuches greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup>Steuerbehörden und andere Behörden dürfen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, nur mittelbar<sup>2</sup> einholen.

#### Art. 7

Einlesen fremder Datenträger      Mit Ausnahme der Datenträger des Nachführungsgeometers und der Softwarelieferanten der EDV-Grundbuchlösung dürfen fremde Datenträger, insbesondere von anderen kantonalen Ämtern, Bezirken, Banken, Urkundspersonen etc. nicht eingelesen werden.

### III. Datenschutz

#### Art. 8

Grundsatz      <sup>1</sup>Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.

<sup>2</sup>Der Datenschutz obliegt den Grundbuchämtern.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>1</sup> Online-Abfrage

## Art. 9

Für alle Organe der Grundbuchführung gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) und der GBV.

Richtlinien

## Art. 10

Der Zugriff der Mitarbeiter des Grundbuchamtes auf EDV-Grundbuchdaten ist mittels eines persönlichen Passwortes zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien des Amtes für Informatik massgebend und verbindlich sind.

Zugriffschutz

## Art. 11

<sup>1</sup>Die Aufsichtstätigkeit der Standeskommission und die Inspektion des beauftragten Grundbuchfachmannes erfolgt durch Überprüfung auf den EDV-Geräten des Grundbuchamtes.

Aufsichtstätigkeit

<sup>2</sup>Das Grundbuchamt leistet die für die Überprüfungen notwendige personelle Unterstützung.

<sup>3</sup>Die Standeskommission ist berechtigt, eine Informatikrevision (Audit) in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung der Vorschriften über Datenschutz und -sicherung anzuordnen.

## Art. 12

<sup>1</sup>Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000.

Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup>Subsidiär gelangen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz zur Anwendung.

#### IV. Schlussbestimmungen

## Art. 13

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung und der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statuten  
der Korporation Elektra Obereg**

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-  
setzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Die Statuten der Korporation Elektra Obereg vom 23. Januar 2004 werden genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Regula Knechtle

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Ergänzung des kantonalen Richtplanes -  
Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken**

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986,

beschliesst:

**I.**

Die Ergänzung des kantonalen Richtplanes vom 31. August 1999 betreffend Aufnahme der fünf neuen Mountainbikestrecken (Jakobsbad - Lauftegg - Urnäsch, Saul - Eugst - Bühler, Hoher Hirschberg - Nisplesmoos - Chrüzern - Eggerstandstrasse, Ochsenegg - Webern - Kau, Sennweg: Büschelisweid - Bahnhüttli - Pulverturm) wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Regula Knechtle

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung des Sondernutzungsplans  
"Oberstein-Schatten"**

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

**I.**

Der Sondernutzungsplan "Oberstein-Schatten" inkl. Reglement vom 22. Dezember 1993/resp. 15. Januar 2004 wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Regula Knechtle

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für  
die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell**

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Erweiterung des Parkplatzes beim Spital Appenzell wird gemäss den Projektunterlagen und dem Kostenvoranschlag vom April 2004 ein Kredit von Fr. 250'000.— gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 21. Juni 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Regula Knechtle

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung  
(ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949,

beschliesst:

**I.**

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 37a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 37a

Die Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse ist zuständig für Verfahren aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen. Schlichtungsstelle

**II.**

In Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 267 ff. und 290a OR)" in "(Art. 272 ff. und 200 OR)" abgeändert.

**III.**

Der bisherige Art. 126 wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Bei Streitigkeiten aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen ist die Klage durch Stellung eines Begehrens um Durchführung einer Verhandlung vor der Schlichtungsstelle anzuheben. Die Verfahrensbestimmungen des Vermittlungsverfahrens gelten sinngemäss.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

vom 24. April 1949

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

### Art. 39<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Kantonsgerichtspräsidenten ferner zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten:

1. über die Erstreckung des Mietverhältnisses sowie des nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnisses und die Beschränkung des Kündigungsrechtes (Art. 267 ff. und 290 a OR);

### Art. 126

<sup>1</sup>Eine Klage ist durch ein Vermittlungsbegehren beim zuständigen Vermittler anzuhoben, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind jene Streitsachen, wo dieses Gesetz die direkte Anhängigmachung beim Richter vorsieht (Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Ziff. 9).

<sup>3</sup>Die Klage gilt als angehoben mit der Stellung des Vermittlungsbegehrens, in den Fällen von Abs. 2 mit der Einreichung des Klagebegehrens beim Richter.

<sup>1</sup> Ergnzt durch LdsgB vom 29. April 1973. Abgendert (Abs. 1 Ziff. 2) durch LdsgB vom 28. April 1996; Inkrafttreten: 1. Juli 1996. Abgendert (Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001.

**Botschaft**

**zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

---

**1. Ausgangslage und Begründung**

Im Rahmen der Bereinigung des IV. Bandes der Gesetzessammlung hatte sich die Arbeitsgruppe auch mit dem Ständekommissionsbeschluss zu den eidgenössischen Vorschriften über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 12. März 1973 (GS 981) zu befassen. Sie hat dabei festgestellt, dass der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, auf welchen sich der Ständekommissionsbeschluss zu den eidgenössischen Vorschriften über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen abstützt, mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechtes (OR) vom 15. Dezember 1989, in Kraft seit 1. Juli 1990, aufgehoben wurde. Der Ständekommissionsbeschluss zu den eidgenössischen Vorschriften über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 12. März 1973 müsste daher auf eine andere gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang festgestellt worden, dass die Art. 274 ff. OR das Verfahren vor den Schlichtungsbehörden weitgehend regeln, so dass es sich nicht aufdrängte, den Ständekommissionsbeschluss vom 12. März 1973 zu modifizieren. Wenn die entsprechenden Grundsätze in der dafür zuständigen Zivilprozessordnung enthalten sind, ist auf kantonaler Ebene der Erlass weiterer Bestimmungen nicht notwendig, so dass der Ständekommissionsbeschluss zu den eidgenössischen Vorschriften über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 12. März 1973 ersatzlos aufgehoben werden kann.

Im Art. 37 ZPO ist die sachliche Zuständigkeit der Vermittler geregelt, deren Tätigkeit in den genannten Fällen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten einem Gerichtsverfahren voranzugehen hat.

Eine ähnliche Funktion übt die Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse bei Streitigkeiten aus solchen Verhältnissen aus, so dass deren Zuständigkeit in diesem Kapitel mit einem neuen Art. 37a festgelegt werden soll.

Im Rahmen der diesbezüglichen Beratung hat die Arbeitsgruppe zudem festgestellt, dass ihr beim Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 ein Fehler unterlaufen ist, in dem die angeführte Klammerbemer-

kung nicht mehr den aktuellen Artikeln des OR bzw. dem seit 1. Juli 1990 geltenden Mietrecht entspricht. Die Revision der Zivilprozessordnung soll dazu benützt werden, um diesen Fehler auszumerzen.

In dem Art. 126 ff. ZPO ist das Verfahren bei Anhebung eines Rechtsstreites im Vermittlungsverfahren geregelt. Der Art. 126 ZPO soll mit einem neuen Abs. 4 ergänzt werden, gemäss welchem bei Streitigkeiten aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht die Klage durch Einreichung eines Begehrens um Durchführung einer Verhandlung vor der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse anzuheben ist. Es ist zusätzlich zu bestimmen, dass für das Verfahren die Regelungen des Vermittlungsverfahrens sinngemäss gelten.

## **2. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) einzutreten und diesen der Landsgemeinde im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2004

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

## **Hundegesetz (HuG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 und 59 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 1. Juli  
1966 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Halten und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung einer Hundesteuer. Zweck

#### Art. 2

Die Ständeskommission übt die Oberaufsicht über die Hundegesetzgebung aus. Oberaufsicht

#### Art. 3

<sup>1</sup>Sofern die Zuständigkeit für den Vollzug in diesem Gesetz nicht geregelt ist, wird diese von der Ständeskommission festgelegt. Zuständigkeit

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Bezirke richtet sich nach dem Wohnsitz des Hundehalters bzw. dem Gebiet, in welchem streunende oder herrenlose Hunde aufgegriffen worden sind.

### **II. Hundehaltung**

#### Art. 4

Hunde sind entsprechend den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten. Artgerechte Haltung

#### Art. 5

<sup>1</sup>Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen. Gefährdung und Belästigung

<sup>2</sup>Bösartige oder bissige Hunde sind zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung sowie einer Beschädigung von fremdem Eigentum in einem sicheren Gehege zu halten, an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

## Art. 6

- Betretungsverbot
- <sup>1</sup>Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, Spiel- oder Sportplätzen und in Schwimmbädern ist untersagt. Für spezielle Anlässe kann der Bezirk mit Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- <sup>2</sup>Der Bezirk kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere hundefreie Zonen oder solche mit Leinenzwang anordnen.
- <sup>3</sup>Der Hundehalter\* hat dafür zu sorgen, dass sein Hund ohne Einwilligung der Eigentümer private Gärten oder Wiesen im fortgeschrittenen Wachstum nicht betritt.
- <sup>4</sup>Das Halten oder Mitführen von Hunden in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, ist verboten. Ausgenommen sind:
- a) Hunde, die eine blinde Person führen;
  - b) Hunde in Gästeräumen von Gastgewerbebetrieben, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt.

## Art. 7

- Beseitigung von Verunreinigungen
- Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes von öffentlichen und fremden privaten Grundstücken fachgerecht zu beseitigen.

## Art. 8

- Angriffe
- <sup>1</sup>Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen. Dieses Verbot gilt sinngemäss nicht für Jagdzwecke, den ordentlichen Viehtrieb sowie Ausbildungszwecke im Hinblick auf eine anerkannte Schutzhundeprüfung.
- <sup>2</sup>Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn ihr Hund einen Menschen oder ein Tier bedroht oder angreift.
- <sup>3</sup>Vorbehalten bleibt Art. 2 des Polizeigesetzes.

## Art. 9

- Meldung von Bedrohungen, Angriffen und Bissverletzungen
- <sup>1</sup>Bedrohungen, Angriffe oder Bissverletzungen durch Hunde können der Kantonspolizei gemeldet werden.
- <sup>2</sup>Polizeifunktionäre und Versicherungsunternehmungen sowie Ärzte sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten bzw. von ihnen behandelten Bissverletzungen durch Hunde zu melden.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



## Art. 10

<sup>1</sup>Der Bezirk hat - allenfalls unter Beizug des Veterinäramtes oder verwaltungsexterner Experten - die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn Massnahmen

- a) der Hundehalter seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;
- c) bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bösartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit etc. festgestellt werden.

<sup>2</sup>Sie hat insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes zu erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich eines ständigen Leinen- oder Maulkorbzwangs zu erlassen;
- c) einen Hund unter Beobachtung zu stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anzuordnen;
- e) den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anzuordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen dem betreffenden Halter die Hundehaltung verbieten bzw. die entschädigungslose Beseitigung des Hundes anzuordnen.

<sup>3</sup>Im Hinblick auf Massnahmen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels kann der Bezirk den Hund vorläufig einziehen und diesen geeignet unterbringen.

<sup>4</sup>Die Kosten für Massnahmen im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels sind vom Hundehalter zu übernehmen.

<sup>5</sup>Rechtskräftige Verfügungen ausserkantonaler Amtsstellen oder Behörden im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels haben auch im Kanton Appenzell I.Rh. Gültigkeit. Hundehalter, die im Kanton Appenzell I.Rh. neu Wohnsitz begründen, haben derartige Verfügungen dem Bezirk zu melden.

## Art. 11

<sup>1</sup>Der Bezirk sorgt auf Kosten des Hundehalters für die Unterbringung, Fütterung und Pflege streunender Hunde.

Streunende oder  
herrenlose Hunde

<sup>2</sup>Kann der Hundehalter nicht binnen drei Tagen ausfindig gemacht werden, wird der Hund vom Bezirk einer geeigneten Person oder Institution zur Betreuung auf deren Kosten übergeben. Für den bisherigen Hundehalter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleibt Art. 722 Abs. 1bis ZGB.

<sup>3</sup>Verlangt der Hundehalter die Herausgabe des Hundes vor Ablauf der Frist im Sinne von Art. 722 Abs. 1bis ZGB, hat er die aufgelaufenen Kosten für die Unterbringung und Fütterung des Hundes zu übernehmen bzw. jener Person oder Institution zurückzuerstatten, welcher der Hund im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels übergeben worden ist.

<sup>4</sup>Streunende oder herrenlose Hunde können auch von der Kantonspolizei aufgegriffen werden, wobei sie diese jedoch jenem Bezirk zu übergeben hat, auf dessen Ge-

biet sie aufgegriffen worden sind. Mit dessen Zustimmung können solche Hunde direkt von der Kantonspolizei an geeignete Personen oder Institutionen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels weitergegeben werden.

### III. Hundekontrolle

#### Art. 12

Meldepflicht Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen anlässlich der nächsten Hundelösung dem Bezirk zu melden.

#### Art. 13

Tierärztliche Kontrolle Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage erfordert, sind vom Kantonstierarzt tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den Hundehaltern zu übernehmen.

#### Art. 14

Kennzeichnung Alle Hunde sind unter Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen.

### IV. Hundesteuer und Haftung

#### Art. 15

Hundesteuer <sup>1</sup>Die Steuer beträgt für einen mehr als sechs Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.— und im Maximum Fr. 500.— pro Jahr.

<sup>2</sup>Der Steuerertrag, welcher kostendeckend zu erheben und zweckgebunden zu verwenden ist, fällt nach einem vom Grossen Rat festzulegenden Schlüssel dem Kanton und den Bezirken zu.

<sup>3</sup>Der Einzug der Steuer im Sinne dieses Artikels und die Weiterleitung des entsprechenden Anteils an den Kanton obliegt dem Bezirk.

#### Art. 16

Steuerbefreiung Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien.

#### Art. 17

Haftung und Versicherungspflicht <sup>1</sup>Die Haftung für Schäden, die durch Hunde verursacht werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>2</sup>Die Hundehalter haben für ihre Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>3</sup>Die Kontrolle, ob der Hundehalter der Verpflichtung im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels nachgekommen ist, obliegt dem Bezirk.

## V. Strafverfolgung

### Art. 18

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Strafbestimmungen

## VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

### Art. 19

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

### Art. 20

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Hundegesetz (HuG)**

---

**1. Ausgangslage**

Anlässlich der Session des Grossen Rates vom 7. Oktober 2002 wies Grossrat Emil Koller, Rüte, darauf hin, aktuelle Ereignisse der letzten Zeit hätten gezeigt, dass durch die Haltung von Hunden, vor allem bestimmter Rassen, Probleme entstehen könnten. Erfahrungen aus den Bezirken hätten gezeigt, dass die geltende Verordnung über das Halten von Hunden im Kanton Appenzell I.Rh. vom 19. März 1970 (Hundeverordnung) bzw. die dort enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf deren Vollzug durch die zuständigen Behörden teilweise unklar und zu wenig griffig seien. Es müsse deshalb geprüft werden, ob die Vorschriften der Hundeverordnung an die heutigen Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden sollten. Landesfährnich Alfred Wild nahm das Anliegen von Grossrat Emil Koller zur Prüfung entgegen (vgl. dazu Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates an der Session vom 7. Oktober 2002, S. 80 f.).

Aufgrund von Vorfällen mit Hunden, bei denen Menschen angegriffen und sogar getötet worden sind, kam die Standeskommission zum Schluss, der Landsgemeinde auf dem Gebiete der Hundehaltung ein Gesetz vorzulegen, da die aus dem Jahre 1970 stammende Hundeverordnung der Haltung von Hunden unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit kaum Beachtung schenkt. Sie setzte deshalb unter dem Vorsitz von Landesfährnich Alfred Wild eine aus Fachleuten und Interessenvertretern bestehende Arbeitsgruppe ein und beauftragte diese mit der Ausarbeitung eines Hundegesetzes.

Mit dem vorliegenden Hundegesetz, welches in sechs Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Hundehaltung, Hundekontrolle, Hundesteuer und Haftung, Strafverfolgung sowie Ausführungs- und Schlussbestimmungen) unterteilt ist, wird eine umfassende und insbesondere den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung adäquate Regelung der Hundehaltung angestrebt.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

In Art. 1 werden im Sinne einer Zweckbestimmung das Halten und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung einer Hundesteuer festgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass schon das Bundesrecht bzw. der neue Art. 30 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG), welcher allerdings bis dato vom Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, die Kantone verpflichtet, eine Kontrolle über die Hunde auszuüben. Da das HuG eine Kontrolle auch aus weiteren Gründen (Bezug einer Hundesteuer, polizeiliche Massnahmen gegen fehlbare Hundehalter etc.) vorsieht, ist die Kontrolle in Ergänzung zum Bundesrecht in Art. 1 festzuhalten.

### **Art. 2**

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Hundegesetzgebung wird die Oberaufsicht der Standeskommission zugeschrieben.

### **Art. 3**

Der Vollzug der Hundegesetzgebung liegt grossmehrheitlich bei den Bezirken. Dem Kanton bzw. dem Kantonstierarzt und der Kantonspolizei obliegen lediglich die Anordnung von tierärztlichen Kontrollen im Sinne von Art. 13 bzw. die Entgegennahme von Bedrohungen, Angriffe oder Bissverletzungen durch Hunde (Art. 9) sowie die Aufgreifung streunender oder herrenloser Hunde gemäss Art. 11 Abs. 4.

### **Art. 4**

In Art. 4 wird darauf hingewiesen, dass die Hunde entsprechend den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten sind. Da diese den Tierschutz und das Wohlbefinden der Tiere und somit auch der Hunde abschliessend regelt, sind im HuG diesbezüglich keine weitergehenden kantonalen Vorschriften aufzustellen.

### **Art. 5**

Der Art. 5 Abs. 1 enthält im Sinne eines allgemeinen Gebotes die Verpflichtung, Hunde so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen. Aufgrund der in letzter Zeit publik gewordenen Vorfälle, bei denen Menschen von Hunden angegriffen oder sogar getötet worden sind, erscheint eine derartige Vorschrift zum Schutze der Bevölkerung und somit im öffentlichen Interesse notwendig.

## Art. 6

Gemäss Art. 6 Abs. 1 besteht für Pausenplätze von Schulhausanlagen, Spiel- oder Sportplätze und Schwimmbäder aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene ein Betretungsverbot für Hunde. Allerdings gibt Art. 6 Abs. 1 dem Bezirk die Möglichkeit, im Einverständnis des betreffenden Grundeigentümers in Abweichung dieses Verbotes Ausnahmegewilligungen für spezielle Anlässe zu erteilen. Als derartige spezielle Anlässe sind bspw. hundesportliche Veranstaltungen oder Vorführungen von kynologischen Vereinen bzw. Organisationen zu nennen. Der Art. 6 Abs. 2 erlaubt es dem Bezirk ausserdem, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere hundefreie Zonen oder solche anzuordnen, in denen Hunde an der Leine geführt werden müssen. Der Vollständigkeit halber ist noch auf Art. 52 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) zu verweisen, wonach auf öffentlichen Verkehrsflächen im Interesse der Verkehrssicherheit der Führer oder Halter eines Tieres und somit auch eines Hundes dieses bzw. diesen ständig in seiner Gewalt haben muss. Diese Vorschrift ist dahingehend zu interpretieren, dass Hunde auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen an der Leine zu führen sind.

Aufgrund von Art. 41 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (VO JG) dürfen Hunde, die unberechtigt dem Wild nachstellen, vom Wildhüter erlegt werden. Es ist somit jedem Halter dringend zu empfehlen, in Waldgebieten oder in der Nähe derselben seinen Hund an der Leine zu führen. Im Weiteren ist der Vollständigkeit halber noch auf Art. 1 und 5 der Verordnung zum Alpgesetz zu verweisen, wonach während der Alpzeit im Alpgebiet Hunde an der Leine zu führen sind.

Das Halten und Mitführen von Tieren und somit auch von Hunden in Gastgewerbelokalitäten ist im Bundesrecht, und zwar in Art. 8 der Verordnung über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal vom 26. Juni 1995 (HyV) geregelt, welcher wie folgt lautet:

"Das Halten oder Mitführen von Tieren in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, ist verboten. Ausgenommen sind:

- a. Hunde, die eine blinde Person führen;
- b. Hunde in Gasträumen von Gastgewerbebetrieben, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt."

Im Interesse der Übersichtlichkeit bzw. der Vollständigkeit wird Art. 8 HyV in Abs. 4 vollständig aufgeführt, wobei jedoch der Ausdruck "Tieren" durch "Hunde" ersetzt wird, da das

HuG lediglich das Halten und die Kontrolle von Hunden und nicht etwa von Tieren generell zum Gegenstand hat.

Sofern der Aufenthalt von Hunden in Gastgewerberäumlichkeiten vom Patent- bzw. Bewilligungsinhaber gestattet wird, bleiben jedoch die einschlägigen Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung vorbehalten. Diesbezüglich ist insbesondere auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 20. Juni 1994 (GaVO) zu verweisen, wonach im Einklang mit Art. 8 HyV die Haltung oder Fütterung von Tieren und somit auch von Hunden in Wirtschaftslokalen, Küchen und Vorratsräumen untersagt ist. Ausserdem ist nach Art. 7 Abs. 2 GaVO der Patent- bzw. Bewilligungsinhaber eines Gastgewerbebetriebes dafür verantwortlich, dass in Wirtschaftslokalen keine Tiere und demnach auch keine Hunde frei herumlaufen, die Sitzplätze der Gäste benützen, gefüttert werden oder sonst den Betrieb oder die Gäste stören. Zudem sind Hunde nach der gleichen Vorschrift in Gastgewerbelokalitäten an der kurzen Leine zu halten.

#### **Art. 7**

Die Vorschrift von Art. 7, wonach der Hundehalter verpflichtet ist, den Kot seines Hundes von öffentlichen und fremden privaten Grundstücken fachgerecht zu beseitigen, lässt sich aus hygienischen Gründen rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es heute einfache und hygienische Mittel zur Beseitigung des Hundekotes gibt. Unter fachgerechter Beseitigung ist zu verstehen, dass der in einem Plastiksack zusammengenommene Hundekot nicht einfach in die nächste Wiese, in den nächsten Garten oder auf ein Strassenbord gelegt werden darf, sondern in einem sogenannten Robidog-Behälter zu entsorgen ist.

#### **Art. 8**

Nach Art. 8 Abs. 1 ist es verboten, Hunde auf Menschen oder auf Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen. Diese Vorschrift liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und hat sowohl für Hundehalter als auch für Nichthundehalter Gültigkeit.

Nach Abs. 2 ist die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn ihr Hund einen Menschen oder ein Tier bedroht oder angreift. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person aufgrund ihrer Verhaltensweise Anlass für die Bedrohung oder den Angriff ihres Hundes gegeben hat. Die fragliche Person hat somit auch dann eine Pflicht zum Eingreifen, wenn bspw. ihr Hund durch ein anderes Tier oder eine Drittperson zur Bedrohung oder zu einem Angriff gereizt worden ist. Es versteht sich von selbst, dass das Verbot im Sinne von Art. 8 Abs. 1 keine Gültigkeit für auf der Jagd eingesetzte Hunde haben

kann, ansonsten der laut Art. 25 VO JG zugelassene Einsatz von Jagdhunden auf der offenen, lauten Niederwildjagd nicht mehr möglich wäre. Ebenso muss mit Schutzhunden im Rahmen ihrer Ausbildung im Hinblick auf die Ablegung einer anerkannten Schutzhundeprüfung der Angriff auf Personen trainiert werden. Schliesslich lässt Art. 8 Abs. 1 auch den ordentlichen Viehtrieb mit Hunden zu. Das Verbot von Art. 8 Abs. 1 gilt deshalb für die genannten Bereiche nicht.

Nach Abs. 3 bleibt zudem Art. 2 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PoIG) vorbehalten, wonach Polizeifunktionäre ohne besondere gesetzliche Grundlage in Freiheit und Eigentum eingreifen dürfen, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann. Gestützt auf diese Vorschrift sind Polizeifunktionäre bei Vorliegen einer derartigen Gefährdung oder Störung berechtigt, Polizeihunde zur Abwehr derselben gegen die die Gefährdung oder Störung auslösende Person einzusetzen, wobei selbstverständlich das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

#### **Art. 9**

In Art. 9 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Bedrohungen, Angriffe oder Bissverletzungen der Kantonspolizei gemeldet werden können. Laut Abs. 2 werden Polizeifunktionäre und Versicherungsunternehmungen sowie Ärzte zu einer entsprechenden Meldung der ihnen zur Kenntnis gebrachten bzw. von ihnen behandelten Bissverletzungen durch Hunde verpflichtet. Für die Kantonspolizei bilden derartige Meldungen u.a. die Grundlage zur Anordnung von allfälligen Massnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 2.

#### **Art. 10**

Der Art. 10 Abs. 1 gibt dem Bezirk die gesetzliche Handhabe, die notwendigen Massnahmen zu verfügen, wenn ein Hundehalter seinen Pflichten nicht nachkommt (lit. a), ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch einen Hund besteht (lit. b) und bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bössartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit etc. festgestellt werden (lit. c). Der entsprechende Massnahmenkatalog ist in Abs. 2 und 3 stipuliert, wobei im Hinblick auf den Erlass derartiger Massnahmen jeder Einzelfall sorgfältig zu prüfen und das aus Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) abgeleitete Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist, d.h. die angeordnete Massnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck bzw. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit stehen. Der Eingriff bzw. die Massnahme darf in seiner Intensität nicht über das angestrebte Ziel hinausgehen.



Im Sinne des Verursacherprinzipes sind laut Abs. 4 die Kosten für derartige Massnahmen vom Hundehalter zu übernehmen.

Gemäss Abs. 5 sind rechtskräftige Verfügungen ausserkantonaler Amtsstellen oder Behörden im Sinne von Abs. 2 auch im Kanton Appenzell I.Rh. gültig. Ohne eine derartige ausdrückliche Vorschrift wären solche Verfügungen wegen des Territorialitätsprinzipes, wonach sich die Verfügungsgewalt eines Kantons auf sein Hoheitsgebiet beschränkt, im Kanton Appenzell I.Rh. nicht wirksam. Dank dieser Vorschrift kann bspw. ein durch die zuständige Behörde des Kantons St.Gallen gegen einen bestimmten Hund verfügter Maulkorbzwang auch im Kanton Appenzell I.Rh. durchgesetzt bzw. dessen Missachtung strafrechtlich geahndet werden, wenn der Halter mit seinem Hund einen Ausflug in den Kanton Appenzell I.Rh. unternimmt und diesem keinen Maulkorb anlegt.

### **Art. 11**

Nach Art. 11 Abs. 2 kann der Bezirk einen streunenden oder herrenlosen Hund, dessen Halter bzw. Eigentümer binnen drei Tagen nicht ausfindig gemacht werden kann, einer geeigneten Person oder Institution zur Betreuung auf deren Kosten übergeben, wobei seitens des ursprünglichen Halters kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 722 Abs. 1bis ZGB. Laut Art. 720a ZGB, welche Vorschrift seit dem 1. April 2003 in Kraft ist, hat jemand, der ein verlorenes Tier findet, den Eigentümer zu benachrichtigen, oder wenn er diesen nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Gemäss Art. 722 Abs. 1bis ZGB, der ebenfalls auf den 1. April 2003 in Kraft getreten ist, erwirbt der Finder eines im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehaltenen Tieres, sofern er seinen Pflichten im Sinne des ZGB (Bekanntmachung des Fundes oder Fundanzeige) nachgekommen ist, das Eigentum am fraglichen Tier, wenn der Eigentümer während zwei Monaten von der Bekanntmachung oder Fundanzeige an nicht festgestellt werden kann. Aufgrund dieser Vorschrift erwirbt der Staat also erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe bzw. Anzeige des Fundes das Eigentum über einen streunenden bzw. herrenlosen Hund, sofern innert dieser Frist der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden kann. Dies hat zur Folge, dass jene Person oder Institution, welcher ein herrenloser Hund im Sinne von Art. 11 Abs. 2 übergeben worden ist, erst nach Ablauf der erwähnten Frist über diesen im Sinne eines Eigentümers verfügen kann. Verlangt der Hundehalter die Herausgabe des Hundes vor Ablauf der Frist im Sinne von Art. 722 Abs. 1bis ZGB, hat er gestützt auf Art. 11 Abs. 3 die aufgelaufenen Kosten für die Unterbringung und Fütterung des Hundes zu übernehmen bzw. jener Person oder Institution zurückzuerstatten, der der Hund im Sinne von Art. 11 Abs. 2 übergeben worden ist.

Gemäss Abs. 4 können streunende oder herrenlose Hunde auch von der Kantonspolizei aufgegriffen werden, wobei sie diese jedoch jenem Bezirk zu übergeben hat, auf dessen Gebiet sie aufgegriffen worden sind. Mit dieser Bestimmung erhält die Kantonspolizei ein entsprechendes Interventionsrecht, was zweifellos im Sinne der öffentlichen Sicherheit liegt.

#### **Art. 12**

Wie bereits bei Art. 1 erwähnt, werden die Kantone aufgrund von übergeordnetem Recht bzw. Art. 30 TSG - sobald dieser vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird - verpflichtet, eine Kontrolle über die Hunde auszuüben. Der Art. 12, gemäss welchem die Halter verpflichtet sind, mehr als drei Monate alte Hunde anlässlich der nächsten Hundelösung dem Bezirk zu melden, dient der Erfassung des Hundebestandes und somit der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Kontrolle. Da die in Revision befindliche Tierseuchenverordnung eine Kennzeichnung der Hunde spätestens drei Monate nach ihrer Geburt vorsieht, ist es gerechtfertigt, das Alter der meldepflichtigen Hunde auf ebenfalls drei Monate festzulegen.

#### **Art. 13**

Der Art. 13 liegt im Interesse eines wirkungsvollen Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung.

#### **Art. 14**

Gemäss dem geltenden Recht bzw. Art. 4 Abs. 1 der Hundeverordnung muss ein Hund zu seiner Kennzeichnung eine Kontrollmarke tragen. Neu schreibt der Art. 14 vor, dass alle Hunde unter Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen sind.

Zurzeit steht eine Vorlage betreffend Revision des TSG bei den eidgenössischen Räten zur Beratung an. Gemäss dem neuen Art. 30 Abs. 1 TSG, welcher vom Bundesrat bis dato noch nicht in Kraft gesetzt worden ist, müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein. Nach Art. 30 Abs. 2 TSG regelt der Bundesrat die Kennzeichnung; die Kantone sorgen für die Registrierung. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Vorlage betreffend Revision der Tierseuchenverordnung sieht für die Kennzeichnung der Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt zwei Varianten vor. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass beide Varianten eine Kennzeichnung mittels Mikrochip vorsehen, wobei jedoch bei der Variante 2 im Sinne einer Alternative anstelle der Anbringung eines Mikrochips eine Tätowierung vorgenommen werden kann. Im Weiteren sind bei beiden Varianten die Kennzeichnung und die in deren Rahmen erhobenen Daten einer Datenbank zu melden, die die Kantone entweder selber führen oder eine Institution damit beauftragen können. Die Frage der Datenbank ist am zweckmässigste auf Verordnungsstufe zu regeln, zumal der neue Art. 30

TSG und die dazugehörige Revision der Tierseuchenverordnung zur Zeit noch nicht in Kraft sind.

### **Art. 15**

Durch das Halten von Hunden erwachsen der Öffentlichkeit Kosten, insbesondere bezüglich der administrativen Kontrolle der Hunde (bspw. Informatikkosten im Zusammenhang mit dem Mikrochipssystem) und der Entsorgung des Hundekots. Diese Kosten sollen nach dem Verursacherprinzip von den Hundehaltern in Form einer jährlich zu erhebenden Hundesteuer abgegolten werden. Gemäss Art. 15 Abs. 1 beträgt die Steuer für einen mehr als sechs Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 500.-- pro Jahr. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist für die Erhebung von Gebühren bzw. Taxen mit Ausnahme von sogenannten Kanzleigebühen eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die in einem Gesetz im formellen Sinne, d.h. in einem von der Landsgemeinde genehmigten Erlass bestehen muss. Das Gesetz hat dabei den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung in ihren Grundzügen selber festzulegen (vgl. dazu BGE 105 Ia 144 f. und dort aufgeführte weitere Gerichtsentscheide). Zudem sind Gebühren dem Kostendeckungsprinzip und dem als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips verstandenen Äquivalenzprinzip unterstellt (vgl. dazu BGE 103 Ia 88).

Gemäss dem Kostendeckungsprinzip soll der Gesamtbetrag der Gebühren den Gesamtaufwand des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht übersteigen. Der Staat soll also mit der Gebührenerhebung keinen Gewinn erzielen. Demgegenüber besagt das Äquivalenzprinzip, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss. Mit Art. 15 Abs. 1 wird die für die Erhebung einer Hundesteuer notwendige gesetzliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne geschaffen, indem dieser den Kreis der Abgabepflichtigen (Hundehalter), den Gegenstand der Abgabe (mehr als sechs Monate alte Hunde) und die Bemessung der Hundesteuer in ihren Grundzügen (Minimal- und Maximalbetrag) festlegt. Die nähere Ausgestaltung des Gebührenrahmens kann hingegen in einem Gesetz im materiellen Sinne, d.h. auf Verordnungsstufe durch den Grossen Rat erfolgen.

Aufgrund von Art. 19 wird es Sache des Grossen Rates sein, die Hundesteuer auf dem Verordnungswege näher zu regeln, wobei dieser das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten hat. Angesichts der Tatsache, dass ein Gesetzeswerk über einige Jahre Bestand haben sollte, ist der Maximalbetrag auf Fr. 500.-- festgelegt worden. Dies bedeutet demnach nicht, dass der Grosse Rat den Maximalrahmen sofort auszuschöpfen hat. Dieser

beinhaltet eine Reserve für allfällige zukünftige Anpassungen wegen der Geldentwertung oder Mehraufwendungen der Öffentlichkeit auf dem Gebiete des Hundewesens.

Laut Art. 15 Abs. 2 ist der Ertrag aus der Hundesteuer zweckgebunden, d.h. für die Belange des Hundewesens, also für das administrative Kontrollsystem, die Entsorgung des Hundekots etc. zu verwenden. Gemäss der gleichen Vorschrift hat der Grosse Rat auf Verordnungsstufe festzulegen, nach welchem Schlüssel der Steuerertrag auf den Kanton und die Bezirke verteilt wird. Dabei werden für die nähere Ausgestaltung des entsprechenden Verteilungsschlüssels die einerseits vom Kanton und die andererseits von den Bezirken wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der Hundehaltung bzw. die diesbezüglichen tatsächlichen Aufwendungen des Kantons und jene der Bezirke massgebend sein.

#### **Art. 16**

Der Art. 16 räumt dem Grossen Rat die Kompetenz ein, auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht zu befreien. Dabei ist insbesondere an bestimmte Hunde zu denken, deren Haltung im öffentlichen Interesse liegt oder die für den Menschen unentbehrliche Dienste leisten wie bspw. Diensthunde der Armee, der Polizei und der Zollorgane sowie Lawinen- oder Blindenhunde oder Hunde, die einer vom Aussterben bedrohten Rasse angehören.

#### **Art. 17**

In Art. 17 Abs. 1 wird darauf verwiesen, dass für die Haftung für Schäden, die durch Hunde verursacht werden, die Bestimmungen des OR massgebend sind. Aufgrund von Art. 56 Abs. 1 OR haftet der Halter eines Tieres für den von diesem angerichteten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Dabei bleibt nach Art. 56 Abs. 2 OR dem Halter der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist. Der Art. 56 OR legt somit lediglich fest, wann ein Halter für den von seinem Tier angerichteten Schaden aufzukommen hat. Demgegenüber schreibt Art. 56 OR nicht vor, dass Tierhalter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen haben. Nach Abs. 2 von Art. 17 werden die Hundehalter deshalb zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, um die Entschädigung der durch ihre Hunde verursachten Schäden möglichst weitgehend sicherzustellen. Ohne eine derartige Vorschrift könnte nämlich die Situation eintreten, dass ein Hundehalter gestützt auf Art. 56 Abs. 1 OR zwar für einen von seinem Hund verursachten Schaden aufzukommen hat, aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse er jedoch nicht in der Lage ist, dem Geschädigten die Schadenssumme zu begleichen. Der

Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in der Regel in den Privathaftpflichtversicherungspolice die Deckung von durch Hunde verursachte Schäden enthalten ist.

### **Art. 18**

Gemäss Art. 18 werden Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Haft oder Busse bestraft, wobei sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung richtet. Somit sind hiezu die in der Strafprozessordnung genannten Strafverfolgungsbehörden zuständig. Die in Art. 18 stipulierten Grundlagen für die strafrechtliche Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Hundegesetzgebung sind notwendig, denn die entsprechenden Vorschriften sind nur dann sinnvoll, wenn deren Einhaltung durch ausreichende strafrechtliche Sanktionen gesichert ist. Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über das kantonale Übertretungs-Strafrecht vom 24. November 1941 gelten demnach die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB). Nach Art. 39 StGB ist die kürzeste Dauer der Haftstrafe ein Tag und die längste Dauer drei Monate. Der Höchstbetrag der Busse beträgt gemäss Art. 106 StGB Fr. 5'000.--; handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden. Diese Regelung gibt den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, Widerhandlungen durch eine flexible, auf das Verschulden abgestimmte Strafzumessung zu ahnden.

### **Art. 19**

Gemäss Art. 19 hat der Grosse Rat die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die detaillierte Festlegung der Hundesteuer, die gänzliche oder teilweise Befreiung gewisser Hunde von der Steuerpflicht, die Verteilung der Steuereinnahmen auf den Kanton und die Bezirke etc. Es erscheint sinnvoll, diese Vorschriften im Interesse einer gesetzgeberischen Flexibilität auf dem Verordnungswege zu erlassen.

### **Art. 20**

Da das Hundegesetz bzw. die dazugehörende Verordnung auch bezüglich der Gebühren Änderungen beinhalten, erscheint es sinnvoll, dieses und in der Folge auch die dazugehörende Verordnung erst auf ein neues Rechnungsjahr bzw. auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Bei einer Inkraftsetzung während des Rechnungsjahres müssten die Gebühren für den Rest des Jahres 2005 nochmals, und zwar pro rata temporis festgelegt werden, was mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden wäre.

## Verfahrensvorschriften und Rechtsmittelverfahren

Da es sich beim Hundegesetz und der dazugehörenden Verordnung um öffentliches Recht handelt und für deren Vollzug Verwaltungsbehörden zuständig sind, sind für das Verfahren die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) massgebend. Dieses bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) ist für das Rekursverfahren vor der Standeskommission bzw. das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht anwendbar. Aufgrund von Art. 17 VerwVG können zur Sicherung bedrohter Interessen vorsorgliche Massnahmen erlassen werden, wenn ein sofortiges Eingreifen angezeigt ist bzw. nicht zugewartet werden kann, bis die entsprechende Verfügung erlassen ist. Es erübrigt sich deshalb, im vorliegenden Gesetz entsprechende Vorschriften aufzustellen.

### 3. Entwurf für eine Hundeverordnung

Die Standeskommission legt dem Grossen Rat orientierungshalber gleichzeitig mit dem Hundegesetz auch den Entwurf für eine dazugehörnde Verordnung vor. Der Klarheit halber ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verordnungsentwurf weder anlässlich der ersten noch der zweiten Lesung des Hundegesetzes zur Behandlung ansteht.

### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Hundegesetz einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2005 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. März 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

**Landammann und Standeskommission**

# **Hundegesetz (HuG)**

## **Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse**

**Bereinigt an der Sitzung der Standeskommission vom 16.03.2004**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bemerkungen	3
II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	6

## Abkürzungen:

<b>Appenzell</b>	Bezirksrat Appenzell
<b>Schwende</b>	Bezirksrat Schwende
<b>Rüte</b>	Bezirksrat Rüte
<b>Schlatt-Haslen</b>	Bezirksrat Schlatt-Haslen
<b>Gonten</b>	Bezirksrat Gonten
<b>Oberegg</b>	Bezirksrat Oberegg
<b>KGV</b>	Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei Appenzell I.Rh.
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
<b>Frauenforum</b>	Frauenforum Appenzell
<b>Hundesport</b>	Hundesport Appenzell
<b>Tierärztegesellschaft</b>	Tierärztegesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und I.Rh.
<b>Gastro</b>	Gastro Appenzellerland Appenzell I.Rh.
<b>Bauernverband</b>	Bauernverband Appenzell



## I. Allgemeine Bemerkungen

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<b>Appenzell</b>	<p>Der Bezirksrat stellt fest, dass die Bezirke komplett übergeben worden sind, bzw. bevormundet werden sollen. Es besteht nach Ansicht des Bezirkrates Appenzell, der diese Haltung allenfalls auch im Grossen Rat vertreten wird, kein Grund, die Zuständigkeit für diese nah am Bürger liegende und bisher korrekt gehandhabte Aufgabe zu ändern.</p> <p>Das Gesetz soll nach Ansicht des Bezirkrates so gestaltet werden, dass die Zuständigkeit der Bezirke klar daraus hervorgeht (z.B. "zuständige Behörde" durch "Bezirk" ersetzen). Auch die Taxen sollen weiterhin vollumfänglich den Bezirken, welche die Hauptlast bezüglich Anschaffung und Arbeitseinsatz für den Unterhalt der Robidog-Behälter tragen, verbleiben.</p> <p>Zusätzlich weist der Bezirksrat darauf hin, dass nach seinen Erfahrungen beim Bürger keine Unklarheiten bezüglich der Melde- oder Anlaufstelle bei Klagen oder administrativen Belangen bestehen, so dass sich auch aus dieser Sicht keine Änderung aufdrängt. Für allenfalls bezirksübergreifend notwendige Massnahmen besteht die klare Bereitschaft der Bezirke, diese nach bisher bewährter Praxis in Absprache der Modalitäten gemeinsam durchzuführen.</p> <p>Aufgrund dieser Ausführungen hat der Bezirksrat einstimmig beschlossen, das Hundegesetz vollständig zur Überarbeitung zurückzuweisen.</p>	<p>Beim vorliegenden Hundegesetz handelt es sich um ein relativ schlankes Rahmengesetz. Aus diesem Grunde, aber auch im Interesse einer gewissen Flexibilität, war ursprünglich beabsichtigt, die Zuständigkeiten auf Verordnungsstufe näher festzulegen. Der erste Verordnungsentwurf wies den Vollzug der Hundegesetzgebung grossmehrheitlich den Bezirken zu. Da der Verordnungsentwurf jedoch nicht in die Vernehmlassung gegeben wurde, war der Bezirksrat Appenzell über die vorgesehene Zuständigkeitsregelung nicht informiert, weshalb seine Vernehmlassungsantwort auch entsprechend ausgefallen ist. Die ursprünglich auf Verordnungsstufe vorgesehene Zuständigkeitsregelung wird neu in das HuG bzw. auf Gesetzesstufe überführt. Daraus ist ersichtlich, dass - von ein paar wenigen Ausnahmen abgesehen - der Vollzug der Hundegesetzgebung grossmehrheitlich den Bezirken zugeordnet wird. Durch die Änderung wird der vorliegende Gesetzesentwurf um zwei Artikel ergänzt, was eine Verschiebung der Artikelnummern gegenüber dem ersten Entwurf zur Folge hat.</p>
<b>Schwende</b>	<p>Der Bezirksrat möchte ein griffiges Gesetz, das vor allem in folgenden Punkten mehr bringen müsste:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Schutz vor gefährlichen Hunden sollte grösser sein und die von diesen Hunden ausgehende Gefahr minimiert werden.</li> <li>2. Zuwiderhandlungen von Hundehaltern sollten unmittelbarere Konsequenzen haben und den Behörden sollte ein entsprechender Handlungsspielraum zugesprochen werden (z.B. bissige Hunde einschläfern).</li> <li>3. Streunende Hunde sollten nicht mit solchem Aufwand behandelt und gepflegt werden.</li> </ol>	<p>Der vom Gesetz vorgesehene Schutz ist ausreichend und trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung.</p> <p>Das Anliegen des Bezirkrates Schwende wird in Art. 10, insbesondere dessen Abs. 2 lit. f erfüllt.</p> <p>Art. 11, welcher die streunenden oder herrenlosen Hunde zum Gegenstand hat, ist weitgehend durch das höherrangige Bundesrecht bestimmt, welches dem kantonalen Recht vorgeht.</p>
<b>Schlatt-Haslen</b>	<p>Die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten sollen im Gesetz klar verankert werden, die Hoheit soll weiterhin bei den Bezirken belassen werden (Nähe zu</p>	<p>Der Vollzug der Hundegesetzgebung wird im HuG festgeschrieben und verbleibt grossmehrheitlich</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	Bürger).	bei den Bezirken (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3 oben).
<b>Gonten</b>	<p>Der Bezirksrat stellt fest, dass die Bezirke übergangen worden sind, bzw. jegliches Mitspracherecht fällt dahin. Dies kann der Bezirksrat nicht hinnehmen. Es besteht kein Grund, die Zuständigkeit für diese Aufgabe, die heute nahe am Bürger ist, zu ändern. Es darf dabei festgehalten werden, dass diese Aufgabe bis anhin korrekt und pflichtbewusst zur vollen Zufriedenheit der Bevölkerung wahrgenommen wurde. Aus welchem Grund soll dies geändert werden?</p> <p>Das Gesetz muss nach Ansicht des Bezirkrates so gestaltet werden, dass ganz klar hervorgeht, dass die Zuständigkeit wie bis anhin bei den Bezirken bleibt (zuständige Behörde = Bezirk). Demzufolge ist es auch nötig, dass die Hundetaxen vollumfänglich den Bezirken zustehen. Damit ist er in der Lage, die nötigen Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten sowie die administrativen Arbeiten zu finanzieren.</p> <p>Sollte das Anliegen des Bezirkrates nicht berücksichtigt werden, sieht er sich gezwungen, Änderungsvorschläge im Grossen Rat vorzubringen.</p>	Der Vollzug der Hundegesetzgebung wird im HuG festgeschrieben und verbleibt grossmehrheitlich bei den Bezirken (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3 oben).
<b>Oberegg</b>	In Bezug auf die Zuständigkeit ist der Bezirksrat Oberegg der Ansicht, dass die bisherige Situation, d.h. die grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirke, durchaus zu befriedigen vermochte und deshalb auch inskünftig daran festzuhalten ist.	Der Vollzug der Hundegesetzgebung wird im HuG festgeschrieben und verbleibt grossmehrheitlich bei den Bezirken (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3 oben).
<b>KGV</b>	<p>In der Botschaft im 1. Abschnitt der Ausgangslage ist der Teilsatz "...durch die zuständigen Behörden teilweise unklar seien" durch "...durch die zuständigen Behörden teilweise unklar und im Vollzug zu wenig griffig seien" zu ergänzen. Die zwingende Anwendung, resp. Auswirkung der bestehenden VO war ein ebenso wichtiger Grund für das Einreichen des Antrages.</p> <p>Die Zuständigkeiten sind zu regeln. Welches Departement? Welche Stelle? Auch in anderen Vorschriften des Kantons werden eingangs des Gesetzes die Zuständigkeiten festgeschrieben. Damit wird der Sprachgebrauch für das ganze Gesetz einfacher, weil nicht immer wieder von der "zuständigen Behörde bzw. Stelle" gesprochen werden muss.</p>	<p>Gegen diesen Vorschlag ist nichts einzuwenden.</p> <p>Die Zuständigkeit wird im HuG festgeschrieben (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3 oben).</p>
<b>CVP</b>	Das Gesetz ist kurz und systematisch abgefasst. Es beinhaltet sämtliche wesentlichen Punkte zu seinem Vollzug. Die CVP kann sich im Wesentlichen damit einverstanden erklären.	

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<b>SVP</b>	Die SVP teilt keine Änderungen oder Ergänzungen mit.	
<b>Frauenforum</b>	Das Frauenforum verzichtet auf eine Stellungnahme.	
<b>Hundesport</b>	<p>Der Gedanke der Prävention sollte nicht ganz vergessen werden. Könnte man nicht schon von Anfang an einen Erziehungskurs für jeden Halter anordnen? Viele der Massnahmen könnten sich erübrigen oder zumindest reduziert werden.</p> <p>Der Hundesportverein ist sicherlich an einer Verbesserung der qualitativen Hundehaltung interessiert. Er vermittelt seinen Mitgliedern und allen Erziehungskursabsolventen die artgerechte Haltung und Führung eines Hundes, welche für uns auch das Leitbild darstellen. Er arbeitet mit seinen Hunden über den Begriff "spielerische Motivation". Vielleicht könnte man den Begriff "Motivation" auch für die bestehenden und zukünftigen Hundehalter im Rahmen eines neuen Hundegesetzes verwenden.</p>	<p>Eine generelle Anordnung von Erziehungskursen ginge zu weit. Eine solche Massnahme drängt sich gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip erst nach gewissen Vorfällen auf (vgl. dazu Art. 10 Abs. 2 lit. e).</p> <p>Auf die Festschreibung des Begriffes "Motivation" im Gesetz ist zu verzichten, da mit letzterem lediglich den Gefahren und Belästigungen, die von Hunden ausgehen, Einhalt geboten werden soll. Im Übrigen wird laut Art. 2 bezüglich der artgerechten Haltung auf die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung verwiesen, weshalb sich zusätzliche diesbezügliche Vorschriften im Hundegesetz erübrigen.</p>
<b>Tierärztegesellschaft</b>	Es ist in den Augen der Tierärztegesellschaft begrüssenswert, wenn gewisse Unsicherheiten im Vollzug bezüglich Massnahmen gegen auffällige und gefährliche Hunde geklärt werden.	Keine Bemerkungen.
<b>Gastro</b>	Aufgrund des Entwurfes wird eine gesetzliche Grundlage begrüsst, da immer wieder die Akzeptanz von Hunden im Gastgewerbe in der Kritik steht. Die Problematik wird durch das Gesetz nicht gelöst, aber es gibt dem Gastwirt eine Grundlage. Die Anliegen des Gastgewerbes sind berücksichtigt.	Diesbezüglich ist auf die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 4 zu verweisen.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p>Art. 1</p> <p>Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt das Halten und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung einer Hundesteuer.</p>		
<p>Art. 4 (alt Art. 2)</p> <p>Artgerechte Haltung</p> <p>Hunde sind entsprechend den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten.</p>		
<p>Art. 5 (alt Art. 3)</p> <p>Gefährdung und Belästigung</p> <p><sup>1</sup>Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen.</p> <p><sup>2</sup>Bösartige oder bissige Hunde sind zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung sowie einer Beschädigung von fremdem Eigentum in einem Gehege zu halten, an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.</p>	<p><b>Rüte</b></p> <p>Abs. 2: Bösartige oder bissige Hunde <u>und Kampfhunde</u> sind zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung sowie einer Beschädigung von fremdem Eigentum in einem Gehege zu halten, an der Leine zu führen <u>und</u> mit einem Maulkorb zu versehen.</p> <p>Dies ergibt eine erhöhte Sicherheit, sollte ein böser oder bissiger Hund sich von der Leine losreissen.</p> <p><b>Schlatt-Haslen</b></p> <p>Abs. 2: "Bösartige oder bissige Hunde...". Wann ist ein Hund böseartig? Diese Beschreibung soll aussagekräftiger, eingrenzender sein.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden: "...von fremdem Eigentum in einem <u>sicheren</u> Gehege."</p> <p>Die Bezeichnung von "Gehege" kann im Vollzug zu unnötigen Differenzen führen, wenn wohl ein</p>	<p>Für den Begriff "Kampfhunde" besteht keine wissenschaftliche Definition. Insbesondere können Kampfhunde nicht anhand der Rasse definiert werden, da auch Mischlinge gefährliche Eigenschaften aufweisen können. Ausserdem ist erstellt, dass mitunter auch Hunde, die einer an sich friedfertigen Rasse angehören, ein aggressives Verhalten an den Tag legen können, wenn sie schlecht oder falsch gehalten werden. Im Weiteren ist im zweiten Halbsatz der Ausdruck "oder" zu belassen, da es sich hier um eine alternative Vorschrift handelt.</p> <p>Bei der Verwendung "böseartig oder bissig" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es ist somit Aufgabe der zuständigen Behörde, diesen auszulegen und auf die konkrete Situation anzuwenden. Der Antrag des Bezirkes Schlatt-Haslen ist deshalb abzulehnen.</p> <p>Dem Antrag des KGV wird stattgegeben.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	Gehege da ist, ein solches jedoch nicht sicher genug ausgestattet ist.	
<p>Art. 6 (alt Art. 4)</p> <p>Betretungsverbot</p> <p><sup>1</sup>Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, Spiel- oder Sportplätzen und in Schwimmbädern ist untersagt. Für spezielle Anlässe kann die zuständige Behörde bzw. Stelle mit Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers eine Ausnahmegewilligung erteilen.</p> <p><sup>2</sup>Die zuständige Behörde bzw. Stelle kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere hundefreie Zonen oder solche mit Leinenzwang anordnen.</p> <p><sup>3</sup>Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund ohne Einwilligung der Eigentümer private Gärten oder Wiesen im fortgeschrittenen Wachstum nicht betritt.</p> <p><sup>4</sup>Für Gastgewerberäumlichkeiten kann der Patent- bzw. Bewilligungsinhaber ein Betretungsverbot für Hunde anordnen oder im Einzelfall Hunde wegweisen.</p>	<p><b>Schwende</b></p> <p>Der Bezirksrat Schwende beantragt die Aufnahme des Hinweises "Hunde sind während der Alpzeit an der Leine zu führen".</p> <p><b>Schlatt-Haslen</b></p> <p>Abs. 1: "Das Laufenlassen von Hunden auf...". Der Ausdruck "Mitführen" soll weggelassen werden, da z.B. auch Wanderwege etc. durch entsprechende Grundstücke führen. Die Durchsetzbarkeit dieses Artikels wird angezweifelt.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Abs. 4: Nicht nur Gastgewerbebetriebe sollten die rechtliche Grundlage bekommen, den Zutritt für Hunde zu verwehren. Der KGV denkt dabei auch an Verkaufsgeschäfte, insbesondere an solche, welche Lebensmittel führen (sofern dies nicht an anderer Stelle schon ausreichend geregelt ist).</p>	<p>Aufgrund von Art. 1 und 5 der Verordnung zum Alpgesetz vom 12. Februar 1996 sind während der Alpzeit im Alpgebiet Hunde an der Leine zu führen, weshalb sich aus gesetzestechnischen Gründen eine Wiederholung im Gesetz erübrigt. Hingegen sollte auf Verordnungsstufe auf diese und weitere entsprechende Vorschriften (Wald- und Jagdgesetzgebung) pro memoria verwiesen werden.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit, dass Wanderwege durch Grundstücke mit einem Betretungsverbot führen, ist sehr klein.</p> <p>Die Arbeitsgruppe hat anfänglich übersehen, dass das Halten und Mitführen von Tieren und somit auch von Hunden u.a. in Gastgewerbebetrieben im Bundesrecht abschliessend, und zwar in Art. 8 der Verordnung über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal vom 26. Juni 1995 (HyV) geregelt ist, welcher wie folgt lautet:</p> <p>"Das Halten oder Mitführen von Tieren in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, ist verboten. Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Hunde, die eine blinde Person führen;</li> <li>b. Hunde in Gästeräumen von Gastgewerbebetrieben, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt."</li> </ol> <p>Der bisherige Abs. 4 des Gesetzesentwurfes könnte somit grundsätzlich ersatzlos gestrichen wer-</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
		den. Im Interesse der Übersichtlichkeit bzw. der Vollständigkeit ist der Wortlaut von Art. 8 HyV in Abs. 4 vollständig aufzuführen, wobei jedoch der Ausdruck "Tieren" durch "Hunde" zu ersetzen ist, da das HuG lediglich das Halten und die Kontrolle von Hunden und nicht etwa von Tieren generell zum Gegenstand hat.
<p>Art. 7 (alt Art. 5)</p> <p>Beseitigung von Verunreinigungen</p> <p>Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes von öffentlichen und fremden privaten Grundstücken fachgerecht zu beseitigen.</p>	<p><b>Rüte</b></p> <p>Art. 7 (alt Art. 5) soll wie folgt ergänzt werden: "...zu beseitigen und korrekt zu entsorgen. Das Liegenlassen oder Wegwerfen der Hundekotsäcke kann bestraft werden."</p> <p>Somit wird klar gesagt, dass nicht nur die Entfernung zu erfolgen, sondern auch eine entsprechende Entsorgung stattzufinden hat.</p> <p><b>Oberegg</b></p> <p>Nebst den erwähnten Problemen der aktuellen Ereignisse in Bezug auf die Haltung von Hunden, insbesondere bestimmter Rassen, geben auch die Verunreinigungen immer wieder Anlass zu Reklamationen. In diesem Zusammenhang wird in Art. 7 (alt Art. 5) wohl die Verpflichtung zur Beseitigung von Kot festgehalten, allerdings werden konkrete Massnahmen, resp. Sanktionen, abgesehen von Strafverfahren gemäss Strafprozessordnung, vermisst.</p> <p><b>Bauernverband</b></p> <p>Abs. 2 (neu): Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, dass genügend Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen werden (sogenannte Robidog-Behälter).</p>	<p>In der Botschaft wird bei Art. 7 (alt Art. 5) festgehalten, dass nur dann eine fachgerechte Beseitigung im Sinne von Art. 7 (alt Art. 5) vorliegt, wenn der in einem Plastiksack zusammengenommene Hundekot in einen Robidog-Behälter entsorgt wird. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe genügt dieser Hinweis in der Botschaft. Eine ausdrückliche Stipulierung dieser Vorschrift im Gesetzestext ist nicht notwendig. Hundehalter, die diese Vorschrift missachten, machen sich aufgrund von Art. 18 (alt Art. 16) strafbar. Da Art. 18 (alt Art. 16) generell die Strafbestimmungen zum Gegenstand hat, macht es wirklich keinen Sinn, bei Art. 7 (alt Art. 5) zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Missachtung der fachgerechten Entsorgung bestraft wird.</p> <p>Dem Anliegen des Bezirksrates Oberegg wird in Art. 10 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 lit. e und f (alt Art. 8 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 lit. e und f) Rechnung getragen, welche Vorschriften Sanktionsmöglichkeiten gegen fehlbare Hundehalter zum Gegenstand haben.</p> <p>Der Antrag des Bauernverbandes geht zu weit. Vielmehr sollte es im alleinigen Ermessen der Bezirke liegen, wo und wie viele Robidog-Behälter aufgestellt werden, zumal deren Wartung mit er-</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>Der Hundehalter/Wanderer/Tourist muss die Möglichkeit haben, das gefüllte "Robidogsäcklein" innerhalb einer zumutbaren Strecke fachgerecht zu entsorgen. Es wird allgemein festgestellt, dass die Säcke vermehrt einfach am Wegrand liegengelassen oder in die Wiesen geworfen werden.</p>	<p>heblichen Kosten verbunden ist. Im Übrigen gilt es zu bedenken, dass es selbst dann noch Hundehalter geben wird, die auch bei einem dichten Netz von Robidog-Behältern die Kotsäcke am Wegrand liegen lassen oder in die nächste Wiese werfen.</p>
<p>Art. 8 (alt Art. 6)</p> <p>Angriffe</p> <p><sup>1</sup>Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen. Dieses Verbot gilt sinngemäss nicht für Jagdzwecke sowie Ausbildungszwecke im Hinblick auf eine anerkannte Schutzhundeprüfung.</p> <p><sup>2</sup>Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn ihr Hund einen Menschen oder ein Tier bedroht oder angreift.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleibt Art. 2 des Polizeigesetzes.</p>	<p><b>Schwende</b></p> <p>Der Bezirksrat Schwende beantragt die Ergänzung des Verbotes für "böses Abrichten von Hunden".</p> <p><b>Bauernverband</b></p> <p>Abs. 1 soll wie folgt abgeändert werden: Dieses Verbot gilt sinngemäss nicht für Jagdzwecke, <u>den ordentlichen Viehtrieb</u> sowie Ausbildungszwecke.</p> <p>Auf S. 4 des Berichtes ist auf diese Ausnahme hingewiesen. Der Bauernverband erachtet es als zweckmässig, wenn auch im Gesetz auf den "ordentlichen Viehtrieb" hingewiesen wird.</p>	<p>Die Abrichtung eines Hundes auf Bösartigkeit ist ein Vorgang, bei welchem diesem Schmerz und Leid zugefügt wird, was mit Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1 lit. a des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG) nicht vereinbar ist. Das Anliegen des Bezirkrates Schwende ist somit im TSchG erfüllt.</p> <p>Der Antrag des Bauernverbandes dient der Klarheit, weshalb Abs. 1 im vorgeschlagenen Sinne ergänzt werden sollte.</p>
<p>Art. 9 (alt Art. 7)</p> <p>Meldung von Bedrohungen, Angriffen und Bissverletzungen</p> <p><sup>1</sup>Der Kanton bezeichnet eine Stelle, welcher Bedrohungen, Angriffe oder Bissverletzungen durch Hunde gemeldet werden können.</p> <p><sup>2</sup>Polizeifunktionäre und Versicherungsunternehmen sowie Ärzte sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten bzw. von ihnen behandelten Bissverletzungen durch Hunde zu melden.</p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Abs. 1: Es ist nicht üblich, dermassen unbestimmt eine Amtsstelle oder ein Departement zu beschreiben. Hier muss die Zuständigkeit klar bezeichnet werden.</p> <p><b>CVP</b></p> <p>Abs. 1: Die Stelle sollte im Gesetz genannt werden.</p>	<p>Die Zuständigkeit wird im HuG festgeschrieben (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3).</p>
<p>Art. 10 (alt Art. 8)</p>	<p><b>Schwende</b></p>	

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p>Massnahmen</p> <p><sup>1</sup>Die zuständige Behörde bzw. Stelle hat die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn</p> <p>a) der Hundehalter seinen Pflichten nicht nachkommt;</p> <p>b) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;</p> <p>c) bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bösartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit etc. festgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup>Sie hat insbesondere:</p> <p>a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes zu erlassen;</p> <p>b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich eines ständigen Leinen- oder Maulkorbzwangs zu erlassen;</p> <p>c) einen Hund unter Beobachtung zu stellen;</p> <p>d) einen Wesenstest des Hundes anzuordnen;</p> <p>e) den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anzuordnen;</p> <p>f) in schwerwiegenden Fällen dem betreffenden Halter die Hundehaltung verbieten bzw. die entschädigungslose Beseitigung des Hundes anzuordnen.</p> <p><sup>3</sup>Im Hinblick auf Massnahmen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels kann die zuständige Behörde bzw. Stelle den Hund vorläufig einziehen und diesen geeignet unterbringen.</p> <p><sup>4</sup>Die Kosten für Massnahmen im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels sind vom Hundehalter zu übernehmen.</p> <p><sup>5</sup>Rechtskräftige Verfügungen ausserkantonaler Amtsstellen oder Behörden im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels haben auch im Kanton Appenzell I.Rh. Gültigkeit. Hundehalter, die im Kanton Ap-</p>	<p>Der Bezirksrat Schwende beantragt eine bessere Differenzierung von Massnahmen bei "schwerwiegenden und leichteren Fällen".</p> <p><b>CVP</b></p> <p>Abs. 1 und 3: Die Behörde sollte erwähnt werden.</p> <p><b>Hundesport</b></p> <p>Abs. 1: Wie sieht das Anforderungsprofil dieser prüfenden Person(en) aus, welche dies anordnen?</p> <p>Abs. 2 lit. a, d, e: Weisungen über Erziehung, wo und in welcher Form soll diese stattfinden, wer entscheidet wie, wann ein Erziehungskurs absolviert werden muss? Wie soll eine artgerechte Haltung kontrolliert werden? Viele Hunde werden nicht nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung gehalten. Kann das neue Hundegesetz verstärkt Kontrollen einführen?</p> <p><b>Tierärztegesellschaft</b></p> <p>Der Abs. 2 lit. d soll wie folgt abgeändert werden: "<u>einen Wesenstest des Hundes durch einen dafür ausgebildeten Tierarzt anzuordnen;</u>"</p> <p>Der Wesenstest eines Hundes sollte nach standardisierten Methoden vorgenommen werden. Solche Standards wurden in der Schweiz aufgestellt und viele Tierärzte darin ausgebildet. Zur Wahrung der Unabhängigkeit in dieser möglichen kritischen Situation ist der Beizug eines nicht regionalen Fachmannes ohnehin von allen Parteien wünschbar. Für Appenzell I.Rh. steht mit Dr. Thomas Christen, Speicher, eine solche Fachperson zur Verfügung. Das Vorgehen nach anerkannten Standards würde im Gegensatz zur Wesensbeurteilung durch selbsternannte Hundezüchter und -kenner auch die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen.</p>	<p>Eine Unterscheidung in leichtere und schwerwiegendere Fälle macht keinen Sinn. Vielmehr hat die zuständige Behörde anhand der Umstände im konkreten Einzelfall die adäquaten Massnahmen im Sinne von Art. 10 (alt Art. 8) anzuordnen.</p> <p>Die Zuständigkeit wird im HuG festgeschrieben (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3).</p> <p>Bis dato sind weder vom Bund noch von irgendwelchen Fachorganisationen entsprechende Kriterien festgelegt worden. Damit ein gestützt auf Abs. 1 gefällter Entscheid vor einer Rechtsmittelinstanz standzuhalten vermag, ist dem Bezirk der Beizug eines Sachverständigen zu empfehlen. Für den Vollzug bzw. die Kontrolle, ob die einschlägigen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung eingehalten sind, ist laut Art. 2 der Verordnung zum Tierschutzgesetz vom 19. November 1984 grundsätzlich das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zuständig.</p> <p>Dem Antrag der Tierärztegesellschaft ist nicht stattzugeben, da es auch Nichttierärzte gibt, die über das notwendige Fachwissen verfügen.</p> <p>Die Forderung, dass der Wesenstest nach standardisierten Methoden vorgenommen werden soll, ist an sich berechtigt. Der Bezirk muss deshalb vom beigezogenen Experten verlangen, dass er derart standardisierte Methoden anwendet.</p>



Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
penzell I.Rh. neu Wohnsitz begründen, haben derartige Verfügungen der zuständigen Behörde bzw. Stelle zu melden.		
<p>Art. 11 (alt Art. 9)</p> <p>Streunende oder herrenlose Hunde</p> <p><sup>1</sup>Die zuständige Behörde bzw. Stelle sorgt auf Kosten des Hundehalters für die Unterbringung, Fütterung und Pflege streunender Hunde.</p> <p><sup>2</sup>Kann der Hundehalter nicht binnen drei Tagen ausfindig gemacht werden, wird der Hund einer geeigneten Person oder Institution zur Betreuung auf deren Kosten übergeben. Für den bisherigen Hundehalter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleibt Art. 722 Abs. 1bis ZGB.</p> <p><sup>3</sup>Verlangt der Hundehalter die Herausgabe des Hundes vor Ablauf der Frist im Sinne von Art. 722 Abs. 1bis ZGB, hat er die aufgelaufenen Kosten für die Unterbringung und Fütterung des Hundes zu übernehmen bzw. jener Person oder Institution zurückzuerstatten, der der Hund im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels übergeben worden ist.</p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Der Abs. 3 soll wie folgt abgeändert werden: "...Institution zurückzuerstatten, <u>welcher</u> der Hund im Sinne..."</p> <p>Sprachliche Verbesserung.</p>	<p>Dem Antrag des KGV wird stattgegeben.</p>
<p>Art. 12 (alt Art. 10)</p> <p>Meldepflicht</p> <p>Wer einen mehr als sechs Monate alten Hund hält, hat diesen anlässlich der nächsten Hundelösung der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p><b>CVP</b></p> <p>Wo kann man den Hund melden? Wird das weiterhin beim Bezirk sein?</p>	<p>Die Zuständigkeit wird im HuG festgeschrieben (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3). Gemäss dem Wortlaut von Art. 12 verbleibt die Meldestelle beim Bezirk.</p>
<p>Art. 13 (alt Art. 11)</p> <p>Tierärztliche Kontrolle</p> <p>Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage erfordert, sind tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den Hundehaltern zu übernehmen.</p>	<p><b>KGV</b></p> <p>Art. 13 (alt Art. 11) soll wie folgt ergänzt werden: "..., sind <u>durch den ...xxx...</u> tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen."</p> <p>Wer hat die Aufgabe und Kompetenz, tierärztliche Kontrollen anzuwenden?</p>	<p>Die Zuständigkeit wird im HuG festgeschrieben (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 3). Laut Art. 13 ist für die Anordnung von tierärztlichen Kontrollen der Kantonstierarzt zuständig.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p>Art. 14 (alt Art. 12)</p> <p>Kennzeichnung</p> <p>Alle Hunde sind unter Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen.</p>	<p><b>Rüte</b></p> <p>Gemäss Bericht der Standeskommission sollen für die Kennzeichnung der Hunde Mikrochips zum Einsatz kommen. Diese Lösung findet der Bezirksrat Rüte unverhältnismässig.</p> <p><b>Tierärztegesellschaft</b></p> <p>Der Art. 14 (alt Art. 12) soll wie folgt ergänzt werden: " Alle Hunde sind unter Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen <u>und in einer zentralen gesamtschweizerischen Datenbank registrieren zu lassen.</u>"</p> <p>Mit der ANIS AG besteht bereits eine funktionierende, hoch effiziente und kostengünstige Datenbank zur Registrierung von Hunden und Katzen. Um das Entstehen von kostspieligen kantonalen Datensammlungen zu verhindern, wünscht die Tierärztegesellschaft dringend die Festlegung einer gesamtschweizerischen Registrierung auf Gesetzesstufe (s. Argumentarium ANIS AG). Nur mit einer gesamtschweizerischen Registrierung können sich fehlbare Hundehalter den evtl. angeordneten Massnahmen nicht durch Kantonswechsel entziehen. In den Kantonen Genf, Waadt, Jura, Wallis und Baselland ist die Registrierung per Mikrochip im Gesetz verankert. Das erübrigt sich für das kantonale Hundegesetz, wenn der Bundesrat den Mikrochip als Registrierung angeordnet hat. Der Kanton Genf beauftragte als Registrierungsstelle die ANIS AG, in den Kantonen Baselland, Jura und Waadt erhielt die ANIS AG das Mandat von den Veterinärämtern.</p>	<p>Aufgrund von Art. 30 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (in der Fassung der Änderung vom 20. Juni 2003, welcher vom Bundesrat im Gegensatz zum übrigen Revisionsteil bis dato noch nicht in Kraft gesetzt worden ist) müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels regelt der Bundesrat die Kennzeichnung; die Kantone sorgen für die Registrierung. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Vorlage betreffend Revision der Tierseuchenverordnung sieht für die Kennzeichnung der Hunde zwei Varianten vor. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass beide Varianten eine Kennzeichnung mittels Mikrochip vorsehen, wobei jedoch bei der Variante 2 im Sinne einer Alternative anstelle der Anbringung eines Mikrochips eine Tätowierung vorgenommen werden kann. Im Weiteren sind bei beiden Varianten die Kennzeichnung und die in deren Rahmen erhobenen Daten einer Datenbank zu melden, die die Kantone entweder selber führen oder eine Institution damit beauftragen können. Die Frage der Datenbank sollte auf Verordnungsstufe geregelt werden, zumal der neue Art. 30 des Tierseuchengesetzes und die dazu gehörende Revision der Tierseuchenverordnung zur Zeit noch nicht in Kraft sind.</p>
<p>Art. 15 (alt Art. 13)</p> <p>Hundesteuer</p> <p><sup>1</sup>Die Steuer beträgt für einen mehr als sechs Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.— und im Maximum Fr. 500.— pro Jahr.</p>	<p><b>Schlatt-Haslen</b></p> <p>Abs. 2 soll neu wie folgt lauten: "Der Steuerertrag ist kostendeckend zu erheben und zweckgebunden zu verwenden."</p>	<p>Da kantonale Stellen (Kantonspolizei und Kantonstierarzt) neben den Bezirken für den Vollzug der Hundegesetzgebung zuständig sind, ist es gerechtfertigt, einen Anteil des Ertrages der Hun-</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p><sup>2</sup>Der Steuerertrag, welcher kostendeckend zu erheben und zweckgebunden zu verwenden ist, fällt nach einem vom Grossen Rat festzulegenden Schlüssel dem Kanton und den Bezirken zu.</p>	<p><b>Oberegg</b></p> <p>In Bezug auf die Hundesteuer geht der Bezirksrat Oberegg davon aus, dass der Minimalansatz durchaus auf Fr. 100.-- festgesetzt werden sollte, sowohl für landwirtschaftliche Hofhunde als auch für übrige Hunde; der Ertrag nach Abs. 2 des genannten Artikels sollte, in Analogie zur grundsätzlichen Zuständigkeit, den Bezirken zufallen.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Der Abs. 2 ist wie folgt abzuändern: "...festzulegenden Schlüssel dem Kanton oder den Bezirken zu."</p> <p>Im Zusammenhang mit der Frage nach Aufgabenteilung und Zuständigkeit ist der Steuerertrag entweder dem Kanton oder den Bezirken zuzuweisen. Eine Vermischung ist zu vermeiden, auch angesichts der verhältnismässig kleinen Summe.</p> <p><b>CVP</b></p> <p>Die CVP ist der Ansicht, dass das Maximum der Steuer auf Fr. 800.-- erhöht werden sollte. Im Gesetz sollte auch erwähnt werden, wie hoch die Steuer für einen zweiten bzw. dritten Hund ist. Vorschlag der CVP: 1,5 mal die Steuer des ersten Hundes.</p> <p><b>Hundesport</b></p> <p>Zwischen Fr. 50.-- und Fr. 500.--? Nach welchen Kriterien wird ein Hundehalter eingestuft? Bissiger Hund löst höhere Kosten aus? Für Fr. 500.--, sofern ein Hundehalter diesen Preis zu zahlen in der Lage ist, ermächtigt dies ihn auch einen gefährlichen Hund zu halten? Dies wäre dann sicher auch ein heftig diskutierter Punkt für die Halter der Blässli. Da diese leider sehr viel Anteil zum Thema "Angst vor bissigen und bellenden Hunden" beitragen, würden hier erhöhte Steuern anfallen und</p>	<p>desteuer dem Kanton zuzuführen.</p> <p>Der Bezirk Oberegg soll diesen Antrag im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Hundegesetzes einbringen lassen. Bezüglich der Aufteilung des Ertrages der Hundesteuer wird auf die obige Antwort verwiesen.</p> <p>Dieser Antrag ist abzulehnen, da der Vollzug des Hundegesetzes sowohl den Bezirken als auch dem Kantonstierarzt und der Kantonspolizei zugeschrieben werden soll.</p> <p>Bezüglich des Antrages der CVP kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Die CVP soll diesen Antrag im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Hundegesetzes einbringen.</p> <p>Gemäss Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Gebührenrahmen in einem Gesetz im formellen Sinne festzulegen. Entgegen der irrigen Auffassung des Hundesportes wird die Hundesteuer auf Verordnungsstufe nicht aufgrund gewisser Eigenschaften der Hunde festgelegt.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
	<p>nicht wie jetzt vergünstigte (Appenzeller Sennenhunde sind, wenn richtig gehalten, eine sehr gelehrige, arbeitsfreudige und liebenswürdige Hunderrasse).</p> <p>Werden ausgebildete Hunde (evtl. Stufe BH1 mit AKZ) von einer Hundesteuer befreit oder zumindest mit einer Vergünstigung belohnt (s. Art. 15)? Die Erziehung könnte sichtlich attraktiver gemacht werden oder wenigstens diejenigen, welche die Hundeerziehung als Verantwortung aus Unwissenheit nicht 100 %ig wahrnehmen, dazu bewegen.</p> <p>Was ist mit kostendeckend gemeint? Wann ist ein Hund kostendeckend versteuert?</p> <p>Zweckgebunden verwendet; die Erfahrung zeigt, dass immer noch ein grosses Manko an Robidogs im Kanton zu verzeichnen ist. Nicht zuletzt können dieselben nicht kostenübergreifend entleert werden, weil sich die Bezirke nicht zu einer Zusammenarbeit entschliessen können (z.B. zwei Bezirke leeren auf der gleichen Fahrstrasse die Robidogs vom Sammelplatz zum Hohen Hirschberg).</p>	<p>Laut Art. 16 (alt Art. 14) wird es Sache des Grossen Rates sein, auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht zu befreien. Im Übrigen ist eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung von ausgebildeten Hunden abzulehnen, da eine solche Vorschrift im Vollzug zu Problemen Anlass geben könnte. Diesfalls müsste definiert und auch verifiziert werden, wann ein Hund als "ausgebildet" gelten würde.</p> <p>"Kostendeckend" bedeutet, dass die öffentliche Hand mit der Hundesteuer keinen Gewinn erzielen darf. Die der Öffentlichkeit durch den Vollzug der Hundegesetzgebung entstehenden Kosten sollten durch die Erträge der Hundesteuer gedeckt werden, weshalb diese anhand dieses Kriteriums festzulegen ist.</p> <p>Vgl. dazu Bemerkungen zum Vorschlag des Bauernverbandes zu Art. 7 (alt Art. 5).</p>
<p>Art. 16 (alt Art. 14)</p> <p>Steuerbefreiung</p> <p>Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien.</p>	<p><b>Oberegg</b></p> <p>Im Rahmen der Möglichkeit zur Befreiung gestützt auf Art. 16 (alt Art. 14) ist wohl an Hundehaltung im öffentlichen Interesse gedacht worden, hingegen vermisst der Bezirksrat Oberegg eine explizite Regelung oder zum Mindesten Erwähnung von anerkannten Hundezüchtereien, die zweifellos ebenfalls von einer anderen Tarifgestaltung, resp. allenfalls Teilbefreiung profitieren sollten.</p>	<p>Auf Gesetzesstufe soll lediglich festgeschrieben werden, dass der Grosse Rat gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien kann. Demgegenüber sollte davon abgesehen werden, Ausnahmen bereits schon im Gesetz zu stipulieren. Im Übrigen sieht Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes für gewerbsmässige Hundezüchtereien eine pauschale Hundesteuer vor.</p>
<p>Art. 17 (alt Art. 15)</p> <p>Haftung und Versicherungspflicht</p> <p><sup>1</sup>Die Haftung für Schäden, die durch Hunde verursacht werden, richtet sich nach den Bestimmungen</p>		

Organisation	Text	Bemerkungen/Standeskommission
<p>des Obligationenrechts.</p> <p><sup>2</sup>Die Hundehalter haben für ihre Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>		
<p>Art 18 (alt Art. 16)</p> <p>Strafbestimmungen</p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.</p>		
<p>Art 19 (alt Art. 17)</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der zuständigen Behörden und Stellen.</p>		
<p>Art 20 (alt Art. 18)</p> <p>Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>		

## **Verordnung zum Hundegesetz (HuV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 13 Abs. 2, Art. 14 und Art. 17 des Hundegesetzes vom ..... (HuG)  
sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **I. Hundesteuer**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Für jeden über sechs Monate alten Hund ist vom Halter eine Hundesteuer von Fr. 80.—, für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 50.— pro Jahr zu entrichten. Ansätze

<sup>2</sup>Beim Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt und im gleichen Bezirk beträgt die Hundesteuer in jedem Fall für jeden weiteren Hund Fr. 160.— pro Jahr.

<sup>3</sup>Für gewerbsmässige Hundezuchten sowie für Tierheime im Sinne der Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen kann vom Bezirksrat eine pauschale Hundesteuer von Fr. 600.— pro Jahr festgelegt werden.

#### Art. 2

Das Abgabejahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Abgabejahr

#### Art. 3

Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane;
- b) Lawinen- und Blindenhunde oder für ähnliche Zwecke geprüfte Hunde;
- c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabejahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;
- d) Hunde, die während des Abgabejahres als Ersatz für eingegangene Hunde angeschafft worden sind;
- e) Hunde, die einer vom Aussterben bedrohten Rasse angehören.

Befreiung von  
der Hundesteuer

## Art. 4

Aufteilung des Steuerertrages

Die Bezirke haben ..... Prozent der Einnahmen aus der jährlichen Hundesteuer dem Kanton sowie für jeden besteuerten Hund Fr. 5.— der kantonalen Tierseuchenkasse abzuliefern.

## II. Übrige Bestimmungen

## Art. 5

Verbot von Hunden in Gastgewerbelokalitäten

Sofern ein Patent- oder Bewilligungsinhaber für seine Gastgewerberäumlichkeiten ein Betretungsverbot für Hunde anordnet, ist dieses Verbot mit einer entsprechenden Beschriftung gut sichtbar anzubringen.

## Art. 6

Vorschriften der Alp- sowie Jagdgesetzgebung

Zusätzlich zu den Vorschriften der Hundegesetzgebung sind von den Hundehaltern insbesondere Art. 5 der Verordnung zum Alpgesetz vom 12. Februar 1996 und Art. 41 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 zu beachten, wonach Hunde während der Alpzeit an der Leine zu führen sind, bzw. Hunde, die unberechtigt dem Wild nachstellen, vom Wildhüter und von diesem Beauftragten erlegt werden dürfen.

## III. Schlussbestimmungen

## Art. 7

Änderung der Gebührenverordnung

Ziff. 2622 "Veterinärwesen" der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 wird um eine neue Alinea mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- Schreibgebühren für die Anordnung von tierärztlichen Kontrollen im Sinne von Art. 11 des Hundegesetzes

20.— bis 100.—

## Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über das Halten von Hunden im Kanton Appenzell I.Rh. vom 19. März 1970 aufgehoben.

## Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



## **Hundegesetz (HuG)**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

### **Titel und Ingress**

Der Wortlaut des Ingresses ist wie folgt zu ergänzen:

"...gestützt auf Art. 30 und 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und ..."

Begründung:

Sofern sich ein kantonales Gesetz auf übergeordnetes Bundesrecht stützt, wird der betreffende Beschluss jeweils im Ingress sowohl im vollen Wortlaut als auch mit der amtlichen Abkürzung aufgeführt. Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 wird amtlich mit "TSG" abgekürzt, weshalb der Ingress in redaktioneller Hinsicht entsprechend zu ergänzen ist.

### **Art. 6 Abs. 3**

Art. 6 Abs. 3 ist um einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Bei Miet- oder Pachtverhältnissen steht das Einwilligungsrecht dem Mieter bzw. dem Pächter zu."

Begründung:

Bei Miet- oder Pachtverhältnissen hat in erster Linie der Mieter oder Pächter als Bewirtschafter ein Interesse daran, dass der gemietete Garten bzw. die gepachtete Wiese nicht durch fremde Hunde beeinträchtigt wird. Dem Mieter bzw. Pächter sollte deshalb bezüglich der Einwilligung das gleiche Recht wie dem Eigentümer zustehen.

### **Art. 10 Abs. 2**

In Art. 10 Abs. 2 erste Zeile ist der Ausdruck "Sie" durch "Er" zu ersetzen.

Begründung:

Die in Art. 10 Abs. 2 aufgeführten Kompetenzen stehen dem Bezirksrat zu, weshalb der Ausdruck "Sie" durch "Er" zu ersetzen ist. Bei dieser Änderung handelt es sich somit lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

**Art. 15 Abs. 1**

In Art. 15 Abs. 1 ist der Ausdruck "...sechs Monate..." durch "...drei Monate..." zu ersetzen.

Begründung:

Laut Art. 12 müssen alle über drei Monate alten Hunde anlässlich der nächsten Hundelösung dem Bezirk gemeldet werden. Da die Steuerpflicht mit der Meldepflicht kongruent sein sollte, ist Art. 15 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass für sämtliche Hunde, die älter als drei Monate sind, die Hundesteuer zu entrichten ist.

**Art. 18**

In Art. 18 ist der Ausdruck "...Haft oder..." ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Gemäss Art. 101 des aktuellen Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) sind Übertretungen die mit Haft oder Busse allein bedrohten Handlungen. Gemäss Art. 2 der Verordnung über das kantonale Übertretungs-Strafrecht vom 24. November 1941 gelten die allgemeinen Bestimmungen des StGB (Art. 1 - Art. 110) auch für die Strafverfolgung im kantonalen Verwaltungsrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist. Aufgrund dieser Vorschrift werden Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungsrecht - von wenigen Ausnahmen bspw. im Steuerrecht abgesehen - als Übertretungen geahndet.

Die Eidgenössischen Räte haben am 13. Dezember 2002 eine Revision des StGB verabschiedet. Die diesbezügliche Referendumsfrist ist am 3. April 2003 unbenützt abgelaufen. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat diese Revision auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzt.

Im revidierten Art. 103 StGB werden die Übertretungen neu definiert. Demnach sind Übertretungen Taten, die mit Busse bedroht sind. Aufgrund dieser Definition werden ab 1. Januar 2006 Übertretungen nur noch mit Busse und nicht mehr wie bisher alternierend mit Haft bedroht. Dabei beträgt laut Art. 106 Abs. 1 neu StGB - sofern nichts anderes bestimmt wird - der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.--.

Da Widerhandlungen gegen die Hundegesetzgebung und gestützt darauf erlassene Verfügungen aufgrund des bisherigen Wortlautes als Übertretungen geahndet werden sollen, muss in Art. 18 der Ausdruck "...Haft oder..." ersatzlos gestrichen werden.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz  
über das bäuerliche Bodenrecht**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3

<sup>1</sup>Die Bodenrechtskommission entscheidet über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 60 Abs 1 lit. e, f und g BGG sowie gemäss Art. 60 Abs 2 lit a BGG.

<sup>2</sup>In allen übrigen Fällen nach Art. 60 BGG entscheidet der Präsident der Bodenrechtskommission.

**II.**

Der bisherige Ausdruck "Grundbuchämter" in der Marginale von Art. 6 wird durch "Schatzungsamt" ersetzt.

In Art. 6 wird der Ausdruck "Die Grundbuchämter haben" durch "Das Schatzungsamt hat" ersetzt.

**III.**

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 9

Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen landwirtschaftliche Ganzjahresbetriebe mit einer Gesamtheit von Grundstücken, Bauten und Anlagen, für deren ortsübliche Bewirtschaftung mindestens 0.5 Standardar-

beitskräfte nötig sind. Für die Berechnung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen des Bundes.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) hat am 26. Juni 1998 und letztmals am 20. Juni 2003 einige Änderungen erfahren.

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt seit dem 24. April 1994 über eine Ergänzungsgesetzgebung (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994). In der Zwischenzeit hat sich unter den einzelnen Gremien eine Praxis herauskristallisiert, die eine Anpassung verlangt. In der abgeschlossenen Revision der Agrargesetzgebung (AP 2007) wurden u.a. einheitliche Berechnungskriterien für die verschiedenen Gesetzgebungen eingeführt. Die damit verbundene Revision des BGBB vom 20. Juni 2003 trägt diesem Umstand Rechnung, welcher eine nötige Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zur Folge hat.

#### **2. Allgemeines**

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, resp. deren Anwendung, wird für die Zukunft der von Streusiedlung geprägten Landschaft des Kantons Appenzell I.Rh. eine bedeutende Rolle spielen. Die politischen Leistungsträger müssen sich der Verantwortung dieser Revision bewusst sein. Insbesondere die Festlegung der Grenze zwischen Grundstücken und Gewerben hat sehr grosse Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

#### **Berechnung nach Standardarbeitskraft**

Im bisherigen Bundesgesetz war die Grenze zwischen landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken mit der Hälfte einer bäuerlichen Familienarbeitskraft definiert. Zusätzlich konnten die Kantone für das Berggebiet diese Grenze den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Diesen Spielraum nutzte die Landsgemeinde aus und definierte eine Grenze von vier Hektaren. Neu muss zwingend auf die so genannten Standardarbeitskräfte (SAK) abgestellt werden.

Das BGGB zieht als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Standardarbeitskräfte den Art. 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91) heran, welcher auf den 1. Januar 2004 einige Änderungen erfahren hat. Der Art. 3 Abs. 1 LBV definiert die Standardarbeitskraft (SAK) als Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitsbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Diese Faktoren sind in Art. 3 Abs. 2 LBV aufgeführt. Der seit 1. Januar 2004 geltende neue Art. 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110) zählt weitere Faktoren und Zuschläge auf, die für die Festlegung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften zu berücksichtigen sind.

In Art. 7 des BGGB wird festgehalten, dass ein Landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen bildet, für welches bei landesüblicher Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte nötig sind.

### **Hochrechnungen auf Stufe Heimwesen mit Hilfe obgenannter Faktoren führen zu folgendem Ergebnis:**

Bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung und der Anwendung von 0.75 Standardarbeitskräften als Grenze zwischen Grundstücken und Gewerben würden vermutlich über drei Viertel der Heimwesen als Grundstücke eingestuft.

Das BGGB stellt es im Art. 5 den Kantonen wie bisher frei, auch Betriebe welche 0.75 Standardarbeitskräfte nicht erreichen, ebenfalls den Bestimmungen des Gewerbebegriffes zu unterstellen. Als Untergrenze sind gemäss Art. 5 BGGB 0.5 Standardarbeitskräfte möglich. Mit dieser Grenze bilden immer noch rund die Hälfte der Heimwesen im Kanton Appenzell I.Rh. Grundstücke im Sinne des BGGB.

### **Gewichtige Änderungen für Ausnahmefälle:**

Im Art. 60 BGGB werden die Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot aufgeführt. Dieser Artikel wurde bereits anlässlich der Revision vom 26. Juni 1998 geändert. Auf den 20. Juni 2003 sind noch weitere Änderungen vorgenommen worden. Nachfolgend die Auflistung (Auszug Art. 60 BGGB, kursiv die Änderungen vom 20. Juni 2003):

#### **Art. 60 Bewilligung von Ausnahmen**

<sup>1</sup> Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:

- a. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einen Teil innerhalb und in einen Teil ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgeteilt wird;
- b. ...

- c. Grundstücke oder Grundstücksteile eines landwirtschaftlichen Gewerbes mit oder ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen getauscht werden, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind;
- d. der abzutrennende Teil der einmaligen Arrondierung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstücks ausserhalb der Bauzone dient. Das nichtlandwirtschaftliche Grundstück darf dadurch höchstens um 1000 m<sup>2</sup> vergrössert werden.
- e. ein landwirtschaftliches Gebäude mit notwendigem Umschwung, das zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks nicht mehr benötigt wird, zwecks zonenkonformer Verwendung an den Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks übertragen werden soll und dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann, die nach Artikel 16a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 bewilligt werden müsste.
- f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht zugunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes errichtet werden soll;
- g. die finanzielle Existenz der bäuerlichen Familie stark gefährdet ist und durch die Veräusserung von Grundstücken oder Grundstücksteilen eine drohende Zwangsverwertung abgewendet werden kann; oder
- h. eine öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllt werden soll.
- i. *die Abtrennung erfolgt, um ein dem gemeinschaftlichen Betrieb dienendes Ökonomiegebäude oder eine entsprechende Anlage zu errichten*

<sup>2</sup> Die Behörde bewilligt ferner eine Ausnahme vom Realteilungsverbot, wenn:

- a. die Realteilung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern;
- b. keine vorkaufs- oder zuweisungsberechtigte Person innerhalb der Verwandtschaft das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, oder keine andere Person, die in der Erbteilung die Zuweisung verlangen könnte (Art. 11 Abs. 2), das Gewerbe zur Verpachtung als Ganzes übernehmen will; und
- c. der Ehegatte, der das Gewerbe zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet hat, der Realteilung zustimmt.

Gemäss geltendem Recht war die Bodenrechtskommission zuständig für die Ausnahmeregelungen gemäss Art. 60 Abs 1 lit. b BGGB. Die restlichen Fälle oblagen gemäss geltendem Recht dem Präsidenten der Bodenrechtskommission. die lit. b ist nun gestrichen worden und es stellt sich die Frage, welche Ausnahmen die Bodenrechtskommission vornehmen und welche im Kompetenzbereich des Präsidenten liegen sollen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, Ausnahmen nach Art. 60 Abs 1 lit. e, f und g sowie Ausnahmen nach Art. 60 Abs 2 lit. a BGGB der Bodenrechtskommission zu unterstellen und die übrigen Fälle als Präsidialentscheide zu belassen.

Ebenso hat die Praxis ergeben, dass das kantonale Schatzungsamt geeigneter ist als das Grundbuchamt, die Verkaufsstatistik zu führen. Eine entsprechende Änderung ist vorgesehen.

### **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **Art. 3**

Der bisherige Art. 60 lit. b BGG wurde gemäss Vorschlag des Parlamentes am 20. Juni 2003 gestrichen. In der Praxis wurden aber bereits bis anhin auch weitere Fälle der Bodenrechtskommission unterbreitet. Deshalb schlägt die Standeskommission vor, gemäss gängiger Praxis Ausnahmen gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. e, f und g BGG sowie Entscheide gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. a BGG der Bodenrechtskommission zu unterstellen.

Die restlichen Fälle liegen wie bis anhin in der Kompetenz des Präsidenten der Bodenrechtskommission.

#### **Art. 6**

Bereits jetzt wird die Verkaufsstatistik vom Schätzungsamt erstellt. Diese Praxis soll im Gesetz verankert werden.

#### **Art. 9**

Bereits einleitend wurde erläutert, dass die bisherige Grenze zwischen Gewerbe und Grundstücken nicht mehr in Hektaren angegeben werden darf. Die Änderung des BGG sieht vor, dass eine Mindestgrenze von 0.75 Standardarbeitskräften erreicht werden muss, um als Gewerbe zu gelten. Bei der Berechnung soll auf die landesübliche Bewirtschaftung abgestellt werden. Dies hätte zur Folge, dass ein Betrieb mit 9 ha, 10 Kühen mit dazugehörigem Aufzuchtvieh die 0.75 Standardarbeitskräfte nicht erreichen und demzufolge als Grundstück gelten würde.

Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass der Spielraum bei einer Grenze von 0.75 Standardarbeitskräften zu hoch wäre. Sie möchte daher von der Möglichkeit nach Art. 5 BGG Gebrauch machen, die Grenze auf 0.5 Standardarbeitskräfte herunterzusetzen und im kantonalen Einführungsgesetz zu verankern.

#### **Inkrafttreten**

Das bisherige Einführungsgesetz musste durch den Bund genehmigt werden. Gemäss Art. 90 Abs 2 BGG ist neu lediglich noch eine Kenntnisnahme des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes nötig. Es wird daher beantragt, den Änderungsbeschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten zu lassen.



#### 4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den **Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht** einzutreten und diese der Landgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Juli 2004

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Korrektio  
der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Für die Korrektio der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad, Abschnitt Sonne-Weissbad, wird gemäss den Projektunterlagen vom Juni 2004 ein Kredit von Fr. 2'800'000.— gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

---

**1. Ausgangslage**

Die wichtige Durchgangsstrasse Appenzell-Weissbad-Wasserauen weist zwischen Steinegg und Weissbad lediglich eine Strassenbreite von 5.40 m bis 5.90 m auf. Ein Fussgänger- und Radfahrerschutz fehlt auf dem rund 1.2 km langen Strassenabschnitt fast vollständig. Daneben ist insbesondere im Bereich Wafflen allgemein die Verkehrssicherheit unbefriedigend. Angesichts der langen Gebrauchsdauer dieser Strasse und infolge ständig zunehmender Verkehrsbelastungen sind grosse Abnützungs- und Alterungsprozesse feststellbar.

Es besteht somit vor allem das Bedürfnis, die Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, Fussgänger und Radfahrer, zu verbessern. Damit geeignete Fussgänger- und Radfahreranlagen erstellt werden können, sind umfangreiche Korrektions- und Sanierungsmassnahmen unumgänglich.

**2. Lösungssuche / Variantenentscheid**

Bereits im Jahre 2001 befasste sich die Standeskommission mit der vom Bau- und Umweltdepartement vorgelegten Machbarkeitsstudie für drei Varianten einer Korrektion der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad und deren Ausbau mit Geh-/Radweg. Aufgrund dieser Machbarkeitsstudie, der Stellungnahmen der Bezirke Rüte und Schwende, der Appenzeller Bahnen und der die verwaltungsinternen Vernehmlassung wurde in der Folge die favorisierte Variante weiter bearbeitet.

Nach Prüfung verschiedener Vorprojekt-Varianten - mit Kosten zwischen Fr. 4.95 Mio. und Fr. 5.45 Mio. - beauftragte die Standeskommission aus finanziellen Überlegungen das Bau- und Umweltdepartement Varianten für die Realisierung eines Fahr- und Gehweges ab der Felsenegg bis Weissbad entlang der Sitter zu prüfen und der Standeskommission einen Projektvorschlag zu unterbreiten. Andererseits erschien es der Standeskommission zweckmässig, bei der Liegenschaft Blumenau, Abschnitt Kapelle Steinegg-Felsenegg, die Erstellung eines Geh-/Radweges mit einem separaten Projekt voranzutreiben und gewährte mit Entscheid vom 9. September 2003 den dazu notwendigen Kredit von Fr. 180'000.--.

In der Folge wurde nach weiteren einfacheren Lösungen mit deutlich tieferen Kosten gesucht. Neben Sparversionen und Etappierungsvorschlägen ist auch eine "Minimalvariante", welche lediglich die Erstellung eines Gehweges entlang der Staatsstrasse vorgesehen hätte, geprüft und in einem detaillierten Vergleich den anderen Varianten gegenübergestellt worden. Dabei vermochte insbesondere die Minimalvariante verkehrssicherheitsmässig und wegen ungenügenden Platzverhältnissen im Bereich Wafeln nicht zu überzeugen.

Nach eingehender Prüfung der Ergebnisse dieses Variantenvergleiches hat die Stadeskommission den Beschluss gefasst, die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad unter dem Arbeitstitel "verkürzte Sparversion" mit Gesamtkosten von ca. Fr. 2.9 Mio. weiterbearbeiten zu lassen.

### **3. Projektumfang**

Das aktuelle Projekt "Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad, Abschnitt Sonne-Weissbad", behebt die wesentlichsten Mängel, welche dieses Strassenstück heute aufweist. Alle noch vertretbaren Einsparungsmöglichkeiten werden dabei berücksichtigt. Das Hauptziel dieses Projektes ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die "schwachen" Verkehrsteilnehmer. Dazu ist die Erstellung eines durchgehenden Geh-/Radweges vorgesehen. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse beim Wafelhüsli muss das Trasse der Appenzeller Bahnen und die Strasse bergwärts verschoben werden. Dies ermöglicht gleichzeitig die langfristige und zufriedenstellende Sanierung des verkehrssicherheitsmässig heikelsten Abschnittes (Wafeln). Dort, wo ein geringerer Handlungsbedarf besteht, im Abschnitt Felsenegg-Sonne und im Abschnitt Langheimat-Weissbad, soll vorerst lediglich ein Geh-/Radweg realisiert werden; die Strassensanierung oder allfällige später notwendige Ausbauten hingegen werden in diesen Bereichen zurückgestellt.

Das vorliegende Projekt Sonne-Weissbad weist eine Ausbaulänge von total 780 m aus, wovon im Bereich Wafeln die Strasse auf einer Länge von ca. 310 m vollständig neu erstellt wird.

### **4. Projektbeschreibung**

#### **4.1. Bereich Wafeln**

Nebst dem vorerwähnten Vollausbau der Strasse mit einer Normalbreite von 6.00 m in den Geraden sind insbesondere folgende Projektelemente bzw. Einzelobjekte erwähnenswert:

- Neubau Strassen- und Bahnbrücke
- Abbruch des Hauses auf der Parz. Nr. 201 (J. Dörig)

- Sicherung Bahnübergang mit Blinklichtanlage
- Verbesserte Hochwassersicherheit Ibach durch Profilerweiterung
- Allgemeine Verbesserungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Lärm im Bereich Wafeln infolge Verschiebung von Bahntrasse und Strasse, übersichtlichere Einmündungen, verbesserte Kuppengestaltung

#### 4.2. Abschnitt Wafeln-Weissbad (Länge ca. 320 m)

In diesem Bereich wird, ohne Rücksichtnahme auf ein späteres Gesamtstrassenprojekt, nur ein separater Geh-/Radweg realisiert. Der Strassenbau bleibt in diesem Abschnitt pendent. Abgetrennt durch einen 0.90 m breiten Grünstreifen wird entlang der bestehenden Strasse ein Weg vom 2.40 m Breite erstellt.

#### 4.3. Ibach

Die Querung des Ibaches ist sowohl bezüglich Strasse als auch bezüglich Bahn einen zentralen, projektbestimmenden Punkt. Die heute ungenügende Hochwassersicherheit erfordert die Erhöhung der Abflusskapazität des Gerinnes. Im Bereich der beiden neuen Brücken soll die Abflusskapazität um ca. 50 % erhöht werden. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das Bahn- und das Strassentrassee etwas angehoben und die Spannweite der neuen Brücken vergrössert wird. Weiter wird die Bachsohle um einige Dezimeter abgesenkt.

#### 4.4. Geh- und Radweg

Die heute nicht vorhandenen Fussgänger- und Radfahreranlagen zwischen Steinegg und Weissbad sind ein wichtiger Beweggrund für dieses Projekt. Diesbezüglich werden daher keine wesentlichen Projektabstriche in Erwägung gezogen. Zusammen mit den bereits bestehenden Gehwegen, Teilabschnitt Felsenegg bis Sonne sowie mit dem bereits genehmigten Teilabschnitt bei der Blumenau, stellt das vorliegende Projekt die durchgehende Verbindung zwischen Steinegg und Weissbad sicher.

Als Wegbreite ist 2.40 m vorgesehen, von der Fahrbahn abgetrennt durch einen Grünstreifen von 0.90 m. Lediglich im Bereich Wafelhüsli wird aus Kostengründen auf eine minimal vertretbare Breite von 1.80 m reduziert. Die relativ grosszügige Breite von 2.40 m berücksichtigt, dass dieser Weg, mit der Zusatzbezeichnung "Radfahren gestattet", auch weiteren Verkehrsteilnehmern (z.B. Inline-Skater, Skateboarder) dienen wird. Diese Signalisation erlaubt den schnelleren Radfahrern weiterhin die Benützung der Strasse, was die Konfliktsituation für Fussgänger und langsamere Radfahrer entschärft.

#### 4.5. Bahnverlegung

Entscheidend für die Festlegung der Achsen von Strasse und Bahn ist die Engstelle beim Waflenhüsli. Infolge des Platzbedarfes für den Geh-/Radweg (Breite mind. 1.80 m) muss das Bahntrasse bergwärts verschoben werden. Die resultierende Verlegungs-länge beträgt ca. 190 m, die max. Steigung der Bahn in diesem Bereich 3.8 %. Die heutige Stützmauer in der Liegenschaft Ibach wird nicht mehr erstellt, sondern durch einen Böschungsabtrag ersetzt. Dadurch kann die Übersicht insbesondere im Bereich des Bahnübergangs markant verbessert werden. In den Projektkosten sind die Aufwendungen für die Sicherung des Bahnüberganges mit Blinklichtern enthalten.

#### 5. Landerwerb

Bedingt durch die Erstellung des Geh-/Radweges sind Landerwerbe in der Grössenordnung von 2'950 m<sup>2</sup> Boden unumgänglich. Hiefür sind im Kostenvoranschlag Fr. 50'000.-- vorgesehen. Im Kapitel Landerwerbsnebenkosten sind total Fr. 380'000.- budgetiert. Davon sind Fr. 300'000.-- für die Abgeltung für das zu entfernende Wohnhaus auf der Parz. Nr. 201 vorgesehen.

#### 6. Kosten

Der detaillierte Kostenvoranschlag (Preisbasis Juni 2004) mit dem Gesamtbetrag von Fr. 2.8 Mio. weist eine Genauigkeit von +/- 10 % auf. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

<b>I. Landerwerb, inkl. Landerwerbsnebenkosten,</b>	
Vermarktung und Vermessung	Fr. 465'000.--
<b>II. Bauarbeiten</b>	
a) Strassenbau	Fr. 1'130'000.--
b) Betonarbeiten	Fr. 210'000.--
c) Bahnbauarbeiten	Fr. 620'000.--
d) Baunebenarbeiten	Fr. 122'000.--
<b>III. Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung</b>	Fr. 176'000.--
<b>IV. Diverses und Unvorhergesehenes</b>	Fr. <u>77'000.--</u>
<b>Total</b>	<b>Fr. <u>2'800'000.--</u></b>

An den Aufwendungen für die Bahnbauarbeiten werden sich die Appenzeller Bahnen im Rahmen des Anlagemehrwertes mit einem Beitrag zu beteiligen haben. Dieser Kostenanteil

kann mit den Appenzeller Bahnen erst nach Vorliegen einer detaillierten Kostenausscheidung, im Anschluss an eine bereinigte Planauflage, definitiv ausgehandelt werden.

## **7. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Baukredits für die Korrektion der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2004

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Korrektur  
der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

vom

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Die Pförtneranlage eingangs Weissbad sei mit baulichen und verkehrstechnischen Massnahmen so zu erstellen, dass die grösstmögliche Verkehrssicherheit erreicht wird.

**Begründung:**

Einseitige, im Gegenverkehr betriebene Radwege führen bei Einmündungen zu Konflikten. Die Führung des Radverkehrs muss deshalb gut geleitet werden, eindeutig erkennbar sein und der motorisierte Verkehr entsprechend abgebremst werden. Die Vortrittsverhältnisse zwischen Radfahrern und den anderen Verkehrsteilnehmern müssen rasch erfassbar und eindeutig nachvollziehbar sein (Schüler, Familien mit Kindern auf Velos!). Mit den entsprechend baulichen, markierungs- und signalisationstechnischen Massnahmen muss von Anbeginn weg ein Höchstmass an Verkehrssicherheit und Attraktivität geboten werden, damit die Ziele (Sicherheit mit Separierung des Rad-/Inlinerverkehrs) erreicht werden kann. Gleichzeitig soll mit einer Torwirkung auch der Beginn des Dorfes Weissbad baulich abgegrenzt werden. Die gesamte Pförtneranlage mit den Einmündungs- und Querungsbereichen soll folglich definitiv erstellt werden und darf keinen provisorischen Eindruck hinterlassen. Insbesondere ist es auch wichtig, dass von Anfang an über den entsprechend grösseren Landerwerb verhandelt wird.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

### **Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision**

- **des Landsgemeindebeschlusses über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung**
- **des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)**
- **des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG)**
- **des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SozG)**
- **des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)**
- **des Gesetzes betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**
- **des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton**
- **des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**
- **des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**
- **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**
- **des Alpgesetzes**
- **des Gesetzes über die Flurgenossenschaften**
- **des kantonalen Waldgesetzes (EG WaG)**

**(formelle Bereinigung)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Notwendigkeit und das Wesen der im Jahre 2002 aufgenommenen formellen Bereinigung der kantonalen Gesetzessammlung ist im Rahmen der Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze des Bandes I im Landsgemeinde-Mandat 2003 ausführlich dargelegt worden. Nachdem die Landsgemeinde vom 27. April 2003 der formellen Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze des Bandes I zugestimmt hatte, wurde die formelle Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze der Bände IIa und III von der Landsgemeinde vom 25. April 2004 mit grossem Mehr gutgeheissen.

In diesem Jahr steht die Bereinigung der entsprechenden Erlasse im Band IV an. In Anlehnung an das Vorgehen bei der Bereinigung der Bände I, IIa und III soll auch die Bereinigung der im Band IV vorhandenen Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze gesamthaft vorgestellt werden. Die erwähnten Änderungen werden deshalb in ein und derselben Botschaft aufgeführt. Demgegenüber wird wie bei den vorangegangenen Bänden, über jeden Beschluss einzeln abgestimmt.

## **2. Bemerkungen zu den Landsgemeindebeschlüssen**

### **2.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung**

#### **I.**

Im Ingress wird eine Präzisierung in Bezug auf die bundesrechtlichen und kantonalen Rechtsgrundlagen, auf welche sich der Beschluss abstützt, vorgenommen.

#### **II.**

Der bisherige Abs. 2 von Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses ist vollzogen und kann damit ersatzlos gestrichen werden. Da die Ziff. II. damit nur noch über einen Absatz verfügt, ist die bisherige Absatzzahl 1 wegzulassen.

### **2.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)**

#### **I.**

Die Abkürzung des Titels des Gesetzes erfährt eine formelle Anpassung.

Im Ingress erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf die beiden Bundesgesetze, auf welche sich das Gesetz abstützt.

#### **II.**

Bei der Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 handelt es sich um eine Standardformulierung. Sie bezweckt, dass in den weiteren Bestimmungen desselben Erlasses nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung verwendet werden muss. Der Abs. 2 dieser Bestimmung wird redaktionell angepasst.

**III.**

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung liegt beim kantonalen Arbeitsamt. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und deren Aufgaben ergeben sich bereits aus dem Bundesrecht und sind daher im kantonalen Gesetz nicht mehr zu wiederholen. Die Marginalie ist entsprechend anzupassen.

**IV.**

Die Aufgaben des kantonalen Arbeitsamtes sind im bereinigten Art. 3 geregelt, so dass der bisherige Art. 4 ersatzlos gestrichen werden kann.

**V.**

Die bisherigen Titel der Kapitel II. und III. werden im neuen Titel II. zusammengefasst. Die beiden Untertitel im bisherigen Abschnitt II. sind nicht erforderlich und werden daher weglassen.

**VI.**

Sowohl in der Marginalie als auch im Gesetzestext werden redaktionelle Präzisierungen vorgenommen.

**VII.**

Die bisherige Marginalie wird präzisiert.

**VIII.**

Vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

**IX.**

Vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

**X.**

Vgl. Bemerkung zu Ziff. V.

**XI.**

Da mit dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Regelung des Beschwerdeverfahrens im vorliegenden Gesetz aufgehoben worden ist, enthält dieser Abschnitt lediglich noch Strafbestimmungen. Der Titel dieses Kapitels ist demnach zu bereinigen.

**XII.**

Der Art. 13 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen angepasst.

**XIII.**

Diese Bestimmung ist vollzogen und kann daher gestrichen werden.

**XIV.**

Der Genehmigungsvermerk wird präzisiert und das fehlende Datum nachgetragen.

**2.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG)****I.**

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung vorgenommen.

**II.**

Die neue Fussnote zu Ziff. 1 entspricht der Standardformulierung, in gesetzlichen Erlassen.

Die Ziff. 1 von Art. 2 erfährt eine redaktionelle Ergänzung, welche die im Wortlaut enthaltene gesetzliche Verweisung verdeutlicht.

In Ziff. 4 erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf das erwähnte Bundesgesetz.

**III.**

Die Ergänzungen bezwecken eine Präzisierung der in diesem Artikel genannten gesetzlichen Verweisungen.

**IV.**

Die Anpassungen in den Abs. 1 und 2 von Art. 4 bezwecken eine einheitliche Schreibweise von Zahlen in Gesetzestexten.

Eine sprachliche Korrektur dient der Verständlichkeit der Bestimmung von Art. 4 Abs. 4.

**V.**

Die Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 präzisiert die im Wortlaut enthaltene Gesetzesverweisung.

**VI.**

Da das Kapitel IV. nur noch eine Strafbestimmung beinhaltet, erfährt der Titel eine sprachliche Anpassung.

**VII.**

Da das Beschwerderecht im Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 abschliessend geregelt ist, ist der Art. 12 ersatzlos zu streichen.

**VIII.**

Der Art. 14 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängige Formulierung angepasst.

**IX.**

Der erste Satzteil von Art. 15 wird ebenfalls an die Standardformulierungen in gesetzlichen Erlassen angepasst. Der zweite Teilsatz ist vollzogen und kann gestrichen werden.

**2.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SozG)**

**I.**

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung vorgenommen.

**II.**

In Art. 1 sind redaktionelle Anpassungen an die Regeln der Rechtschreibung vorgenommen worden.

**III.**

Das genannte Bundesgesetz wird mit der offiziellen Kurzbezeichnung ergänzt.

**IV.**

Die Ergänzung in Art. 7 bezweckt eine Präzisierung der genannten gesetzlichen Verweisung.

**V.**

Bei Art. 15 Abs. 1 wird das Bundesgesetz mit dem Erlassdatum und der offiziellen Abkürzung ergänzt.

**VI.**

Die Anpassung in Art. 19 Abs. 1 bezweckt eine einheitliche Schreibweise von Zahlen in Gesetzestexten.

**VII.**

In Art. 21 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie in der Strafprozessordnung.

**VIII.**

Da der offizielle Titel des Bundesgesetzes mit der amtlichen Abkürzung bereits im bereinigten Art. 15 Abs. 1 aufgeführt wird, ist die Verwendung der Abkürzung in Art. 24 zureichend.

**IX.**

In Art. 28 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den veränderten Titel der eidgenössischen Verordnung.

**X.**

Der bisherige zweite Satz von Art. 30 ist vollzogen und kann daher gestrichen werden. Die Marginalie erfährt eine entsprechende Anpassung.

**2.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)****I.**

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung vorgenommen.

**II.**

Die vorgeschlagene Revision stellt eine redaktionelle Änderung dar.

### III.

Es erfolgt eine redaktionelle Präzisierung, indem der offizielle Wortlaut des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung aufgenommen wird und die Heimaufsicht, welche nicht näher präzisiert wird, an erster Stelle aufgeführt wird.

### IV.

Diese Änderung ist redaktioneller Natur. Der zweite Satz von Art. 13 erhält dadurch eine etwas offenere Fassung.

## **2.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**

### I.

Der Titel erfährt eine redaktionelle Änderung.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

### II.

Der Art. 2 erfährt eine redaktionelle Anpassung, welche die im bestehenden Wortlaut enthaltene gesetzliche Verweisung verdeutlicht.

### III.

Der bisherige Art. 4 Abs. 2 ist vollzogen und kann deshalb gestrichen werden. Der bisherige Abs. 3 (neu Abs. 2) wird redaktionell präzisiert.

### IV.

Der Abs. 5 von Art. 5 wird zur Verdeutlichung der genannten gesetzlichen Bestimmung ergänzt und redaktionell an die in der Gesetzgebung üblichen Formulierungen angepasst.

## **2.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton**

### I.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung vorgenommen.

**II.**

Die Abs. 1 und 2 von Art. 2 werden ergänzt, um die darin enthaltenen gesetzlichen Verweisungen zu präzisieren.

**III.**

Neben der Präzisierung der in der Bestimmung enthaltenen Gesetzesverweisung erfährt der Art. 3 eine redaktionelle Änderung, welche ebenfalls der Klarheit dient.

**IV.**

Die Änderung in Art. 4 stellt eine Anpassung an die in Erlassen übliche Terminologie dar.

**2.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)****I.**

Der Ingress erfährt aufgrund der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) redaktionelle Anpassungen. Gemäss Art. 105 BV ist die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser Sache des Bundes. Damit stützt sich das Gastgewerbegesetz bundesrechtlich nur noch auf das eidgenössische Alkoholgesetz ab.

**II.**

Die in Art. 2 enthaltene Liste der zuständigen Organe wird mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ergänzt, welches gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GaG vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Entzug des Patentbesitzes anordnen kann. Im Übrigen erfährt der letzte Teilsatz von Art. 2 eine geringfügige redaktionelle Korrektur.

**III.**

Die nicht notwendigen Ausdrücke in der Marginalie zu Art. 3 werden gestrichen.

**IV.**

Im Einleitungssatz von Art. 4 wird im Sinne der besseren Verständlichkeit des Gesetzes in Erinnerung gerufen, dass die in Art. 4 aufgezählten Betriebe die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes beachten müssen, auch wenn sie dem Gastgewerbegesetz nicht unterstellt sind.



Die redaktionellen Anpassungen in den lit. f und g tragen der in Gesetzestexten üblichen Schreibweise von Zahlen Rechnung.

## V.

In Anlehnung an den Titel des Gesetzes erfährt die Marginalie bei Art. 5 eine redaktionelle Neuformulierung.

Der Art. 5 erfährt eine Anpassung an die neue BV und das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG). Während die einschlägigen Vorschriften des bisherigen GaG auf Art. 32quater Abs. 1 und 2 sowie Art. 32bis Abs. 1 aBV und der gestützt darauf erlassenen einschlägigen Bundesgesetzgebung beruhen, sind im Rahmen der Revision der BV die erwähnten Bestimmungen der aBV aufgehoben und durch Art. 105 BV ersetzt worden, welcher die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser als Sache des Bundes erklärt. Mit Art. 105 BV ist im Gegensatz zur früheren Regelung das Alkoholmonopol des Bundes auf die gebrannten Wasser reduziert worden. Damit fällt eine allfällige Gesetzgebung über den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken (mit Ausnahme der Kontrolle des Handels mit Wein) ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone. Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 AlkG ist für den Grosshandel mit gebrannten Wassern eine Bewilligung der Eidg. Alkoholverwaltung erforderlich. Demgegenüber braucht es nach Art. 41a Abs. 1 AlkG für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons nur eine Bewilligung einer kantonalen Behörde. Der Ausschank von gebrannten Wassern in Gastwirtschaftsbetrieben gilt gestützt auf Art. 39 Abs. 4 AlkG als Kleinhandel.

Der neue Wortlaut von Art. 5 lehnt sich an die im Art. 39 Abs. 1 AlkG enthaltene Definition für den Handel mit gebrannten Wassern an, wobei der Art. 5 für alle alkoholischen Getränke gilt.

## VI.

Die Zulassung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist im Bundesrecht (Art. 41a Abs. 3 AlkG) abschliessend geregelt. Auf entsprechende Regelungen im kantonalen Recht kann daher verzichtet werden.

## VII.

Bei den Begriffen "Patente" und "Bewilligungen" handelt es sich um definierte Rechtsbegriffe. Es muss daher in Art. 8 Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt werden, dass es sich bei diesen beiden Begriffen um so genannte Polizeierlaubnisse handelt.

**VIII.**

Im bisherigen Art. 14 Abs. 1 lit. c und e wird die Schreibweise von Zahlen in Gesetzestexten an die gängige Praxis angepasst.

Da der bisherige Abs. 2 von Art. 14 ergänzende Vorschriften für die im Abs. 1 dieser Bestimmung aufgeführten Bewilligungen enthält, soll der Art. 14 nicht über zwei Absätze verfügen.

**IX.**

In Art. 20 Abs. 1 wird die Schreibweise von Zahlen redaktionell an die gängige Praxis angepasst.

**X.**

Die Anpassung in Art. 21 Abs. 2 dient der Präzisierung der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung.

**XI.**

Die redaktionelle Änderung von Art. 31 Abs. 2 erfolgt aufgrund der geänderten Terminologie des betreffenden Departementes.

**XII.**

Der Ausdruck "auf dem Ordnungswege" in Art. 36 Abs. 2 ist unnötig und kann gestrichen werden.

**XIII.**

Die Anpassung in Art. 39 Abs. 1 berücksichtigt die durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 in den Art. 296 ff. ZGB vorgenommene Änderung der Terminologie.

Für die Änderung im bisherigen Abs. 3 von Art. 39 wird auf die Bemerkung zu Ziff. XII. verwiesen.

**XIV.**

Die Ergänzung von Art. 40 Abs. 2 dient der Präzisierung der im Wortlaut genannten gesetzlichen Bestimmung.

**XV.**

Vgl. Bemerkung zu Ziff. XII.

**XVI.**

Dem zu streichenden Ausdruck "diesbezüglich" in Art. 44 Abs. 2 kommt keine eigene Bedeutung zu. Dieser ist daher zu streichen.

**XVII.**

Die redaktionelle Anpassung in Art. 45 Abs. 3 dient ebenfalls dem unter Ziff. XIV. genannten Zweck.

**XVIII.**

Für die Änderung von Art. 46 Abs. 6 wird auf die Bemerkung zu Ziff. XII. verwiesen.

**XIX.**

Wie bereits bei Ziff. V. ausgeführt, beruhen die bisherigen Vorschriften des GaG auf Art. 32bis Abs. 1 und Art. 32quater Abs. 1 und 2 aBV und der gestützt darauf erlassenen einschlägigen Bundesgesetzgebung. Die geltenden Bestimmungen des GaG bezüglich Ausschank und Handel von alkoholischen (gebrannten und nicht gebrannten) Getränken entsprechen nicht mehr der aktuellen Konzeption des Bundesrechts. Mit der neuen Bundesverfassung wurden die dem GaG zugrunde liegenden Bestimmungen der aBV durch Art. 105 BV ersetzt, welcher das Alkoholmonopol des Bundes auf die gebrannten alkoholischen Getränke reduziert. Demgegenüber liegt der Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken (mit Ausnahme der Kontrolle des Handels mit Wein) ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone.

Für den Handel mit alkoholischen Getränken werden aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen vom Bund nur noch zwei Patente abgegeben, nämlich Kategorie A für den Kleinhandel von nicht gebrannten alkoholischen Getränken in Mengen von weniger als 10 Litern und Kategorie B für den Kleinhandel von gebrannten Wassern im Sinne der Bundesgesetzgebung.

**XX.**

Da aufgrund des formell bereinigten Art. 47 für den Handel mit alkoholischen Getränken nur noch für zwei Kategorien Patente erteilt werden, ist auch der Wortlaut von Art. 49 redaktionell anzupassen.

**XXI.**

In Art. 50 Abs. 1 erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen an die geänderte Verfassungsbestimmung und Bundesgesetzgebung im Alkoholbereich. Da es in dieser Bestimmung um den Handel von gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken geht und laut Art. 39 Abs. 4 AlkG auch der Ausschank von gebrannten Wassern in Gastwirtschaftsbetrieben als Kleinhandel gilt, ist der Gastgewerbebetrieb als weiteres Verkaufslokal im Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 aufzuführen.

In Art. 50 Abs. 2 wird ein Schreibfehler redaktionell korrigiert.

**XXII.**

Aufgrund der durch das Bundesrecht erfolgten Änderungen bei den Patenten kann auch in Art. 53 Abs. 2 nur noch von Patenten gemäss Art. 49 GaG die Rede sein. Nach dem Wegfall des Patentes C ist durch redaktionelle Anpassung des Abs. 2 der Gebührenrahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- in den Wortlaut der Bestimmung einzufügen.

**XXIII.**

Das früher in Art. 58 enthaltene Beschwerde - bzw. Rekursrecht ist im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 abschliessend geregelt. Daher ist auch der Titel anzupassen.

**XXIV.**

In Art. 57 erfolgt eine Anpassung an die durch eine Revision der Strafprozessordnung geänderte Bezeichnung.

**XXV.**

Durch die in der nachstehenden Ziff. XXVI. vorzunehmende Streichung der Übergangsbestimmung erfährt der Titel des Kapitels VI. eine entsprechende redaktionelle Änderung.

**XXVI.**

Die Übergangsbestimmungen im zweiten Satz von Art. 60 sind vollzogen und können ersatzlos gestrichen werden.

## **2.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**

### **I.**

Der Ingress wird der üblichen Schreibweise angepasst. Zudem wird als zusätzliche Rechtsgrundlage das eidgenössische Tierschutzgesetz eingefügt.

### **II.**

Der bisherigen lit. a von Art. 1 kommt keine eigenständige Bedeutung zu, da sich die darin enthaltene Regelung bereits aus dem Ingress des Gesetzes ergibt und nicht wiederholt werden muss. Damit kann die bisherige lit. a ersatzlos gestrichen werden, so dass die nachfolgenden bisherigen lit. b - e neu zu lit. a - d nachrücken. Da die bisherige lit. d (neu lit. c) zwei unterschiedliche Zwecke nennt, wird mittels einer redaktionellen Änderung der zweite Zweck als eigene neue lit. e angeführt.

### **III.**

Im bisherigen Art. 2 Abs. 1 wird durch eine redaktionelle Anpassung die darin enthaltene gesetzliche Verweisung verdeutlicht.

Der bisherige Art. 2 Abs. 2 ist nicht notwendig und wird daher ersatzlos gestrichen.

### **IV.**

Der bisherige Art. 4 Abs. 1 wird redaktionell in zwei Absätze aufgeteilt. Die bisherige lit. b ist bereits in der lit. a mitenthalten und kann daher gestrichen werden. Damit rücken die nachfolgenden Litera jeweils eine Stufe nach.

### **V.**

In Art. 5 werden die Marginalie und der Einleitungssatz redaktionell an die geltende Departementsbezeichnung angepasst. Die eingefügte Klammerbemerkung entspricht den in Gesetzestexten gängigen Formulierungen, damit in den weiteren Bestimmungen dieses Erlasses nicht mehr die vollständige Bezeichnung verwendet werden muss.

### **VI.**

Die bisherigen Kapitel III. und IV. werden unter dem bisherigen Titel des Abschnittes IV. in einem Abschnitt zusammengefasst.

**VII.**

Die im bisherigen Art. 8 enthaltenen Bestimmungen über das Pachtrecht sind im Bundesrecht abschliessend enthalten. Der Art. 8 kann somit ersatzlos gestrichen werden.

**VIII.**

Es wird auf die Bemerkungen zu Ziff. VI. verwiesen.

**IX.**

In Art. 9 wird mit redaktionellen Anpassungen an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen die Lesbarkeit dieser Bestimmung verbessert.

**X.**

Der Art. 13 Abs. 3 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen angepasst.

**XI.**

Der bisherige Art. 14 Abs. 1 ist in der Bundesgesetzgebung bereits festgelegt und muss daher in der kantonalen Gesetzgebung nicht wiederholt werden. Damit wird der bisherige Abs. 2 von Art. 14 zum neuen Abs. 1.

Der bisherige Art. 14 Abs. 3 rückt als neuer Abs. 2 nach. Im Sinne einer redaktionellen Anpassung wird der unbestimmte Ausdruck "auf den Alpen" durch die offizielle Gebietsbezeichnung "im Alpgebiet" ersetzt.

**XII.**

Der Art. 15 erfährt zur besseren Verständlichkeit verschiedene redaktionelle Änderungen.

**XIII.**

Die in Art. 16 Abs. 2 enthaltene Bestimmung ergibt sich bereits aus den Vorschriften der Bundesgesetzgebung, so dass der bisherige Abs. 2 gestrichen und der bisherige Abs. 3 an dessen Stelle tritt.

Der bisherige Art. 16 Abs. 3 (neu Abs. 2) erfährt überdies eine redaktionelle Präzisierung.

**XIV.**

Der bisherige Art. 17 Abs. 3 wird zur Verbesserung der Verständlichkeit des Artikels als neuer Abs. 2 aufgeführt. Der bisherige Art. 17 Abs. 2 wird neu Abs. 3 und erfährt eine geringfügige Präzisierung.

In Art. 17 Abs. 4 ist der Ausdruck "nach Massgabe des Bundesrechts" nicht notwendig und wird daher ersatzlos gestrichen.

**XV.**

Nach der redaktionellen Ergänzung von Art. 5 ist im Sinne der Bemerkungen zu Ziff. V. im Art. 25 Abs. 2 der Ausdruck "Departement" zu verwenden. Im nachfolgenden Abs. 3 ist durch eine redaktionelle Anpassung anstelle des Departementes nur noch des Pronomen einzufügen.

**XVI.**

Da die im bisherigen Art. 26 Abs. 1 erwähnte Betriebshilfeverordnung (BHV) des Bundes durch die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBMV) aufgehoben worden ist, wird im Sinne einer redaktionellen Anpassung in Art. 26 nur noch generell auf das Bundesrecht verwiesen. Die in den bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 26 enthaltenen Voraussetzungen für ein Betriebshilfedarlehen sind im Bundesrecht abschliessend geregelt, so dass die bisherigen Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden können.

**XVII.**

Der Art. 28 Abs. 2 wird im Sinne einer Präzisierung redaktionell umformuliert.

**XVIII.**

Der bisherige Art. 29 Abs. 3 wird im Sinne einer besseren Verständlichkeit mit dem bisherigen Abs. 2 vereinigt.

**XIX.**

Die Anpassung von Art. 30 Abs. 1 dient der Präzisierung dieser Bestimmung.

**XX.**

Der Art. 35 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen angepasst.

**XXI.**

Es wird auf die Bemerkung zu Ziff. XX. verwiesen.

**XXII.**

Der bisherige Art. 37 ist vollzogen und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

**2.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht****I.**

Der Ingress wird an die übliche Schreibweise angepasst und geringfügig präzisiert (Art. 20 Abs. 1).

**II.**

In Art. 2 ist im Ingress und in Abs. 1 im Sinne einer redaktionellen Änderung die gängige Bezeichnung des Departementes aufzuführen. Im Weiteren ist in Anpassung an den Wortlaut anderer Erlasse der Abs. 1 mit der Kurzbezeichnung des betreffenden Departementes zu ergänzen. Damit muss in den nachfolgenden Bestimmungen nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung aufgeführt werden.

In Art. 2 Abs. 2 wird ausserdem die im Wortlaut enthaltene Gesetzesverweisung präzisiert.

**III.**

In Bezug auf den bisherigen Art. 3 wird der Landsgemeinde 2005 eine materielle Änderung vorgeschlagen, so dass auf die formelle Bereinigung des Art. 3 verzichtet wird.

**IV.**

Die in Art. 4 enthaltene gesetzliche Verweisung erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der seit 1. Januar 2004 geltenden Neuformulierung im Bundesgesetz.

**V.**

Der Art. 5 wird redaktionell an die gängige Bezeichnung des Departementes angepasst.

**VI.**

Der Art. 8 wird im Sinne einer Präzisierung redaktionell angepasst.



**VII.**

Der bisherige Art. 12 ist vollzogen und kann ersatzlos gestrichen werden.

**VIII.**

Die in Art. 13 Abs. 1 verlangte Genehmigung durch den Bundesrat entspricht dem Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 aBGBB. Gemäss dem geltenden Art. 90 Abs. 2 BGBB müssen Änderungen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nur noch zur Kenntnis gebracht werden. Somit ist im bisherigen Art. 13 Abs. 1 der Ausdruck "Bundesrat" durch "Bund" zu ersetzen.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 ist vollzogen und kann ersatzlos gestrichen werden. Damit entfällt die bisherige Absatzzahl 1. Auch die Marginalie in Art. 13 besteht nur noch aus dem Ausdruck "Inkrafttreten".

**2.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Alpgesetzes****I.**

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung (Art. 20 Abs. 1) vorgenommen.

**II.**

In Art. 2 ist der Ausdruck "auf dem Verordnungswege" nicht notwendig und wird daher gestrichen.

**III.**

Der Art. 3 erfährt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des kantonalen Departementes. Im Weiteren wird er in Anpassung an den Wortlaut anderer Erlasse mit der Kurzbezeichnung des betreffenden Departementes ergänzt. Damit muss in den nachfolgenden Bestimmungen nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung verwendet werden.

**IV.**

Für die redaktionelle Anpassung in Art. 4 Abs. 2 wird auf die Bemerkung zu Ziff. III. verwiesen.

**V.**

Es wird auf die Bemerkung zu Ziff. III. verwiesen.

**VI.**

In Bezug auf die Anpassungen in Art. 8 Abs. 3 sind die Bemerkungen zu Ziff. III. ebenfalls gültig. Für die Änderung in Art. 8 Abs. 4 treffen die Bemerkungen zu Ziff. II. zu.

**VII.**

Der Begriff "Alpung" ist im Begriff "Sömmerung" mitenthalten. Nachdem auch die Bundesgesetzgebung den Begriff Sömmerung verwendet, ist im Sinne der Klarheit auf die Verwendung des Ausdrucks "Alpung" zu verzichten.

**VIII.**

Es wird auf die Bemerkungen zu Ziff. VII. verwiesen.

**IX.**

Vgl. die Ausführungen zu Ziff. III.

**X.**

Vgl. die Bemerkungen zu Ziff. II.

**XI.**

Die Bestimmung im zweiten Satz von Art. 18 ist vollzogen und kann ersatzlos gestrichen werden.

**2.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Flurgensschaften****I.**

Der Ingress wird redaktionell mit den als Grundlage dienenden Bundesbestimmungen ergänzt.

**II.**

Der in Art. 1 Abs. 1 bisher verwendete Begriff "Realkorporationen" ist im heutigen Rechtswesen nicht mehr gebräuchlich und daher durch den ihm entsprechenden Begriff zu ersetzen.

**III.**

Mit der redaktionellen Umformulierung in Art. 3 Abs. 1 bleibt die Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Bezirksrat. Die Stellungnahme des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes kann auch inskünftig Anträge enthalten. Diese Umformulierung stellt keine materielle Änderung dar.

**IV.**

Mit der Änderung in Art. 4 Abs. 1 wird eine einheitliche Schreibweise von Zahlen in Gesetztexten angestrebt.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 4 erfährt im Sinne der besseren Lesbarkeit eine redaktionelle Umgestaltung.

**V.**

Der letzte Satz von Art. 7 Abs. 2 ist aufgrund der neuen Strassengesetzgebung redaktionell anzupassen.

**VI.**

Die Ergänzung von Art. 10 Abs. 5 präzisiert die in diesem Absatz enthaltene Verweisung auf eine andere, im gleichen Gesetz vorhandene Bestimmung.

Der erste Satz von Art. 10 Abs. 6 wird redaktionell geringfügig angepasst.

Mit der Streichung der Absatzzahl des seit längerem aufgehobenen Art. 10 Abs. 7 kann auch die damit verknüpfte Fussnote 1 gestrichen werden.

**VII.**

Es wird auf den ersten Abschnitt der Bemerkungen zu Ziff. IV. verwiesen.

**VIII.**

Aufgrund der Bestimmungen der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung ist der Art. 14 Abs. 1 redaktionell anzupassen.

**IX.**

Die im Art. 15 Abs. 1 zu streichenden Passagen sind unnötig.

**X.**

In Bezug auf die Änderung in Art. 17 Abs. 2 wird auf den ersten Abschnitt der Bemerkungen zu Ziff. IV. verwiesen.

In Art. 17 Abs. 3 kann der erste Satzteil mit dem Wort "vollstreckbare" zusammengefasst und dieser Absatz redaktionell wesentlich verkürzt werden.

**XI.**

Auch zu Art. 18 Abs. 1 kann auf den ersten Abschnitt der Bemerkung zu Ziff. IV. verwiesen werden. Im letzten Satz von Art. 18 Abs. 1 ist im Sinne einer redaktionellen Korrektur generell auf das kantonale Enteignungsrecht zu verweisen; mit dieser Formulierung sind auch künftige Neufassungen des kantonalen Gesetzes über die Enteignung erfasst.

**XII.**

Der in Art. 20 Abs. 2 zu streichende Ausdruck ist nicht notwendig.

Für die redaktionelle Anpassung in Art. 20 Ziff. 4 wird auf den ersten Teil der Ausführungen zu Ziff. IV. verwiesen.

**XIII.**

In Art. 24 wird eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des geltenden Rechts vorgenommen.

**XIV.**

Die in Art. 26 vorgesehene Aufhebung von Bestimmungen ist vollzogen, so dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden kann.

**XV.**

In Bezug auf die Änderungen in Art. 27 kann auf den ersten Abschnitt der Ausführungen zu Ziff. IV. sowie auf die Bemerkungen zu Ziff. V. verwiesen werden.

**XVI.**

Auch für die Anpassung von Art. 28 Abs. 1 gilt der erste Abschnitt der Bemerkungen zu Ziff. IV.

Da der erste Satz von Art. 28 Abs. 2 schwer verständlich formuliert ist, werden im Sinne einer Klärung redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## **XVII.**

Der Wortlaut von Art. 31 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen angepasst.

### **2.13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)**

#### **I.**

Der Titel des Gesetzes erfährt eine redaktionelle Änderung und wird in Anlehnung an andere Einführungsgesetze zu Bundesgesetzen mit einer neuen Abkürzung versehen.

Der Ingress wird der Terminologie des Titels des eidgenössischen Waldgesetzes angepasst und geringfügig präzisiert (Art. 20 Abs. 1).

#### **II.**

Der Art. 5 Abs. 1 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen und Darstellungen angepasst.

#### **III.**

Der Wortlaut von Art. 13 wird an die in Gesetzestexten gängigen Schreibweisen angepasst und mit dem Erlassdatum des erwähnten Gesetzes ergänzt.

#### **IV.**

Der erste Satz von Art. 15 Abs. 1 wird redaktionell geringfügig abgeändert.

#### **V.**

Anstelle des landläufig gängigen Ausdrucks "Waldbesitzer" wird in Art. 16 Abs. 2 der terminologisch zutreffende Ausdruck "Waldeigentümer" eingefügt.

#### **VI.**

Die Bemerkungen zu Ziff. V. beziehen sich auch auf die redaktionellen Anpassungen in Art. 17 Abs. 3 und 4.

**VII.**

In Art. 20 wird ein grammatikalischer Fehler korrigiert.

**VIII.**

Mit der Änderung von Art. 24 Abs. 2 wird eine einheitliche Schreibweise von Zahlen in Gesetzestexten angestrebt.

**IX.**

Da die Bestimmungen über das Strafverfahren nicht in diesem Gesetz, sondern in der kantonalen Strafprozessordnung geregelt sind, wird der Titel des Abschnittes VI. entsprechend angepasst.

**X.**

Der Art. 28 wird in Abs. 1 und Abs. 3 an die geltende Bezeichnung gemäss der revidierten Strafprozessordnung angepasst.

**XI.**

Die früher in Art. 30 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren im Rahmen des Vollzuges der eidgenössischen Waldgesetzgebung wurden mit Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 aufgehoben. Daher wird der Titel des Abschnittes VII. entsprechend redaktionell angepasst und die Unterteilung dieses Abschnittes in zwei Unterabteilungen ist nicht mehr notwendig.

**XII.**

Der Wortlaut von Art. 31 wird redaktionell an die in Gesetzestexten gängigen Formulierungen angepasst.

**XIII.**

Der Ausdruck "auf dem Verordnungswege" in Art. 33 Abs. 2 ist nicht notwendig und wird daher ersatzlos gestrichen.

**XIV.**

Die Bestimmung von Art. 34 ist vollzogen.

**XV.**

Der Genehmigungsvermerk wird redaktionell an die gängige Formulierung angepasst.

**3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die vorgelegten Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und diese der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der  
Gesetzessammlung**

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision der Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe  
(Sozialhilfegesetz, SozG)**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

**Titel und Ingress**

Der Ausdruck "SozG" ist durch "ShiG" zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur bzw. eine Anpassung an die Abkürzung des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG).



**Verordnung  
über  
Strukturverbesserungen und  
soziale Begleitmassnahmen  
in der Landwirtschaft (VSV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 20, 21 und 26 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000  
(LaG) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Leistung von Beiträgen an Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sowie die Zusicherung von Investitionskrediten, Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen.

Geltungsbereich

<sup>2</sup>Sie regelt insbesondere die Zuständigkeiten, die Beitragsleistungen, das Verfahren, die Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und der gewährten Darlehen sowie die Rückerstattung bei Zweckentfremdungen.

Art. 2

<sup>1</sup>Grundsätzlich richtet sich diese Verordnung nach den Vorschriften des Bundes in der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 und in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003.

Grundsatz

<sup>2</sup>Wenn keine Bundesbeiträge geltend gemacht werden, kann die Ständekommission Abweichungen von den Vorschriften des Bundes bewilligen.

Ausnahmen

Art. 3

Bei der Durchführung von Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft ist der Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen, Tiere und Pflanzen angemessen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung  
der Umwelt

## II. Zuständigkeiten

### Art. 4

Standes-  
kommission

Der Standeskommission obliegt:

- die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung,
- die Wahl einer Kommission für Hilfen und Beiträge,
- die Verteilung der Bundesmeliorationskredite,
- die Zusprechung der Kantonsbeiträge an Strukturverbesserungen und Betriebshilfedarlehen,
- die Beitragsleistung an Kostenüberschreitungen,
- die Bewilligung von Zweckentfremdungen.

### Art. 5

Landeshaupt-  
mannamt

Das Landeshauptmannamt ist zuständig für:

- die Koordination zwischen Meliorationsamt und andern beteiligten kantonalen Stellen,
- den Einsatz der landwirtschaftlichen Betriebsberatung,
- die Zusicherung und die Auszahlung von Investitionskrediten,
- die Bearbeitung von Gesuchen um Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen,
- die Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn, Projektänderungen und Fristverlängerungen bei Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, die ohne Bundesbeiträge durchgeführt werden.

### Art. 6

Kommission für  
Hilfen und Bei-  
träge

<sup>1</sup>Die Kommission für Hilfen und Beiträge besteht aus fünf Mitgliedern. Der Landeshauptmann (Vorsitz) und der Säckelmeister gehören ihr von Amtes wegen an.

<sup>2</sup>Sie beantragt der Standeskommission die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Meliorationskredite des Bundes.

<sup>3</sup>Die Kommission entscheidet auf Antrag des Landeshauptmannes über Gesuche um Gewährung von Investitionskrediten

- für gemeinschaftliche Massnahmen,
- zur Diversifizierung der Tätigkeit in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereichen,
- in Spezialfällen.

<sup>4</sup>Sie entscheidet über die Zusicherung von Betriebshilfedarlehen.

<sup>5</sup>Die Kommission beantragt beim Bundesamt für Landwirtschaft die Leistung von Umschulungsbeihilfen.

### Art. 7

Meliorationsamt

Das Meliorationsamt vollzieht die Vorschriften über die Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, sofern weder Bundesrecht

noch kantonales Recht eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig bezeichnen.

### III. Beiträge an Strukturverbesserungen

#### Art. 8

<sup>1</sup>Beiträge werden an Strukturverbesserungen gewährt, die technisch und wirtschaftlich vorteilhafte Gesamtlösungen ergeben. Die Kosten müssen dabei in einem vertretbaren Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen stehen.

Grundsätze

<sup>2</sup>An landwirtschaftliche Bauten werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn die Liegenschaft vom Grundeigentümer bewirtschaftet wird. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

<sup>3</sup>Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels werden nur an Strukturverbesserungen ausgerichtet, deren Kostensumme mindestens Fr. 25'000.-- beträgt oder wenn bei Erschliessungen die Weglänge mindestens 250 Laufmeter misst.

<sup>4</sup>Beiträge werden im Rahmen des Budgets ausgerichtet.

#### Art. 9

An landwirtschaftliche Strukturverbesserungen, bei denen die Arbeiten vor der Beitragszusicherung begonnen wurden, werden keine Beiträge zugesprochen.

Begonnene Werke

#### Art. 10

Beitragsberechtigt sind Gesuchsteller mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. oder mit Wohnsitz in einem Kanton, der Gegenrecht hält.

Wohnsitz

#### Art. 11

Kann eine landwirtschaftliche Strukturverbesserung nur durch mehrere Grundeigentümer gemeinsam ausgeführt werden, so setzt die Beitragsberechtigung die Bildung einer Flurgenossenschaft im Sinne des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

Bildung einer Flurgenossenschaft

#### Art. 12

<sup>1</sup>Beiträge werden verweigert, wenn die erwachsende Belastung für den Gesuchsteller nicht tragbar ist.

<sup>2</sup>Bei Flurgenossenschaften und Weggemeinschaften können die Beiträge herabgesetzt werden, wenn:

- finanziell gut gestellte Grundeigentümer am Nutzen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung wesentlich beteiligt sind. Die verfügte Reduktion kann ganz oder teilweise auf die gut gestellten Grundeigentümer überwältzt werden,
- der wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zur Belastung der Grundeigentümer gering ist.

Beitragsbemessung, Verweigerung und Herabsetzung von Beiträgen

## Art. 13

Beitrags- berechtigte Massnahmen/ Höchstsätze	<sup>1</sup> Beiträge können bis zu folgenden Höchstsätzen ausgerichtet werden an:	
	a) Erschliessungen, Hofzufahrten inkl. der periodischen Wiederinstandstellungen	40 %
	b) Wasserversorgungen	30 %
	c) Elektrizitätsversorgungen	26 %
	d) Seilbahnen	26 %
	e) Wiederherstellung und Sicherung von Bauten und Anlagen sowie Kulturland	26 %
	f) Milchleitungen	26 %
	g) landwirtschaftliche Hochbauten	pauschal gemäss Bund
	h) gemeinschaftliche Massnahmen	pauschal gemäss Bund
	i) Diversifizierung der Tätigkeit in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereichen	pauschal gemäss Bund

Beitragsberechnung <sup>2</sup>Die Beitragsberechnung erfolgt in allen Fällen nach der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes.

<sup>3</sup>Die obere Grenze der unterstützten Einheiten beträgt bei landwirtschaftlichen Hochbauten 30 raufutterverzehrende Grossvieheinheiten.

<sup>4</sup>Wer bei landwirtschaftlichen Hochbauten nachweislich mindestens 40 Kubikmeter eigenes oder zertifiziertes Appenzeller Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 5'000.—.

## Art. 14

Bezirksbeiträge	<sup>1</sup> Die Zusprechung eines Beitrages wird davon abhängig gemacht, dass der Bezirk der gelegenen Sache die Hälfte desselben zu seinen Lasten übernimmt.
	<sup>2</sup> Wenn sich eine landwirtschaftliche Strukturverbesserung über die Bezirksgrenze hinaus erstreckt, haben sich die in Frage kommenden Bezirksbehörden über die Aufteilung des Bezirksbeitrages zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet die Standeskommission.

## Art. 15

Pauschalbeiträge	Beiträge gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a - f dieser Verordnung können als Pauschalbeiträge zugesprochen werden. Diese dürfen den Höchstbetrag, der sich aufgrund der massgeblichen Beitragssätze ergeben würde, in keinem Falle überschreiten.
------------------	---

## Art. 16

Gesuchseinreichung	Die Beitragsgesuche sind dem Meliorationsamt einzureichen. Als Unterlagen sind beizubringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Pläne des Bauvorhabens,</li> <li>– die Kostenberechnungen und Offerten,</li> <li>– die Betriebsdaten,</li> <li>– die Darlegung der Vermögenslage,</li> </ul>
--------------------	--

- der Finanzierungsplan.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen eines Beitragsverfahrens sowie über die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen.

Aufgaben des  
Meliorations-  
amtes

<sup>2</sup>Es beeinflusst die Planung im Sinne dieser Verordnung, prüft die Gesuchsunterlagen und ist für den Verkehr zwischen Gesuchsteller, Bezirk, Standeskommission und dem Bundesamt für Landwirtschaft verantwortlich.

<sup>3</sup>Das Meliorationsamt legt den beitragsprechenden Instanzen die Gesuchsunterlagen mit einem Antrag vor.

#### Art. 18

<sup>1</sup>Die Erlasse über das öffentliche Beschaffungswesen regeln das Verfahren für das Offertwesen und die Arbeitsvergebungen.

Offertwesen/  
Arbeitsverge-  
bungen

<sup>2</sup>Erfolgt keine öffentliche Ausschreibung, sind mindestens zwei Offerten pro Arbeitsgattung vorzulegen. Diese Auflage gilt nicht für Arbeitsgattungen mit Kosten unter Fr. 5'000.—.

<sup>3</sup>Mit der Zusprechung der Beiträge werden die Arbeitsvergebungen für den Gesuchsteller verbindlich. Nachträgliche Änderungen bei den Arbeitsvergebungen sind dem Meliorationsamt zu melden und von diesem zu bewilligen; andernfalls kann eine Kürzung der Beiträge oder deren Streichung vorgenommen werden.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Mit den Bauarbeiten im Rahmen der zugesicherten Beiträge darf erst begonnen werden, wenn:

Baubeginn

- der Gesuchsteller die Beitragszusicherung vom Meliorationsamt schriftlich erhalten hat und
- die Zusicherung eines allfälligen Investitionskredites vorliegt und
- die entsprechende Bewilligung der Baubewilligungsbehörde vorliegt und
- zusätzliche Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

<sup>2</sup>Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur in dringenden Fällen und mit schriftlicher Bewilligung des Landeshauptmanns zulässig.

<sup>3</sup>Arbeiten, mit denen nach der Gesuchseinreichung, aber vor der Erteilung der notwendigen Bewilligungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels begonnen wurde, werden nicht unterstützt.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Das Meliorationsamt kann die Bauarbeiten jederzeit einer Kontrolle unterziehen und technische Weisungen erteilen.

Aufsicht

<sup>2</sup>Bauherrschaft und Bauleitung sind verpflichtet, dem Meliorationsamt die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Baubelege zu gewähren.

## Art. 21

- Projekt-  
änderungen
- <sup>1</sup>Die Ausführung der Arbeiten hat den eingereichten und genehmigten Detailprojekten zu entsprechen.
- <sup>2</sup>Projektänderungen müssen vor deren Ausführung dem Meliorationsamt gemeldet und sofern notwendig vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt werden.
- <sup>3</sup>Unbewilligt durchgeführte Projektänderungen können Kürzungen oder Streichung der Beiträge nach sich ziehen.

## Art. 22

- Frist-  
verlängerung
- Kann die festgesetzte Bau- und Abrechnungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Bauherrschaft vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe über das Meliorationsamt um eine Fristverlängerung beim Bundesamt für Landwirtschaft nachzusuchen.

## Art. 23

- Grundbuchan-  
merkung/Garan-  
tieerklärung
- Das Meliorationsamt veranlasst die Grundbuchanmerkungen oder die Unterzeichnung der Garantieerklärungen.

## Art. 24

- Schlussabnahme
- Nach Abschluss der Arbeiten wird die landwirtschaftliche Strukturverbesserung vom Meliorationsamt in Gegenwart von Bauherrschaft und Bauleitung abgenommen.

## Art. 25

- Schluss-  
abrechnung
- <sup>1</sup>Das Meliorationsamt prüft die Schlussabrechnung und legt sie dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Genehmigung vor.
- <sup>2</sup>Nach der Genehmigung der Schlussabrechnung veranlasst das Meliorationsamt die Auszahlung der Beiträge und erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV).

## Art. 26

- Kostenüber-  
schreitungen
- <sup>1</sup>An Kostenüberschreitungen bei Strukturverbesserungen mit Pauschalbeiträgen und an Kostenüberschreitungen, die während der Ausführung dem Meliorationsamt nicht oder verspätet gemeldet wurden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.
- <sup>2</sup>Eine Nachzahlung von Beiträgen an anerkannte Kostenüberschreitungen erfolgt nur ausnahmsweise und nur bei einer Überschreitung von mehr als 5 % der anrechenbaren Bausumme.
- <sup>3</sup>Eine Nachzahlung von Beiträgen bedarf der Bewilligung aller beteiligten Instanzen.

## Art. 27

- Teilzahlungen
- <sup>1</sup>Die Bauherrschaft kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen beim Meliorationsamt verlangen. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung beträgt beim Bundesbeitrag Fr. 40'000.— und beim Kantonsbeitrag Fr. 14'000.—.

<sup>2</sup>Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 % des zugesicherten Beitrages ausbezahlt.

#### IV. Investitionskredite

##### Art. 28

<sup>1</sup>Gesuche um Investitionskredite sind samt Unterlagen gemäss Art. 16 dieser Verordnung beim Landeshauptmannamt einzureichen. Gesuchseinreichung

<sup>2</sup>Wenn keine Beiträge geltend gemacht werden oder wenn eine Beitragsgewährung nicht möglich ist, genügt beim landwirtschaftlichen Hochbau eine Offerte pro Arbeitsgattung.

##### Art. 29

Investitionskredite von weniger als Fr. 20'000.— bei einzelbetrieblichen Massnahmen oder von weniger als Fr. 30'000.— bei gemeinschaftlichen Massnahmen werden nicht gewährt. Grundsätze

##### Art. 30

<sup>1</sup>Das Landeshauptmannamt bearbeitet die Gesuchsunterlagen und berechnet das Investitionsdarlehen nach den Vorgaben des Bundes. Es stellt die notwendigen Tragbarkeitsberechnungen an. Verfahren

<sup>2</sup>Es besorgt den Verkehr mit dem Bund.

<sup>3</sup>Es erstellt die Darlehensverträge, veranlasst die Errichtung von notwendigen Sicherheiten sowie die Auszahlung und die Abrechnung mit der Appenzeller Kantonalbank.

#### V. Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen

##### Art. 31

Gesuche um Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen sind beim Landeshauptmannamt einzureichen. Gesuchseinreichung

##### Art. 32

<sup>1</sup>Auf Gesuche um Betriebshilfedarlehen unter Fr. 20'000.— wird nicht eingetreten. Grundsätze

<sup>2</sup>Umschulungsbeihilfen können bis längstens 31. Dezember 2011 ausbezahlt werden.

## VI. Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und Bauten sowie der Rückerstattung von Beiträgen, Darlehen und Beihilfen

### Art. 33

Unterhalt/  
Benützung

<sup>1</sup>Die erstellten oder verbesserten Bauten und Werke sind sachgemäss zu unterhalten und zu benützen.

<sup>2</sup>Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung; es kann zu diesem Zweck die notwendigen Kontrollen durchführen.

### Art. 34

Zweckent-  
fremdung

<sup>1</sup>Bei Zweckentfremdungen fordert das Meliorationsamt die ausbezahlten Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträge ganz oder teilweise zurück, wenn ein Rückerstattungsgrund gemäss den Vorschriften des Bundes vorliegt.

<sup>2</sup>Ausmass und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes.

### Art. 35

Widerruf und  
Rückzahlung

Der Widerruf von Darlehen sowie die Rückzahlung von Beihilfen richten sich nach den Vorschriften des Bundes.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 36

Hängige  
Gesuche

Beitragsgesuche, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine rechtsverbindliche Zusicherung des Bundesbeitrages bzw. des Kantonsbeitrages bei Projekten ohne Bundesbeitrag oder eines Investitions- oder Betriebshilfedarlehen vorliegt, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln.

### Art. 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:



**Botschaft**

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen  
in der Landwirtschaft (VSV)**

---

**1. Ausgangslage**

Im Zuge der Agrarpolitik 2007 (AP 2007) hat der Bundesrat am 23. November 2003 42 Verordnungen geändert oder neu geschaffen. Dieses Verordnungspaket AP 2007 wurde auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Änderungen in der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) zwingen dazu, die kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (VSV; GS 1035) vom 11. September 2000 anzupassen.

Der Bundesrat hat die bisherige Verordnung über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft aufgehoben und neu eine Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) geschaffen. Die Ständeskommission ist zusammen mit der Kommission für Hilfen und Beiträge zum Schluss gekommen, es sei darauf zu verzichten, eine selbständige kantonale Verordnung zu den sozialen Begleitmassnahmen zu erlassen. Die entsprechenden Regelungen sollen vielmehr - wie bisher die Betriebshilfe - in die VSV integriert werden.

Die erwähnten Änderungen machen es nötig, bisherige Artikel zu streichen und umzugestalten oder neue Artikel einzufügen. Anstelle einer Revision legt die Ständeskommission deshalb eine Neufassung der Verordnung vor. Dadurch können die Artikel und die Abschnittstitel durchgehend nummeriert werden, was den Erlass lesbarer und benutzerfreundlicher macht.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

**Titel**

Da die Betriebshilfeverordnung des Bundes durch die SBMV ersetzt worden ist, muss der Titel der VSV entsprechend angepasst werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

In der SBMV wird nebst den bisherigen Betriebshilfedarlehen neu die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Umschulungsbeihilfen an Landwirte zu gewähren. Diese Unterstützungsform läuft Ende 2011 aus.

### **Art. 2 Grundsatz Ausnahmen**

Im Art. 2 wird lediglich eine Anpassung an die neue Gesetzgebung des Bundes vorgenommen.

### **Art. 3 Berücksichtigung der Umwelt**

Der Art. 3 entspricht dem bisherigen Art. 3.

## **II. Zuständigkeiten**

### **Art. 4 Standeskommission**

"Die jährliche Kontrolle aller gewährten Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen" wurde als konkrete Aufgabe der Standeskommission gestrichen. Diese Kontrolle kann im Rahmen der "Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung" vorgenommen werden.

### **Art. 5 Landeshauptmannamt**

Die neu notwendige Gesuchsbearbeitung für Umschulungsbeihilfen wird dem Landeshauptmannamt zugeordnet. Gleichzeitig soll die bisherige Praxis, dass nämlich diese Amtstelle auch die Gesuche um Betriebshilfedarlehen bearbeitet, explizit aufgenommen werden.

### **Art. 6 Kommission für Hilfen und Beiträge**

Die Kommission für Hilfen und Beiträge wird aufgewertet, indem ihr in Abs. 3 und 5 neue Aufgaben und Kompetenzen zufallen.

Unter dem Begriff "Spezialfälle" in Abs. 3 sind beispielsweise besonders grosse oder besonders teure Bauvorhaben zu verstehen.

### **Art. 7 Meliorationsamt**

Keine Bemerkungen.

### **III. Beiträge an Strukturverbesserungen**

Das Wort "Betriebshilfedarlehen" im bisherigen Abschnittstitel wird gestrichen. Das Nötige dazu wird im neuen Abschnitt "V. Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen" geregelt.

#### **Art. 8 Grundsätze**

In Abs. 3 werden die bisherigen Mindestkosten von Fr. 10'000.-- auf Fr. 25'000.-- angehoben, und es wird neu eine Mindestlänge bei Erschliessungen festgelegt. Diese Mindestlänge entspricht der Begrenzung in der Verordnung über die Beitragsleistungen an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen (GS 1048). Zeiten knapper Finanzmittel und die Verhältnismässigkeit des Verwaltungsaufwandes rechtfertigen diese Änderungen.

#### **Art. 9 - 11**

Diese Artikel entsprechen den bisherigen Art. 9 – 11.

#### **Art. 12 Beitragsbemessung/Verweigerung und Herabsetzung von Beiträgen**

Im Rahmen der AP 2000 hatte der Bund das bis dahin gültige Prinzip der Restfinanzierung durch das Prinzip der Grundfinanzierung ersetzt. Diese Änderung war beim Erlass der kantonalen Verordnung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft im Jahre 2000 nicht gänzlich umgesetzt worden. Es bietet sich nunmehr die Gelegenheit, diesen Systemwechsel sauber zu vollziehen, indem der bisherige Art. 12 gestrichen wird.

Der neue Art. 12 entspricht dem bisherigen Art. 13, wobei der Wortlaut an die revidierte SVV angepasst wurde.

#### **Art. 13 Beitragsberechtigte Massnahmen/Höchstsätze/Beitragsberechnung**

Der Katalog der Massnahmen im bisherigen Art. 14 Abs. 1 wird im neuen Art. 13 bei den Erschliessungen um die periodischen Wiederinstandstellungen (PWI) erweitert. PWI umfassen Arbeiten, welche planmässig in Abständen von mindestens acht bis zehn Jahren zur Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen sowie zur Sicherstellung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit ausgeführt werden müssen.

Die bisherige Massnahme "Gebäudeneubauten, Gebäudesanierungen und Gebäuderationalisierungen inkl. Algebäude" wird neu als "landwirtschaftliche Hochbauten" bezeichnet. Die Unterstützung dieser Massnahme erfolgt nicht mehr mit prozentualen Beiträgen, sondern über Pauschalen gemäss SVV.

Die Massnahmen h) und i) in Art. 13 Abs. 1 sind in der revidierten SVV neu vorgesehen. Um Kantonsbeiträge gewähren zu können, müssen sie deshalb in den kantonalen Katalog aufgenommen werden.

In Abs. 3 wird die obere Grenze bei den landwirtschaftlichen Hochbauten um fünf Grossvieheinheiten angehoben. Diese Änderung widerspiegelt die Entwicklung der Strukturanpassung auch in der regionalen Landwirtschaft. Die untere Grenze von zwölf Grossvieheinheiten wird fallen gelassen, weil der Bund grundsätzlich nur noch Betriebe mit mindestens 1,2 Standardarbeitskräften (SAK) unterstützt. Daraus ergibt sich die untere Grenze, welche höher als die bisherige liegen wird. 1,2 SAK erreicht beispielsweise ein Betrieb mit 13 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche (wovon sechs Hektaren Hanglagen und zwei Hektaren Steillagen), mit einer Hektare Wald, 16 Rinder-Grossvieheinheiten und fünf Schweine-Grossvieheinheiten.

Mit dem neuen Abs. 4 wird ein Anreiz zur vermehrten Holzverwendung beim landwirtschaftlichen Hochbau geschaffen. Diese Neuerung stammt aus dem Leitbild Wald- und Forstwirtschaft.

#### **Art. 14    Bezirksbeiträge**

Die Abs. 2 und 3 des bisherigen Art. 15 werden gestrichen, nachdem das Finanzausgleichsgesetz vom 28. April 2002 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist (vgl. Bemerkungen zu Art. 35).

#### **Art. 15    Pauschalbeiträge**

Der Art. 15 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 15.

#### **Art. 16    Gesuchseinreichung**

Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufzählung der beizubringenden Unterlagen nötig ist.

#### **Art. 17    Aufgaben des Meliorationsamtes**

Anstelle der einschränkenden Bezeichnung "Abteilung für Strukturverbesserungen" wird in der neuen Verordnung, so insbesondere auch in Art. 17 Abs. 2, durchgehend der Ausdruck "Bundesamt für Landwirtschaft" verwendet.

Im Übrigen entspricht der Art. 17 dem bisherigen Art. 18.

**Art. 18 Offertwesen/Arbeitsvergebungen**

Es existieren heute mehrere kantonale Erlasse zum öffentlichen Beschaffungswesen. Der Begriff "kantonale Submissionsbestimmungen" im bisherigen Art. 19 Abs. 1 wird deshalb im neuen Art. 18 Abs. 1 entsprechend angepasst. Zudem ist der Betrag in Art. 18 Abs. 2 von Fr. 4'000.-- auf Fr. 5'000.-- angehoben worden.

**Art. 19 Baubeginn**

Die drei zusätzlichen "und" in Art. 19 Abs. 1 verdeutlichen, dass die vier Voraussetzungen für einen Baubeginn kumulativ erfüllt sein müssen. Der Artikel hat im Weiteren aber keine Änderungen erfahren.

**Art. 20 - 24**

Die Art. 20, 21, 22, 23 und 24 entsprechen den bisherigen Art. 21, 22, 23, 24 und 25.

**Art. 25 Schlussabrechnung**

Mit der Ergänzung in Art. 25 Abs. 2 wird klar geregelt, auf welcher Grundlage Gebühren erhoben werden. Dieser Hinweis fehlte bisher. Weitere Änderungen hat der Art. 25 (bisher Art. 26) nicht erfahren.

**Art. 26 Kostenüberschreitungen**

Der Art. 26 entspricht dem bisherigen Art. 27.

**Art. 27 Teilzahlungen**

Teilzahlungen des Bundes müssen mindestens Fr. 40'000.-- betragen und dürfen maximal 80 % der Zusicherung umfassen. Diese Regelung wird analog dazu auch auf Projekte ohne Bundesbeiträge angewendet.

**IV. Investitionskredite****Art. 28 Gesuchseinreichung**

In Art. 28 Abs. 2 wird neu geregelt, was bisherige Praxis ist. Bei Projekten, welche ohne Beiträge realisiert werden können, handelt es sich meistens um kleinere Bauvorhaben, so dass es unverhältnismässig wäre, eine Konkurrenzofferte pro Arbeitsgattung zu verlangen.

**Art. 29 Grundsätze**

Die Festsetzung der minimalen Investitionskredite für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen entspricht ebenfalls der bisherigen Praxis und ist in der SVV als Kann-Vorschrift enthalten.

**Art. 30 Verfahren**

Der Art. 30 entspricht dem bisherigen Art. 30.

Der bisherige Art. 31 entfällt, weil die Vorschrift in den Art. 5 und 6 differenziert geregelt wird.

**V. Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen**

In Bezug auf die Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen wird ein neuer Abschnitt mit zwei Artikeln notwendig. Die Betriebshilfedarlehen waren zwar im Abschnitt III. aufgeführt, aber es bezog sich kein einziger Artikel konkret auf sie. Andererseits hat der Bund mit den Umschulungsbeihilfen eine neue Unterstützungsform geschaffen, die in die VSV aufgenommen werden muss.

**Art. 31 Gesuchseinreichung**

Wie bei den Investitionskrediten sind die Gesuche um Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen beim Landeshauptmannamt einzureichen.

**Art. 32 Grundsätze**

Die Mindesthöhe für Betriebshilfedarlehen wird vom Bund in der SBMV so vorgeschlagen.

**VI. Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und Bauten sowie Rückerstattung von Beiträgen, Darlehen und Beihilfen**

Der bisherige Abschnittstitel V. wird im neuen Abschnitt VI. um den Begriff "Beihilfen" erweitert.

**Art. 33**

Der Art. 33 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 32.

**Art. 34**

Der Art. 34 entspricht dem bisherigen Art. 33.

Der bisherige Art. 35 erübrigt sich, weil das kantonale Finanzausgleichsgesetz (GS 602) vom 28. April 2002 am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt worden ist. Damit können im bisherigen Art. 15 auch die Abs. 2 und 3 gestrichen werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 14).

### **Art. 35    Widerruf und Rückzahlung**

Bisher war nur die Rückerstattung von Beiträgen geregelt, nicht aber der Widerruf und die Rückzahlung von Darlehen und Beihilfen. Dieser Mangel wird mit dem neuen Art. 35 behoben.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36    Hängige Gesuche**

Der Art. 36 entspricht dem bisherigen Art. 34.

### **Art. 37    Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

## **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die **Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)** einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. Juli 2004

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:           Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in  
der Landwirtschaft (VSV)**

**vom**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

In Art. 3 ist in der dritten Zeile der Ausdruck "angemessen " zu streichen.

**Begründung:**

Die Verwirklichung der ökologischen Ziele und damit der Schutz der Umwelt ist eines der Hauptanliegen und Hauptziele der Agrarpolitik 2007. Der Ausdruck "angemessen", der wohl noch zur Agrarpolitik 2002 passte, entspricht deshalb nicht mehr der neuen Stossrichtung.

Das 3. Lemma in Art. 5 muss wie folgt lauten:

"- die Zusicherung, die Auszahlung und die Kontrolle der Rückzahlungen von Investitionskrediten,"

**Begründung:**

Die wichtige Zuständigkeit, die Rückzahlungen zu kontrollieren, ist in der VSV sonst nirgends geregelt.

Art. 13 Abs.4 ist wie vorgelegt so zu belassen.

**Begründung:**

Die WiKo ist zwar der Meinung, dass dieser Abs. 4 nicht in der VSV stehen sollte, sondern im Waldgesetz, allenfalls im Baugesetz. Er dürfte sich auch nicht nur auf subventionierte landwirtschaftliche Hochbauten beziehen, sondern grundsätzlich auf alle Hochbauten, ob subventioniert oder nicht. Als Sofortmassnahme und um ein Zeichen für die Verwendung von Appenzeller Holz zu setzen, soll dieser Absatz aber belassen werden. Allerdings muss Abs. 4 bei der im Jahre 2007 oder 2008 erwarteten Revision des Waldgesetzes aus der VSV gestrichen und angepasst ins Waldgesetz überführt werden.

Der zweite Teil der Marginalie in Art. 13 ist mit einem Schrägstrich an den ersten Teil zu rücken.



**Begründung:**

Es ist nicht üblich, für einen Artikel mehrere Marginalien zu setzen.

Art. 16 Lemma 4 muss wie folgt lauten:

"- die Darlegung der Einkommens- und Vermögenslage,"

**Begründung:**

Auch das Einkommen ist eine wichtige Grundlage bei der Beurteilung von Finanzier- und Tragbarkeit eines Projektes. Die Vermögenslage allein ist nur ein Aspekt der finanziellen Situation einer Bauherrschaft.

Art. 33 Abs. 1 muss wie folgt lauten:

"Die erstellten oder verbesserten Bauten und Werke sind sachgemäss zu unterhalten, zu benützen und ausreichend zu versichern."

**Begründung:**

Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen werden durch eine Grundpfandverschreibung gesichert. Durch den Wegfall des Versicherungsobligatoriums für Gebäude kann die Sicherheit dieser Gelder gefährdet sein. In diesem Artikel ist neu die rechtliche Basis zu schaffen, die es ermöglicht, einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen.

Die Marginalie zu Art. 33 ist zu ergänzen mit dem Ausdruck "/Versicherung" zu ergänzen.

**Begründung:**

Die Änderung von Art. 33 Abs. 1 erfordert diese Ergänzung.

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Behördenverordnung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

**I.**

Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission in Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung wird von Fr. 65'400.-- (aktuell gemäss Teuerungszulage: Fr. 66'456.--) auf Fr. 69'456.-- erhöht.

**II.**

Die Verordnung wird mit einem neuen Art. 6bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 6bis

<sup>1</sup>Austretenden Mitgliedern der Standeskommission wird eine Austrittsentschädigung maximal in der Höhe der Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung als Mitglied der Standeskommission, ohne Sitzungsgelder, übrige Zulagen, VR-Honorare und dgl. ausgerichtet. Der Anspruch ist auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission oder längstens bis zur Erreichung des AHV-Alters limitiert.

Austrittsentschädigung Standeskommission

<sup>2</sup>Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inkl. Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung das Eineinhalbfache der Entschädigung eines Mitgliedes der Standeskommission übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

<sup>3</sup>Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Anspruch entsteht frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt und sofern im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreicht wird.
- Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat mündlich Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann.

<sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeträgen.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.  
zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung**

---

**1. Ausgangslage / Problemstellung**

Die Entschädigung der Standeskommission ist letztmals im Zusammenhang mit der Reduktion der Mitglieder der Standeskommission im Jahre 1996 angepasst worden. Dabei wurde die Gesamtsumme der Entschädigungen der neun Mitglieder auf die sieben verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Am 24. März 2003 hat die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) dem Grossen Rat einen Revisionsantrag unterbreitet. Kernpunkt dieser Revision war die Sicherstellung der Vorsorge (erste und zweite Säule) während der Zeit eines vorzeitigen Austritts bis zur Erreichung des AHV-Alters. Damit wollte die StwK sicherstellen, dass bei der Wahl des Zeitpunktes des Rücktrittes aus der Standeskommission finanzielle Überlegungen eine untergeordnete Rolle spielen.

Der Antrag wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Eine Anpassung der Entschädigung wurde zwar nicht grundsätzlich bestritten. Hingegen wurde die vorgelegte Lösung als nicht zweckmässig erachtet. Im Wesentlichen wurden folgende Gründe dagegen angeführt:

- Wegen der Beschränkung auf das Alter 60 - 65 profitierten nur wenige Mitglieder der Standeskommission von der Lösung.
- Wer vor dem Erreichen des 60. Altersjahres zurücktrete, gehe leer aus, auch wenn er acht oder mehr Jahre der Standeskommission angehört habe; damit sei die Lösung ungerecht.
- Die Mitglieder der Standeskommission seien für ihre Vorsorge selbst verantwortlich.
- Es seien Lösungen zu suchen, die allen Mitgliedern der Standeskommission zu Gute kommen.

Die StwK wurde beauftragt, die Revision zu überarbeiten und Varianten auszuarbeiten. Die StwK hat sich nochmals eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt. Die Überlegungen werden im nachfolgenden Bericht dargelegt.

## 2. Ist-Zustand

Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission beträgt heute Fr. 66'456.-- pro Jahr. Dem regierenden Landammann wird eine Zulage von Fr. 15'000.-- ausgerichtet.

Die effektiven Bezüge inkl. Sitzungsgelder und VR-Mandate bewegen sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre zwischen Fr. 73'000.-- bis Fr. 85'000.-- für die Mitglieder der Standeskommission und Fr. 97'000.-- für den regierenden Landammann. Unter Berücksichtigung der vom Grossen Rat am 23. Juni 2003 beschlossenen Erhöhung der Sitzungsgelder um Fr. 20.-- pro halben Tag erhöhen sich diese Beträge um rund Fr. 1'500.-- bis Fr. 3'000.-- auf schätzungsweise Fr. 74'500.-- bis Fr. 86'500.-- für die Mitglieder der Standeskommission und rund Fr. 100'000.-- für den regierenden Landammann. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 2 % bzw. 3 %.

Gegenüber der in der Botschaft vom 23. März 2003 gemachten Beurteilung ergeben sich keine Änderungen:

- Im Verhältnis zum durchschnittlichen Salär eines Departementssekretärs kann ungefähr von einer 50 %-Stelle gesprochen werden.
- Bei der Höhe der Sitzungsgelder bestehen Unterschiede, die erklärbar sind.
- Unterschiede bestehen bei den einzelnen Departementvorstehern, da die Departemente unterschiedlich organisiert sind.
- Die Entschädigung für ein 'Halbamt' (50 %) stimmt in etwa (Plus/Minus).

## 3. Rahmenbedingungen

Die im Antrag der StwK an den Grossen Rat vom 24. März 2003 erwähnten Rahmenbedingungen sind nach wie vor gültig:

- Die Revision muss den Gegebenheiten des Kantons (Grösse, Struktur, finanzielle Möglichkeiten) angepasst sein.
- Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission sollte in einem angemessenen Verhältnis zu einem durchschnittlichen Kadersalär (Durchschnitt der Departementssekretäre) stehen.
- Die Zusammensetzung der Departemente wird nicht untersucht bzw. in Frage gestellt.
- Das Ehrenamt wird ebenfalls nicht in Frage gestellt.

- Es werden alle Departementsvorsteher gleich behandelt (ein allfälliger 'Lastenausgleich' muss über die Zuteilung der Aufgaben gesucht werden).
- Sitzungsgelder und VR-Mandate werden mitberücksichtigt.

#### **4. Zielsetzung der Revision**

Die Revision der Entschädigung der Standeskommission verfolgt folgende Zielsetzung:

- Bei der Festsetzung der Entschädigung der Standeskommission soll der seit der letzten Anpassung im Jahre 1996 eingetretenen Teuerung Rechnung getragen werden.
- Niemand soll gezwungen sein, aus rein wirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen länger als beabsichtigt in der Standeskommission zu verbleiben.
- Bedarfsgerecht soll für langjährige Mitglieder der Standeskommission der finanzielle Ausfall beim Rücktritt teilweise ausgeglichen werden (d.h. kein Ausgleich für alle, sondern nur für diejenigen, die aus finanziellen Gründen darauf angewiesen sind).

#### **5. Lösungsvorschlag**

Aufgrund der oben aufgeführten Ziele unterbreitet die StwK dem Grossen Rat folgende Vorschläge, die in Kombination oder je einzeln beschlossen werden können:

- einmalige Anpassung der Entschädigungen der Mitglieder der Standeskommission sowie
- Einführung einer Austrittsentschädigung an die Mitglieder der Standeskommission nach dem Rücktritt.

##### **5.1. Einmalige Anpassung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission wird um Fr. 3'000.-- von derzeit Fr. 66'456.-- auf Fr. 69'456.-- erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um 4.5 %<sup>1</sup>. Die Zulage für den regierenden Landammann bleibt unverändert bei Fr. 15'000.--.

##### **5.2. Austrittsentschädigung**

Es wird eine Austrittsentschädigung eingeführt, die unter folgenden Bedingungen ausgerichtet wird:

---

<sup>1</sup> Zum Vergleich: Die seit 1996 aufgelaufene Teuerung beträgt 5.1 % (Differenz Jahresdurchschnitt 1996/2003)

**Voraussetzungen:**

- Anspruch frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt.
- Anspruch frühestens ab dem zurückgelegten 50. Altersjahr, sofern im Rücktrittsjahr das 50. Altersjahr erreicht wird.
- Anspruch auf max. die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit der Standeskommission oder bis längstens zum Zeitpunkt der Pensionierung nach den AHV-Bestimmungen.
- Anspruch bis maximal 50% des zuletzt bezogenen Grundsälärs als Mitglied der Standeskommission (d.h. ohne Sitzungsgelder, übrige Zulagen, VR-Honorare).
- Auszahlung in zwölf gleichen Monatsbeträgen.
- Die Einstufung erfolgt über den Vorsteher des Finanzdepartements.
- Das zurückgetretene Standeskommissionsmitglied hat mündlich Antrag zu stellen.

**Kürzungen:**

Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen (gemäss Steuerdeklaration entsprechend der Summe auf Seite 2 des Formulars, d.h. inkl. Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und inklusive obiger Austrittsentschädigung) das Eineinhalbfache der Entschädigung eines Mitgliedes der Standeskommission übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

**Beispiele:**

Gesamtes übriges Einkommen	Entschädigung	Bruttoerwerbs- einkommen	1.5 mal bish. StK-Entsch.	Kürzung	eff. Leistung des Kantons p.a.
-	33'228	33'228	99'684	-	33'228
10'000	33'228	43'228	99'684	-	33'228
20'000	33'228	53'228	99'684	-	33'228
30'000	33'228	63'228	99'684	-	33'228
40'000	33'228	73'228	99'684	-	33'228
50'000	33'228	83'228	99'684	-	33'228

60'000	33'228	93'228	99'684	-	33'228
70'000	33'228	103'228	99'684	3'544	29'684
80'000	33'228	113'228	99'684	13'544	19'684
90'000	33'228	123'228	99'684	23'544	9'684
100'000	33'228	133'228	99'684	33'228	-

## 6. Kosten

Die Kosten für die einmalige Anpassung betragen Fr. 21'000.-- pro Jahr. Die Kosten für die Austrittsentschädigung sind im Voraus schwierig zu berechnen. Sie sind aber in jedem Fall begrenzt, erstens durch die zeitliche Beschränkung (Anzahl Dienstjahre, Erreichen AHV-Alter) sowie die Kürzungen.

## 7. Antrag

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Behandlung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Haslen, 3. September 2004

**Namens der Staatswirtschaftlichen Kommission**

Der Präsident:

Grossrat Baptist Gmünder



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über das Landrecht  
und das Gemeindebürgerrecht**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom  
24. November 1997,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird vom Bezirksrat Oberegg, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Die Präsidentin:      Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht**

---

#### **1. Ausgangslage**

Das Schweizerische Bundesgericht hat bekanntlich mit Entscheid vom 9. Juli 2003 (BGE 129 I 232) festgelegt, dass Einbürgerungsentscheide der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung unterliegen. Da eine Begründungspflicht bei Volksabstimmungen, die an der Urne erfolgen, systembedingt nicht möglich sei, würden derartige Entscheide den obgenannten Bestimmungen der Bundesverfassung widersprechen.

Dieses Urteil des Bundesgerichtes hat eine heftige Kontroverse ausgelöst. Die Standeskommission hat sich damit bereits an der Sitzung vom 11. August 2003 befasst und es in Anbetracht der zu erwartenden politischen Vorstösse in der Bundesversammlung als richtig erachtet, zur Zeit nichts zu unternehmen. Im Zusammenhang mit einem Gespräch mit dem Bezirksrat Obereggen wurde dieses Thema ebenfalls diskutiert und es wurde in Anbetracht der Rechtslage im gegenseitigen Einverständnis für richtig erachtet, im Bezirk Obereggen vorläufig keine Urnenabstimmungen über Einbürgerungsgesuche durchzuführen. Nachdem andererseits zu diesem Zeitpunkt vier Gesuche im Bezirk Obereggen anstanden (heute sind es fünf Gesuche), wurde es, ebenfalls im Einvernehmen zwischen dem Bezirksrat Obereggen und der Standeskommission, nicht für möglich erachtet, das Einbürgerungsverfahren im Bezirk Obereggen für eine unbegrenzte Zeit zu sistieren. Es wurden deshalb sowohl seitens der Standeskommission als auch seitens des Bezirkes Obereggen Möglichkeiten gesucht, das Problem in irgendeiner Form zu lösen.

#### **2. Rechtliche Situation**

Bei der Beurteilung der rechtlichen Situation im Kanton ist davon auszugehen, dass die Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) in den Art. 13 und 28 Abs. 2 Bestimmungen über die Einbürgerung enthält. Gemäss Art. 13 KV entscheidet der Grosse Rat über den Erwerb des Landrechtes, in Art. 28 Abs. 2 KV wird ausgeführt, der Grosse Rat erteile das Landrecht.

Der Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1972 enthält in Art. 1 die minimalen Anwesenheitsanforderungen und überlässt in Art. 2 die Regelung der Vollzugsbestimmungen dem Grossen Rat.

Der Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 bestimmt, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes Oberegg, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen wird.

Daraus ergibt sich, dass weder in der KV, noch im Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes für den Kanton Appenzell I.Rh. Bestimmungen enthalten sind, welche das Verfahren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes vorbestimmen.

Um eine Änderung des Einbürgerungsverfahrens im Bezirk Oberegg zu erzielen, bedarf es demnach ausschliesslich einer Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht im Art. 4 Abs. 1.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass früher Landrechtsgesuche der Landsgemeinde unterbreitet wurden, wobei jeweils - wie heute im Grossen Rat - das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Kantonsbürgerrecht in einem einzigen Akt verliehen werden. Bei Einbürgerungen in Oberegg ging stets eine Abstimmung des Bezirkes voraus, so dass in diesem Falle an der Landsgemeinde lediglich das Kantonsbürgerrecht verliehen wurde. In Bezug auf die Erteilung des Landrechtes nahm die Landsgemeinde vom 25. April 1993 eine entsprechende Änderung vor, indem der Entscheid über den Erwerb des Landrechtes dem Grossen Rat übertragen wurde. In der im Jahre 1997 geschaffenen Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht wurde den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und es wurde im oben zitierten Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht festgehalten, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes Oberegg, wie dies seit jeher der Fall war, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen werde.

### **3. Antrag des Bezirksrates Oberegg**

Mit Schreiben vom 28. Juni 2004 teilte der Bezirksrat Oberegg mit, obwohl auf Bundesebene durchaus entsprechende Aktivitäten laufen würden, sei davon auszugehen, dass noch einige Zeit verstreichen werde, bis definitiv entschieden sei, ob eine Einbürgerung an der Urne tatsächlich unzulässig sei oder ob dies in Zukunft evtl. doch wieder möglich sein werde. Der Bezirksrat Oberegg vertrete die Ansicht, dass bezüglich der Regelung des kantonalen Verfahrens nicht so lange zugewartet und die Verordnung über das Landrecht und das Gemein-

debürgerrecht vom 24. November 1997 in dem Sinne einer Revision unterzogen werden sollte, dass das Verfahren der zur Zeit massgebenden Rechtsprechung entspreche. Andererseits sei der Bezirksrat in Bezug auf das künftige Verfahren zur einstimmigen Überzeugung gelangt, dass am Recht des Bezirkes Oberegg, über die Einbürgerung zu entscheiden, eindeutig und unzweifelhaft festgehalten werden sollte.

Diese Äusserung des Bezirksrates Oberegg erfolgte insbesondere deshalb, weil auch die Möglichkeit diskutiert wurde, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg, wie jenes von Appenzell, ebenfalls durch den Grossen Rat erteilt werden könnte.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragte der Bezirksrat Oberegg der Standeskommission eine Revision der Einbürgerungsverordnung in dem Sinne, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg inskünftig durch den Bezirksrat Oberegg verliehen werden könne. Sofern mittel- oder langfristig die Einbürgerung an der Urne wieder ermöglicht werden sollte, möchte sich der Bezirksrat Oberegg vorbehalten, auf die jetzt beantragte Revision zurückzukommen, um dannzumal das Entscheidungsrecht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gegebenenfalls wieder zurückzugeben. Die Standeskommission teilt diese Meinung des Bezirkes Oberegg. Sie hat hiezu die beiliegende Vorlage ausgearbeitet.

#### **4. Bemerkungen zum Revisionsbeschluss**

Im vorgelegten Revisionsbeschluss wird lediglich festgelegt, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg nicht mehr von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes Oberegg, sondern vom Bezirksrat Oberegg verliehen werden soll. Weitere Änderungen sowohl auf Verfassungsebene als auch in Bezug auf die Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht sind nicht notwendig.

#### **5. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 30. November 1987,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 1

Im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen folgende zwei Zivilstandskreise:

- a. Der Zivilstandskreis Appenzell mit Amtssitz in Appenzell, umfassend die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;
- b. Der Zivilstandskreis Oberegg mit Amtssitz in Oberegg, umfassend den Bezirk Oberegg.

Amtskreis /  
Amtssitz

**II.**

Die Verordnung wird mit einem neuen Art. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 4

Die Standeskommission ernennt für die Zivilstandskreise Appenzell und Oberegg je mindestens einen Zivilstandsbeamten\* und regelt die Stellvertretung.

Zivilstandsbeam-  
te

Die Verordnung wird in der Fusszeile mit einem hochgestellten Stern und folgender Bemerkung ergänzt:

"Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter."

Der bisherige Art. 4 wird zu Art. 5.

**III.**

Der bisherige Art. 5 wird zu Art. 6 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Art. 6

Ausserordentliche Stellvertretung      Ausserordentliche Stellvertretungen werden durch die Standeskommission bestimmt.

**IV.**

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 7

Amtssprache      Amtssprache ist die deutsche Sprache.

**V.**

Der bisherige Abs. 1 von Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 10

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Inspektion der Zivilstandsämter notwendigen Vorkehrungen.

**VI.**

Der bisherige Art. 20 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 20

<sup>1</sup>Nach Eingang der ärztlichen Bescheinigung des Todes hat der Zivilstandsbeamte die Bestattungsbewilligung auszufertigen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Verfügungen der Untersuchungsbehörden.

**VII.**

Die Verordnung wird im Anschluss an Art. 21 mit dem neuen Titel "C. Elektronische Datenbank (Infostar)" ergänzt. Die bisherige lit. C. im Titel vor Art. 23 wird neu lit. D.

**VIII.**

Die Verordnung erhält in Art. 22 folgenden neuen Wortlaut:

Art. 22

Besondere Zuständigkeiten der Zivilstandsämter      Neben den durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht zugeteilten Aufgaben obliegen den Zivilstandsämtern insbesondere folgende Arbeiten:

1. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand aufgrund von Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde.
2. Erfassen von Urteilen oder Verfügungen der Innerrhoder Gerichte oder Verwaltungsbehörden.

#### IX.

Die bisherigen Art. 24 und 25 werden ersatzlos gestrichen, womit auch die entsprechenden Titel entfallen.

#### X.

Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

##### Art. 29

Die Beurteilung von Verstössen wegen Missachtung der in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung statuierten Anzeigepflichten ist Sache der Standeskommission.

Strafbestimmung

#### XI.

Die Verordnung wird mit einem neuen Art. 30 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

##### Art. 30

Das B-Register gemäss Art. 12 dieser Verordnung wird noch bis zum 31. Dezember 2004 geführt.

Übergangsbestimmung

#### XII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund rückwirkend auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Die Präsidentin:      Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung**

---

**1. Ausgangslage**

Aufgrund der Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 5. Oktober 2001 wird der Personenstand inskünftig nur noch elektronisch beurkundet. Die Informatisierung der Zivilstandsregister, d.h. das System "Infostar" basiert auf einer zentralen Datenbank, die das Bundesamt für Justiz beim Informatikservicecenter des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes betreibt und mit der alle Zivilstandsbehörden verbunden sind. Die heutigen "Papierregister" werden durch die vom Bund betriebene zentrale Datenbank abgelöst. "Infostar" ermöglicht es, dass die Zivilstandsdaten auf allen Zivilstandsämtern der ganzen Schweiz eingesehen und entsprechend der jeweiligen Berechtigung weiterverwendet werden können. Dadurch entfallen auf Papier geschriebene bzw. ausgedruckte Mitteilungen an andere schweizerische Zivilstandsämter. Die Informatiklösung wird damit langfristig zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung bei den Arbeiten des Zivilstandsamtes führen. Bis zum Inkrafttreten der Änderung des ZGB über die elektronische Führung der Personenstandsregister am 1. Juli 2004 mussten alle Zivilstandsämter an die zentrale Datenbank angeschlossen sein. Im Weiteren dürfen ab dem 6. Dezember 2004 keine Eintragungen mehr in die bisherigen Register vorgenommen werden.

Die umfassende Informatisierung stellt auf der technischen Ebene einen fachlich zuverlässigen Vollzug der Beurkundung des Personenstandes sicher. Diesem Leitmotiv dienen die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft stehenden Änderungen des ZGB in den Abschnitten der Beurkundung des Personenstandes sowie der Vorbereitung der Eheschliessung und der Trauung, welche eine weitreichende Anpassung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) zur Folge hatte. Durch die Forderung eines Mindestbeschäftigungsgrades für Zivilstandsbeamte sowie die Festlegung von Wahlvoraussetzungen als Zivilstandsbeamte soll eine Professionalisierung der im Zivilstandswesen tätigen Personen angestrebt werden.

Die Professionalisierung im Zivilstandswesen, die durch die Einführung von Infostar und die Vorschriften über den minimalen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamten erreicht wird, erlaubt eine erhebliche Senkung der Regelungsdichte der ZStV. Der Bundesrat hat in diesem Sinne total revidierte ZStV am 28. April 2004 erlassen und deren Inkrafttreten auf



den 1. Juli 2004 festgelegt. Wie die Standeskommission bereits in ihrer Botschaft zum Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28. Februar 2000 in Aussicht stellte, drängt sich mit der Einführung des Projektes "Infostar" und der damit zusammenhängenden Totalrevision der ZStV eine Anpassung der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987 (ZiV) auf.

## **2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

### **Ziff. I.**

Während die Amtskreise der beiden Zivilstandsämter Appenzell und Oberegg keine Änderung erfahren, verlangt der Art. 1 Abs. 3 ZStV von den Kantonen ausdrücklich die Nennung eines Amtssitzes für jeden Zivilstandskreis, was in Art. 1 zum Ausdruck zu bringen ist.

### **Ziff. II.**

Die Anstellung der Zivilstandsbeamten war schon bisher Sache des Kantons, wobei die Standeskommission bei der Neuanstellung eines Bezirksschreibers von Oberegg bzw. des Stellvertreters diesen nachträglich u.a. als Zivilstandsbeamten erklärte. Nachdem gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. c ZStV die Wahl zum Zivilstandsbeamten den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamte voraussetzt, kann die Wahl des Bezirksschreibers bzw. des Stellvertreters nur erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, was mit anderen Worten eine vorgängige Absprache mit der Standeskommission bedeutet.

Die Ergänzung in der Fusszeile trägt dem Gleichstellungsgedanken im Gesetzgebungswortlaut Rechnung.

### **Ziff. III.**

Der bisherige Art. 5 wird durch die Einfügung des neuen Art. 4 zu Art. 6. Nachdem auch für a.o. Stellvertreter die gleichen Voraussetzungen gelten wie für ordentliche Zivilstandsbeamte, ist die Bestimmung eines solchen durch den regierenden Landammann zu streichen.

### **Ziff. IV.**

Mit dem Wegfall der Registerführung ergibt sich auch beim Art. 7 eine redaktionelle Anpassung.

**Ziff. V.**

Da die Intervalle für die Inspektionen der Zivilstandsämter in Art. 85 ZStV geregelt sind, obliegen der Aufsichtsbehörde "lediglich" noch die dazu notwendigen Vorkehrungen.

**Ziff. VI.**

Mit dem Wegfall der Registerführung ist der Wortlaut im ersten Satz von Art. 20 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Im zweiten Satz wird durch die Ergänzung (entgegenstehende Verfügungen) klar, dass nur solche Verfügungen der Untersuchungsbehörden vorbehalten sind, welche der Erteilung einer Bestattungsbewilligung entgegenstehen.

**Ziff. VII.**

Keine Bemerkungen

**Ziff. VIII.**

Mit Art. 22 der total revidierten ZStV werden inländische Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen nicht mehr durch die am Heimatort der betroffenen Personen zuständigen Zivilstandsämter, sondern durch die von den Kantonen am Sitz des urteilenden Gerichts oder der verfügenden Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Zivilstandsämter beurkundet. Mit dem neuen Art. 20 wird im Kanton Appenzell I.Rh. das Zivilstandsamt am Sitz des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde als zuständig erklärt.

Die Standeskommission als kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, welche für den Entscheid über die Anerkennung ausländischer Urkunden und Entscheidungen zuständig ist, darf nicht in eigener Kompetenz die Personenstandsdaten beurkunden. Mit der Ziff. 1. des neuen Art. 22 wird es den beiden Zivilstandsämtern übertragen, die von der Standeskommission anerkannten ausländischen Urkunden und Entscheidungen, welche Personen betreffen, die Bürger des entsprechenden Zivilstandskreises sind, im Infostar zu erfassen.

**Ziff. IX.**

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Namensklärung und das Verfahren ist in Art. 12 der neuen ZStV abschliessend geregelt, so dass es in der kantonalen Verordnung keiner zusätzlichen Regelung bedarf.

Mit dem Inkrafttreten der neuen ZStV ist die Bundesverordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein aufgehoben worden. Die neue ZStV regelt die Heimatscheinkontrolle nicht mehr, da für die Bürgerrechtsbestätigung andere Dokumente, insbesondere der Perso-

nenstandsausweis zur Verfügung stehen. Beim Heimatschein handelt es sich um ein nicht mehr benötigtes Dokument aus einer Zeit, als es noch keine amtlichen Mitteilungen der Zivilstandsbehörden an die Einwohnerkontrollen gab. Mit der Aufhebung der Heimatscheinverordnung werden keine Heimatscheine mehr ausgestellt, womit auch die diesbezügliche Kontrolle wegfällt.

#### **Ziff. X.**

Statt den Artikel der neuen ZStV (Art. 91) aufzuführen, welcher wie Art. 182 der ersetzten eidgenössischen Zivilstandsverordnung Widerhandlungen gegen die statuierten Anzeigepflichten mit Busse bedroht, erscheint es sinnvoll, im revidierten Art. 29 in allgemeiner Hinsicht zum Ausdruck zu bringen, dass Verstösse gegen die in der ZStV genannten Meldepflichten von der Standeskommission als Aufsichtsbehörde beurteilt werden.

#### **Ziff. XI.**

Mit dem Art. 30 soll sichergestellt werden, dass die in Art. 12 verlangte Führung des Verzeichnisses über die von auswärts eingegangenen Geburts-, Todes- und Ehemitteilungen bis Ende des laufenden Jahres weitergeführt werden. Während am 21. Juni 2004 alle Zivilstandsämter und kantonalen Aufsichtsbehörden definitiv an Infostar angeschlossen sein mussten, wird die zweite Einführungsphase erst mit dem Abschluss der Schulung über die Beurkundung der Zivilstandsereignisse abgeschlossen sein. Seitens des Bundes wird daher der 6. Dezember 2004 als Stichtag für den Abschluss der Einführung bzw. den Beginn des Vollbetriebes von Infostar genannt. Mit der Übergangsbestimmung von Art. 30 soll sichergestellt werden, dass während der Einführungsphase von Infostar das B-Register parallel fortgeführt wird und Ende Jahr abgeschlossen werden kann.

#### **Ziff. XII.**

Nach Art. 49 Abs. 3 ZGB bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen im Zivilstandswesen, ausgenommen diejenigen über die Besoldung der im Zivilstandswesen tätigen Personen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund soll die revidierte Verordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der total revidierten ZStV (1. Juli 2004) in Kraft gesetzt werden.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

**Ziff. IV.**

Art. 7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Deutsch ist Amtssprache."

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über die politischen Rechte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979,

beschliesst:

**I.**

Der Ausdruck "Freitag und" in den Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 wird ersatzlos gestrichen.

**II.**

Der zweite Satz in Art. 8 Abs. 1 "Nach Möglichkeit sind an sämtlichen Pfarr- und Filialkirchen sowie an Nebenorten Stimmurnen aufzustellen." wird ersatzlos gestrichen.

**III.**

In Art. 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "zwei Stimmzählern" in "einem Stimmzähler" ersetzt.

**IV.**

Der bisherige Art. 32 wird ersatzlos gestrichen.

**V.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte**

---

**1. Ausgangslage und Begründung**

Grossrat Thomas Bischofberger hat an der Grossrats-Session vom 23. Juni 2003 den Antrag gestellt, die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 sei dahingehend zu ändern, dass die Freitagsurnen gestrichen werden. Die Anzahl der am Freitag Stimmenden an eidg. Abstimmungen werde je länger je kleiner. Dies sei wohl insbesondere darauf zurückzuführen, dass die briefliche Stimmabgabe mit Beschluss des Grossen Rates vom 11. September 2000 nochmals erleichtert worden sei.

Die Standeskommission hat den Antrag zur Prüfung entgegengenommen, wobei im Rahmen der Antragstellung eine offensichtliche Zustimmung im Grossen Rat zum Antrag von Grossrat Thomas Bischofberger festgestellt werden konnte.

Die Standeskommission hat sich in der Folge mit einer entsprechenden Revision der Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 befasst. Dabei hat sie festgestellt, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen haben. Da sie diese Bestimmung im herkömmlichen Sinne interpretierte, erschien es ihr nicht möglich, auf die Freitagsurne zu verzichten. Der Grosse Rat hat hievon an der a.o. Grossrats-Session vom 23. September 2003 Kenntnis genommen.

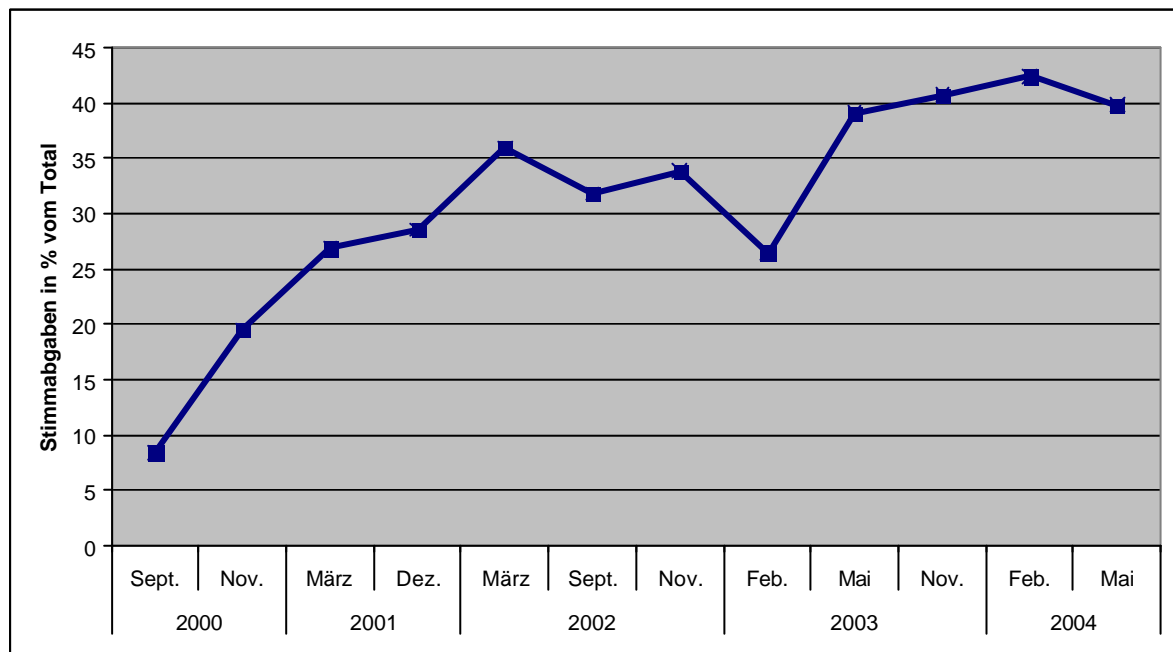
Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz hat sich an einer Arbeitstagung im April 2004, insbesondere im Nachgang zur Nationalratswahl 2003, mit verschiedenen Fragen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte befasst. Diese Gelegenheit wurde zum Anlass genommen, um auch die Frage der Freitagsurnen zur Sprache zu bringen. Dabei wurde mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass das althergebrachte Institut der Abstimmungsurne, wie es auch der Kanton Appenzell I.Rh. kennt, von Bundesrechts wegen nicht vorgeschrieben ist, d.h. es wäre den Kantonen durchaus anheimgestellt, hierfür lediglich einen Briefkasten zur Verfügung zu stellen, wobei in diesem Falle die Vorschriften der schriftlichen Stimmabgabe (Kontrolle der Stimmberechtigung) einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass auf die Öffnung von Freitagsurnen sehr wohl verzichtet werden kann, sofern hierfür kein

Bedürfnis besteht. Die Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist allerdings zu gewährleisten, d.h. die Stimmabgabe ist mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu gewährleisten, wozu aber auch ein Briefkasten im Bezirksgebiet genügt. Auf die Urnenöffnung am Freitag kann deshalb auch nach Auffassung der Ständekommission verzichtet werden.

Es kann in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, dass der Anteil der brieflichen Stimmabgaben seit der Revision der Verordnung über die politischen Rechte vom 11. September 2000 kontinuierlich zugenommen hat. Es ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

#### Stimmabgabe per Post September 2000 - Mai 2004

2000		2001		2002			2003			2004	
Sept.	Nov.	März	Dez.	März	Sept.	Nov.	Feb.	Mai	Nov.	Feb.	Mai
8.39	19.48	26.83	28.57	35.94	31.81	33.81	26.45	39.09	40.70	42.39	39.80



Die Ständekommission vertritt andererseits die Meinung, der Kontakt zwischen Behörden und Bevölkerung sollte weiterhin aufrecht erhalten werden, so dass auf die Öffnung der Samstags- und Sonntagsurnen - was vom Bundesrecht her an sich möglich wäre - weiterhin nicht verzichtet werden soll.

Die Ständekommission beantragt daher, den Ausdruck "Freitag und" in Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 der Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 ersatzlos zu streichen.



Um die Behörden etwas zu entlasten, soll in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung der politischen Rechte festgelegt werden, dass die Bewachung der Urnen mindestens von einem Stimmenzähler zu erfolgen hat.

Die Revision der Verordnung soll zudem zum Anlass genommen werden, um in Art. 8 Abs. 1 den Satz "Nach Möglichkeit sind an sämtlichen Pfarr- und Fialikirchen sowie an Nebenorten Stimmurnen aufzustellen." ersatzlos zu streichen. Es soll den Bezirken überlassen werden, welche Orte ihnen für die Aufstellung der Urnen am Besten erscheinen.

Gestrichen werden kann zudem der bisherige Art. 32, da die Stimmrechtsbeschwerde heute in Art. 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2002 geregelt ist.

## **2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum  
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer  
(VEG GSchG)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den  
Schutz der Gewässer (VEG GSchG) vom 25. Oktober 1993,

beschliesst:

**I.**

Die bisherigen Art. 17 und 18 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 17

<sup>1</sup>Vor Beginn der Bauarbeiten erstellt das Departement einen Perimeterplan, welcher mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Die neu oder besser erschlossenen Grundstücke mit der anrechenbaren Fläche;
- b) die beitragspflichtigen Grundeigentümer;
- c) die einbezogenen Abwasseranlagen und die gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Kosten;
- d) die prozentualen Perimeterquoten der einzelnen beteiligten Grundstücke und die auf die Pflichtigen voraussichtlich entfallenden Beiträge.

Perimeterplan  
Kostenverteiler  
Baubeginn

<sup>2</sup>Der Perimeterplan und die prozentualen Perimeterquoten sind während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Innert der Auflagefrist kann jeder betroffene Grundeigentümer beim Departement Einsprache erheben. Im Perimeterverfahren können die Beitragspflicht als solche sowie die einbezogenen Abwasseranlagen und die prozentualen Perimeterquoten angefochten werden.

<sup>4</sup>Der Baubeginn darf erfolgen, wenn die Einsprachen rechtskräftig erledigt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

Bezahlung  
Stundung  
Zinssatz

#### Art. 18

<sup>1</sup>Das Departement kann nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Teilzahlungen bis zu 80% der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge einfordern.

<sup>2</sup>In Härtefällen können auf Gesuch hin Ratenzahlungen gewährt und Beitragsleistungen gestundet werden. Die Stundung darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung und die Verzinsung von gestundeten Beiträgen werden zum Satz der 1. Hypothek der Appenzeller Kantonalbank berechnet.

### II.

Die Verordnung wird durch einen neuen Art. 18a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

#### Art. 18a

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup>Innert der Auflagefrist kann jeder betroffene Grundeigentümer beim Departement Einsprache erheben, wobei die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler, nicht jedoch die prozentuale Perimeterquote angefochten werden können.

<sup>3</sup>Der Art. 18 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

### III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG)**

---

**1. Ausgangslage**

Die Art. 14 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG) regeln die Erschliessungsbeiträge im Gewässerschutz. Dabei sind in den Art. 17 und 18 Bestimmungen über den Perimeterplan, die Abrechnung, den Kostenverteiler, die Fälligkeit, die Bezahlung und Stundung sowie der Zinssatz enthalten.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 VEG GSchG werden die Erschliessungsbeiträge 30 Tage nach der Erstellung des Werkes zur Zahlung fällig und zwar auch dann, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Zudem kann gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels das Departement nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Teilzahlungen bis zu 80 % der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge einfordern.

Es hat sich in der Folge ergeben, dass ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung mangels rechtskräftiger Verfügung abgewiesen wurde. Dies deshalb, weil davon ausgegangen wurde, dass aufgrund der Regelungen in Art. 17 und 18 die entsprechenden Verfügungen des zuständigen Departementes noch nicht rechtskräftig seien.

Die Standeskommission hat sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt und festgestellt, dass das Verfahren in der Tat gewisse Mängel aufweist. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil nicht festgelegt ist, wann mit dem Bau begonnen werden soll und darf. Sie hat es daher für notwendig erachtet, die Art. 17 und 18 VEG GSchG umzugestalten, so dass in Zukunft derartige Vorkommnisse vermieden werden können. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das neu gewählte Verfahren allenfalls für die schnelle Verwirklichung eines Bauvorhabens hinderlich ist, da mit dem Baubeginn erst begonnen werden darf, wenn die Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

## 2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Die Art. 17 und 18 werden derart ausgestaltet, dass klar zwischen dem Perimeterplan und den prozentualen Perimeterquoten sowie der Abrechnung und dem definitiven Kostenverteiler unterschieden wird. Im Art. 17 geht es ausschliesslich um den Perimeterplan und die prozentualen Perimeterquoten, wobei im neuen Abs. 4 festgelegt wird, dass der Baubeginn erst erfolgen darf, wenn allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission, wenn z.B. ausdrücklich auf Einsprachen verzichtet wird.

Im Art. 18 werden die Bezahlung, Stundung und der Zinssatz geregelt und in einem neuen Art. 18a die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler.

Diese Neuregelung bedeutet, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn Perimeterplan und prozentuale Perimeterquoten rechtskräftig sind. Auf dieser Basis hat die Bestimmung, dass das Departement nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Teilzahlungen bis zu 80 % der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge einfordern kann (Art. 18 Abs. 1 VEG GSchG), Bestand.

Im Art. 18a werden die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler geregelt und es wird insbesondere festgehalten, dass im Rahmen einer Einsprache die prozentuale Perimeterquote nicht mehr angefochten werden kann, sondern lediglich die Abrechnung und der definitive Kostenverteiler.

## 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG)**

vom

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

**Art. 17 Abs. 2**

Im ersten Satz von Art. 17 Abs. 2 ist der Ausdruck "prozentnahen" durch "prozentualen" zu ersetzen.

**Begründung:**

Der Begriff "prozentnahe Perimeterquoten" war früher üblich. Heute ist er jedoch nicht mehr zutreffend und eher missverständlich.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum  
Bundesgesetz über den Strassenverkehr**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den  
Strassenverkehr vom 22. Juni 1992,

beschliesst:

**I.**

In den bisherigen Art. 13 Ziff. 5 und Art. 16 wird die Zahl "500" durch "300" ersetzt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Die Präsidentin:      Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr**

---

#### **1. Ausgangslage**

Bezogen auf den Fahrzeugbestand sind die Grundkosten für die Erfüllung der Aufgaben eines Strassenverkehrsamtes im Kanton Appenzell I.Rh. deutlich höher als in einem Grosskanton. Ein Wachstum, um die Fixkosten auf mehr Fahrzeuge abwälzen zu können, ist nur beschränkt möglich. Eine der wenigen Möglichkeiten zur Optimierung der Kostenstruktur ist vom Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. mit der Immatrikulation eines Teils der rund 10'000 in der Schweiz stationierten Mietfahrzeuge wahrgenommen worden.

Der Grosse Rat hat an der Session vom 19. November 2001 der von der Standeskommission beantragten Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 22. Juni 1992 (nachfolgend Strassenverkehrsverordnung genannt) zugestimmt. Damit hat der Grosse Rat die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf die Veränderungen im Markt zeitgerecht reagieren und Mietwagenfirmen mit einer grösseren Fahrzeugflotte bei den Strassenverkehrssteuern und den Gebühren für Fahrzeugkontrollen und -immatrikulation tiefere Pauschalansätze offerieren zu können. Die Standeskommission kann seither Mietwagenfirmen, welche eine Flotte von mehr als 500 Fahrzeugen im Kanton Appenzell I.Rh. immatrikulieren lassen, günstigere Pauschaltarife anbieten.

Aufgrund dieser günstigen Konditionen und der bei der Administration der Immatrikulationen bewiesenen grossen Flexibilität seitens des Strassenverkehrsamtes Appenzell I.Rh. liessen im Jahre 2003 verschiedene grössere Mietwagenfirmen insgesamt mehr als 3'000 Mietfahrzeuge im Kanton Appenzell I.Rh. einlösen.

#### **2. Veränderte Situation**

Zahlreiche am Flughafen Zürich abgestellte Mietfahrzeuge mit AI-Kontrollschildern veranlassten den Chef des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich zu einer Intervention beim Bundesamt für Strassen (Astra). Darauf lud das Astra Vertreter der im Bereich der Immatrikulation von Mietfahrzeugen aktiven Kantone AI, FR, SH und VD mit Vertretern des Verbandes der in der Schweiz tätigen Mietwagenfirmen (AVS) zu einem Treffen über die künftige



Praxis bei der Immatrikulation von Mietfahrzeugen nach Bern ein. Dabei wurde seitens des Astra auf eine Einigung zwischen den Kantonen und den Autovermietern gedrängt. Bei mehreren Treffen wurde um eine allseits akzeptable Lösung in Bezug auf die Immatrikulation von Mietfahrzeugen gerungen. Die Vertreter der Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter und des AVS haben sich am 13. Mai 2004 auf das Modell "Handling Agents" geeinigt, welches auch von Seiten des Astra als gangbarer Kompromiss erachtet wird. Diese Vereinbarung zwischen der Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter und des AVS zur Regelung der Immatrikulation von Mietfahrzeugen durch so genannte "Handling Agents" soll am 1. Januar 2005 Geltung erlangen.

Dieser "Handling Agent"-Modus wird nur bei Mietwagenfirmen mit einem Bestand von mehr als 300 Fahrzeugen in mindestens zwei Kantonen angewendet. Gemäss diesem Modus bilden die Strassenverkehrsämter der vier Kantone, in denen bisher grössere Flotten von Mietfahrzeugen immatrikuliert gewesen sind, die so genannten "Handling Agents". Diese werden für alle Mietfahrzeuge eine einheitliche Steuer erheben. Der gesamte Steuerertrag soll jährlich zu 60 % nach den Vermietungsorten und zu 40 % nach dem Mietfahrzeugbestand auf alle Kantone verteilt werden. Im Weiteren erhalten die "Handling Agents" pro immatrikuliertes Fahrzeug eine Provision von Fr. 10.-- aus den Steuereinnahmen.

Die Standeskommission ist an ihrer Sitzung vom 25. Mai 2004 nach eingehender Prüfung zur Überzeugung gelangt, dass diese Vereinbarung zur Regelung der Immatrikulation von Mietfahrzeugen durch so genannte "Handling Agents" genehmigt und unterzeichnet werden soll.

### **3. Revisionsbedarf bei der Strassenverkehrsverordnung**

In der Ausgabe der Zeitschrift "Auto & Wirtschaft" vom Juni 2004 ist bestätigt worden, dass die vom Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. gegenüber den Mietwagenfirmen erbrachten effizienten Dienstleistungen von einer steigenden Anzahl Autovermietungsunternehmen nachgesucht werden.

Aufgrund der geltenden Wortlaute in Art. 13 Ziff. 5 und Art. 16 der Strassenverkehrsverordnung kann das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. nach Inkrafttreten der Vereinbarung zur Regelung der Immatrikulation von Mietfahrzeugen am 1. Januar 2005 nur gegenüber denjenigen Vermietungsfirmen als "Handling Agent" auftreten, welche einen Flottenbestand von über 500 Fahrzeugen im Kanton Appenzell I.Rh. einlösen lassen. Dies bedeutet gegenüber dem Geltungsbereich der Vereinbarung eine zusätzliche Einschränkung für die Immatrikulation von Mietfahrzeugen im Kanton Appenzell I.Rh. Es erscheint der Standeskommission daher zweckmässig, dass der Grosse Rat in Abänderung von Art. 13 Ziff. 5 und Art. 16 der

Strassenverkehrsverordnung im Sinne einer Angleichung an den Geltungsbereich der genannten Vereinbarung der Standeskommission die Kompetenz einräumt, bei Mietwagenfirmen bereits für Fahrzeugflotten ab mehr als 300 Fahrzeugen abweichende Pauschalansätze bei den Steuern und Gebühren festlegen bzw. anwenden zu können.

#### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe  
(SozV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SozV) vom 1. Oktober  
2001,

beschliesst:

**I.**

Der Art. 15 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

<sup>2</sup>Der Bewilligungspflicht unterstehen zudem private Betreuungs- und Pflegeangebote, in denen Personen ab dem 15. Altersjahr entgeltlich oder unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

**II.**

Der bisherige Art. 16 wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Für Betreuungs- und Pflegeangebote gemäss Art. 15 Abs. 2 dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels sinngemäss. Sie werden im Einzelfall vom Departement festgelegt.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Die Präsidentin:      Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SozV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 27 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SozG) vom 29. April 2001 bedarf der Betrieb von Behinderteneinrichtungen sowie anderen festen Wohnstätten einer kantonalen Bewilligung. Die Voraussetzung und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Betriebsbewilligung sowie die Überwachung der Heime sind auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Gestützt auf diese Bestimmung hat der Grosse Rat in Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SozV) vom 1. Oktober 2001 im Sinne von Art. 27 Abs. 1 SozG private Kinderheime, private Alters- und Pflegeheime, private Wohnheime und Werkstätten für Behinderte sowie Institutionen der Drogenrehabilitation der Bewilligungspflicht unterstellt. Für Kinderheime, die Aufnahme von Pflegekindern und die Tagespflege wird in Abs. 2 des gleichen Artikels auf die eidgenössischen Bestimmungen verwiesen.

Mit diesen Bestimmungen ist die Bewilligungspflicht der Heime im Kanton Appenzell I.Rh. geregelt, wobei mit der Bewilligung auch die entsprechenden Kontrollen und die Aufsicht gesichert sind.

Keine diesbezüglichen Probleme bestehen auch in Bezug auf die Familienpflege, die Tagespflege und die Heimpflege, welche in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO) abschliessend geregelt sind. Gemäss der kantonalen Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV) vom 23. Juni 2003 sind die Vormundschaftsbehörde für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege, die Aufsicht über die Tagespflege sowie die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten zuständig.

Indessen hat sich eine Lücke dahingehend gezeigt, dass verschiedentlich von professionellen Vermittlungsbüros für Personen ab dem vollendeten 15. Altersjahr Betreuungsangebote gesucht werden, welche weder durch die PAVO noch die SozV abgedeckt sind. Offensicht-

lich werden ländliche Gebiete bevorzugt, um Jugendliche in Familien zur Betreuung zu übergeben. In Bezug auf die Vermittlung haben sich professionelle Kriseninterventionsstellen gebildet, welche einen eigentlichen Betreuungstourismus pflegen. In der Folge haben sich für die Vormundschaftsbehörden des Aufenthaltsortes der Jugendlichen Probleme und Interventionsbedürfnisse ergeben, da die Aufnahme derartiger Jugendlicher recht gerne unterschätzt wird.

Die Standeskommission hat sich dieser Frage angenommen und festgestellt, dass sich in Bezug auf die Aufnahme von Jugendlichen bis zum 15. Altersjahr, wie bereits oben erwähnt, in Bezug auf die Bewilligungspflicht und die Aufsicht in formeller Hinsicht keine Probleme ergeben. Es erschien ihr andererseits notwendig, insbesondere in Bezug auf private Betreuungs- und Pflegeangebote entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen.

## **2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

Die Zuständigkeit für den Erlass von Regelungen im oben erwähnten Sinne steht gestützt auf Art. 27 Abs. 1 SozG zweifellos dem Grossen Rat zu. Der Art. 27 Abs. 1 SozG spricht vom Betrieb von Behinderteneinrichtungen sowie von anderen festen Wohnstätten, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen, wobei die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Bewilligung auf dem Verordnungswege zu regeln sind. Es wird aufgrund der oben erwähnten Schilderungen vorgeschlagen, den Art. 15 SozV mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen, welcher festlegt, dass der Bewilligungspflicht nebst den Heimen private Betreuungs- und Pflegeangebote unterstehen, in denen Personen ab dem 15. Altersjahr entgeltlich oder unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden. Die bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 15 SozV werden in der Folge Abs. 3 und 4.

Sodann ist im Art. 16 SozV mit einem neuen Abs. 2 zu bestimmen, dass für Betreuungs- und Pflegeangebote gemäss Art. 15 Abs. 2 der Verordnung grundsätzlich die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 von Art. 16 SozV sinngemäss anwendbar sind, wobei sie im Einzelfall vom Departement, im vorliegenden Falle vom Gesundheits- und Sozialdepartement, festgelegt werden.

## **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SozV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen in den Bänden IIa und III der Gesetzessammlung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Landsgemeinde 2004 sind im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. 19 Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen der Bände IIa und III der Gesetzessammlung unterbreitet. In die Bereinigung der Gesetzessammlung sind auch die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse sowie die Standeskommissionsbeschlüsse einzubeziehen. Ebenso wie die Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, sind die entsprechenden Änderungen der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse durch den Grossen Rat vorzunehmen.

Die Standeskommission legt deshalb dem Grossen Rat jene Verordnungen und Grossratsbeschlüsse der Bände IIa und III vor, bei welchen formelle Änderungen vorgenommen werden sollen.

#### **2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss**

Um in der Gesetzessammlung die Anmerkung vornehmen zu können, wann die diesbezüglichen Änderungen vorgenommen worden sind, bedarf es hierfür eines formellen Grossratsbeschlusses. In diesem sind die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse der Bände IIa und III enthalten, bei welchen Änderungen vorzunehmen sind.

Die Änderungen sind markiert: Das Gestrichene fällt weg, das Unterstrichene wird neu eingefügt. Zudem wird die Änderung mit einer römischen Ziffer versehen und am Schluss der Verordnung oder des Grossratsbeschlusses eine kurze Begründung für die Änderung angeführt.

#### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbe-

schlüsse und der Verordnungen in den Bänden IIa und III der Gesetzessammlung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2004

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter            Franz Breitenmoser



**Grossratsbeschluss  
betreffend  
die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse  
und der Verordnungen in den Bänden IIa und III  
der Gesetzessammlung**

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

**1. Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven**

In der Fussnote II ist der Ausdruck "Art" zweimal aufgeführt, weshalb eine entsprechende Streichung vorzunehmen ist.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solcher redaktioneller Natur.

**2. Tourismusförderungsverordnung (TFV)**

Im Anhang auf S. 4 ist der Ausdruck "(Art. 4 TFVO)" durch "(Art. 4 TFV)" zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die neue Abkürzung.

**3. Fischereiverordnung (FischV)**

In der letzten Zeile des Ingresses ist der Ausdruck "(FiG)" durch "(FischG)" zu ersetzen.

**Begründung:**

Anlässlich der Landsgemeinde 2004 wurde für das Fischereigesetz die Abkürzung "FischG" gutgeheissen. Es handelt sich hier also um eine Anpassung an das übergeordnete Recht.

**4. Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)**

In der Fussnote XXV ist der Ausdruck "pedent" durch "pendent" zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

**5. Verordnung zum Baugesetz (BauV)**

5.1. In Art. 65d Abs. 1 zweite Linie ist hinter der Ziffer 28 ein Punkt zu setzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

In Art. 66 Abs. 1 letzte Zeile ist der Ausdruck "diees" durch "dieses" zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

5.2. In Art. 71 Abs. 1 zweiter Abschnitt ist der Ausdruck "...vom Bauherrschaft bzw. ..." durch "...von der Bauherrschaft bzw. ...." zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

5.3. Im Weiteren ist in Abs. 3 der Ausdruck "Behebt Bauherrschaft die Mängel nicht freiwillig..." durch "Behebt die Bauherrschaft die Mängel nicht freiwillig..." zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei diesen Änderung handelt es sich lediglich um solche redaktioneller Natur.

**6. Strassenverordnung**

In Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 ist der Ausdruck "StrG" durch "Strassengesetz" zu ersetzen.

**Begründung:**

Nach Ansicht der ReKo sollte die Abkürzung eines generell-abstrakten Erlasses, also eines Gesetzes oder einer Verordnung, nur dann in der Kurzform von Buchstaben erfolgen, wenn dieses bzw. diese zusammen mit einer Artikelnummer erwähnt wird. Wird jedoch lediglich ohne Bezugnahme auf eine Artikelnummer auf ein Gesetz oder auf eine Verordnung verwiesen, sollte im Sinne der Lesbarkeit auf Abkürzungen in Form von Buchstaben verzichtet und stattdessen der Kurzname des

betreffenden Gesetzes bzw. der betreffenden Verordnung wie bspw. "Strassengesetz", "Baugesetz" oder "Bauverordnung" etc. verwendet werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Ständekommission generell prüfen bzw. Richtlinien aufstellen, in welcher Form in generell-abstrakten Erlassen andere generell-abstrakte Erlasse aufzuführen sind. Nach Ansicht der ReKo sollte dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

- Wird in Ausführung eines Gesetzes eine Verordnung erlassen, ist das betreffende Gesetz in vollem Wortlaut im Ingress aufzuführen, und zwar mit der Klammerbemerkung, dass dieses nachstehend Gesetz genannt wird.
- Wird in einem generell-abstrakten Erlass ein anderer generell-abstrakter Erlass ohne Bezugnahme auf eine Artikelnummer zitiert, ist dessen Kurztitel in Wortform wie bspw. "Strassengesetz" zu verwenden. Demgegenüber ist in solchen Fällen auf reine Buchstabenabkürzungen zu verzichten.
- Wird in einem generell-abstrakten Erlass auf einen bestimmten Artikel eines anderen generell-abstrakten Erlass hingewiesen, ist dieser in der Buchstabenabkürzung aufzuführen.

## **7. Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen**

In Art. 3 ist der Ausdruck "Eltern" durch "Inhaber der elterlichen Sorge" zu ersetzen.

### **Begründung:**

Das seit dem 1. Januar 2000 in Kraft stehende neue Kindsrecht kennt den Begriff "elterliche Gewalt" nicht mehr. Dieser ist vielmehr durch "elterliche Sorge" abgelöst worden.

## **8. Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**

8.1. Im Titel ist der Ausdruck "Bundesgesetzes" durch "Bundesgesetz" zu ersetzen.

### **Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

8.2. Die Buchstaben "A., B., C. und D." bei den Untertiteln sind durch römische Ziffern "I., II., III. und IV." zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche gesetzestechnischer Natur, denn die Untertitel eines generell-abstrakten Erlasses werden gemäss Praxis mit römischen Ziffern und nicht mit Buchstaben nummeriert.

**9. Verordnung über die Errichtung von Einigungsstellen**

In Art. 1 Abs. 1 ist der Ausdruck "...von Kollektivstreitigkeiten..." durch "...bei Kollektivstreitigkeiten..." zu ersetzen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

Jahresbericht 2003  
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Jahresbericht 2003 kann der  
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.  
bezogen werden.

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Sulimani-Bajrami Merale, geb. 16. März 1981 in Crnotince Presevo (Serbien), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Blattenheimatstrasse 6, 9050 Appenzell, sowie ihr Sohn Rinor Sulimani, geb. 20. Juli 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Merale Sulimani und ihr Sohn Rinor Sulimani das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Saric Danka, geb. 24. Januar 1983 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Rinckenbach 40, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Danka Saric das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Saric Ranka, geb. 24. Januar 1983 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Rinckenbach 40, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Ranka Saric das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Milan-Buffo Albino, geb. 12. September 1931 in Bressanvido (Italien), italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Albino Milan das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Ratkovac-Gajic Slobodan, geb. 6. April 1979 in Derventa (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Ratkovac-Gajic Danijela, geb. 11. März 1977 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 10A, 9050 Appenzell, sowie deren Sohn Nikola Ratkovac, geb. 16. Januar 2003.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Slobodan und Danijela Ratkovac sowie deren Sohn Nikola Ratkovac das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

# Grosser Rat: Sitzordnung 2004/2005

Säckelmeister Wyser Paul	Statthalter Ebnetter Werner	Stillstehender Landammann Koster Bruno	Regierender Landammann Schmid-Sutter Carlo
--------------------------------	-----------------------------------	---	---

GR-Vize- präsident Manser Josef	<b>GR- Präsidentin Knechtle Regula</b>	Ratschreiber Breitenmoser Franz
--	--	---------------------------------------

Landes- hauptmann Koller Lorenz	Bauherr Sutter Hans	Landes- fähnrich Looser Melchior
--	---------------------------	---

Bischof- berger Rolf O	Heule Judith O	Bürki Martin O	Eberle Ruedi G
---------------------------------	----------------------	----------------------	----------------------

	Gmünder Baptist S-H	Manser Josef R	Wyss Richard R
--	---------------------------	----------------------	----------------------

Lienhard Christian S	Sutter Josef S	Büchler Hans A	Streule Albert A
----------------------------	----------------------	----------------------	------------------------

Bürki Felix O	Schmid Hans O	Brülisauer Johann G	Rusch Kurt G
---------------------	---------------------	---------------------------	--------------------

Bischof- berger Thomas S-H	Inauen Rolf S-H	Kölbener Vreni R	Moser Andreas R
-------------------------------------	-----------------------	------------------------	-----------------------

Ulmann Bruno S	Fässler Josef S	Brülisauer Hansruedi R	Sutter Stefan R
----------------------	-----------------------	------------------------------	-----------------------

Koller Albert A	Hörler Lydia A	Aeschbacher Hansruedi A	Koch Bernhard G
-----------------------	----------------------	-------------------------------	-----------------------

Wyss Herbert R	Dörig Maria R	Rusch Markus R	Buchmann Heidi S
----------------------	---------------------	----------------------	------------------------

Koller Emil R	Koller Hanspeter S	Inauen Alfred A	Fässler Erich A
---------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Züger Marco A	Koster Josef A	Mittelholzer Franz A	Heim Toni A
---------------------	----------------------	----------------------------	-------------------

Bischof- berger Emil O 2. Stimmz.			Wild Christa A
---	--	--	----------------------

Brülisauer Hans S-H 3. Stimmz.	Dörig Roland A	Sutter Alfred A	Weishaupt Gaby A
---	----------------------	-----------------------	------------------------

Zimmermann Josef A 1. Stimmz.	Messmer Walter A		
--	------------------------	--	--

<i>Landweibel Signer Anton</i>			
------------------------------------	--	--	--

--	--	--	--

Appenzell (A): 18

Schwende (S): 6

Rüte (R): 10

Schlatt-Haslen (S-H): 4

Gonten (G): 5

Oberegg (O): 6

Total: 49

# Grosser Rat: Sitzordnung 2004/2005

--	--	--	--

			Landweibel Signer Anton
--	--	--	----------------------------

		Messmer Walter A	Zimmermann Josef A 1. Stimmz.
--	--	------------------------	--

Weishaupt Gaby A	Sutter Alfred A	Dörig Roland A	Brülisauer Hans S-H 3. Stimmz.
------------------------	-----------------------	----------------------	---

Wild Christa A			Bischof- berger Emil O 2. Stimmz.
----------------------	--	--	---

Heim Toni A	Mittelholzer Franz A	Koster Josef A	Züger Marco A
-------------------	----------------------------	----------------------	---------------------

Fässler Erich A	Inauen Alfred A	Koller Hanspeter S	Koller Emil R
-----------------------	-----------------------	--------------------------	---------------------

Buchmann Heidi S	Rusch Markus R	Dörig Maria R	Wyss Herbert R
------------------------	----------------------	---------------------	----------------------

Koch Bernhard G	Aeschbacher Hansruedi A	Hörler Lydia A	Koller Albert A
-----------------------	-------------------------------	----------------------	-----------------------

Sutter Stefan R	Brülisauer Hansruedi R	Fässler Josef S	Ulmann Bruno S
-----------------------	------------------------------	-----------------------	----------------------

Moser Andreas R	Kölbener Vreni R	Inauen Rolf S-H	Bischof- berger Thomas S-H
-----------------------	------------------------	-----------------------	-------------------------------------

Rusch Kurt G	Brülisauer Johann G	Schmid Hans O	Bürki Felix O
--------------------	---------------------------	---------------------	---------------------

Streule Albert A	Büchler Hans A	Sutter Josef S	Lienhard Christian S
------------------------	----------------------	----------------------	----------------------------

Wyss Richard R	Manser Josef R	Gmünder Baptist S-H	
----------------------	----------------------	---------------------------	--

Eberle Ruedi G	Bürki Martin O	Heule Judith O	Bischof- berger Rolf O
----------------------	----------------------	----------------------	---------------------------------

Landes- fährnich Looser Melchior	Bauherr Sutter Hans	Landes- hauptmann Koller Lorenz
---	---------------------------	--

Ratschreiber Breitenmoser Franz	<b>GR- Präsidentin Knechtle Regula</b>	GR-Vize- präsident Manser Josef
---------------------------------------	--	--

Regierender Landammann Schmid-Sutter Carlo	Stillstehender Landammann Koster Bruno	Statthalter Ebnetter Werner	Säckelmeister Wyser Paul
---	---	-----------------------------------	--------------------------------

Appenzell (A): 18

Schwende (S): 6

Rüte (R): 10

Schlatt-Haslen (S-H): 4

Gonten (G): 5

Oberegg (O): 6

Total: 49





Büro des Grossen Rates

**Zeitplan  
für die Grossrats-Session  
vom 14.02.2005**

Datum	Tätigkeit der Behörden und Kommissionen
23.12.2004	Letztmöglicher Versand der Geschäfte an die Mitglieder des Grossen Rates
22.12.2004	Sitzung Büro / Bestimmung von vorberatenden Kommissionen
27.12.2004 - 17.01.2005	Beratung der Geschäfte durch die vorberatenden Kommissionen
19.01.2005	Sitzung Büro: - Festlegung Traktandenliste - Weiterleitung der Kommissionsanträge



Büro des Grossen Rates

**Zeitplan  
für die Grossrats-Session  
vom 21.03.2005**

Datum	Tätigkeit der Behörden und Kommissionen
14.01.2005	Letztmöglicher Versand der Geschäfte an die Mitglieder des Grossen Rates
19.01.2005	Sitzung Büro / Bestimmung von vorberatenden Kommissionen
17.01.2005 - 21.02.2005	Beratung der Geschäfte durch die vorberatenden Kommissionen
23.02.2005	Sitzung Büro: - Festlegung Traktandenliste - Weiterleitung der Kommissionsanträge



Büro des Grossen Rates

**Zeitplan  
für die Grossrats-Session  
vom 27.06.2005**

Datum	Tätigkeit der Behörden und Kommissionen
22.04.2005	Letztmöglicher Versand der Geschäfte an die Mitglieder des Grossen Rates
27.04.2005	Sitzung Büro / Bestimmung von vorberatenden Kommissionen
25.04.2005 - 30.05.2005	Beratung der Geschäfte durch die vorberatenden Kommissionen
01.06.2005	Sitzung Büro: - Festlegung Traktandenliste - Weiterleitung der Kommissionsanträge



Büro des Grossen Rates

## Zeitplan für die Grossrats-Session vom 31.10.2005

Datum	Tätigkeit der Behörden und Kommissionen
06.07.2005	Sitzung Büro: - Bestimmung von vorberatenden Kommissionen - Landammanngespräch
19.08.2005	Letztmöglicher Versand der Geschäfte an die Mitglieder des Grossen Rates
24.08.2005	Sitzung Büro / Bestimmung von vorberatenden Kommissionen
11.07.2005 bzw. 22.08.2005 - 03.10.2005	Beratung der Geschäfte durch die vorberatenden Kommissionen
28.09.2005	Sitzung Büro: - Festlegung Traktandenliste - Weiterleitung der Kommissionsanträge



Büro des Grossen Rates

## Zeitplan für die Grossrats-Session vom 21.11.2005

Datum	Tätigkeit der Behörden und Kommissionen
19.09.2005	Letztmöglicher Versand der Geschäfte an die Mitglieder des Grossen Rates
28.09.2005	Sitzung Büro / Bestimmung von vorberatenden Kommissionen
22.09.2005 24.10.2005	Beratung der Geschäfte durch die vorberatenden Kommissionen
26.10.2005	Sitzung Büro: - Festlegung Traktandenliste - Weiterleitung der Kommissionsanträge